



BK 3b-16/118

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Media Broadcast GmbH, Erna-Scheffler-Straße 1, 51103 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 07. und 13.10.2016 wegen Genehmigung von Entgelten für die Gewährung der analogen UKW-Antennen(mit)benutzung,

Beigeladene:

1. Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR), Friedrichstraße 22, 80801 München, vertreten durch den Vorstand,
2. Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT), Stromstraße 1, 10555 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
3. UPLINK Network GmbH, Heerdter Sandberg 30, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Divicon Media Holding GmbH, Universitätsstraße 14, 04109 Leipzig, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. SBW Sendernetzbetrieb Baden-Württemberg GmbH, Plieninger Straße 150, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Audio Media Service Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Niedernstraße 21-27, 33602 Bielefeld, vertreten durch die Audio Media Service Produktions- und Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Funkhaus Regensburg GmbH & Co Studiobetriebs KG, Lilienthalstraße 3c, 93049 Regensburg, vertreten durch die Funkhaus Regensburg GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Radio Salü – Euro-Radio Saar GmbH, Richard-Wagner-Str. 58-60, 66111 Saarbrücken, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Antenne Radio GmbH & Co. KG, Plieninger Straße 150, 70567 Stuttgart, vertreten durch die Antenne Radio-Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

10. Radio NRJ GmbH, Leipziger Platz 16, 10117 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. Alster Radio GmbH & Co. KG, Messberg 4, 20095 Hamburg, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Alster Radio mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
12. Radio Dreieckland Betriebsgesellschaft mbH, Adlerstraße 12, 79098 Freiburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

Beteiligte gemäß § 27 Abs. 3 S. 1 TKG:

die medienanstalten – ALM GbR, Friedrichstraße 60, 10117 Berlin, vertreten durch die Gesellschafter,

– Verfahrensbevollmächtigte:

- | | |
|-------------------------|---|
| der Beigeladenen zu 1.: | Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Ory
Sommerbergstraße 97
66346 Püttlingen |
| der Beigeladenen zu 3.: | CLP Rechtsanwälte
Niederkasseler Lohweg 18
40547 Düsseldorf |
| der Beigeladenen zu 4.: | Raue LLP
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin – |

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 22.11.2016 beschlossen:

1. Die laufenden Entgelte für die Gewährung der analogen UKW-Antennen(mit)benutzung durch die Antragstellerin werden mit Wirkung ab dem 01.04.2017 gemäß Anlage 1 genehmigt.
2. Die einmaligen Entgelte für die Gewährung der analogen UKW-Antennen(mit)benutzung durch die Antragstellerin werden mit Wirkung ab dem 01.04.2017 gemäß Anlage 2 genehmigt.
3. Die Genehmigungen nach Ziffern 1. und 2. sind befristet bis zum 31.03.2019.
4. Die Beschlusskammer behält sich die Änderung der Genehmigung nach Ziffer 1. für den Fall vor, dass die Antragstellerin für von ihr erbrachte UKW-Übertragungsleistungen Entgeltzuschläge auf die nach Anlage 1 bestimmten Sockelentgelte verlangt oder vereinbart, die nicht ausreichen, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzemarkt zu ermöglichen. Die entgeltregulatorischen Rechte und Pflichten der Bun-

desnetzagentur auf dem Endnutzermarkt bleiben von dem Änderungsvorbehalt unberührt.

5. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin gehört der Gruppe der freenet AG an. Sie betreibt u. a. die ehemals von der Deutschen Bundespost aufgebauten UKW-Sendeanlagen in Deutschland und bietet In-halteanbietern Übertragungen von UKW-Hörfunksendungen an.

Die für diese Übertragungen von der Antragstellerin erhobenen Entgelte wurden, nachdem sie zuvor lediglich nachträglich reguliert worden waren, mit der Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014 teils einer ex-post-, teils einer ex-ante-Regulierung unterworfen. Darüber hinaus wurde die Antragstellerin mit der vorgenannten Regulierungsverfügung erstmals verpflichtet, Zugang zu ihren UKW-Antennenanlagen zu ebenfalls ex-ante regulierten Entgelten zu gewähren. Mit diesen Verpflichtungen berücksichtigte die Beschlusskammer die insbesondere im Zuge der TKG-Novelle 2012 deutlich gewordenen Bestrebungen des nationalen Gesetzgebers, den Wettbewerb auf dem Markt für UKW-Übertragungsleistungen stärker zu fördern.

Mit Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2015 erließ die Beschlusskammer die nach dieser Regulierungsverfügung erforderlichen Entgeltgenehmigungen zugunsten der Antragstellerin, ordnete darüber hinaus – zur Vermeidung von Entgeltmissbräuchen – in einer Reihe von Fällen Endnutzerentgelte an und lehnte die Anträge im Übrigen ab. Die Entgeltgenehmigungen und –anordnungen wurden bis zum 31.03.2017 befristet.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Marktentwicklungen, so namentlich des am 01.01.2016 erfolgten Beginns der Marktliberalisierung, leitete die Beschlusskammer am 09.06.2016 unter dem Aktenzeichen BK 3b-16/019 ein Verfahren zur Überprüfung der Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014 ein. Gegenstand dieses Verfahrens war u.a. die Umstellung der im Endnutzerbereich teilweise bestehenden Genehmigungspflichten auf eine nachträgliche Entgeltregulierung und die Anpassung der Vorleistungsregulierung hieran mit Wirkung ab dem 01.04.2017. Der entsprechende Entwurf einer Regulierungsverfügung wurde am 27.07.2016 zur nationalen Konsultation veröffentlicht und – nach Vornahme konsultationsbedingter Änderungen – am 30.09.2016 der Europäischen Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

In Hinblick sowohl auf die am 31.03.2017 auslaufenden Entgeltgenehmigungen als auch auf die absehbaren Änderungen an der Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.10.2016, am selben Tag bei der Bundesnetzagentur eingegangen, unter Wahrung ihrer in der Antragsbegründung dargelegten Rechtsauffassung einen Antrag auf Erteilung einer Folgegenehmigung für die Vorleistungsentgelte gestellt.

Die Antragstellerin beantragt die Genehmigung folgender Entgelte mit Wirkung ab dem 01.04.2017:

- 1.1 Entgelte für die Gewährung der Zugänge nach Ziffer 2.1 des Tenors des Regulierungsverfügungsentwurfs werden gemäß der Anlage ASt. 1 („Entgelte Antennen(mit)benutzung“) genehmigt.
- 1.2 Die ab dem 01.04.2017 erhobenen Entgelte für die Gewährung der Zugänge nach Ziffer 2.1 des Tenors des Regulierungsverfügungsentwurfs bezüglich erstmals neu

zugeteilter Frequenzen an bestehenden Standorten werden entsprechend Anlage ASt. 1a („Entgelte Antennen(mit)benutzung Neufrequenzen“) genehmigt.

1.3 Entgelte für Einmalleistungen in Zusammenhang mit der Zugangsgewährung nach Ziffer 2.1 des Tenors des Regulierungsverfügungsentwurfs werden gemäß der Anlage ASt. 2 („Entgelte Einmalleistungen Antennen(mit)benutzung“) genehmigt.

1.4 Die Entgelte gemäß der Anträge zu Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 werden für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis einschließlich 31.03.2019 insgesamt für 24 Monate genehmigt.

Mit Schreiben vom 13.10.2016, am selben Tag bei der Bundesnetzagentur eingegangen, hat die Antragstellerin die dem Antrag vom 07.10.2016 beigefügte Anlage ASt. 1 durch eine überarbeitete Anlage ausgetauscht.

Am 02.11.2016 hat die Beschlusskammer die Regulierungsverfügung BK 3b-16/019 erlassen. Die hier interessierenden Verpflichtungen aus der Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014 in der Fassung des Beschlusses vom 02.11.2016 lauten danach ab dem 01.04.2017 wie folgt:

1. „Die Entgelte der Betroffenen für auf dem nationalen Markt für die Bereitstellung von terrestrischen Sendeanlagen für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale gegenüber Inhalteanbietern erbrachte Endnutzerleistungen werden einer nachträglichen Regulierung nach § 38 Abs. 2 bis 4 TKG entsprechend unterworfen. Entgeltmaßnahmen sind zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben. Entgeltmaßnahmen bezüglich individuell vereinbarter Leistungen, die nicht ohne weiteres auf eine Vielzahl von anderen Endnutzern übertragbar sind, sind der Bundesnetzagentur unmittelbar nach Vertragsabschluss zur Kenntnis zu geben.
2. Die Betroffene wird verpflichtet,
 - 2.1 anderen Unternehmen den Zugang zu ihren analogen UKW-Antennenanlagen dadurch zu gewähren, dass sie diesen Unternehmen die Einspeisung von Hörfunksignalen in eine dem Antennenanschluss vorgelagerte Weiche (Antennenmitbenutzung) oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, in ein zum Antennenanschluss führendes Kabel (Antennenbenutzung) ermöglicht,
 - 2.2 zum Zwecke des Zugangs gemäß Ziffer 2.1 Kollokation sowie im Rahmen dessen Nachfragern oder deren Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren,
 - 2.3 – 2.5 [...]
 - 2.6 dass die Entgelte für die Gewährung der Zugänge nach Ziffern 2.1 und 2.2 der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen werden. Die Entgelte werden auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 32 TKG genehmigt. Abweichend hiervon werden die laufenden Entgelte für die Gewährung des Zugangs nach Ziffer 2.1 hinsichtlich einer Neufrequenz in der Genehmigungsperiode, in der dieser Zugang erstmals gewährt wird, genehmigt durch Gewährung eines Abschlags auf den Endnutzerpreis, der es einem effizienten Anbieter von Telekommunikationsdiensten ermöglicht, eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu erzielen.
 - 2.7 [...].
3. [...]

Die von der Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsantrags vorgelegten Unterlagen umfassen neben dem eigentlichen Antragsschreiben eine Liste der Überlassungsentgelte für die Antennen(mit)benutzung bei Bestandsfrequenzen an 1572 Einzelstandorten als Anlage

ASt. 1, eine Liste der Überlassungsentgelte für die Antennen(mit)benutzung bei Neufrequenzen als Anlage ASt. 1a, eine Liste der Einmalentgelte für die Antennen(mit)benutzung als Anlage ASt. 2, die Darlegung der Kostenberechnung als Anlagenkonvolut ASt. 3 und die Ergebnisse einer REFA-Zeitstudie als Anlage ASt. 4. Sämtliche Daten sind auch in elektronischer Form vorgelegt worden. Zudem hat die Antragstellerin eine um aus ihrer Sicht zu schützende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenden des Entgeltgenehmigungsverfahrens übersandt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen, auf entsprechende Anforderung der Beschlusskammer ihr Antragsschreiben vom 07.10.2016 teilentschwärzt sowie zusätzliche Unterlagen vorgelegt.

Die Antragstellerin trägt vor, sie halte an ihrer im anhängigen Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln vertretenen Rechtsauffassung fest, dass sowohl die Marktdefinition und Marktanalyse als auch die Regulierungsverfügung der Bundesnetzagentur vom 19.12.2014 fehlerhaft und damit rechtswidrig seien. Letzteres gelte auch für die Regulierungsverfügung vom 02.11.2016. Gleichwohl beantrage sie zur Abwendung rechtlicher Nachteile die Genehmigung der vorgelegten Entgelte. Diese seien insgesamt genehmigungsfähig.

Auf Grundlage der von der Bundesnetzagentur getroffenen Vorgaben habe die Antragstellerin eine eigene vollständige Kostendokumentation erarbeitet. Dabei seien die auf die einzelnen Dienste entfallenden langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und der angemessene Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten für den beantragten Genehmigungszeitraum mittels transparenter Allokationsschlüssel verursachungsgerecht auf die in Frage stehenden Leistungen der UKW-Antennen(mit)benutzung zugeordnet worden. Nachvollziehbar dargelegt würden auch die Zuordnungen, die bei der Überleitung der Werte aus den Jahresabschlüssen in die Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen worden seien. Für die Systemtechnik würden aktuelle Rechnungsbelege und die derzeit gültigen Herstellerpreislisten für die Beschaffung vorgelegt. Des Weiteren habe die Antragstellerin die vorgelegten Kalkulationsnachweise mit Blick auf die von der Bundesnetzagentur im vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren angeführten Aspekte weiterentwickelt. Der Kostennachweis genüge damit den Transparenzanforderungen der Bundesnetzagentur.

Das Vorgehen der Antragstellerin zur Identifikation der für die Ermittlung der für die UKW-Antennen(mit)benutzung relevanten Kosten basiere auf dem der Antragstellerin im Jahr 2013 überlassenen Schema zur Kostenerfassung und Zuordnung auf UKW-bezogene und nicht-UKW-bezogene Unternehmensfunktionen und Technikinfrastruktur. Sodann würden die relevanten Kosten auf Grundlage operativer und technischer Leistungsparameter einzelnen Antennenanlagen zugeordnet, um die individuell standortbezogenen KeL für die UKW-Antennen(mit)benutzung zu ermitteln. Ebenso würden die Kosten den relevanten Einmalleistungen bzw. Bereitstellungsleistungen zugeordnet.

Hinsichtlich der bei der Deutsche Funkturmgesellschaft mbH (DFMG) angemieteten Funkstandorte habe die Antragstellerin die aus dem Preismodell 2016 resultierenden Mietkosten für die einzelnen UKW-Standorte ausgewiesen. Ebenso seien die Mietkosten bei Nutzung von Standorten dritter Unternehmen ausgewiesen worden.

Der Berechnung des Kapitalzinssatzes lege die Antragstellerin den im letzten Entgeltgenehmigungsverfahren von der Beschlusskammer anerkannten Zinssatz von 6,38 % zugrunde, auch wenn sie die im damaligen Verfahren angewandte Methodik zur Ermittlung dieses Zinssatzes nach wie vor für fehlerhaft und damit rechtswidrig halte.

Die Antragstellerin halte an ihrer Rechtsauffassung fest, dass sie einen Anspruch auf die Genehmigung von Entgelten anhand der Berechnung des Investitionswerts der UKW-Antennenanlagen auf Basis von Bruttowiederbeschaffungswerten habe. Mit der im Genehmigungsbeschluss vom 17.08.2015 – völlig überraschend – vorgenommenen arithmetische Mittelung von Bruttowiederbeschaffungswerten und Restbuchwerten sei die Beschlusskam-

mer ohne jede sachliche Grundlage und damit willkürlich von ihrer noch im Konsultationsentwurf und in vorhergehenden Verfahren vertretenen Auffassung abgewichen.

Der Investitionswert der UKW-Antennenanlagen sei konsistent mit der überwiegenden Praxis der Bundesnetzagentur in anderen Bereichen auf Basis des Wiederbeschaffungswerts der UKW-Antennenanlagen zu bestimmen. Die Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen – im Sinne des Preises eines Anlageguts im Neuzustand mit vergleichbarer Kapazität und Funktionalität wie das vorhandene Anlagegut der Antragstellerin – sei erforderlich, da historische Anschaffungs- und Herstellungskosten immer das Resultat einer Reihe von historischen Parametern darstellten, die üblicherweise von den wahren ökonomischen Kosten während des Nutzungszeitraums abwichen. Nur Wiederbeschaffungspreise spiegelten den Wert eines Anlageguts unter Wettbewerbsbedingungen adäquat wider. Abschreibungsmethoden, die dieses Prinzip nicht berücksichtigten, seien für eine Verwendung im Rahmen eines KeL-Kostenmodells nicht geeignet. Tatsächlich habe die Antragstellerin unverändert ein legitimes Interesse daran, so gestellt zu werden, wie sie im Wettbewerb mit neu errichteten Netzen stünde. Bei einer solchen Vorgehensweise werde sichergestellt, dass die Antragstellerin ausreichend Mittel und Anreize habe, ihre Netzinfrastruktur zu erhalten und auf den neuesten Stand zu bringen. Dies setze aber die Rentabilität des UKW-Geschäfts insgesamt voraus. Diese Rentabilität sei nicht gegeben, wenn Vorleistungen unter Marktpreisen angeboten werden müssten.

Die Ansicht, dass der Investitionswertermittlung Bruttowiederbeschaffungswerte zugrunde zu legen seien, werde gestützt durch die Ausführungen der Beigeladenen zu 4. (und auch zu 3.) in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Beigeladene zu 4. habe verbindlich erklärt, Investitionen für einen flächendeckenden Neuaufbau von UKW-Antennen tätigen und UKW-Übertragungsleistungen günstiger und besser als die Antragstellerin anbieten zu wollen. Die Prämisse der Beschlusskammer, die Errichtung eigener Antennen durch Wettbewerber sei wirtschaftlich nicht sinnvoll und technisch nicht möglich, treffe daher nicht zu. Im Übrigen habe die Antragstellerin bereits im Verfahren zum Erlass der Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014 dargelegt, dass **[BuGG ...]** aller Standort-Frequenz-Kombinationen über duplizierbare Antennenanlagen abgestrahlt würden. Hieran halte sie fest.

Der Nicht-Ansatz von Bruttowiederbeschaffungswerten würde damit deutliche Fehlanreize setzen, mit denen die Errichtung alternativer UKW-Antenneninfrastrukturen und damit ein nachhaltiger, infrastrukturbasierter Wettbewerb verhindert würden. In diesem Zusammenhang sei auch von Bedeutung, dass in der mündlichen Verhandlung sowohl von Programmveranstaltern als auch von Wettbewerbern die klare Aussage getroffen worden sei, dass die UKW-Hörfunkübertragung jedenfalls in den nächsten 10-15 Jahren, wenn nicht länger, fortgeführt werde. Es handele sich bei dem UKW-Markt also nicht um einen aussterbenden Markt, in dem keine Infrastrukturinvestitionen gefördert werden sollten. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin ihre Investitionen in Antennenanlagen angesichts der regulierungsbedingten fehlenden Investitionsanreize auf ein absolutes Minimum zurückgefahren habe.

Ihren Kostennachweisen habe die Antragstellerin die von ihr angewendeten steuerlichen Nutzungsdauern für technisches und nicht-technisches Anlagevermögen zugrunde gelegt. Daneben habe sie allerdings bei ihren Berechnungen auch die Dauer der medienrechtlichen Zuweisungen berücksichtigt, die ihrerseits gemäß § 57 Abs. 1 S. 10 TKG die Laufzeit der Frequenzuteilungen vorgäben. Die Bundesnetzagentur sei im Mobilfunkbereich ähnlich vorgegangen, indem sie für die Ermittlung der ökonomischen Nutzungsdauer kalkulationsrelevanter Netzinfrastrukturen auf die Laufzeit der GSM-/UMTS-Lizenzen Bezug genommen habe. Zudem sei nach dem aktuellen KEF-Bericht damit zu rechnen, dass im Zeitraum nach 2025 der Umstieg von UKW auf DAB+ erfolgen solle. Nach diesen Maßgaben lege die Antragstellerin sämtlichen technischen UKW-Anlagen eine kalkulatorische Nutzungsdauer von zehn Jahren zugrunde.

Des Weiteren entstünden für die Antragstellerin Rückbauverpflichtungen, die sich spätestens mit Ende der technischen Nutzungsdauern materialisieren würden. Jeder effiziente Leistungserbringer sei gezwungen, diese Kosten im Laufe der Nutzung der Infrastruktur zu ver-

dienen, so dass ein entsprechend annualisierter Anteil bei der Preisbildung zu berücksichtigen sei. Die Behörde habe in anderen Bereichen entsprechende Kosten anerkannt.

Für die Berechnung von prozessbezogenen Einzelkosten im Rahmen der Kostenträgerrechnung habe die Antragstellerin für sämtliche relevanten Prozesse, deren Aufwand in Form von aktivierten Eigenleistungen, Einmalleistungen oder jährlich wiederkehrenden Leistungen in die Kostenkalkulation fänden, eine detaillierte Prozessdokumentation entlang der jeweils leistungserbringenden Organisationsbereiche der Antragstellerin erstellt. Die Ermittlung von Prozesszeiten habe die Antragstellerin dann basierend auf diesen Dokumentationen durchgeführt und dabei zum einen für die jährlich wiederkehrenden Leistungen von einem unabhängigen Dritten, **[BuGG ...]** eine Zeitaufnahmestudie durchführen lassen und zum anderen für Prozesse, die in Form von aktivierten Eigenleistungen und Einmalleistungen Eingang in die Kalkulation fänden, eine detaillierte Expertenschätzung auf Tätigkeitsebene vorgenommen.

Hinsichtlich der nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 TKG erforderlichen Leistungsbeschreibungen verweise sie auf die Beschreibungen in Ziffern III.1., 2. und 4. des von ihr veröffentlichten Standardrahmenvertrags.

Der aktuell praktizierten Härtefallregelung stehe die Antragstellerin aufgeschlossen gegenüber. Wenn eine solche Härtefallregelung fortgeführt werden sollte, müsse diese allerdings weiterhin mit Bezug auf jeden konkreten Radioveranstalter und nicht auf Basis jeder einzelnen Standort-Frequenz-Kombination erfolgen. Ein Vorgehen nach Standort-Frequenz-Kombinationen habe massive Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Antragstellerin zur Folge, die hinsichtlich der Zielsetzung der Vermeidung von wirtschaftlichen Härten oder gar Existenzgefährdungen für Programmveranstalter weder erforderlich noch angemessen seien.

Die sog. „Härtefallregelung“ sei eine gesetzlich nicht begründete Abweichung von dem KeL-Maßstab. Konkret könne eine einzelfallbezogene Härtefallregelung bewirken **[BuGG ...]** und damit das Ziel eines chancengleichen Wettbewerbs verfehlen werde, sei offensichtlich. Dass Wettbewerber durchaus in der Lage seien, bei solchen Gelegenheiten eigene Antennen zu bauen, hätten sie u.a. in Langenburg und Höltigbaum bewiesen. Zudem würde eine einzelfallbezogene Deckelung ein unvorhersehbares Umverteilungssystem entstehen lassen. Je nach Konstellation könnten eigentlich belastete Radioveranstalter insgesamt entlastet und umgekehrt an sich entlastete Radioveranstalter insgesamt belastet werden.

Die Antragstellerin betont, dass sie aufgrund tatsächlicher künftiger Gegebenheiten unter Umständen in Einzelfällen gezwungen sein könnte, die ab dem 01.04.2017 erhobenen Entgelte für die Gewährung der Zugänge an neuen Senderstandorten nachträglich gesondert dann zu beantragen, wenn tragfähige Kostenunterlagen für neue Senderstandorte (die zum Zeitpunkt der Antragstellung Bestandsfrequenzen betreffen) vorlägen, um die Rechtsfolgen des § 37 TKG auch für die dortige künftige Leistungserbringung abzuwenden.

Versagungsgründe gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 TKG lägen nicht vor. Dies gelte namentlich auch mit Blick auf den Tatbestand des § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG (Preis-Kosten-Schere). Die Beschlusskammer müsse zugrunde legen, dass die derzeit noch genehmigten bzw. angeordneten Zugangs- und entsprechenden Endnutzerentgelte diesem Maßstab entsprächen. Die Antragstellerin werde die Endnutzerentgelte in Einklang mit Ziffer 1 des Tenors der Regulierungsverfügung i.V.m. § 39 Abs. 3 S. 2 TKG gesetzeskonform anzeigen. Letzteres setze indes die Kenntnis der genehmigungsfähigen Vorleistungsentgelte voraus. Die zeitliche Abfolge der Entgeltmaßnahmen auf Vorleistungs- und auf Endnutzebene sei durch die gesetzlichen Vorgaben der ex ante-Entgeltregulierung einerseits und der ex post-Entgeltkontrolle andererseits vorgeprägt. Die Antragstellerin werde die Endnutzerentgelte zeitnah nach Kenntnis der Vorleistungsentgelte anzeigen und damit ihrerseits bemüht sein, eine zeitliche Synchronisation der Vorleistungs- und entsprechenden Endnutzerentgelte so früh wie möglich herzustellen.

Soweit die Beschlusskammer erwäge, in dem Genehmigungsbeschluss eine verbindliche Feststellung mit Blick auf eine etwaige Preis-Kosten-Schere zu treffen, fehle es hierfür be-

reits an einer Rechtsgrundlage. Die in den §§ 30 ff. TKG vorgesehenen gesetzlichen Befugnisse der Bundesnetzagentur umfassten weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des § 35 TKG nach eine Befugnis zum Erlass belastender Vorgaben zur Gestaltung der Endnutzerentgelte.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei allein die Genehmigung der beantragten Entgelte für die UKW-Antennen(mit)benutzung. Etwaige Vorgaben zu einem Mindestpreisniveau der Endkundenentgelte seien dagegen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zudem führe die Bundesnetzagentur selbst in den „Hinweisen zur konsistenten Entgeltregulierung“ aus, dass sich eine zeitliche Synchronisation regulatorischer Eingriffe auf der Vorleistungs- und Endkundenebene kaum bewirken lassen dürfte. Im Rahmen der gesetzlichen ex post-Regulierung habe das regulierte Unternehmen das Recht, seine Endnutzerentgelte der Struktur sowie der Höhe nach selbst zu gestalten. Erst die so gestalteten Entgelte könne die Bundesnetzagentur überprüfen. Die Bundesnetzagentur unterlaufe dagegen diese Systematik, wolle sie bereits im – vorgelagerten – Verfahren zur Genehmigung der Vorleistungsentgelte verbindliche Vorgaben für ein Mindestentgeltniveau der Endnutzerentgelte festlegen. Eine Feststellungsbefugnis sei daher nicht zu erkennen.

Sollte die Beschlusskammer gleichwohl Vorgaben zur Gestaltung der Endnutzerentgelte machen, dürften diese jedenfalls nicht veröffentlicht werden. Es handle sich hierbei um schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin. Bei Bekanntwerden könnten Wettbewerber die Endnutzerpreise der Antragstellerin kalkulieren und unterbieten.

Ein Änderungsvorbehalt für die zu genehmigenden Vorleistungsentgelte sei nicht nachvollziehbar. Der Gesetzgeber habe ausdrücklich festgehalten, dass eine regulatorische Festlegung kostenunterdeckender Preise gegen den Willen des regulierten Unternehmens unzulässig sei. Das regulierte Unternehmen habe einen Anspruch auf Genehmigung kostendeckender Preise; eine Genehmigung von Entgelten unterhalb der KeL wäre deshalb rechtswidrig.

Der Antrag zu 1.2 adressiere die in Ziffer 2.6 Satz 3 des Tenors der Regulierungsverfügung erfasste Fallkonstellation, in der Sendernetzbetreibern oder Dritten während der von der Bundesnetzagentur angeordneten Genehmigungsperiode an Einzelstandorten Frequenzen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes erstmals neu zugeteilt würden und zu diesem Zeitpunkt nicht auf die UKW-Antennen der Antragstellerin koordiniert gewesen seien (Neufrequenzen). Sie seien in der Kostenkalkulation für diese Standorte noch nicht erfasst. In diesem Fall würden die in Anlage Ast. 1a aufgeführten Entgelte bis zum Ablauf der Genehmigungsperiode und einer dann erfolgenden Neukalkulation der standortbezogenen KeL beantragt. Auch wenn ihrer Auffassung nach der Abschlag vom Endnutzerpreis im letzten Entgeltgenehmigungsverfahren nicht korrekt berechnet worden sei, lege sie ihrem Antrag die zuletzt genehmigte Vorleistungsentgeltliste für Neufrequenzen zugrunde. Sie behalte sich allerdings eine eventuelle Anpassung der gemäß dem Antrag zu 1.2 zu genehmigenden Entgelte nach Ablauf der Genehmigungsfrist der vorliegend beantragten UKW-Antennen(mit)benutzungsentgelte vor.

Die mit dem Antrag zu 1.3 zur Genehmigung vorgelegten Einmalentgelte seien ebenfalls genehmigungsfähig. Insbesondere habe die Antragstellerin eine Zeitstudie durch die **[BuGG ...]** durchführen lassen.

Soweit Entgelte nach Aufwand beantragt worden seien, sei der Antragstellerin eine Kategorisierung der abzurechnenden Leistungen sowie eine einheitliche Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten nicht möglich. Diese Kriterien seien für die Zusatzleistungen „Überprüfung zur Einhaltung zuteilrechtsrechtlicher Parameter und ggf. erforderliche Folgemaßnahmen“ erfüllt. Es handle sich hierbei um kundenindividuell angeforderte Leistungen. Der jeweils erforderliche Aufwand für die Prüfung sowie für gegebenenfalls durchzuführende Umkoordinierungs- oder Umbaumaßnahmen könne im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen, da für die Leistungsbestandteile eine Vielzahl möglicher Arbeitsschritte in Betracht käme und die unterschiedlichen Arbeitsschritte jeweils signifikante Auswirkungen auf die anfallenden Kosten hätten. Die aufwandsbezogene Verrechnung der Leistungen

durch die Antragstellerin werde jeweils dem KeL-Maßstab entsprechen. Im Rahmen der Abrechnung werde die Antragstellerin die ausgeführten Tätigkeiten und eingesetzten Materialien so spezifiziert in Rechnung stellen, dass dem jeweiligen Auftraggeber die Rechnungsprüfung ohne weiteres möglich sein werde.

Es gebe weiterhin keine Nachfrage nach Kollokationsleistungen, so dass die Antragstellerin auf entsprechende Entgeltgenehmigungsanträge vorerst verzichte, sich allerdings die Stellung hierauf bezogener Anträge bei gegebener Nachfrage für die Zukunft vorbehalte.

Die Bundesnetzagentur sei aufgrund der ihr mit der Antragstellung vorgelegten Daten in der Lage, eine sichere Einschätzung der tatsächlichen Kosten der Bereitstellung der UKW-Antennen(mit)benutzung ab dem 01.04.2017 bis zum 31.03.2019 vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund sei es sachlich geboten, im Rahmen des vorliegenden Entgeltverfahrens eine Regulierungsperiode festzulegen, die der Antragstellerin und den Marktteilnehmern hinreichende Planungssicherheit für einen angemessenen Zeitraum ermögliche.

Die Beigeladene zu 1. hebt hervor, der vorliegende Antrag lege die Basis für die zukünftigen Endkundenpreise. Denn die Preissteigerungen würden an den Endkunden weitergegeben werden. Dies führe in vielen Fällen zu derartigen Preissprüngen, dass die weitere Ausübung der Rundfunkstätigkeit in Gefahr sei. Wenn der Hauptvertriebsweg UKW unwirtschaftlich werde, stünden keine anderen Verbreitungswege zur Verfügung, um in marktgerechter Weise den verlangten Preisen durch entsprechende Maßnahmen kurzfristig auszuweichen.

Bekanntlich erreichten die privaten Hörfunkveranstalter weit über 90 Prozent ihrer Hörer über UKW. Dieser Umstand unterstreiche die Bedeutung der Entgeltregulierung in diesem Markt für die Fähigkeit der Radioveranstalter, mit ihren Programmen zur Meinungsvielfalt beizutragen, aber auch, sich durch Werbung zu finanzieren, was die tatsächliche Erreichbarkeit der Hörer voraussetze.

Nach der aktuellsten Erhebung der Landesmedienanstalten betreffend die Jahre 2014/2015 verfüge der private Hörfunk in Deutschland über einen Kostendeckungsgrad von 113 % mit etwas abnehmender Tendenz. Bei lokalem Hörfunk betrage der Kostendeckungsgrad gerade einmal 104 %. Die Verbreitungskosten machten in der Gesamtbranche knapp zehn Prozent der Gesamtkosten aus. Unterstelle man auf abstrakter Ebene der durchschnittlichen Betrachtung die beantragten Entgelte, zeige sich, dass strukturell schwächere Sendeunternehmen in die Verlustzone gerieten. Auf die Gesamtbranche übertragen, würden benötigte Investitionsmittel absorbiert. Steigende Kosten für den UKW-Betrieb würden Unternehmen zum Marktaustritt zwingen, da sich diese im Zuge der Digitalisierung und der damit verbundenen Pluralität der nachgefragten Vertriebswege (UKW, DAB+, Online) ohnehin schon mit insgesamt steigenden Vertriebskosten konfrontiert sähen.

Diese Diagnose bestätige sich auch aus unternehmensindividueller Perspektive. Denn der vorliegende Entgeltantrag berge bedeutende Verwerfungspotentiale. Einzelne Programmveranstalter sähen sich weit überproportionalen Belastungen ausgesetzt. Da hiermit gleichwohl keine höhere Verbreitungsleistung korreliere und daher auch keine größere Reichweite und folglich keine steigenden Werbeeinnahmen zu erwarten seien, wäre die Tragfähigkeit des bestehenden Geschäftsmodells bedroht. Der Marktaustritt bilde die logische Folge.

Die Aufrechterhaltung der Grundlage für ein vielfältiges Programmangebot sei bei der Abwägung jeder Regulierungsmaßnahme zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund erweise sich etwa die Belastung der Rundfunkveranstalter mit fiktiven Kosten für eine Wiederbeschaffung von Antennen als ungerechtfertigt, da eine solche Wiederbeschaffung bzw. ein paralleler Neubau nicht stattfinde. Während folglich die Antragstellerin insoweit nicht benachteiligt werde, würde umgekehrt die hieraus resultierende Belastung des Privatrundfunks mit überhöhten Entgelten die wirtschaftliche und inhaltliche Existenz zahlreicher Programmveranstalter gefährden.

Im Übrigen sei angesichts des Umstands, dass die Kosten für Strom, Personal, Steuern etc. stabil blieben bzw. sinken würden, die begehrte Entgeltverdoppelung nicht plausibel. So sei der beantragte Kapitalzins angesichts der derzeitigen Zinssituation deutlich überzogen. Das

DFMG-Preismodell sei beim BKartA offenbar noch nicht endgültig bewertet. Unabhängig von der eigentlichen Bewertung des Volumens der Vorleistung und der Aufteilung auf die einzelnen Standorte und Antennen sollte dies das Preisniveau insgesamt nicht nach oben verschieben. Änderungen in der Preisstruktur seien dagegen über eine Härtefallregelung aufzufangen.

Mit Blick auf die von der Antragstellerin begehrten, aber nicht belegten Bruttowiederbeschaffungswerte, seien die Entwicklungen am Markt während der zurückliegenden Monate der Marktöffnung einzubeziehen. Es zeige sich, dass Antennenaufbauten durch konkurrierende Unternehmen nur in Einzelfällen erfolgten. Dies bestätige die Annahme, dass aus technischen (etwa statischen), regulatorischen (Parameter der Frequenzzuteilung) und ökonomischen Gründen (Kostenteilung in Fällen der Mitbenutzung) der Aufbau neuer Antennen nicht attraktiv sei.

Am Markt sei aber auch zu beobachten, dass die Antragstellerin, die in der bisherigen Entgeltregulierung Mittel für die Reinvestition zugestanden erhalten habe, nicht investiere. In der Antragschrift könne die Antragstellerin keinen einzigen Beleg für die Wiederbeschaffung einer Antenne anführen. Sie argumentiere in abstrakter Weise, was am Ende darauf hinauslaufe, dass sie zu hohe Vergütungen für fiktive Wiederbeschaffungen, die nicht anfielen und im Bedarfsfall vermieden würden, verlange. Entsprechend dem Marktverhalten der Antragstellerin seien allein die Buchwerte maßgebend, soweit es um die Antennen, die Zuführungen und die Weichen gehe; bei den Sendern selbst sei der Bruttowiederbeschaffungswert im Hinblick auf den Wettbewerb zutreffend.

Die Antragstellerin wünsche eine zehnjährige Abschreibung, was sie mit steuerlichen Usancen begründe. Da sie aber auch sehe, dass diese Begründung angesichts der tatsächlichen Nutzung für die Entgeltregulierung irrelevant sei, konstruiere sie eine medienrechtliche Argumentation. Diese Argumentation gehe fehl. Das hänge schon daran, dass die Antragstellerin die Begriffe „Zuteilung“ und „Zuweisung“ durcheinanderbringe. Die Zuteilung einer Frequenz habe mit der Nutzungsdauer der dafür genutzten Antenne – zumal in Fällen der Mitbenutzung – nichts zu tun. Die Antragstellerin könne keinen einzigen Fall anführen, bei dem in der Vergangenheit die Nutzungsdauer einer Antenne in irgendeiner Weise an die Befristung der Zuteilung der Frequenz gekoppelt wäre. Die medienrechtlichen Zuweisungen seien jedenfalls für UKW tatsächlich befristet. Dies hänge aber nur damit zusammen, dass am Ende des Zuweisungszeitraums darüber entschieden werde, ob die knappe Ressource „Frequenz“ weiterhin von demselben Radioveranstalter genutzt werden dürfe. Die dafür aufgebauten Standorte und Antennen würden dagegen nicht in ihrer Nutzungsdauer limitiert. Im Ergebnis sei darauf abzustellen, wie lange derartige Antennenanlagen tatsächlich am Mast blieben. Dies seien nach Kenntnis der Beigeladenen im Durchschnitt rund 20 Jahre.

Hinsichtlich der DAB-Übertragungen sei anzumerken, dass diesbezüglich viele Diskussionen stattfänden, aber keine verbindliche Festlegung vorhanden sei, die UKW-Versorgung zu irgendeinem Zeitraum und erst recht innerhalb der hier maßgeblichen Regulierungszeiträume abzubauen oder abzuschalten. Am Ende werde es darum gehen, im Markt der digitalen terrestrischen Übertragung marktgerechte Strukturen zu schaffen, statt aus überhöhten UKW-Entgelten für einen Wettbewerber den Aufbau einer neuen marktbeherrschenden Stellung zu finanzieren.

Mit Verwunderung würden Rückbaukosten zur Kenntnis genommen. Ein derartiges Risiko, das in die Kostenkalkulation eingehen könnte, bestehe nicht. Auf die vorstehenden Ausführungen zum fortbestehenden Bedarf an UKW-Radio werde verwiesen. Es sei unzulässig, erstmals ein derartiges Risiko in die Berechnung einzustellen. Im Übrigen sei das Argument widersprüchlich, wenn auf der einen Seite ein Bruttowiederbeschaffungswert für neue Antennen und zugleich ein Betrag für den Rückbau von alten, nicht zu ersetzenden Antennen verlangt werde. Hätte die Antragstellerin das Risiko von Rückbaukosten gesehen, hätte sie entsprechende Rückstellungen bei jeder Installation einer Antenne bilden und in der gesamten Zeit der Nutzung durchziehen und zeitanteilig umlegen müssen. Das habe sie nach Kenntnis der Beigeladenen nie getan. Es seien daher nunmehr periodenfremde Vorsorgepo-

sitionen, selbst wenn man sie als maßgeblich akzeptieren wolle. Im Ergebnis sei diese Position komplett zu streichen.

Die Beigeladene zu 2. betont, die für die Antennen(mit)benutzung aufgerufenen Entgelte beeinflussten maßgeblich die Chancen potenzieller Wettbewerber, was wieder zumindest mittelbare marktrelevante Auswirkungen auf die Nachfrage entsprechender Leistungen zur Folge habe. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass die gegenständlichen Vorleistungsentgelte auch maßgeblich das angestrebte Preisniveau der Endkundenentgelte im unmittelbaren Verhältnis zur Antragstellerin mitbestimmten.

Wie schon in der vorausgegangenen Regulierungsperiode erschlossen sich der Endkunde-seite weder die Logik der Preissetzung noch die teils dramatischen Preissteigerungen im gebotenen Maße. Es bestehe die Gefahr, dass die Antragstellerin versuche, eine weitere Marktöffnung zu verhindern, jedenfalls aber nachhaltig zu behindern. Im Sinne einer Förderung eines nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs seien die Anträge auf Entgeltgenehmigung in vorgelegter Form und Höhe zurückzuweisen.

Für die Veranstalter von Radioprogrammen seien die Kosten der Verbreitung Teil ihrer Gesamtkosten, die einen erheblichen Posten des Gesamtbudgets ausmachten. Bei privaten Hörfunkveranstaltern fielen etwaige Preissteigerungen kraft des erheblichen Refinanzierungsdrucks durch Werbeeinnahmen zudem deutlich stärker ins Gewicht als bei den beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Programmen. Insoweit bleibe zu befürchten, dass die ohnehin schon bestehende Schiefelage innerhalb des dualen Rundfunksystems und die damit einhergehenden Nachteile für kommerzielle Programmanbieter durch Kostensteigerungen bei der Verbreitung noch verschärft würden.

Eine in Summe mehr als gravierende Erhöhung, die gerade bei kleineren Programmanbietern – aber auch für große Flächensender – Mehrkosten zur Folge hätte, beeinflusste deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig negativ. Eine Reduzierung der Anzahl der kleinen und mittleren Standorte würde die Vielfalt der Rundfunklandschaft enorm einschränken. Inwieweit einer solchen Entwicklung lediglich durch eine erweiterte sog. Härtefallregelung – an der festzuhalten sei – begegnet werden könne, sei zumindest fraglich.

Die Antragstellerin miete Antennenflächen überwiegend an Standorten der DFMG an. Die Auswirkungen des DFMG-Preismodells 2016 auf die Entgelte könne die Beigeladene allerdings wegen geltend gemachter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht im Einzelnen nachvollziehen. Jedenfalls seien in Summe bei über 90 Prozent der Standort-Frequenz-Kombinationen Erhöhungen festzustellen. Bei allein 889 Standorten habe sich das Entgeltniveau mehr als verdoppelt; dem gegenüber stünden lediglich 121 Vergünstigungen. Das Entgeltvolumen für die Vorleistungen solle sich insgesamt um 73 % erhöhen und erreiche damit das derzeitige Niveau der Endnutzerentgelte. Die Gründe hierfür seien nur schwer nachvollziehbar, zumal wesentliche Faktoren wie Technik, Personal, Wartung und Instandhaltung vergleichsweise konstant geblieben sein müssten.

Aufgrund der extremen Preissteigerungen bleibe die Beibehaltung der Härtefallregelung mit Blick auf die Endkundenentgelte weiter ein besonderes sensibles Thema, sollten die Vorleistungsentgelte an sich keine hinreichende Korrektur erfahren. Ohne die Härtefallregelung müssten sich einzelne Radioveranstalter mit erheblichen Entgelterhöhungen auseinandersetzen mit der Folge, dass der Weiterbetrieb der betroffenen Standorte in größte Gefahr geraten würde. Aller wettbewerblichen Bemühungen der betroffenen Radioveranstalter zum Trotz sei derzeit weiterhin davon auszugehen, dass für eine Vielzahl an gedeckelten Standorten bis April 2017 keine alternativen Realisierungsmöglichkeiten gefunden werden könnten.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 3. seien die beantragten signifikanten Preiserhöhungen von über 70 % nicht durch sachlich nachvollziehbare Gründe gerechtfertigt. Die beantragten Vorleistungsentgelte seien durch erheblich geringere, am tatsächlichen Maßstab der KeL zu beurteilende Entgelte zu ersetzen.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bestehe unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung bereits keine konsistente Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur zugunsten eines Wiederbeschaffungswertansatzes, von dem nunmehr rechtswidrig abgewichen worden sei bzw. werde. Soweit es vorliegend die Frage betreffe, aufgrund welcher Bewertungsmethode die Investitionswerte von UKW-Antennenanlagen ermittelt würden, liege bisher keine konsistente Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur vor. Die von der Antragstellerin angeführten Entscheidungen thematisierten gerade nicht den Bewertungsmaßstab des Investitionswertes von UKW-Antennenanlagen. Ebenso wenig könne die Beschlusskammer an den Konsultationsentwurf zum Beschluss BK 3b-15/002 gebunden werden, der bereits mit dem Konsolidierungsentwurf zugunsten einer arithmetischen Mittelung von Bruttowiederbeschaffungswerten und Restbuchwerten aufgegeben worden sei.

Darüber hinaus lege die Antragstellerin auch keine sachlichen Gründe dar, die eine Bewertung des Investitionswertes der UKW-Antennenanlagen ausschließlich auf Grundlage von Bruttowiederbeschaffungswerten rechtfertigen könnten. So habe die Antragstellerin keine konkreten Umstände und Tatsachen dargelegt, warum die UKW-Antennenanlagen, die zum Teil bereits seit Jahrzehnten von ihr betrieben würden, mit Bruttowiederbeschaffungswerten zu bewerten seien. Vielmehr sei eine Bewertung allein nach Restbuchwerten sachgerecht.

Ein zentrales Kriterium für die Festlegung der Kalkulationsmethode zur Investitionswertermittlung sei, ob der Antragstellerin ein Wettbewerber gegenübergestellt werde, der in eine vollständig neue UKW-Antennenstruktur investiere, oder ein solcher, der eine bereits existierenden Antennenstruktur mitbenutze. Hieran entscheide sich, ob gegenüber alternativen Sendernetzbetreibern durch erhöhte Antennenmitbenutzungsentgelte ein Anreiz gesetzt werden müsse, eigene Infrastrukturen aufzubauen. Indes sei eine vollständige Duplizierung bzw. Neuerrichtung der bereits bestehenden UKW-Antenneninfrastruktur weder erforderlich, technisch möglich oder aber ökonomisch sinnvoll. Demnach bestehe gerade kein Bedarf für eine entsprechende Anreizsetzung.

Dass eine umfängliche Netzduplizierung nicht durchführbar sei, erhelle bereits daraus, dass etwa 80 % aller UKW-Antennenanlagen technisch nicht duplizierbar seien. Bei Anlagen mit einer Abstrahlungsleistung von bis zu 100 kW sei derlei nahezu komplett ausgeschlossen. Bei zahlreichen anderen Standorten scheitere dies an fehlenden Kapazitäten der Antennen-träger. Ferner seien auch Installationen an alternativen Standorten kaum denkbar. Denn aufgrund geltender Frequenzzuteilungen seien zwingende Kombinationen aus geografischem Standort, Höhe und Leistung der Antennenanlagen zu beachten. Alternative Installationen – etwa an einem niedrigeren Standort – wären daher nicht bzw. nur unter Reichweiteinbußen möglich.

Einer Duplizierung der Antenneninfrastruktur stünden auch insbesondere wirtschaftliche Erwägungen entgegen. So profitiere die Antragstellerin unter Aufbringung keiner oder höchstens geringer Investitionsleistungen von den seit Jahrzehnten betriebenen und amortisierten UKW-Antennenanlagen. Bei einem Wettbewerber entstünden durch einen entsprechenden Neubau hingegen enorme Investitionskosten in einem nicht wachsenden Markt für nicht oder nur bedingt weiterverwendbare Infrastrukturen. Dies sei mit dem Aspekt eines chancengleichen Wettbewerbs nicht vereinbar.

Eine Kalkulation der Investitionswerte auf Basis von Restbuchwerten ermögliche außerdem eine angemessene Einzelfallbewertung. So könne eine solche Kalkulation den individuellen Wert je Antennenstandort und Antennenanlage berücksichtigen, während eine Bewertung nach Bruttowiederbeschaffungspreisen allein den Neuwert der Anlagen berücksichtige. Eine solche Neuwertberücksichtigung sei im Rahmen einer Restbuchwertkalkulation indes nicht ausgeschlossen.

Die Beschlusskammer habe bereits im Rahmen des Beschlusses BK 3b-15/002 ausgeführt, dass lediglich das Anbieterinteresse der Antragstellerin eine Ermittlung der Investitionswerte für Antennenanlagen auf Grundlage von Bruttowiederbeschaffungswerten rechtfertige. Im Übrigen überwögen die Argumente für eine Ermittlung auf Grundlage von Restbuchwerten. Dabei erscheine die Bewertung des Anbieterinteresses jedoch äußerst fraglich. Die Anten-

nenanlagen seien schon in weitem Umfang abgeschrieben. Auch seien neue Investitionen seitens der Antragstellerin nur in geringem Umfang zu erwarten.

Die von der Antragstellerin vorgenommene Bewertung der kalkulatorischen Nutzungszeiten der von ihr betriebenen UKW-Antennenanlagen von 10 Jahren seien nicht nachvollziehbar. Vielmehr erscheine eine kalkulatorische Nutzungszeit von mindestens 20 Jahren oder deutlich mehr angemessen. Die Beschlusskammer habe im letzten Entgeltgenehmigungsbeschluss ausführlich dargelegt, dass eine auf 10 Jahre bemessene Nutzungszeit von UKW-Antennenanlagen weder sachlich noch ökonomisch geboten sei. Die Beigeladene rege eine Ermittlung der tatsächlichen durchschnittlichen Betriebszeiten der von der Antragstellerin betriebenen UKW-Antennenanlagen innerhalb verschiedenster Größenklassen an.

Auch der weitere Vortrag der Antragstellerin lasse keine gegenteilige Bewertung zu. Weder die steuerlichen Gründe noch die Laufzeiten der Frequenzzuteilungen hätten einen relevanten Einfluss auf die kalkulatorischen Nutzungszeiten der UKW-Antennenanlagen.

Sofern die Antragstellerin erstmalig Rückstellungen für Rückbaukosten veranschlage, sei dies abzuweisen. Insoweit handle es sich um historische Kostenpositionen, die bereits im Rahmen einer jeden Installation einer UKW-Antennenanlage entsprechend hätten kalkuliert und über den jeweiligen Nutzungszeitraum hinweg umgelegt werden müssen. Das Versäumnis der Antragstellerin, solche Rückstellungen bereits vor Jahren und Jahrzehnten zu bilden, dürfe nicht in einer heutigen Belastung der Wettbewerber resultieren.

Die Beigeladene zu 4. trägt vor, die neu beantragten Vorleistungsentgelte für die Antennenmitbenutzung in Höhe von ca. 43 Millionen € bedeuteten eine fast einhundertprozentige Preissteigerung gegenüber den aktuell festgelegten Antennenmitbenutzungsentgelten in Höhe von ca. 25 Millionen €. Schon diese bisherige Summe werde im Markt als absolute Obergrenze betrachtet.

Wolle man den Abstand zu den Endkundenpreisen zumindest gleich groß halten wie bisher, müssten die Endkundenpreise dann in Summe auf über 60 Millionen € angehoben werden. Dies sei im Markt weder darstellbar noch durchsetzbar. Zudem wäre damit das Regulierungsziel günstiger Leistungsentgelte komplett verfehlt. Würde aber der Abstand zwischen Vorleistungspreisen und Endkundenpreisen künftig sinken, wäre ein betriebswirtschaftlich sinnvoller Wettbewerb nicht mehr möglich; der sich gerade mühsam entwickelnde Markt würde komplett zusammenbrechen.

Im Rahmen der Investitionswertbestimmung verhindere die Berücksichtigung der hälftigen Bruttowiederbeschaffungswerte den Wettbewerb, weil hierdurch die Gefahr von Quersubventionierungen bestehe. Diese Gefahr werde bei einer vollständigen Berücksichtigung der Bruttowiederbeschaffungswerte sogar noch ansteigen. Allein der jeweilige Buchwert bzw. die von der Kommission in ihrer Stellungnahme vom 29.07.2015 geforderte Vorgehensweise anhand indexierter regulatorischer Buchwerte abzüglich kumulierter Abschreibungen sei im Rahmen der KeL maßgeblich. Der Wettbewerb beschränke sich im Wesentlichen auf die Sender und nicht auf die Antennen.

Die heute für die UKW-Verbreitung genutzten Frequenzen seien ursprünglich auf die bis heute ebenfalls genutzten Senderstandorte koordiniert worden, um eine bestmögliche Verbreitung zu erreichen. Eine Änderung von Frequenzen und Standorten – bei Aufrechterhaltung der jetzigen Reichweiten – sei aufgrund koordinierungsrechtlicher Beschränkungen und mangels geeigneter Standortalternativen nicht möglich. Zudem sei eine Duplizierung wegen der Verbundvorteile auf Seiten der Antragstellerin, aber auch wegen der immens hohen Investitionen nicht möglich. Die UKW-Antenneninfrastruktur sei insgesamt weitaus schwieriger zu duplizieren als etwa eine – sich zudem ständig an neue Übertragungsstandards anpassende – Mobilfunkantenneninfrastruktur.

Dass die seitens der Antragstellerin geforderten Entgelte deutlich überhöht seien, ergebe sich beispielhaft aus einer Betrachtung der Antennenstandorte in Thüringen. Hier seien nahezu alle Antennen mindestens 15 Jahre alt. Setze man einen Abschreibungszeitraum von 10 Jahren an – wie es die Antragstellerin wohl bis zum 31.03.2015 praktiziert habe –, so ver-

blieben letztlich nur zwei Antennen, die noch abschreibungsfähig seien. Lege man sodann zur Ermittlung der KeL die entsprechenden Buchwerte an, so seien die beantragten Entgelte im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten um fast 300% zu hoch angesetzt. Es sei davon auszugehen, dass sich die Situation in anderen Bundesländern vergleichbar darstelle.

Darüber hinaus seien weitere Punkte in der Kostenrechnung der Antragstellerin zu kritisieren. So habe ein Wettbewerber wie die Beigeladene aus verschiedenen Gründen kaum eine Alternative zu den jetzt genutzten Standorten. Damit sei aber nicht verständlich, warum ein Wettbewerber allgemeine Betriebs- und Gemeinkosten der Antragstellerin mittragen solle. Es sei auch nicht erkennbar, inwiefern und warum in diesem Zusammenhang die Antennenhöhe relevant sei.

Die zugrunde gelegten Mietkosten der DFMG seien überhöht und nicht akzeptabel. Dies betreffe insbesondere die von der DFMG geltend gemachte Grundmiete je Nachfrager. Die Bundesnetzagentur sollte auch diese Miete mit regulieren. Der von der Antragstellerin geltend gemachte Kapitalzinssatz erscheine ebenfalls überhöht. So liege aktuell der Euribor sogar im negativen Bereich.

Hinsichtlich der beantragten Rückstellungen für Rückbaukosten stelle sich die Frage, ob diese nicht mit beispielsweise den Gemeinkosten ohnehin abgegolten seien. Jedenfalls sei kein Grund ersichtlich, warum die Rückbaukosten nicht Bestandteil des ursprünglichen Investitionswertes gewesen sein sollten. Sollte es diesbezüglich ein Versäumnis gegeben haben, dürfe dies nicht zu Lasten der heutigen Nachfrager gehen.

Die überwiegende Zahl der von der Antragstellerin in Rechnung gestellten Antennen seien seit Jahren – zum Teil sogar mehrfach – längst abgeschrieben. Vor diesem Hintergrund sei die beantragte 10jährige Nutzungsdauer bemerkenswert. Weder bestünden steuerliche noch medienrechtliche Gründe für eine solche kurze Nutzungsdauer. Aufgrund der das Angebot an Frequenzen übersteigenden Nachfrage werde sich selbst bei Auslaufen einer Zuweisung ein Nachnutzer dieser Frequenzen finden, ggf. sogar im Wege der Antennenmitbenutzung. Zudem sei dem 20. KEF-Bericht nicht zu entnehmen, dass im Zeitraum nach 2025 der Umstieg von UKW auf DAB+ bzw. die Abschaltung von UKW tatsächlich erfolgen werde. Dort werde lediglich gefordert, dass bis 2019 ein Konzept für die UKW-Abschaltung vorgelegt werden solle. Schon allein die Verbreitung von UKW-Radios in PKWs, die voraussichtlich deutlich über das Jahr 2025 hinaus benutzt würden, stünde einer UKW-Abschaltung entgegen. Tatsächlich gebe es bei der Antragstellerin auch Antennen mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren. Zudem sei es widersprüchlich, wenn sie einerseits den Wiederbeschaffungswert als Kalkulationsgrundlage nehme, andererseits aber die Abschreibung auf 10 Jahre verkürzen wolle. Im Schwerpunkt gehe es um Entgeltregulierung für existierende Antennen, darum stelle sich die Frage, warum hier erneut Kosten für die Planung der Errichtung von Antennenanlagen eingepreist werden sollten. Die Antragsgegnerin sei ohnehin nicht bereit, in neue Antennen zu investieren.

Hinsichtlich der Einmalentgelte müsse geprüft werden, ob die entsprechenden Kosten nicht bereits in den Gemeinkosten enthalten seien. Insbesondere Zusatzentgelte seien kritisch zu prüfen. Sicherzustellen sei, dass eingebaute Filter weiterhin als zur Antennenanlage betrachtet würden.

Um die von der Antragstellerin beantragten Vorleistungsentgelte marktrelevant zu verifizieren, habe die Beigeladene eigene Berechnungen erstellt. Dabei ergebe sich, dass die Beigeladene alle von der Antragstellerin betriebenen Antennen auf dem aktuell genehmigten Vorleistungspreisniveau definitiv wirtschaftlich betreiben könnte. Unter dem Ansatz einer kompletten Neuinstallation aller Antennenanlagen wäre der Betrieb ebenfalls wirtschaftlich sehr gut abbildbar. Die tatsächlichen KeL müssten nach detaillierter Bewertung durch die Beigeladene weit unter dem aktuell gültigen Vorleistungspreisniveau liegen. Wollte sich die Antragstellerin aus dem UKW-Markt zurückziehen, stünde die Beigeladene sofort als Antennen- und Sendernetzbetreiberin zur Verfügung. Der Beigeladenen selbst sei es aber aus den bereits oben erwähnten ökonomischen, technischen und rechtlichen Gründen nicht möglich, die Senderstandorte der DFMG und die Antennen der Antragstellerin zu duplizieren.

Die Vorleistungsentgelte seien daher zwingend unter das bisherige Niveau abzusenken. Von wesentlicher Bedeutung sei zudem, dass die Bundesnetzagentur mit Blick auf die Endnutzerentgelte Mindestpreise bzw. Preisuntergrenzen der Antragstellerin festlege, damit an dieser Stelle ein Wettbewerb sichergestellt werden könne.

Grundsätzlich sei festzustellen, dass es im Interesse der Beigeladenen liege, wenn der Genehmigungszeitraum länger als 24 Monate sei. Dies gelte allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Entgeltregulierung geeignet sei, den Wettbewerb tatsächlich zu ermöglichen.

Die Beigeladene zu 5. bittet, die beantragten Entgelte nicht zu genehmigen. Sie schließe sich insofern der Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. an. Dringend zu ändern sei zudem die Abgrenzung der Schnittstelle im Bereich der Antennenmitbenutzung. Technisch gesehen seien Filter immer ein integrierter Bestandteil einer Weichenanlage. Hinsichtlich der von der Antragstellerin geltend gemachten Rückbaukosten mache die Beigeladene darauf aufmerksam, dass ihr zwei Fälle bekannt seien, in denen die Rückbaukosten von der DFMG und gerade nicht von der Antragstellerin getragen worden seien.

Insgesamt werde durch die überzogenen Forderungen der Antragstellerin der Hörrundfunk in der Bundesrepublik gefährdet. Sowohl aus lizenzrechtlichen Gründen als auch durch die Tatsache, dass Antennenstandorte größtenteils nicht duplizierbar seien, sei der Handlungsspielraum der Programmveranstalter eng begrenzt.

Darüber hinaus seien mehrere Einzelaspekte des Antrags kritisch zu hinterfragen. So sei die beantragte Genehmigungsdauer von zwei Jahren zu kurz bemessen, um den Marktakteuren eine hinreichende Planungssicherheit zu gewährleisten. Die vorgelegte Kostendokumentation unterscheide sich erheblich von der vorhergehenden, es bliebe aber unklar, welche Faktoren sich so verschoben hätten, dass es zu solch erheblichen Preissteigerungen käme. Ferner bliebe unklar, was alles unter den Begriff der „leistungsmengenneutralen Gemeinkosten“ subsumiert worden sei. Auch die Kapitalverzinsung sei insgesamt zu hoch angesetzt, insbesondere sei die Höhe des genehmigungsfähigen Risikozuschlags fraglich. Überdies blieben die verwendeten Allokationsschlüssel unklar. Diskrepanzen ergäben sich etwa mit Blick auf vergleichbare Antennenanlagen mit unterschiedlichen Nutzerzahlen. So seien Antennen mit mehreren Nutzern teils teurer als solche mit weniger Nutzern.

Abschreibungen seien jedenfalls nach Buchwerten anzusetzen. Da Antennen nach Ablauf des jeweiligen Abschreibungszeitraums nicht erneuert würden, dürften diese zudem in der Kalkulation keinesfalls mit Wiederbeschaffungswerten berücksichtigt werden. Mit Blick auf die angesetzten Investitionswerte seien überdies die angegebenen Herstellerpreise zu hinterfragen und gegebenenfalls kostengünstigere Techniklösungen zu berücksichtigen. Die ökonomische Nutzungszeit gehe mindestens bis zum Jahr 2030.

Angesichts der neuen DFMG-Mietpreisliste plädiere die Beigeladene dafür, die gesamte Leistungskette einem KeL-Maßstab zu unterwerfen. Dies unterbinde Verwerfungen und Ungleichbehandlungen. In diesem Kontext werde darum gebeten, dass auch die DFMG der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterworfen werde.

Die nunmehr geltend gemachten Rückbaukosten seien mit Blick auf die Versäumnisse der Antragstellerin in der Vergangenheit, aber auch mit Blick auf das insoweit praktizierte Ausnutzen einer marktmächtigen Stellung abzulehnen.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass die beantragten Entgelte in großem Umfang zu Härtefällen führten und speziell kleinere Programmveranstalter vor die Existenzfrage gestellt würden.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 6. gehe die von der Antragstellerin beantragte Preiserhöhung völlig an der Realität vorbei. So müsste die Antragstellerin angesichts der über 25 Jahre hinweg gezahlten Mieten die Rückbaukosten ohne weitere Mieterhöhungen tragen können. Die Beschlusskammer sollte zudem prüfen, ob die von der Antragstellerin an die DFMG zu zahlenden Mieten Rabatte enthielten. Angesichts der herrschenden Endkunden-

marktpreise müssten die Vorleistungsentgelte sinken, um die Betriebsqualität der Sender weiterhin aufrechterhalten zu können.

Die vorgesehene Steigerung würde dagegen zu dem wirtschaftlichen Ende des Sendernetzbetriebs führen. Angesichts des stagnierenden Werbemarkts könnten die Radioveranstalter keine höheren Endkundenentgelte tragen.

Die Antragstellerin könne die Erneuerung von Antennen über ihre bisherigen Einnahmen finanzieren. Die Antragstellerin habe nämlich ihre Antennen in Nordrhein-Westfalen bislang deutlich länger als nur 10 Jahre lang genutzt. Teilweise seien die Antennen sogar schon über 20 Jahre alt. Wenn die Antragstellerin intern mit einer Nutzungszeit von 10 Jahre kalkuliere, habe sie also die Antennen teilweise schon doppelt zurückverdient. Dabei sei noch nicht berücksichtigt, dass viele Antennen mehrfach genutzt würden und daher zu vermuten sei, dass die Antragstellerin bereits das Mehrfache der ursprünglichen Investitionen eingenommen habe. Angezeigt sei deshalb eine erhebliche Vorlaufkostenreduzierung. Für die Senderhardware sei dagegen ein höherer Anteil am Gesamtpreis vorzusehen.

Die Beigeladene zu 7. erklärt, sie veranstalte zwei Radioprogramme, die von der Antragstellerin über insgesamt 13 UKW-Frequenzen ausgestrahlt würden. Nach dem Genehmigungsantrag der Antragstellerin sollten die diesbezüglichen Mitbenutzungsentgelte um 130 % ansteigen. Diese Entgeltsteigerung sei in keiner Weise nachvollziehbar und drohe die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Beigeladenen gravierend zu beeinträchtigen.

Die neue DFMG-Preisliste dürfe schon deshalb nicht zu Anwendung gelangen, weil sie derzeit noch vom Bundeskartellamt überprüft werde. Aber selbst unter Zugrundelegung der neuen DFMG-Preisliste dürften insgesamt kaum schwerwiegende Preisverschiebungen zu erwarten sein. Steigende Mietkosten der DFMG gegenüber der Antragstellerin könnten sich höchstens aus dem Wegfall von zuvor gewährten Rabatten auf die alte Preisliste ergeben. Zudem habe die Prüfung eines Standorts, über den Programme der Beigeladenen ausgestrahlt würden, ergeben, dass selbst bei Ansatz von Wiederbeschaffungswerten und der DFMG-Preisliste die Preise weitaus geringer sein müssten, als von der Antragstellerin aufgerufen.

Ebenso sei erstaunlich, dass für verschiedene Programme, die an einem anderen Standort durch die Antragstellerin ausgestrahlt würden, enorm unterschiedliche Entgelte gefordert würden, obgleich die fraglichen Programme über dieselbe Weichenanlage einer Antenne bei vergleichbarer Sendeleistung betrieben würden.

Die beantragte Erhöhung der Verbreitungskosten könne aufgrund des geringen Kostendeckungsgrades und fehlender Alternativen nicht kompensiert werden. Hiermit gingen bedeutende wirtschaftliche Probleme einher. Mit den nunmehr beantragten Preisen würden alternative Sendernetzbetreiber von einem Markteintritt abgehalten. Die Beschlusskammer müsse derartige disruptive Preiserhöhungen unterbinden. Im Übrigen schließe sie sich der Stellungnahme der Beigeladenen zu 1. an.

Die Beigeladene zu 8. merkt an, sie betreibe zwei Hörfunkprogramme, die im Saarland auf insgesamt 10 UKW-Frequenzen über Senderanlagen der Antragstellerin verbreitet würden. Unternehmensziel sei es, als regionaler Radioveranstalter einen wertvollen und identitätsstiftenden Vielfaltsbeitrag zu leisten, der weit über das Abspielen von Musik hinausgehe. Schon jetzt aber sei das Umfeld durch einen demographisch schrumpfenden Markt, ein sich veränderndes Mediennutzungsverhalten und neue internationale Audioanbieter geprägt. Auf der anderen Seite seien verstärkte Investitionen in neue Verbreitungswege (Online, DAB+) nötig, die zwar bei weitem nicht den UKW-Verbreitungsweg ersetzen könnten und aktuell nicht zu nennenswerten Mehreinnahmen führten, aber zur Anpassung an geänderte Mediennutzungsgewohnheiten notwendig seien. Für sechs der von ihr genutzten Standort-Frequenz-Kombinationen seien nunmehr Vorleistungsentgelte beantragt worden. Eine Genehmigung dieser Entgelte, die einer jährlichen Steigerung von 136 % entspräche, würde im aufgezeigten Umfeld einen maßgeblichen negativen Einfluss auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Beigeladenen darstellen.

Die beantragte Preisentwicklung sei nicht nachvollziehbar und in keiner Weise zu erwarten gewesen. Es änderten sich weder Leistungsparameter oder Marktgegebenheiten, noch seien Änderungen an der technischen Infrastruktur bekannt. Zudem stehe insbesondere die deutliche Preiserhöhung für den schon bislang teuersten Standort, nämlich Heusweiler, in Widerspruch zu der Aussage, tendenziell würden mit der neuen DFMG-Preisliste größere Anlagen entlastet werden.

Eine seriöse Budgetplanung für das Jahr 2017 sowie das Prüfen, Entwickeln und Realisieren von Alternativlösungen sei bis zum 01.04.2017 nicht mehr möglich.

Soweit die Antragstellerin Rückstellungen für ihr obliegende Rückbauverpflichtungen geltend mache, seien zum einen die teilweisen hohen Schrottpreise gegenzurechnen, zum anderen sei zu fragen, inwieweit Rückstellungen in die Preiskalkulation einfließen könnten. Rückbaukosten seien auf die Laufzeit des Pachtvertrages umzulegen und anfallende Kosten somit nur noch zeitanteilig berücksichtigungsfähig.

Die Beigeladene zu 9. ist ebenfalls der Ansicht, dass die Entgeltforderungen der Antragstellerin eine Gefahr für den Hörrundfunk in der Bundesrepublik bedeuteten. Im Übrigen deckt sich ihr Vorbringen mit demjenigen der Beigeladenen zu 5.

Die Beigeladene zu 10. betont, verschiedenste Gründe – vor allem die Unzufriedenheit mit der Servicequalität der Antragstellerin, aber auch die Frage der Entgelthöhe und damit einhergehend die Intransparenz hinsichtlich der Entgelte – hätten dazu geführt, dass sie im Vorfeld der TKG-Novelle 2012 eine Liberalisierung des Marktes und Wettbewerb forciert und gewünscht habe. Allerdings stelle sich jetzt heraus, dass ein tatsächlicher Wettbewerb unter den derzeitigen Voraussetzungen in nur begrenztem Ausmaß möglich sei.

Die Beigeladene habe sich trotz aller Widrigkeiten im Jahr 2015 entschlossen, die UKW-Verbreitung einschließlich der Signalzuführung ab 2016 über die Beigeladene zu 4. zu realisieren. Neben einer besseren Servicequalität in wirtschaftlich tragfähigen Preisen seien auch weitere Zusatzleistungen (z.B. Monitoring) entscheidungsrelevant gewesen.

Der Vorleistungspreis für die von ihr derzeit genutzten Frequenzen solle nach dem Antrag der Antragstellerin um 77 % steigen. Diese Preissteigerungen werde der Sendernetzbetreiber durchreichen. Damit allerdings stelle sich die Frage, wie hier Wettbewerb überhaupt entstehen solle, der dem Inhaltenanbieter die Möglichkeit gebe, sich seinen Vertragspartner selbst aussuchen zu können.

Dem Vernehmen nach begründe die Antragstellerin die deutlich höheren Preise damit, dass eine Anpassung an die Mieten gemäß Preismodell 2016, Rückbaukosten für die Antennen und Eigenleistungen mit eingepreist werden müssten.

Wenn es tatsächlich üblich sein sollte, Rückbaukosten bei den Abschreibungen von Investitionen zu berücksichtigen, stelle sich die Frage, weshalb diese nun zum ersten Mal mit eingepreist werden sollten. Veranstalterseitig sei nicht nachvollziehbar, warum schon längst abgeschriebene Antennenanlagen mehrfach zu bezahlen seien. Nicht nur die ursprünglichen Investitionen, sondern auch Ersatzbeschaffungen, Reparatur und Rückbau seien schon längst von der Antragstellerin verdient worden.

Zudem sei nicht erkennbar, dass die Antragstellerin Alternativen geprüft habe (z.B. hinsichtlich des Anbieters der Antennenanlagen), die insgesamt zu einer Kostenreduktion führen könnten.

Soweit das neue Mietpreismodell der DFMG eingepreist worden sei, sei anzumerken, dass dieses Modell wenig sachgerecht erscheine. Dies gelte insbesondere für die Grundmiete. Insgesamt verhindere dieses Modell eher den Wettbewerb, als dass es ihn fördere.

Viel zu kurz falle der beantragte Genehmigungszeitraum von zwei Jahren aus. Für Veranstalter und Sendernetzbetreiber seien Planungs- und Investitionssicherheit wichtig. Wenn sich jedoch die Preise in solch kurzen Abständen änderten, sei es veranstalterseitig kaum möglich, eine inhaltlich und wirtschaftlich fundierte Entscheidung über den künftigen Sendernetzbetrieb zu treffen. Auch benötige der Sendernetzbetreiber eine gewisse Mindestvertrags-

laufzeit (in der Regel fünf Jahre), um dem Veranstalter ein Angebot zu unterbreiten, das für diesen interessant sei und zugleich dem Sendernetzbetreiber die Möglichkeit gebe, wirtschaftlich zu arbeiten.

Die Beschlusskammer müsse daher alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen Wettbewerb der Sendernetzbetreiber zu ermöglichen, der – wie an anderen europäischen Ländern zu sehen sei – sehr gut funktioniere und die Veranstalter in die Lage versetze, den besten Dienstleister auszuwählen und hierbei auch die Verbreitungskosten zu reduzieren.

Die Beigeladene zu 11. trägt vor, die neu beantragten Vorleistungsentgelte seien nicht nachvollziehbar – auch da technische Änderungen an den fraglichen Antennenstandorten nicht durchgeführt worden seien. Zwar sei es ihr gelungen, eine alternative Lösung für ihren teuersten Standort zu finden. Nunmehr werde sie jedoch mit einer vorgeschlagenen Erhöhung der Entgelte an den anderen Standorten um den Faktor 4 konfrontiert.

Bei diesen anderen Standorten sei aufgrund der technischen Gegebenheiten eine Duplizierung nicht möglich. Ein Abweichen von den medienrechtlichen und telekommunikationsrechtlichen Verpflichtungen würde die medienrechtliche Zulassung der Beigeladenen gefährden. Sie sei deshalb – über ihren alternativen Sendernetzbetreiber – auf die Antennenvorleistung der Betroffenen angewiesen.

Mit Blick auf die Kalkulation der Investitionswerte sei eine Bewertung auf Buchwertbasis anzusetzen. Vor dem Hintergrund, dass die fraglichen Antennenanlagen bereits seit Jahrzehnten im Betrieb seien und daher längst abgeschrieben sein müssten, scheide eine Kalkulation auf Basis von Bruttowiederbeschaffungswerten aus.

Die Geltendmachung von Rückbaukosten käme einer „Bestrafung“ der Wettbewerber für Versäumnisse der Antragstellerin gleich. Soweit sie faktisch überhaupt anfielen, handle es sich insoweit um ungerechtfertigte, nachträgliche Kosten für bereits lange bestehende Anlagen.

Hinsichtlich der DFMG-Standortmieten sei nicht nur zu konstatieren, dass diese erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der Vorleistungs- und Endnutzerpreise hätten, sondern auch, dass der DFMG insoweit eine marktbeherrschende Stellung zukomme. Daher solle auch dieser Kostenfaktor der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterworfen werden. Dies gelte umso mehr, als das Bundeskartellamt zwischenzeitlich das diesbezüglich geführte Missbrauchsverfahren ohne Beanstandung der DFMG-Preisliste eingestellt habe.

Ebenfalls für deutlich überhöht hält die Beigeladene zu 12. die für die Frequenz 102,3 MHz am Standort Freiburg Vogtsburg beantragten Vorleistungsentgelte. Die Antragstellerin habe zudem nur dem SWR, nicht aber der Beigeladenen den Altsender an diesem Standort zur Übernahme angeboten. Die Vermutung liege nahe, dass es sich hier um ein systematisch diskriminierendes Verhalten gerade gegenüber kleineren Programmveranstaltern handle. Jedenfalls müsse berücksichtigt werden, dass es hier Gegenseitigkeitsverträge zwischen der Antragstellerin und dem SWR gebe.

Sollte die Beschlusskammer entsprechend dem Antrag der Antragstellerin den Investitionswert auf Tagesneupreisbasis berechnen, schliesse dies eine Rückbaupauschale logisch aus. Die Beigeladene sei allerdings ohnehin der Auffassung, dass angesichts der bereits mehrfachen Abbezahlung von (Sender und) Antenne selbst eine arithmetische Mittelung zwischen Tagesneuwert und Restbuchwert verfehlt wäre. Allein sachgerecht sei ein reiner Ansatz von Restbuchwerten. Die Entgeltgenehmigung sollte sich auf einen Zeitraum von mindestens vier Jahren erstrecken.

Der freies radio wüste welle e.V. hebt hervor, die geplanten Entgelte erschienen exorbitant. Der für die Frequenz 96,6 MHz für den Standort Tübingen Heuberg beantragte Preis für die Antennenvorleistung sei höher als der derzeit regulierte Endnutzerpreis. Aufgrund der technischen Gegebenheiten sei kein Grund für eine dermaßen extreme Erhöhung der Antennenvorleistung vorstellbar.

Ebenso rügt der Förderkreis Radio Freudenstadt e.V. große Preissteigerungen an den Standorten, über die das Programm von Radio Freudenstadt ausgestrahlt werde. Auf hohe Preissteigerungen weist auch der Förderverein freies Radio StHörfunk e.V. hinsichtlich der Standorte hin, die von Radio StHörfunk genutzt würden.

Die Radio TON-Regional Hörfunk GmbH & Co. KG und die Lokalradio Ostwürttemberg GmbH & Co. KG betonen, durch die beantragte Preiserhöhung würden sie in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Die Kostensprünge könnten weder durch erhöhte Werbemaßnahmen noch durch Einsparungen im Programmbereich ausgeglichen werden.

Als nicht nachvollziehbar und existenzbedrohend sehen die Funkhaus Freiburg GmbH & Co. KG und die Radio L12 GmbH & Co. KG die beantragten Entgelte für die von ihnen jeweils genutzten Senderstandorte an.

Die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 07. und 13.10.2016 beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) sowie zusätzlich im Amtsblatt Nr. 20 vom 26.10.2016 als Mitteilung Nr. 1292/2016 veröffentlicht worden.

Mit Mail vom 03.11.2016 hat die Beschlusskammer verschiedene alternative Sendernetzbetreiber gebeten, ihr Auskünfte zu den Kosten von Sendeanlagen zu geben. Die Antworten hierauf sind in dem Zeitraum zwischen dem 04.11. und dem 18.11.2016 bei der Beschlusskammer eingegangen.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 22.11.2016 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Auf ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch hin hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mit Mail vom 02.12.2016 den Muster-Fragebogen übermittelt, den sie den alternativen Sendernetzbetreibern als Grundlage für deren Auskünfte zu den Kosten von Sendeanlagen überlassen hatte. Die ebenfalls begehrte Einsicht in die erteilten Auskünfte ist unter Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betreffenden Beigeladenen verweigert worden.

Mit Mail vom 08.12.2016 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, es habe am selben Tag das von ihm seit dem Jahr 2015 gegen die Deutsche Funkturm GmbH unter dem Aktenzeichen B-27/15 geführte Verfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Zusammenhang mit der Preisgestaltung bei UKW-Standortmieten eingestellt.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin auf deren weitere Nachfrage hin mit Mail vom 12.12.2016 zusätzlich ihr Begleitschreiben zur Marktabfrage vom 03.11.2016 zur Verfügung gestellt.

Zur Überprüfung ihrer Auffassung, dass die von den alternativen Sendernetzbetreibern im Rahmen der Marktabfrage übermittelten Informationen schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, hat die Beschlusskammer gleichzeitig die Wettbewerber gebeten mitzuteilen, ob diese Informationen zwingend schützenswert seien. Die alternativen Sendernetzbetreiber haben letztere Frage – mit geringen Einschränkungen – bejaht.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 hat die Antragstellerin erneut um eine vollständige Gewährung der Einsicht in die von den Wettbewerbern überlassenen Unterlagen nachgesucht..

Die Kammer hat der Antragstellerin mit Schreiben vom 20.12.2016 die öffentlichen Fassungen der von den Beigeladenen zu 5. und 6. vorgelegten Unterlagen übermittelt und im Übrigen darauf hingewiesen, dass der den Wettbewerbern gewährte Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht hinter denjenigen Schutz zurückfallen könne, den die Antragstellerin ihrerseits für die von ihr vorgelegten Anlagen ASt. 3 und 4 beanspruche.

[weiterer Verfahrensgang]

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf die Akten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte werden in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, werden die Anträge abgelehnt.

Die Genehmigungsentscheidung hinsichtlich der Ziffer 1. i. V. m. Anlage 1 (laufende Entgelte für die Gewährung der UKW-Antennen(mit)benutzung mit Ausnahme der Entgelte bei Neufrequenzen) und Ziffer 2. i. V. m. Anlage 2 (einmalige Entgelte für die Gewährung der UKW-Antennen(mit)benutzung) beruht auf § 35 Abs. 3 S. 1 TKG i. V. m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG. Die Versagungsentscheidung bezüglich einer Genehmigung der laufenden Entgelte für die Gewährung der UKW-Antennen(mit)benutzung bei Nutzung von Neufrequenzen, hinsichtlich derer der Zugang erstmals nach dem 31.03.2017 gewährt wird, stützt sich auf die Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 3 und 1 TKG entsprechend i. V. m. § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG.

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 TKG (analog) ist eine Genehmigung ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen von § 28 und von § 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 bzw. von § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Rechtsgrundlagen

Die Anwendung von § 35 Abs. 3 S. 1 TKG ergibt sich in den Fällen der laufenden Vorleistungsentgelte (mit Ausnahme bestimmter Neufrequenzen) und der einmaligen Vorleistungsentgelte daraus, dass mit Ziffer 2.6 S. 1 und 2 der Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014 in der Fassung der Regulierungsverfügung BK 3b-16/019 vom 02.11.2016 die entsprechenden Entgelte erstmals bzw. weiterhin ab dem 01.04.2017 einer Genehmigungspflicht nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG unterworfen worden sind.

Darüber hinaus ist die Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 1 TKG aber auch im Fall der laufenden Mitbenutzungsentgelte bei Neufrequenzen (analog) anzuwenden. Für die Genehmigung der letztgenannten Entgelte ist gemäß Ziffer 2.6 S. 3 der Regulierungsverfügung die Vorschrift des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG heranzuziehen. Hiernach genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte abweichend von § 31 Abs. 1 TKG auf der Grundlage anderer Vorgehensweisen, sofern diese anderen Vorgehensweisen besser als die in § 31 Abs. 1 TKG genannten Vorgehensweisen geeignet sind, die Regulierungsziele nach § 2 TKG zu erreichen.

Die Genehmigung gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG findet – im Gegensatz zu Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 TKG – zwar keine explizite Erwähnung in § 35 Abs. 3 S. 1 TKG. Es ist allerdings nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber damit die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage für eine Genehmigungserteilung nach § 31 Abs. 2 TKG verneinen und planvoll eine verfahrensrechtliche Regelungslücke herbeiführen wollte. Vielmehr sind die jeweiligen Interessenlagen bei Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 einerseits und Abs. 2 andererseits miteinander vergleichbar. In beiden Fällen erscheinen die Hinweise auf die Anforderungen nach § 28 und § 31 TKG sowie auf die Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG gleichermaßen gerechtfertigt. Für den unbefangenen Betrachter stellt es sich letztlich so dar, dass bei der Umgestaltung der Entgeltregulierungsvorschriften im Zuge der TKG-Novelle 2012 die Norm des § 35 Abs. 3 TKG den neuen Gegebenheiten in § 31 TKG nur unvollständig angepasst worden ist. § 35 Abs. 3 S. 1 TKG wird derart im Fall des § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG analog angewendet.

2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten, § 135 Abs. 1 TKG, und aufgrund mündlicher Verhandlung, § 135 Abs. 3 S. 1 TKG.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Die Beschlusskammer hat die Berechtigung der Schwärzungen überprüft. Auf entsprechenden Hinweis der Beschlusskammer hin hat die Antragstellerin während des Verfahrens einige ursprünglich als vertraulich gekennzeichnete Passagen entschwärzt. Diese Passagen sind den sonstigen Beteiligten anschließend zugänglich gemacht worden. Hinsichtlich der übrigen – nicht entschwärzten – Unterlagen hält die Beschlusskammer mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

[weiteres Verfahren]

3. Genehmigungspflichtigkeit

Die von der Antragstellerin zur Genehmigung beantragten Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen UKW-Antennen(mit)benutzungsentgelte genehmigungspflichtig sind, ergeben sich aus der Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014 in der Fassung der Regulierungsverfügung BK 3b-16/019 vom 02.11.2016.

Die Antragstellerin ist gemäß Ziffer 2.1 dieser Regulierungsverfügung verpflichtet, anderen Unternehmen den Zugang zu ihren analogen UKW-Antennenanlagen dadurch zu gewähren, dass sie diesen Unternehmen die Einspeisung von Hörfunksignalen in eine dem Antennenanschluss vorgelagerte Weiche (Antennenmitbenutzung) oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, in ein zum Antennenanschluss führendes Kabel (Antennenbenutzung) ermöglicht. Die Entgelte für die Gewährung dieser Zugänge wurden nach Ziffer 2.6 S. 1 der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Weil die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Zugangsgewährung neben der eigentlichen Verpflichtung zur Gewährung der Antennen(mit)benutzung zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen umfasst, welche die Inanspruchnahme der Mitbenutzung erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind, so namentlich etwa die für die Überlassungen erforderlichen administrativen und technischen Maßnahmen, unterliegen auch alle dafür geforderten Entgelte der Entgeltgenehmigungspflicht. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

Hiernach sind sowohl die zur Genehmigung beantragten laufenden als auch die einmaligen Entgelte für die Antennen(mit)benutzung genehmigungspflichtig,

vgl. zu im Erstverfahren streitigen Fragen der Genehmigungspflichtigkeit von Einmalentgelten die Ausführungen im Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2015, Ziffer 3.2 der Gründe.

Mit Blick auf die in Ziffer 2.2 der Regulierungsverfügung auferlegten Kollokationsleistungen und die damit verbundenen Entgelte hat die Antragstellerin keinen Genehmigungsantrag gestellt. In der Regulierungsverfügung hatte die Beschlusskammer bereits festgehalten, dass

die Kollokationsverpflichtung (allein) Auffangcharakter für die Fälle habe, in denen – aus welchen Gründen auch immer – die unmittelbare Kooperation zwischen drittem Standortbetreiber und Nachfrager gewisse Unwuchten aufweise, in denen Leistungen des dritten Standortbetreibers einer Ergänzung durch Leistungen der Betroffenen (der hiesigen Antragstellerin) bedürften oder in denen ausnahmsweise die Betroffene selbst den Standort betreibe,

siehe Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014, S. 40.

Das Fehlen eines Genehmigungsantrags ist von Seiten der Beigeladenen bislang nicht bemängelt worden. Mit Blick hierauf und auf die dargelegte nachrangige Bedeutung der Kollokationsverpflichtung hat die Beschlusskammer von einem Vorgehen nach § 31 Abs. 4 S. 1 TKG abgesehen. Für den Fall, dass Zugangsnachfrager gleichwohl und innerhalb des in der Regulierungsverfügung aufgespannten Rahmens die Erbringung von Kollokationsleistungen begehren sollten, wird auf die Vorschrift des § 37 Abs. 3 S. 1 TKG hingewiesen.

4. Genehmigungsfähigkeit der laufenden Vorleistungsentgelte mit Ausnahme von Neufrequenzen

Die unter Ziffer 1. i. V. m. Anlage 1 tenorierten laufenden Entgelte für die UKW-Antennen(mit)benutzung sind genehmigungsfähig.

Die Entgelte entsprechen einmal gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 TKG den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 S. 1 TKG. Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 S. 1 TKG bestimmt, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer Genehmigung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG für jedes einzelne Entgelt die Einhaltung der Maßgaben nach den §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG prüft. Dabei dürfen gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 TKG genehmigte Entgelte die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten (siehe dazu Ziffer 4.1). Die Norm des § 28 TKG verbietet dagegen ein missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten (siehe dazu Ziffer 4.2).

Zudem fehlen Versagungsgründe im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 2 TKG (siehe dazu ebenfalls Ziffer 4.2).

4.1 Einhaltung der Preisobergrenze

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer nicht die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Sinne von § 32 Abs. 1 S. 1 TKG und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 S. 1 TKG.

Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 TKG ergeben sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind. Aufwendungen, die nicht in den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung enthalten sind, werden gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 TKG zusätzlich zu § 32 Abs. 1 S. 1 TKG nur berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.

Für die Bestimmung der insoweit maßgeblichen Summe von Kosten und etwaigen Aufwendungen sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 TKG vorrangig die Kostenunterlagen im Sinne von § 34 TKG heranzuziehen.

4.1.1 Anforderungen an die Kostenunterlagen

Aus der Vorschrift des § 34 TKG ergeben sich verschiedene Anforderungen, denen die Kostenunterlagen mit Blick auf Umfang, Ausgestaltung und Aufbereitung genügen müssen.

Grundlegende Bedeutung kommt dabei der Bestimmung des § 34 Abs. 4 TKG zu, wonach die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen müssen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer also in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts außerdem ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung „nach Aufwand“ ist demnach gemäß § 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, obliegt dem regulierten Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung dieser Darlegungspflicht findet sich seit der letzten TKG-Novellierung nunmehr auch in § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG, wonach „soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

4.1.2 Bewertung und Prüfung der Kostenunterlagen

Der von der Antragstellerin eingereichte Kostennachweis ist trotz wiederum vorhandener Nachweismängel im Wesentlichen geeignet, die maßgeblichen Überlassungskosten einer effizienten Leistungsbereitstellung im Hinblick auf die in Rede stehenden Vorleistungsprodukte ableiten zu können. Dabei entsprechen sowohl der in elektronischer Form vorgelegte Gesamtkostennachweis mit der Herleitung der produktübergreifenden Parameter als auch der ebenfalls elektronisch konzipierte produktspezifische Nachweis zu den Kosten der Antennen(mit)benutzung grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben des TKG. In den relevanten Berechnungsdateien lassen sich die von der Antragstellerin verwendeten Werte, Formeln und Verknüpfungen überprüfen und – entsprechend den technischen und sachlichen Erfordernissen – korrigieren.

Eine Ermessensbetätigung in Hinblick auf eine etwaige Genehmigungsversagung nach § 35 Abs. 3 S. 3 TKG ist daher nicht erforderlich bzw. würde dann, sollte man die Ermessensausübung gleichwohl mit Blick auf vereinzelte Nachweismängel – wie sie etwa im Zusammenhang mit der Ableitung und Verrechnung von Rückbaukosten und der DFMG-Mietpreisverrechnung festgestellt worden sind – durchführen wollen, wegen der offensichtlichen Unverhältnismäßigkeit zwischen einem insgesamt moderaten Mängelumfang und dem damit verbundenen mäßigen „Disziplinierungsbedarf“ einerseits und den aus einer Versagung folgenden beträchtlichen Rechts- und Planungsunsicherheiten zu Lasten sowohl der Antragstellerin als auch der potenziellen Wettbewerber und letztlich der Endnutzer in der weiteren Marktöffnungsphase andererseits nicht zu einer Ablehnung der Entgeltgenehmigung führen.

Gleichwohl sollte die Antragstellerin wieder für zukünftige Verfahren die Hinweise der Fachseite hinsichtlich einer effizienteren Aufbereitung der Kostenträgerrechnung beachten,

siehe hierzu die jeweiligen Hinweise im Prüfgutachten der Fachabteilung vom 05.12.2016.

4.1.2.1 Aufbau und Methodik der Kostenkalkulation

Bei der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenkalkulation für die in Rede stehenden Vorleistungen handelt es sich um einen elektronischen Kostennachweis im Sinne einer Kostengesamtschau samt Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, der als Ausgangspunkt das abgeschlossene Geschäftsjahr 2015 umfasst. Während im Rahmen des vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahrens noch die konsolidierten Jahresabschlüsse aller relevanten Verbundunternehmen für die Ableitung einer Kostenbasis herangezogen wurden, bildet nunmehr der maßgebliche Jahresabschluss samt Lagebericht (nach dem HGB-Gesamtkostenverfahren) der Media Broadcast GmbH den Ausgangspunkt der relevanten Basisdaten.

Auf Grundlage der Jahresabschlussdaten erfolgt die Überleitung in eine Kostenbasis und deren Abgrenzung nach UKW-bezogenen und nicht-UKW-bezogenen Unternehmensfunktionen sowie nach Technikinfrastruktur. In einem weiteren Schritt werden die übergeleiteten Kosten über Kostenarten und Kostenstellen auf den entgeltrelevanten Kostenträger – namentlich hier die Antennen(mit)benutzung – weiterverrechnet. Auf Grundlage der ermittelten Kosten-

basis erfolgt im Übrigen auch eine prognostische Fortschreibung für die Folgejahre, welche den beantragten Genehmigungszeitraum bis 2019 umfasst.

Im Rahmen von bottom-up-Kalkulationen für die Überlassungsentgelte werden sodann die pro Einzelfrequenz anfallenden standortspezifischen Investitionswerte für die Antennen – unter Einbezug aktivierter Eigenleistungen für den Aufbau und Rückbau der Infrastrukturleistungen – bemessen. Die Infrastrukturinvestitionen werden umfangreich als Wiederbeschaffungswerte behandelt und mittels des im Rahmen der vorangegangenen Entscheidung seitens der Beschlusskammer bemessenen Zinssatzes in Höhe von 6,38 % unter Zugrundelegung entsprechender (buchhalterischer 10jähriger) Nutzungsdauern annualisiert. Den Kapitalkostenwerten werden im Weiteren standortspezifische DFMG-Kosten, ein Zuschlag für sonstige Sach- und Herstellkosten sowie Kosten für den Betrieb und Unterhalt durch eigenes Personal zugerechnet. Die so pro Standort-Frequenzkombination ermittelten Einzelkosten der Antennen werden abschließend mit Unternehmensgemeinkosten beaufschlagt.

Neben den Überlassungsentgelten sind für den Vorleistungsbereich auch wiederum zusätzliche Einmalentgelte beantragt worden. Die dafür aufgezeigten Prozesskosten errechnen sich aus den von den jeweiligen Unternehmensressorts ermittelten Zeitbedarfen multipliziert mit den jeweiligen Ressortstundensätzen.

Im Einzelnen:

4.1.2.2 Überleitungsrechnung

4.1.2.2.1 Vorgehensweise der Antragstellerin

Ausgangsbasis des vorgelegten elektronischen Kostennachweises stellt die Überleitung der Jahresabschlusswerte der Media Broadcast GmbH für das Geschäftsjahr 2015 dar. Hierbei werden die jeweiligen Kontenbeträge der Gewinn- und Verlustrechnungen nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB über eine Kostenstellenliste aufsummiert und verdichtet und anschließend mittels Kontenaufriß disaggregiert. In der Folge wird auch eine Klassifizierung der einzelnen Konten nach neutral oder aufwandsgleich sowie deren Zuweisung zu den Kostenarten vorgenommen.

Im Ergebnis beträgt die ursprünglich übergeleitete Kostenartensumme insgesamt gut **[BuGG ...]** und verteilt sich dabei auf insgesamt **[BuGG ...]** Kostenarten. Da die Antragstellerin allerdings eine Bewertung ihrer Investitionen zu Wiederbeschaffungswerten fordert, werden in einem weiteren Schritt die handelsrechtlichen Abschreibungsbeträge eliminiert und durch Zubuchung der Kostenart „kalkulatorische Annuität“ ersetzt. Ferner werden auch die nach Einschätzung der Antragstellerin „nicht vorleistungsrelevanten Kosten“ – **[BuGG ...]** - eliminiert. Im Ergebnis steigt die Gesamtsumme der allokatonsrelevanten Kostenarten auf insgesamt mehr als **[BuGG ...]**.

Nach der Übernahme durch die freenet AG Anfang 2016 wurden seitens der Antragstellerin nunmehr auch erstmalig Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen angezeigt, welche in der Produktkalkulation ihren weiteren entgeltrelevanten Niederschlag in Form von Rückbaukosten für die UKW-Antennentechnik finden. Demgegenüber finden sich im Jahresabschluss 2015 lediglich „Rückstellungen für den Rückbau von technischen Gebäuden auf eigenen Grundstücken und Wiederherstellung angemieteter Büroflächen“ wieder. Die Antragstellerin hat demgegenüber angekündigt, dass ab dem kommenden Jahresabschluss 2016 in Erweiterung des bisherigen Vorgehens sämtliche Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen ausgewiesen werden.

4.1.2.2.2 Bewertung und Anpassung

Bei der von der Antragstellerin vorgenommenen Überleitungsrechnung wurden die Jahresabschlusswerte 2015 sachgemäß in den elektronischen Kostenrechnungsnachweis überführt. Die Transparenz des Nachweises ergibt sich durch den disaggregierten Kontenaufriß,

die Klassifizierung der Konten sowie deren Zuweisung zu den Kostenarten. Nach durchgeführter Kostenarten- und Kontenanalyse ermöglicht die Aufbereitung bzw. die Verknüpfung der verwendeten Registerblätter grundsätzlich den Nachvollzug sowie die kostenstellengenaue Anpassung aller in die elektronische Kostenstellenliste übergeleiteten Kostenarten. Gleichwohl war die von der Antragstellerin übergeleitete Kostenartensumme von gut **[BuGG ...]** um knapp **[BuGG ...]** zu reduzieren, um eine Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu verhindern. Die Kostenreduzierung betraf dabei **[BuGG ...]**,

siehe hierzu im Einzelnen den Prüfbericht der Fachabteilung vom 05.12.2016, S. 9ff.

Der von der Antragstellerin (investitionsrelevant) geltende gemachten Rückstellungsaufwendungen für Rückbauverpflichtungen, welche im Jahresabschluss u.a. mit den Hoheitskosten unter den „Übrigen Rückstellungen“ subsumiert wurden, entziehen sich demgegenüber der Überleitung in die Kostenbasis. So war es der Antragstellerin auch auf Nachfrage durch die Beschlusskammer nicht möglich, die konkrete Berücksichtigung von Rückstellungen – mangels Bezug zur Kostenstellenliste – im produktspezifischen Kostennachweis darzustellen. Mangels erfolgter Überleitung war insoweit letztlich auch keine abschließende Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Sachgerechtigkeit von den im Jahresabschluss verbuchten Rückstellungsbeträgen in Bezug auf das Vorleistungsprodukt „Antennen(mit)benutzung“ möglich.

4.1.2.3 Ermittlung der Kosten für die Überlassung der Antennenanlagen

4.1.2.3.1 Ermittlung des Investitionswerts

Die Beschlusskammer ermittelt die Investitionswerte der UKW-Antennenanlagen anhand der Restbuchwerte. Bei der Anwendung dieser Methode ist allerdings sicherzustellen, dass die für die anstehende Regulierungsperiode vorgesehenen Investitionsmittel der Antragstellerin ausreichend dimensioniert sind, um die Infrastruktur auf einem hohen Qualitätsniveau in stand zu halten. Nur der Vollständigkeit halber weist die Kammer darauf hin, dass unabhängig von der verwendeten Kalkulationsmethode bei der Kostenkalkulation auch Beiträge zum Aufbau von Rückstellungen für den späteren Antennenrückbau zu berücksichtigen sind,

zu den Rückbaukosten siehe genauer die Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.3.2.3.2.

Die gefundene Vorgehensweise beruht auf einer Abwägung der verschiedenen Interessen und Belange, die im Rahmen der vorliegenden Entgeltregulierung berührt werden und daher von der Kammer zu berücksichtigen sind. Der Befassung mit diesen verschiedenen Interessen und ihrer Abwägung stellt die Beschlusskammer einleitend zwei Überblicke voran. Sie geht darin einerseits auf die bei einer Investitionswertermittlung grundsätzlich denkbaren Bewertungsansätze und andererseits auf die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die zugehörige Abwägungsentscheidung ein.

4.1.2.3.1.1 Mögliche Wertansätze

Der Kalkulation eines Investitionswerts können verschiedene Methoden zugrunde gelegt werden. Diese Methoden unterscheiden sich im Grundsatz danach, ob sie von einem historischen oder einem aktuellen Errichtungszeitpunkt für das jeweilige Telekommunikationsnetz ausgehen.

Ist ein aktueller Errichtungszeitpunkt maßgeblich, so sind der Investitionswertbestimmung die aktuellen Investitionskosten (Bruttowiederbeschaffungswerte = Tagesneuwerte) für eine effiziente Anschaffungsmenge von Investitionsgütern zugrunde zu legen. Stellt man dagegen auf einen historischen Errichtungszeitpunkt ab, so ergeben sich für das weitere Vorgehen zwei alternative Möglichkeiten. Einerseits können die buchhalterisch verbliebenen Investitionskosten (ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen = Restbuchwerte) der tatsächlichen Anschaffungsmenge von Investitionsgütern zur Wertbestimmung herangezogen werden. Andererseits kann die Wertbestimmung aber auch auf die aktuellen Investitionskosten abzüglich Abschreibungen (Nettowiederbeschaffungswerte für

nicht vollständig abgeschriebene Investitionsgüter = Tagesgebrauchtwerte) der tatsächlichen Anschaffungsmenge aufsetzen.

Die Investitionswerte des der Berechnung zugrunde gelegten Netzes werden grundsätzlich nach einem einheitlichen Wertansatz bestimmt. Je nach den Fallumständen kann es aber auch angezeigt sein, Mischansätze zu bilden bzw. die Gesamtinvestition in Teilinvestitionen aufzuspalten, welche jeweils nach verschiedenen Methoden bewertet werden,

vgl. hierzu beispielsweise Ziffer 33 der Empfehlung 2013/466/EU der Kommission vom 11.09.2013 und Rz. 107 des Urteils C-55/06 des EuGH vom 24.04.2008.

Aus der Entscheidung für eine bestimmte Vorgehensweise bei der Investitionswertkalkulation folgen zugleich bestimmte Konsequenzen für die Zinssatzfestlegung (z. B. Realzins vs. Nominalzins) und die Wahl der Abschreibungsmethodik (z. B. ökonomische vs. buchhalterische Abschreibung). Diese Konsequenzen beruhen auf dem sog. „Gebot der kapitaltheoretischen Erfolgsneutralität“. Nach diesem Gebot muss im jeweiligen kalkulatorischen Gesamtsystem die Summe aus dem Barwert der Abschreibungen und der Zinsen auf das gebundene Kapital am Ende des Investitionszyklus genau dem ursprünglichen Anschaffungswert entsprechen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Abschreibungen und Zinsen keine zusätzliche Gewinnkomponente enthalten und in diesem Sinne als erfolgsneutral zu betrachten sind,

siehe näher Schweitzer/Küpper, Systeme der Kosten- und Erlösrechnung, 10. Auflage 2011, S. 798ff.

Bei den folgenden Ausführungen geht die Beschlusskammer davon aus, dass das Gesamtvolumen für laufende UKW-Übertragungsentgelte bei einer Bewertung der Antennen zu Tagesneuwerten um **[BuGG ...]** gegenüber der hier letztendlich verfolgten Methode einer Bewertung der Antennen zu Restbuchwerten mitsamt eines am oberen Rand dimensionierten Investitionsbudgets für die anstehende Regulierungsperiode steigen würde.

Die Gesamtansätze bei einem Vorgehen nach Restbuchwerten und nach Tagesgebrauchtwerten unterscheiden sich dagegen nicht wesentlich voneinander, weil die insoweit maßgeblichen historischen und aktuellen Investitionswerte, von denen die tatsächlich erfolgten Abschreibungen jeweils in gleicher Höhe abgezogen werden müssen, grosso modo miteinander vergleichbar erscheinen,

siehe hierzu das Prüfgutachten der Fachabteilung vom 05.12.2016.

Im Übrigen sinkt das Gesamtvolumen der vorliegend genehmigten laufenden Vorleistungsentgelte leicht **[BuGG ...]** gegenüber dem mit Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2015 genehmigten Volumen.

4.1.2.3.1.2 Anforderungen an die Abwägungsentscheidung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht der Bundesnetzagentur bei der Auswahl der bei der Investitionswertermittlung anzuwendenden Vorgehensweise ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidungsprärogative der Regulierungsbehörde ist durch das Unionsrecht unmittelbar vorgegeben,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 36f., und BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 18ff., 30ff.

Bei der Ausfüllung (und gerichtlichen Überprüfung) des Beurteilungsspielraums ist allerdings zu beachten, dass dieser Spielraum im Hinblick auf die unionsrechtlich vorgegebene Abwägung widerstreitender Regulierungsziele eine besondere Nähe zum Regulierungsermessen aufweist. Bei einem derartigen Entscheidungsspielraum, der gewissermaßen auf der Nahtstelle zum Regulierungsermessen steht, ist die eigentliche Bewertung der Behörde jedenfalls auch darauf nachzuprüfen, ob sie im Hinblick auf die Kriterien, die in der Rechtsnorm ausdrücklich hervorgehoben oder doch in ihr angelegt sind, plausibel und erschöpfend argumentiert hat,

BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 38, unter Bezug auf BVerwG, Urteil 6 C 6.10 vom 23.03.2011, Rz. 38; BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 34; BVerwG, Urteil 6 C 50.15 vom 17.08.2016, Rz. 24.

Das Erfordernis einer plausiblen und erschöpfenden Begründung folgt aus der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und muss schon wegen der hohen Grundrechtsrelevanz der Entscheidung ausnahmslos Geltung beanspruchen,

BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 38.

Der Begründung, weshalb eine bestimmte Kalkulationsmethode zur Anwendung gekommen ist, muss daher zu entnehmen sein, dass die Regulierungsbehörde die konfligierenden Interessen zuvor abgewogen und geprüft hat, welcher Kostenmaßstab – erstens – den Nutzerinteressen, – zweitens – dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie – drittens – dem Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sicherzustellen, jeweils am ehesten gerecht wird. Sodann muss die Behörde unter Bewertung der unterschiedlichen Belange im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für die gewählte Methode spricht,

BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 36, unter Bezug auf BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 39; daran auch für das im Jahr 2012 novellierte TKG festhaltend BVerwG, Urteil 6 C 50.15 vom 17.08.2016, Rz. 27.

Dies setzt voraus festzustellen, wie sich die Anwendung der zur Auswahl stehenden Methoden auf das Ergebnis des zu ermittelnden Investitionswerts auswirkt, und erfordert es, die Vor- bzw. Nachteile der einen oder anderen Berechnungsweise für die Erreichung der genannten Regulierungsziele zu bewerten,

VG Köln, Urteil 21 K 2807/09 vom 22.01.2014, Rz. 64 (juris) – das Urteil ist nach Klagerücknahme im Revisionsverfahren mittlerweile wirkungslos, siehe BVerwG, Beschluss 6 C 13.14 vom 10.06.2015 –, und Urteil 21 K 2941/09 vom 16.07.2014, S. 11f. des Urteilsumdrucks – mittlerweile ebenfalls wirkungslos, siehe BVerwG, Beschluss 6 C 49.14 vom 14.12.2015.

Über die vorgenannte Trias unterschiedlicher Belange hinaus sind zudem auch die sonstigen – sofern relevanten – Regulierungsziele (§ 2 Abs. 2 TKG), die mittlerweile ins TKG eingefügten Regulierungsgrundsätze (§ 2 Abs. 3 TKG) sowie – wie sich aus der unionsrechtlichen Rechtsprechung ergibt – das Interesse des regulierten Unternehmens, seine Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f., siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56,

mit in die Abwägung einzubeziehen.

4.1.2.3.1.3 Wahrung der Nutzerinteressen unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks

Als erster regulierungsrechtlicher Belang sind die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG genannten Interessen der Nutzer und Verbraucher sowie die damit zusammenhängenden Belange des Rundfunks in den Blick zu nehmen.

Nutzer sind gemäß § 3 Nr. 14 TKG natürliche oder juristische Personen, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nehmen oder beantragen, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein. Zu dieser Gruppe zählen vorliegend einmal die Radioveranstalter, die die UKW-Übertragungsleistungen nachfragen. Als Nutzer gelten darüber hinaus auch die – im Gesetz namentlich hervorgehobenen – Verbraucher, also gemäß Art. 2 lit. i) Rahmenrichtlinie diejenigen natürlichen Personen, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nehmen oder beantragen. Verbraucher sind namentlich die Radiohörer.

Die Interessen der so verstandenen Nutzer und Verbraucher werden gewahrt, wenn sie eine Auswahl zwischen verschiedenen Diensten und Anbietern zu günstigen Preisen haben,

vgl. Schuster, in: Beckscher Kommentar, 3. Aufl. 2006, § 2 Rz. 5; ähnlich Säcker, in: ders., TKG, 3. Aufl. 2013, § 2 Rz. 2.

Das entsprechende Auswahlinteresse der Radioveranstalter richtet sich zunächst einmal auf die Dienste, die ihnen unmittelbar angeboten werden. Im vorliegenden Fall sind dies die UKW-Übertragungsdienste. Die diesbezügliche Auswahl wird von den Radioveranstaltern getroffen. Die Radiohörer sind dagegen nicht direkt, sondern nur indirekt betroffen. Änderungen bei den Übertragungsentgelten be- oder entlasten die Radiohörer nicht unmittelbar, weil sie weder mit den Radioveranstaltern noch mit den diesen ggf. zusätzlich herangezogenen Netzbetreibern Dienstleistungsverträge abgeschlossen haben. Mittelbar könnten sie allerdings insofern betroffen sein, als Änderungen bei den Übertragungsentgelten eventuell die Höhe des Rundfunkbeitrags oder sogar – im Extremfall – die Angebotsvielfalt aufgrund von Markteintritten oder Marktaustritten von Radioveranstaltern beeinflussen könnten.

Vermittelt über das Interesse an den UKW-Übertragungsleistungen erstrecken sich die Interessen insbesondere der Radioveranstalter (und damit indirekt auch der Radiohörer) letzten Endes auch auf die UKW-Antennenvorleistungen. Die hier verfahrensgegenständlichen Antennen(mit)benutzungsentgelte sind für die Auswahlmöglichkeiten der Radioveranstalter (und Radiohörer) insofern maßgebend, als von ihnen nicht nur die Höhe der von den verschiedenen Sendernetzbetreibern verlangten UKW-Übertragungsentgelte zu beachtlichen Teilen abhängt, sondern ihre Ausgestaltung auch wesentlichen Einfluss auf das Entstehen bzw. Fortbestehen chancengleichen Wettbewerbs auf dem Endnutzermarkt und zugleich auf die Vornahme effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen durch die Antragstellerin und deren Wettbewerber auf diesem Markt ausübt.

Mit diesen Interessen von Nutzern und Verbrauchern eng verquickt sind die nach § 2 Abs. 6 S. 1 Alt. 1 TKG zu berücksichtigenden Belange des Rundfunks und die dahinter stehenden Wertungen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG,

vgl. BT-Drs. 15/2316, S. 109.

Der Inhalt und der Umfang dieser Belange ergibt sich insbesondere aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verständnis der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG enthaltenen Rundfunkfreiheit.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Rundfunkfreiheit eine dienende Freiheit. Die Rundfunkfreiheit dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Freie Meinungsbildung vollzieht sich in einem Prozess der Kommunikation. Sie setzt auf der einen Seite die Freiheit voraus, Meinungen zu äußern und zu verbreiten, und auf der anderen Seite die Freiheit, geäußerte Meinungen zur Kenntnis zu nehmen und sich zu informieren. Indem Art. 5 Abs. 1 GG Meinungsäußerungs-, Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit als Grundrechte gewährleistet, sucht er zugleich diesen Prozess verfassungsrechtlich zu schützen,

BVerfG, Urteil 1 BvF 1/85 und 1 BvF 1/88 vom 05.02.1991, Rz. 401 (juris) m.w.N.

Die Rundfunkfreiheit zielt auf eine Ordnung, die sicherstellt, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet,

BVerfG, Beschluss 1 BvR 946/07 vom 31.07.2007, Rz. 14 (juris), m.w.N.

Geschützt ist der Bereich von der Beschaffung der Information bis zu der Verbreitung der Sendung,

BVerfG, Beschluss 1 BvR 686/86 vom 23.03.1988, Rz. 5 (juris).

Das Gebot, die Verbreitungsmöglichkeiten des Rundfunks zu gewährleisten, ist, soweit es die telekommunikationsrechtliche Seite anbelangt, in der Rechtsprechung insbesondere mit Blick auf die Frequenzordnung näher konturiert worden. So besteht, da die Frequenzordnung als Teilbereich der Telekommunikation in die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz

des Bundes fällt (Art. 73 Nr. 7 GG, Art. 87 f GG), während die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz für die Veranstaltung von Rundfunksendungen den Ländern zusteht, unter dem Gesichtspunkt bundestreuen Verhaltens eine Verpflichtung des Bundes, die technischen Verbreitungsmöglichkeiten des Rundfunks zu gewährleisten und hierauf im Rahmen der Frequenzordnung angemessen Rücksicht zu nehmen,

BVerfG, Urteil 2 BvG 1/60 und 2 BvG 2/60 vom 28.02.1961, Rz. 159f. (juris).

Darüber hinaus besteht auch eine Verpflichtung des Staates, die Grundversorgung der Bevölkerung durch die Gewährleistung der erforderlichen technischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu sichern,

BVerfG, Urteil 1 BvF 1/85 und 1 BvF 1/88 vom 05.02.1991, Rz. 406 (juris) m.w.N.

Bei der grundsätzlich möglichen und vorliegend auch gebotenen Übertragung dieser Grundsätze auf den Bereich der Marktregulierung würde eine Verletzung von aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 TKG herrührenden Rechten der Rundfunkveranstalter zwar erst dann zu befürchten sein, wenn die marktregulatorischen Maßnahmen auf Grund ihrer Qualität oder ihres Umfangs tatsächlich geeignet wären, die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, der die Rundfunkfreiheit dient, zu gefährden,

vgl. VG Köln, 21 K 8147/09 vom 09.02.2011, Rz. 80 (juris), mit Blick auf frequenzregulatorische Maßnahmen.

Gleichwohl aber entfalten die in Art. 5 Abs. 1 S. 2 TKG enthaltenen Wertentscheidungen auch unterhalb dieser Schwelle eine Wirkung dergestalt, dass – wie es auch § 2 Abs. 6 S. 1 TKG zum Ausdruck bringt – bei der Marktregulierung auf die Belange und damit insbesondere auf die Verbreitungsmöglichkeiten und die Angebotsvielfalt des Rundfunks sowohl in seiner privaten als seiner öffentlich-rechtlichen Form angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

Das damit auch verfassungsrechtlich grundierte Interesse der Nutzer und Verbraucher an günstigen Verbreitungsmöglichkeiten für UKW-Hörfunkprogramme verlangt demnach, dass die hier interessierenden UKW-Vorleistungsentgelte so ausgestaltet sind, dass sie zum Entstehen und Fortbestehen solcher Übertragungsangebote beitragen.

Ein derartiger Beitrag wird am Ehesten von Vorleistungsentgelten zu erwarten sein, die denjenigen entsprechen, die auf wettbewerblich verfassten Märkten verlangt werden, also wettbewerbsanaloge oder auch Als-Ob-Wettbewerbspreise,

siehe Regulierungsverfügung BK 3b-16/019 vom 02.11.2016, Ziffer 4.5.1.1 der Gründe.

Mit der Feststellung, dass die Nutzer ein berechtigtes Interesse an der Erhebung wettbewerbsanaloger Übertragungsentgelte haben und dies auch den Belangen des Rundfunks entsprechen würde, ist indes noch nicht abschließend vorgezeichnet, welche Kalkulationsmethode für die Investitionswertermittlung denn letztlich heranzuziehen ist. Denn auch innerhalb eines Wettbewerbsmarktes können sich verschiedene Gleichgewichtspreise einstellen,

vgl. in diesem Zusammenhang auch VG Köln, Urteil 21 K 2941/09 vom 16.07.2014, S. 14 des Urteilsumdrucks; diesen Umstand verkennt die Antragstellerin, wenn sie vorträgt, nur Wiederbeschaffungspreise spiegeln den Wert eines Anlageguts unter Wettbewerbsbedingungen adäquat wider.

Der Gleichgewichtspreis hängt von den Stückkosten des sog. Grenzanbieters ab, also desjenigen Anbieters, der zum aktuellen Leistungsentgelt gerade noch am Markt bestehen kann,

vgl. Bartling/Luzius, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 11. Aufl. 1996, S. 82, 87 und 95.

Entscheidend für die Festlegung der Kalkulationsmethode ist derart, welche Art von Grenzanbieter der Investitionswertermittlung zugrunde gelegt wird. Der Grenzanbieter kann dabei einerseits ein Unternehmen sein, welches den Antennenbetrieb analog zu demjenigen der Antragstellerin bereits weitestgehend in der Vergangenheit aufgebaut hat, oder andererseits

ein Unternehmen, welches aktuell in ein vollständig neues effizientes Antennennetz investiert.

Mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Belange des Rundfunks sind für die Antwort auf die Frage, welches dieser beiden Referenzunternehmen für die Investitionswertermittlung herangezogen wird, unterschiedliche Zeithorizonte zu betrachten. Denn die Interessen können je nach zeitlicher Perspektive variieren.

Bei einer kurz- bis mittelfristigen Betrachtung stehen für die Nutzerinteressen und die Belange des Rundfunks die unmittelbaren Preiseffekte der jeweils gewählten Kalkulationsmethode im Vordergrund. Für die Radioveranstalter machen die derzeit noch wesentlich von den UKW-Übertragungskosten geprägten Verbreitungskosten für ihre Programme im Durchschnitt knapp 10 % ihrer Gesamtkosten aus. Unter Kostengesichtspunkten haben die Radioveranstalter ein Interesse daran, dass diese Übertragungskosten so gering wie möglich ausfallen. Gekoppelt daran ist zugleich die Erwartung, aus Gründen der Planbarkeit jedenfalls nicht (deutlich) mehr für die Antennen(mit)benutzung zahlen zu müssen als bislang. Mehrere Radioveranstalter haben vortragen, dass eine deutliche Erhöhung der Zugangsentgelte ihre Existenz in Frage stellen könnte.

Wechselt man von der kurz- bis mittelfristigen auf eine mittel- bis langfristige Perspektive, kommen zu den fortwährenden Effekten auf den nutzerseitigen Mittelabfluss drei Überlegungen hinzu, die jede für sich ein eigenständiges Gewicht aufweisen könnten.

Erstens ist aus Nutzersicht zu entscheiden, inwieweit ein Interesse an einer Duplizierung von UKW-Antennen und damit auch ein Interesse an einem selbsttragenden Wettbewerb bestehen. Die Frage nach dem zutreffenden Referenznetzbetreiber ist mit dieser Entscheidung insofern eng verknüpft, als sich eine Duplizierung von Anlagen für Wettbewerber eher lohnen wird, wenn die entsprechenden Kostenpositionen auch beim regulierten Unternehmen mit Tagesneupreisen angesetzt werden und insofern chancengleiche Ausgangsbedingungen zwischen den verschiedenen Marktakteuren herrschen.

Die Beschlusskammer hat in der zugrunde liegenden Regulierungsverfügung – bezogen auf die Auferlegung der Zugangsverpflichtung – zur UKW-Antenneninfrastruktur folgendes ausgeführt:

„Eine Verdoppelung der analogen UKW-Antenneninfrastruktur erscheint der Beschlusskammer nur bedingt sinnvoll. Es dürfte sachgerechter sein, wenn die existierende Antenneninfrastruktur weiter [...] die Basis für die UKW-Versorgung darstellen würde.

Hierfür spricht, dass die doch überschaubare und aufgrund der Frequenzrestriktionen im UKW-Bereich im Wesentlichen auch statische Gesamtnachfrage nach Übertragungsleistungen pro Versorgungsgebiet problemlos mit der bestehenden Antenneninfrastruktur bedient werden kann. Den mit einer Verdoppelung der UKW-Antenneninfrastruktur verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten würde jedenfalls keine höhere Nachfrage nach Übertragungsleistungen gegenüberstehen. Sonstige dynamische Wettbewerbseffekte, die statische Ineffizienzen kompensieren könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die UKW-Antenneninfrastruktur weist als passive Infrastruktur eine nur geringe Innovationsdynamik auf.

Zudem ist mit der DAB+ (Digital Audio Broadcasting+) –Übertragungsinfrastruktur bereits eine digitale Parallelinfrastruktur installiert worden, die längerfristig die analoge UKW-Infrastruktur ablösen wird. Der Ausbaustand der DAB+ -Infrastruktur und deren Nutzung sind allerdings zum jetzigen Zeitpunkt – trotz positiver Entwicklungstendenzen – noch zu gering, als dass ein konkretes Abschaltdatum für die analoge terrestrische Hörfunkübertragung absehbar wäre,

siehe hierzu auch die Medienanstalten, Digitalisierungsbericht 2014, S. 46ff.

Des Weiteren sind UKW-Antennen für die Übertragung analoger Hörfunksignale im hierfür vorgegebenen UKW-Frequenzbereich (VHF-Band II) optimiert und können des-

halb nicht für DAB+-Übertragungen, die in einem höheren Frequenzband (VHF-Band III und – jedenfalls derzeit noch – L-Band) erfolgen, weiterverwendet werden. Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Belegung von Antennenträgern mit weiteren – neuen – analogen UKW-Antennenanlagen dazu führen könnte, dass das Angebot geeigneter Antennenplätze für einen weiterreichenden und flächendeckenden Ausbau von digitalen Übertragungsinfrastrukturen unnötig verknappert werden würde. Allerdings verkennt die Beschlusskammer in diesem Zusammenhang auch nicht, dass der Vollausbau der digitalen Übertragung weniger Antennenplätze als im analogen Bereich benötigt.

Entgegen der Auffassung der Betroffenen sind schließlich auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der Liberalisierung des Frequenzregimes die Erwartung verbunden haben sollte, dass die neu in den Markt eintretenden Sendernetzbetreiber ausschließlich auf Basis eigenerstellter Infrastruktur tätig werden würden. Eine solche Erwartung würde dem ansonsten im Telekommunikationsbereich geltenden Grundsatz, dass der Wettbewerber im Rahmen der Investitionsleiter selbst über den Grad des Ausbaus eigenerstellter Infrastrukturen entscheiden können muss, deutlich widersprechen.

Erscheint damit eine regulatorisch forcierte Duplizierung passiver und technisch über Jahrzehnte nutzbarer UKW-Antennenelemente als wenig erstrebenswert, soll damit gleichwohl nicht der – etwa von Broadcast Partners im Konsultationsverfahren betonte – Spielraum der Zugangsnachfrager bezüglich einer make-or-buy-Entscheidung betreffend Antennenanlagen regulatorisch von vornherein auf die buy-Option begrenzt werden. Auch das von verschiedenen interessierten Parteien vorgetragene – wenn auch aus rechtlichen Gründen von der Bundesnetzagentur nicht mitgetragene – Verlangen nach einer Regulierung des mutmaßlich marktführenden Senderstandortbetreibers, der Deutschen Funkturm GmbH, zeigt, dass ein Interesse auf Nachfragerseite daran besteht, die Option einer Eigenrealisierung von Antenneninfrastruktur in das Entscheidungskalkül mit einbeziehen zu können. Die Beschlusskammer wird deshalb etwa bei der im Rahmen von Entgeltgenehmigungsverfahren zu treffenden Abwägungsentscheidung zur Kalkulationsbasis auch berücksichtigen, dass die genehmigten Entgelte einer von den Nachfragern im Einzelfall erwogenen Duplizierung von Antennen nach Möglichkeit nicht im Wege stehen sollten.“

Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014, S. 33f.

Die Antragstellerin hatte in ihrer Stellungnahme im vorangegangenen Entgeltregulierungsverfahren BK 3b-15/002 auf die zitierten Passagen Bezug genommen und vorgetragen, die Beschlusskammer habe bei ihren Erwägungen u.a. übersehen, dass die bestehende Antenneninfrastruktur auch nach der Abschaltung von UKW-Übertragungen durchaus noch Anschlussverwendungen finden könne. Denn das Frequenzspektrum, für dessen Nutzung die Antennen optimiert seien, stelle eine wertvolle Ressource dar, die etwa für DAB+ oder DRM+ Ausstrahlungen, aber auch für Systeme zur Information der Bevölkerung oder entsprechender Dienste im Katastrophenfall eingesetzt werden könne.

Wie bereits im Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2016 geschehen, ist der Antragstellerin einzuräumen, dass eine Anschlussverwendung der bestehenden Antenneninfrastruktur keineswegs ausgeschlossen werden kann. Nach wie vor ist allerdings nicht klar, mit welcher Wahrscheinlichkeit es hierzu kommen wird. Entscheidend wird dabei sein, ob die räumliche Verteilung der bestehenden Antennen mit den entsprechenden Anforderungen der dann im Frequenzspektrum zugelassenen Dienste kompatibel ist. Bei diesen Unsicherheiten erscheint es indes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt, mit Blick auf etwaige spätere Folgeverwendungen den Aufbau einer zweiten Antenneninfrastruktur im UKW-Bereich durch den Ansatz von Tagesneupreisen anreizen zu wollen.

Die Gesamtschau der auf eine Duplizierung der UKW-Antenneninfrastruktur bezogenen Erwägungen zeigt damit ein deutliches Übergewicht für die Schlussfolgerung, dass aus Nutzersicht die Antenneninfrastruktur jedenfalls nicht deshalb mit Bruttowiederbeschaffungswerten kalkuliert werden sollte, um dadurch den Aufbau einer flächendeckenden zweiten UKW-

Antenneninfrastruktur anzureizen. Dass es im Einzelfall – etwa, weil ausnahmsweise eine Umkoordinierung der Frequenz nicht mit großem Aufwand verbunden ist und ein geeigneter günstiger Standort vorliegt – gleichwohl zu einem Neuaufbau von UKW-Antennenanlagen kommen kann, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Es ist allerdings auch nicht absehbar, dass ein Wettbewerber einen flächendeckenden Aufbau in Angriff nehmen möchte. So ist trotz anfänglich missverständlicher Äußerungen in der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2016 noch in der mündlichen Verhandlung selbst durch die Beigeladene zu 4. klargestellt und anschließend auch schriftlich bestätigt worden, dass sie unter anderem wegen der Besetzung der koordinierten Antennenstandorte durch die Antragstellerin weder zu einer Duplizierung von UKW-Antennen in der Lage ist noch eine solche beabsichtigt.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund erscheint es allerdings auch nicht angezeigt, dass die Beschlusskammer alle verfahrensgegenständlichen Frequenz-Standort-Kombinationen einzeln auf ihre technische und wirtschaftliche Duplizierbarkeit hin untersucht, um darauf aufbauend standortindividuelle Entscheidungen zur Berechnung des Investitionswerts treffen zu können. Eine derartige Untersuchung wäre einmal mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Denn eine solche Untersuchung müsste nicht nur die von der Antragstellerin realisierte Variante (dafür mögen Daten vorliegen), sondern insbesondere auch die je Standort denkbaren Alternativen in Form des Aufbaus einer eigenen Trägerstruktur oder einer eigenen Antenne unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewerten. Eine derartige Beurteilung ist der Beschlusskammer indes angesichts der Vielzahl der dabei zu berücksichtigenden Variablen jedenfalls innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens nicht möglich,

vgl. dazu auch Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014, S. 37.

Vor allen Dingen ist sie aus den oben genannten Gründen aber auch nicht erforderlich. Denn eine regelmäßige Duplizierung von Standort und Antenne ist – wie gezeigt – regulatorisch ohnehin nicht anzustreben. Anders könnte sich allerdings die Lage darstellen, sollte in der nächsten Marktfestlegung nach § 14 i. V. m. §§ 10 und 11 TKG – abweichend von der derzeit vorliegenden Festlegung – nur noch für bestimmte Standorte eine beträchtliche Marktmacht der Antragstellerin festgestellt werden. In einem solchen Fall würde das hier verfolgte Regulierungskonzept nochmals überprüft werden müssen.

Es bleibt am Ende festzuhalten, dass unter Duplizierungsgesichtspunkten ein Referenznetzbetreiber gewählt werden sollte, der hinsichtlich der Antennen über die historisch gewachsene Infrastruktur der Antragstellerin verfügt.

Als zweites ist für die Frage, welcher Referenznetzbetreiber aus Nutzersicht und unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks der Kalkulation als Grenzanbieter zugrunde gelegt werden sollte, die Situation auf den digitalen Hörfunkübertragungsmärkten und damit insbesondere im DAB+ Bereich in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Ausgangspunkt dieser Erwägungen ist die Vorgabe in § 1 TKG, wonach die Regulierung technologieneutral zu sein hat. Die Regelung geht zurück auf Art. 8 Abs. 1 UAbs. 2 Rahmenrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten u.a. dafür sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben, insbesondere der Aufgaben, die der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs dienen, weitestgehend berücksichtigen, dass die Regulierung möglichst technologieneutral sein sollte. Erwägungsgrund 18 Rahmenrichtlinie erläutert hierzu, dass die Regulierungsbehörden grundsätzlich weder eine bestimmte Technologie vorschreiben noch deren Einsatz begünstigen sollten, ohne dass dies aber ausschließe, dass angemessene Schritte unternommen würden, um bestimmte spezifische Dienste in gerechtfertigten Fällen zu fördern, wie z.B. das Digitalfernsehen als ein Mittel zur effizienteren Nutzung des Frequenzspektrums.

Ziel des genannten Grundsatzes ist es, den Raum für technische Entwicklungen offen zu halten,

vgl. Säcker, in: ders., TKG, 3. Auflage 2013, § 1 Rz. 4, und Körber, ZWeR 2008, 146, S. 149.

Dahinter steht einerseits die Erkenntnis, dass der Staat in der Regel nicht das nötige Wissen zur sicheren Auswahl der künftigen Leittechnologien oder Leitunternehmen hat bzw. haben kann (sog. „Picking Winners“), sondern sich diese vielmehr im Wettbewerbsprozess herauskristallisieren müssen. Andererseits kann es aber auch auf bestimmten Märkten zu einem Marktversagen und einem damit zusammenhängenden Innovationsstau kommen. In diesen Fällen – Erwägungsgrund 18 Rahmenrichtlinie weist hier auf das Digitalfernsehen als Beispiel hin – muss es dem Staat möglich sein, Anstöße und Förderungen für Fortentwicklungen zu geben.

Für die Beschlusskammer ergibt sich aus dem Vorstehenden, dass sie grundsätzlich nicht durch bestimmte methodische Entscheidungen bei der KeL-Berechnung Einfluss darauf nehmen sollte, welche Technologie (UKW oder DAB+) für die Nachfrager attraktiver erscheint. Falls sie dies gleichwohl tun wollte, müsste sie sogar eher – wie frequenzregulatorisch im genannten Fall des Digitalfernsehens – Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der fortschrittlicheren Technologie, nämlich des digitalen Hörfunks, ergreifen.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass der Einfluss der vorliegenden Entgeltentscheidung auf die weitere Entwicklung von DAB+ insgesamt nur schwach ausgeprägt erscheint.

Die Entwicklung der digitalen Hörfunklandschaft ist bislang nicht von einer besonderen Dynamik gekennzeichnet gewesen. Nach mehreren erfolglosen Anläufen mit Vorgängertechnologien startete das erste bundesweite DAB+-Multiplex am 01.08.2011 mit insgesamt 12 Programmen. Diese werden in verschiedenen Bundesländern durch jeweils landesweit ausgestrahlte Sendungen ergänzt,

vgl. Ory/Ukrow (Hrsg.), Rechtsfragen des digitalen terrestrischen Hörfunks, 2015, S. 41 m.w.N.

Die rein ökonomischen Aussichten des Digitalisierungsprojekts sind auch mehr als ein Jahr nach Erlass des ersten Genehmigungsbeschlusses BK 3b-15/002 vom 17.08.2015, in dem diese Fragestellung bereits betrachtet wurde, weiterhin unsicher. Von wesentlicher Bedeutung sind letzten Endes medienpolitische Impulse, die die Digitalisierung vorantreiben. Die unmittelbaren Herausforderungen bestehen nach wie vor u.a. darin, eine flächendeckende DAB+-Versorgung sicherzustellen, die Finanzierungsfragen zu klären, die Ausstattung von Haushalten und Fahrzeugen mit Digitalradioempfängern zu steigern und ein technisches Konzept für die Abbildung des lokalen Rundfunk zu erarbeiten. Planungen der Migration vom analogen auf den digitalen Rundfunk werden sich hieran anschließen,

vgl. dazu nur die vier verschiedenen Szenarien, die Ory/Ukrow (Hrsg.), a.a.O., S. 19f., skizzieren.

Ein wesentliches Forum, in dem solche Fragen diskutiert werden können, stellt das im April 2015 vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ins Leben gerufene Digitalradio-Board dar. Aber auch in anderen Foren wird über die Gestaltung einer Migration diskutiert,

vgl. beispielsweise die Meldung auf teltarif.de vom 28.10.2016: „Roadmap zum Umstieg von UKW auf Digitalradio steht bis Januar“.

Auch wenn sich mittlerweile abzeichnet, dass nach dem Jahr 2030 mit einer Abschaltung von UKW-Übertragungen gerechnet werden muss, scheint gleichwohl die Höhe der UKW-Entgelte für diesen stärker politisch denn ökonomisch angetriebenen Prozess von allenfalls schwacher Bedeutung zu sein.

Im ersten Zugriff könnte es sich zwar so darstellen, als wenn „hohe“ UKW-Entgelte die Migrationswilligkeit von Radioveranstaltern erhöhen könnten, weil sie dann jedenfalls keine monetären Anreize zu einem langfristigen Verbleib auf der Alttechnologie hätten. Auf der anderen Seite könnte allerdings auch darauf abgestellt werden, dass ein Radioveranstalter wegen

der Endgeräteausstattung der Haushalte und Fahrzeuge und den Beschränkungen bei den DAB+-Versorgungsgebieten ohnehin noch eine Reihe von Jahren UKW-Ausstrahlungen vornehmen lassen muss und ihm deshalb „niedrige“ UKW-Entgelte eher die zusätzliche Ausstrahlung auf dem DAB+-Weg während der Simulcast-Phase erleichtern würden.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, ob ein Radioveranstalter eine zusätzliche Verbreitung über die DAB+-Technologie nachfragt, dürfte die Höhe der UKW-Entgelte nach Überzeugung der Beschlusskammer indes nicht sein. Es verhält sich hier so wie mit anderen komplementären Verbreitungstechnologien (etwa Satellit, Kabel, IPTV, Internet, Terrestrik im Fernsbereich) auch. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist jeweils bezogen auf die einzelne Technologie zu bestimmen. Ob sich ein DAB+-Engagement für den Radioveranstalter „lohnt“, hängt nicht von der Kosten-Nutzen-Relation im UKW-Bereich, sondern von derjenigen im DAB+-Bereich ab. Diese Kalkulation wird aber wiederum weitaus stärker von medienpolitischen Maßnahmen und deren Erfolg geprägt als von der vorliegenden Entscheidung. Die hiesige Lage unterscheidet sich damit im Übrigen auch fundamental von der Entscheidungssituation für die Wettbewerber im TAL-Bereich, wo jedenfalls derzeit Kupfer- und NGA-Anschlüsse in einheitlichen Märkten um die Gunst der Endnutzer konkurrieren.

Aus dem Gebot der Technologieneutralität lässt sich daher kein Argument für oder wider eine bestimmte Modellierung des hier gesuchten Grenzanbieters ableiten.

Ebenfalls keine maßgebliche Rolle für die Bestimmung des Investitionswerts kann schließlich – unter dem Aspekt der Nutzerinteressen, zum Anbieterinteresse siehe dagegen die Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.3.1.6 – der Umstand spielen, dass die Antragstellerin sich jedenfalls im letztmaligen Entgeltgenehmigungsverfahren vorbehalten hat, bei dem Ansatz von Restbuchwerten müsse sie sich die Option offenhalten, den gesamten UKW-Geschäftsbetrieb einzustellen. Insbesondere die Beigeladene zu 4. hat mitgeteilt, sie stünde bereit, die Ausstrahlungen der Antragstellerin zu übernehmen, wollte sich diese von ihrem entsprechenden Geschäftsbereich trennen.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass der Ansatz von Restbuchwerten den Aspekten von Nutzerinteressen und Rundfunkbelangen weitaus besser entsprechen würde als ein Ansatz von Tagesneuwerten.

4.1.2.3.1.4 Sicherstellung chancengleichen Wettbewerbs, Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte und Gewährleistung unverzerrten und unbeschränkten Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks

Ferner soll die Beschlusskammer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG einen chancengleichen Wettbewerb sicherstellen, nachhaltig wettbewerbsorientierte Märkte fördern und einen unverzerrten und unbeschränkten Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation gewährleisten. Hierbei sind wiederum gemäß § 2 Abs. 6 S. 1 TKG die Belange des Rundfunks zu berücksichtigen.

Im Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2015 war die Beschlusskammer noch davon ausgegangen, dass sich hinsichtlich der Kalkulation des Antennen-Investitionswerts unter Wettbewerbsgesichtspunkten die jeweiligen Argumente zugunsten eines historischen und eines aktuellen Investitionszeitpunkts die Waage halten mögen. Zugunsten einer Kalkulation anhand von Restbuchwerten sprach insbesondere die Verminderung des Quersubventionierungspotenzials; zugunsten einer Kalkulation mittels Tagesneuwerten stritt dagegen der Gesichtspunkt einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit im Falle des punktuellen Aufbaus wettbewerbereigener Antennen.

In seiner praktischen Bedeutung erscheint aus gegenwärtiger Sicht allerdings die Gefahr wettbewerbsbehindernder Preiseffekte deutlich größer zu sein als die Gefahr, dass ein regulatorisch erwünschter Eigenausbau unterbleibt.

Steht ein Radioveranstalter vor einer möglichen Wechselentscheidung, so stellt neben der Qualität und dem Service der von dem Sendernetzbetreiber verlangte Preis eine entscheidende Komponente im Rahmen der Entscheidungsfindung dar. Maßgebend ist vielfach der direkte Vergleich mit den Angeboten der Antragstellerin. Diese Angebote erstrecken sich häufig auf eine Mehrzahl von Leistungen. Neben der UKW-Übertragungsleistung verkauft die Antragstellerin namentlich Signalzuführungsleistungen und DAB+-Übertragungsleistungen; ggf. kauft sie ihrerseits von dem Radioveranstalter Werbezeiten für ihre Digitalfernsehangebote ein (wobei die verschiedenen Leistungen üblicherweise nicht in einem einzigen Vertrag vereinbart werden).

Sollten für die Bewertung des tatsächlich schon weitgehend abbeschriebenen Antennennetzes Tagesneupreise zugrunde gelegt werden, so würde die Antragstellerin Gewinne erzielen, die sie weder für die Rückzahlung und Verzinsung des ursprünglich investierten Kapitals noch für die Erhaltung und Verbesserung der Netzsubstanz benötigte. Es handelte sich damit um Beträge, mit denen sie die anderen Leistungen subventionieren könnte mit der Folge, dass zumindest ein erhöhter Anreiz für die Radioveranstalter bestünde, sämtliche Leistungen der Antragstellerin – wenn auch nicht unbedingt in einem Vertrag zusammengefasst – zu erwerben.

Der Fall, dass sich die Austauschbeziehung zwischen der Antragstellerin und einem Radioveranstalter auf mehrere Leistungen bzw. Leistungsbestandteile erstreckt, ist Gegenstand der Vorschrift des § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG. Danach wird ein Missbrauch vermutet, wenn ein Unternehmen bei seinem Produktangebot eine sachlich ungerechtfertigte Bündelung vornimmt. Bei der Frage, ob dies der Fall ist, hat die Bundesnetzagentur insbesondere zu prüfen, ob es effizienten Wettbewerbern des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht möglich ist, das Bündelprodukt zu vergleichbaren Konditionen anzubieten.

Die Bundesnetzagentur ist gehalten, im Rahmen ihrer Endnutzermarktregulierung einem etwaigen Anfangsverdacht, dass die Antragstellerin eine solche ungerechtfertigte Bündelung betreibt, nachzugehen. Sie steht dabei allerdings vor der praktischen Schwierigkeit, innerhalb des in § 39 Abs. 3 S. 1 i. V. m. 38 Abs. 3 TKG entsprechend vorgesehenen Zweimonatszeitraums einerseits nachvollziehen zu müssen, ob tatsächlich eine Bündelung vorliegt (die Antragstellerin hat sich bislang auf den Standpunkt gestellt, schon aufgrund der getrennten Vertragsabschlüsse könne keine Bündelung vorliegen), und andererseits beurteilen zu müssen, ob die Wettbewerber zu einer Nachbildung der Angebote in der Lage sind. Anders als im Fall von Preis-Kosten-Scheren im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die aufgrund der von der Antragstellerin vorzulegenden Unterlagen und der bereits im vorliegenden Verfahren eingeholten Auskünfte innerhalb dieses Zeitraums voraussichtlich valide untersucht werden können, wird sich dies bei einer Vielzahl möglicher Individualangebote von Leistungspaketen weitaus schwieriger darstellen.

So liegen etwa der Beschlusskammer bislang keine Kostenunterlagen zu DAB+-Angeboten der Antragstellerin und den entsprechenden Angebotskosten von Wettbewerbern vor. Auch die Kosten der Signalzuführung können sich für Antragstellerin und Wettbewerber je nach Standort und damit verbundenen Realisierungsmöglichkeiten (namentlich Mietleitung, Richtfunk oder Ballempfang) signifikant voneinander unterscheiden. Eine objektive Bewertung von Werbeblöcken und deren Zurechnung (bei Verbundunternehmen könnten auch Buchungen bei verbundenen Radioveranstaltern relevant sein) dürfte ebenfalls eine nicht triviale Aufgabe darstellen. Dies würde umso mehr gelten, sollte sich herausstellen, dass bestimmte Zeitungsverlage mit Werbeanzeigen bedacht werden, die ihrerseits wieder Gesellschafter bei Radioveranstaltern sind.

In der Praxis dürfte dies die Beschlusskammer vor erhebliche, teilweise sogar unüberwindbare Herausforderungen stellen. Die Gefahr, dass es zu entsprechenden Quersubventionierungen kommt, lässt sich allerdings von vornherein mindern, sollten bei der Bemessung der Investitionswerte der Antenne (und bei der Gesamtentgeltbildung) keine Gewinne zugelassen werden, die nicht für die Kapital- und Substanzerhaltung notwendig sind. Dieser Umstand spricht deutlich für den Ansatz von Restbuchwerten.

Im Übrigen kann sich die Antragstellerin auch nicht darauf berufen, die Beschlusskammer habe entsprechenden Anwürfen erst im Rahmen der Endnutzermarktregulierung nachzugehen. Der Kammer ist nicht ersichtlich, weshalb es der Antragstellerin im Rahmen der Vorleistungsmarktregulierung zum Vorteil gereichen sollte, dass sie auch auf dem Endnutzermarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt und deshalb dort ebenfalls reguliert wird. Ein solcher Verweis würde die Antragstellerin gegenüber anderen marktmächtigen Unternehmen privilegieren, die keiner Endnutzermarktregulierung unterliegen.

Die vorgenannten Argumente zugunsten eines chancengleichen Wettbewerbs bei dem Kundenanfang verlieren schließlich auch nicht dadurch ihre Überzeugungskraft, dass zugunsten der Antragstellerin kalkulierte Tagesneupreise durchaus diejenigen Wettbewerber stützen würden, die eigene Antennen aufgebaut haben bzw. dies vorhaben. Der Aufbau eigener Antennen spielt eine deutlich untergeordnete Rolle bei der Bearbeitung des Endnutzermarktes. Zum 30.06.2016 erbrachten die alternativen Sendernetzbetreiber ihre Übertragungsleistungen zu ca. 94 Prozent unter Nutzung fremder Antennen; nur in 6 Prozent aller Fälle kam eine eigene Antenne zu Einsatz. Zudem hat die Beschlusskammer bereits oben dargelegt, dass sie eine Duplizierung der bestehenden Antenneninfrastruktur nur für bedingt sinnvoll hält.

In der Gesamtschau des Wettbewerbsziels überwiegt damit klar das Interesse, die Entstehung eines Quersubventionierungspotenzials zu unterbinden, das gleichzeitig bestehende Interesse an einer Ermöglichung von Eigenrealisierungen.

4.1.2.3.1.5 Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Unterstützung von Innovationen unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks

Bis zur TKG-Novelle 2012 enthielt das TKG im damaligen § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG das Regulierungsziel der Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und der Unterstützung von Innovationen. Dieses Gesamtziel wurde im Zuge der TKG-Novelle 2012 aufgehoben. Stattdessen fanden Teilaspekte dieses Ziels Eingang in das Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) und in die Regulierungsgrundsätze der Förderung infrastrukturbasierten Wettbewerbs (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 TKG) und der Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG).

Für die vorliegenden Zwecke und mit Blick auf die unter Ziffer 4.2.3.3.1.2 dargestellte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bietet es sich allerdings an, die entsprechenden Teilaspekte gleichwohl gesammelt abzuhandeln.

Bei der Befassung mit den Nutzerinteressen hat die Beschlusskammer dargelegt, aus dem Gebot einer technologieneutralen Regulierung ließen sich keine Maßgaben für die Investitionswertbestimmung im UKW-Bereich ableiten. Die Entgeltregulierung im UKW-Bereich übe auf das weitere Investitions- und Innovationsgeschehen insbesondere im DAB+-Bereich einen möglicherweise ambivalenten, jedenfalls aber nur schwachen Einfluss aus,

siehe oben, Ziffer 4.1.2.3.1.4.

Was dagegen die Förderung effizienter Investitionen und die Unterstützung von Innovationen im UKW-Bereich selbst anbelangt, sind diese Ziele nur hinsichtlich des Aufbaus alternativer Sendernetze, nicht aber mit Blick auf die passive Antenneninfrastruktur von größerer Relevanz. Aus Sicht der Beschlusskammer ist es aus den oben bereits genannten Gründen nicht erforderlich, dass es zu Duplizierungen der Antenneninfrastruktur kommt. Die Senderinfrastruktur sollte dagegen durchaus im Wettbewerb erneuert werden,

vgl. hierzu Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014, S. 34.

Letzteres wiederum wird sich desto eher erreichen lassen, desto leichter sich der Zugang alternativer Sendernetzbetreiber zur Antenneninfrastruktur gestaltet. Die Beschlusskammer erwartet zudem, dass die Etablierung im analogen Bereich den alternativen Sendernetzbe-

treibern Gelegenheit auch für Investitionen und Innovationen im digitalen Übertragungsreich gibt.

Gleichzeitig allerdings wird die Beschlusskammer jedenfalls bei der Ausfüllung der Kalkulationsmethode berücksichtigen müssen, dass die Antragstellerin (auch) wegen des öffentlichen Interesses an dem Erhalt einer qualitativen Infrastruktur in der Lage bleiben muss, bis zum Ende der UKW-Übertragungstechnologie die Entwicklung und Verbesserung ihrer Antenneninfrastruktur zu sichern,

vgl. – mit Blick auf Teilnehmernetze – EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 106f., und BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 20.

Aus dem Regulierungsziel der Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und der Unterstützung von Innovationen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange des Rundfunks lässt sich am Ende unter der Voraussetzung, dass jedenfalls das Investitionsvolumen für die verfahrensgegenständliche Regulierungsperiode ausreichend dimensioniert ist, eher ein Vorzug für eine Kalkulation anhand historischer Werte erkennen. Ein solches Vorgehen würde den alternativen Sendernetzbetreibern den Auftritt auf dem Endnutzermarkt erleichtern und damit wiederum Investitionen und Innovationen im Bereich der UKW-Sendertechnik eher ermöglichen, als wenn der Marktauftritt aufgrund des Ansatzes von Tagesneupreisen erschwert würde.

Eine spezifische Betroffenheit weiterer Regulierungsziele und –grundsätze durch die Festlegung der Kalkulationsmethode bei der Investitionswertberechnung, so namentlich hinsichtlich der Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG) und der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG), ist nicht ersichtlich.

4.1.2.3.1.6 Anbieterinteresse

Die Antragstellerin als Dienstleisterin und Eigentümerin von Sendern und Antennen hat ein berechtigtes Interesse, zumindest ihre Kosten zu decken und zugleich einen angemessenen Gewinn zu erzielen. In diesem Interesse kommt zum Ausdruck, dass die Antragstellerin – wie jedes Unternehmen – neben den Zielen von Liquidität und Unabhängigkeit namentlich auch die Ziele des Unternehmenserhalts und der Rentabilität verfolgt,

vgl. zu diesen vier Grundzielen Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 13. Aufl. 2004, S. 9 ff. (der Unternehmenserhalt wird dort als „Sicherheit“ bezeichnet, als potenziell fünftes Grundziel wird der Shareholder-Value genannt).

Das Ziel des Unternehmenserhalts lässt sich in zwei komplementäre Unterziele aufspalten. Das Unternehmen muss bestrebt sein, sowohl das investierte Kapital als auch die eigene Produktionsfähigkeit zumindest zu erhalten. In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden diese Unterziele noch weiter differenziert danach, ob eine nominale oder reale Kapitalerhaltung und/oder eine reproduktive oder qualifizierte Substanzerhaltung angestrebt werden sollten,

vgl. nur Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22. Auflage 2005, S. 1072 ff.

Unter dem Gesichtspunkt der Kapital- und Substanzerhaltung muss die Kostenrechnung deshalb dafür Sorge tragen, dass nach Ablauf der Nutzungszeit einerseits zumindest wieder das ursprünglich investierte Kapital (ggf. zuzüglich eines Inflationsausgleichs) als auch andererseits ausreichende finanzielle Mittel für die Ersatzbeschaffung der Anlage zur Verfügung stehen. Dem Ziel der Rentabilität wird dagegen dadurch Rechnung getragen, dass als Bezugspunkt für die Ermittlung der an die Kapitalgeber zu leistenden Zinszahlungen das nach Abzug der Abschreibungen verbliebene gebundene Kapital zugrunde gelegt wird.

Bezogen auf die UKW-Antennen erscheint bei Sicht auf das Anbieterinteresse und auf Basis der vorgenannten Erwägungen ein Vorgehen gerechtfertigt, bei dem für diese Antennen ein historischer Anschaffungspunkt zugrunde gelegt wird. Aufgrund der im Wesentlichen bestehenden Deckungsgleichheit von Rest- und Tagesgebrauchtwerten beschränkt sich die Beschlusskammer bei den weiteren Ausführungen auf die Restbuchwertmethode. Die beiden Ziele der Kapital- und Substanzerhaltung des Antennennetzes können auch bei Anwendung dieser Methode durch eine entsprechend umfangreiche Dimensionierung der notwendigen Mittel erreicht werden. Ein berechtigtes Anbieterinteresse, auch nach vollständigem Verzehr der Werte und Umwandlung derselben in Kapitalvermögen weiterhin Abschreibungen vornehmen zu können, besteht allerdings nicht. Ebenso ist nicht erkennbar, weshalb – so aber der Vortrag der Antragstellerin – Investitionen erst vorgenommen werden könnten, wenn für sämtliche Antennenanlagen der Tagesneupreis zugrunde gelegt würde. Die für den Erhalt von Kapital und Substanz notwendigen Deckungsbeiträge sind über die Jahre in vielen Fällen bereits sogar zweifach von der Antragstellerin vereinnahmt worden.

Aus Anbietersicht ist ferner sicherzustellen, dass der Antragstellerin nach Einstellung des UKW-Betriebs entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um den Rückbau ihrer Antennen bezahlen zu können. Unter den Verfahrensbeteiligten scheint – trotz des schriftlichen Vortrags der Antragstellerin zu den anzusetzenden Nutzungsdauern – ein gewisser Konsens dahingehend zu bestehen, dass aus heutiger Sicht jedenfalls bis zum Ende des Jahres 2030 mit einer Fortsetzung der UKW-Übertragungen zu rechnen ist. Danach dürften die ersten Antennen in den Rückbau gehen. Die Antragstellerin hatte bislang in der Kostenkalkulation für ihre UKW-Entgelte noch keine Position für Rückbaukosten vorgesehen und dementsprechend bisher auch noch keine Rückstellungen für die Rückbaukosten gebildet. Mit Blick auf die noch verbleibende „Ansparzeit“ besteht deshalb ein hohes Interesse der Antragstellerin daran, nunmehr mit dem Aufbau solcher Rückstellungen zu beginnen.

In dem letzten Entgeltgenehmigungsbeschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2015 war die Beschlusskammer allerdings mit Blick auf die mögliche Anwendung der Restbuchwertmethode noch zu dem Ergebnis gekommen, dass die dabei resultierenden Kapitalkosten mit jährlich **[BuGG ...]** so gering seien, dass sie den ansonsten zu betreibenden Aufwand – namentlich die Anmietung der Antennenstellfläche und die Instandhaltung der Antennenanlage – selbst bei Vergütung der während der Regulierungsperiode anfallenden Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen kaufmännisch kaum noch zu rechtfertigen vermöchten. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass bei einer Vermietung der Antenne an Zugangsnachfrager ergänzende Kapitalerlöse aus den UKW-Sendern entfielen. Zudem sei davon auszugehen, dass der Ansatz bloßer Restbuchwerte für die Antragstellerin langandauernd und spürbar wäre, weil sie sich – die Fortgeltung der Zugangsgewährungspflicht vorausgesetzt – dem vertraglich begründeten Überlassungsanspruch des Zugangsnachfragers auch nicht sanktionslos durch eine unabgesprochene Veräußerung der Antennenanlage entziehen könne,

vgl. Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2016, Ziffer 4.2.3.3.1.3.

Unter anderem aufgrund der Berücksichtigung künftiger Rückbaukosten und einer größeren Dimensionierung der Investitionskosten für die verfahrensgegenständliche Regulierungsperiode – während die Antragstellerin für die Jahre 2017 und 2018 ein durchschnittliches Investitionsvolumen von jährlich **[BuGG ...]** plant, sieht die Beschlusskammer hier zugunsten der Antragstellerin ein den Entfall sonstiger Finanzmittel in gewisser Weise ausgleichendes Investitionsbudget von jährlich 3.000.000 € vor – belaufen sich die Kapitalkosten nach der Restbuchwertmethode im vorliegenden Fall auf nunmehr ca. **[BuGG ...]** pro Jahr, also fast auf das Vierfache des im Jahr 2015 gefundenen Werts. Hinzu kommt, dass das Gesamtvolumen der laufenden Antennen(mit)benutzungsentgelte bei Verfolgung der Restbuchwertmethode nahezu stabil bliebe, d.h. die Antragstellerin stünde sich mit Blick auf die möglichen Gesamteinkünfte bei nahezu gleichbleibendem Leistungsangebot faktisch kaum schlechter als unter dem vorangegangenen Regime. Schließlich ist zwischenzeitlich im Rahmen des Standardangebotsverfahrens auch eine Regelung gefunden worden (vgl. Ziffer XI.4.(3) Standardrahmenvertrag), nach der sich die Antragstellerin bei wirtschaftlicher Irreparabilität

der Antenne von dem Zugangsgewährungsvertrag lösen und sich so wirtschaftlich unzumutbaren Investitionsansinnen entziehen kann.

Vor diesem Hintergrund ist die Beschlusskammer zu der Überzeugung gelangt, dass bereits eine Kalkulation nach Maßgabe von Restbuchwerten im vorliegenden Fall den Anbieterinteressen gerecht werden würde. Sie verkennt dabei nicht, dass ein Ansatz von Bruttowiederbeschaffungswerten, sollte sich dieser mit Blick auf andere berührte Belange und Interessen rechtfertigen, dem Anbieterinteresse der Antragstellerin nicht widersprechen würde. Denn im Rahmen ihrer allgemeinen Unternehmensziele verfolgt die Antragstellerin – wie jedes gewinnorientierte Unternehmen – auch ein allgemeines Gewinnmaximierungsziel. Zur Befriedigung der berechtigten Interessen der Antragstellerin an einer Erhaltung des derzeit vorhandenen Kapitals und der entsprechenden Netzsubstanz sowie an einer Abgeltung des kaufmännischen Gesamtrisikos genügt indes aus Sicht der Beschlusskammer bereits die knapp **[BuGG ...]**pro Jahr, die bei Anwendung der Restbuchwertmethode als Kapitalkosten anerkannt werden würden.

4.1.2.3.1.7 Abwägung zur Kalkulation der Investitionswerte

Nach Abwägung des Für und Wider bezüglich der verschiedenen Kalkulationsmethoden bei der Investitionswertbestimmung hat sich die Beschlusskammer vorliegend dazu entschieden, bei der Ermittlung des Investitionswerts der UKW-Antennenanlage einen Ansatz von Restbuchwerten nach den o.g. Maßgaben zu verfolgen.

Zwar ist durchaus einzuräumen, dass eine Kalkulation der Investitionswerte anhand von Tagesneupreisen eine Duplizierung von Antennen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erleichtern würde. Auch würde ein Ansatz von Tagesneupreisen dem Gewinnmaximierungsziel der Antragstellerin entsprechen.

Die vorgenannten Aspekte werden aber letztlich deutlich überwogen von dem Interesse der Nutzer an niedrigen Preisen bei gleichzeitig dauerhafter Mit(be)nutzung der UKW-Antennenanlagen der Antragstellerin durch die Wettbewerber bis zum – absehbaren – Ende der UKW-Hörfunkausstrahlungen nach dem Jahr 2030. Auch das wettbewerbliche Interesse an einer Reduzierung der Quersubventionierungspotenzials der Antragstellerin und das Interesse an einer Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Unterstützung von Innovationen im Bereich der UKW-Sendertechnik (und mittelbar der digitalen Technik) streiten für den Ansatz eines historisch gewachsenen Grenzanbieters als Referenzanbieter und damit für den Ansatz von Restbuchwerten (bzw. der damit vergleichbaren Tagesgebrauchtwerte) für die UKW-Antennenanlage. Ein solcher Ansatz wahrt auch – wie gezeigt – die Belange des Rundfunks.

Anders als im Rahmen des Beschlusses BK 3b-15/002 vom 17.08.2015 ist es vorliegend nicht angezeigt, einen Mischansatz aus Tagesneuwerten und Restbuchwerten zu verfolgen. Die über den Restbuchwertansatz hinausgehende Anerkennung höherer Investitionswerte im vorgenannten Beschluss beruhte allein auf dem Umstand, dass damit bei einem ohnehin sinkenden Gesamtentgeltvolumen den berechtigten Interessen der Antragstellerin besser Rechnung getragen werden konnte. Im hiesigen Fall sind dagegen die Interessen der Antragstellerin bereits bei Ansatz von Restbuchwerten (mit den o.g. Maßgaben) gewahrt. Zudem käme es vorliegend bei Anwendung eines Mischansatzes zwangsläufig zu einer Erhöhung der Gesamtentgelte und damit zu einer stärkeren Beeinträchtigung der Nutzerinteressen als in dem o.g. Entgeltgenehmigungsbeschluss aus dem Jahr 2015.

Entgegen dem Vortrag der Antragstellerin setzt sich die Beschlusskammer mit dem vorstehenden Abwägungsergebnis auch nicht in Widerspruch zu anderen Beschlüssen im UKW-Bereich oder in sonstigen telekommunikationsrechtlich regulierten Bereichen. Der Kammer ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht sie unter methodischen oder wertungsbezogenen Aspekten von einem Vorgehen in anderen Beschlüssen abweichen sollte. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Entgeltregulierung im UKW-Bereich vor Erlass der Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 17.08.2015 gerade nicht auf die Schaffung

von Wettbewerb im Endnutzerbereich ausgerichtet war. Überraschend wäre schließlich eine Bindung an Argumente, die in einem früheren Entwurf für den Beschluss BK 3b-15/002 enthalten waren, aber aufgrund fundierter Stellungnahmen im Konsultationsverfahren bereits vor Einleitung des damaligen Konsolidierungsverfahrens verworfen und dementsprechend auch nicht im letztgenannten Beschluss belastet wurden.

4.1.2.3.2 Investitionswernermittlung und Kapitalkostenableitung für die Antennen(mit)nutzung

Ausgangspunkt bei der Ermittlung der pro Einzelfrequenz anfallenden Kapitalkosten für die Antenne war zunächst die Überprüfung des Preis-Mengen-Gerüsts der für jeden Standort maßgeblichen Anlagegüter. Die entsprechenden Anlageelemente repräsentieren dabei nach der Kalkulationslogik der Antragstellerin die aktuell vorliegende technisch-funktionale „Ist-ausstattung“ – also die je nach Konfiguration der einzelnen Antenne verwendeten Anlagekomponenten – am jeweiligen Senderstandort.

Da die relevanten Investitionswerte für die UKW-Antennenanlage seitens der Antragstellerin auf Basis von Wiederbeschaffungswerten bzw. Tagesneupreisen kalkuliert werden, waren die antennenspezifischen Anlagegüter zunächst einer (exemplarischen) Preisprüfung zu unterziehen. Den Tagesneupreisen der Anlagegegenstände sind für Zwecke der Investitionswernermittlung auf Wiederbeschaffungsbasis weitere Aktivierte Eigenleistungen (AEL) zuzurechnen. Zuzüglich zu den bereits bestehenden Investitionen waren ferner für den Genehmigungszeitraum auch entsprechende Werte für sog. Investitionsprognosen einzukalkulieren. Im Unterschied zur Investitionswernermittlung des Vorverfahrens werden nunmehr seitens der Antragstellerin auch erstmalig Wertansätze für Rückbauleistungen eingerechnet.

Aus den so ermittelten (und zu bewertenden) „Bruttoinvestitionen“ werden in einem zweiten Schritt die relevanten Kapitalkosten abgeleitet. Hinsichtlich der maßgeblichen Ableitung sachgerechter Kapitalkosten bedarf es hierzu der Bestimmung eines kalkulatorischen Zinssatzes, der Festlegung (ökonomischer) Nutzungsdauern für die relevanten Anlagegüter sowie - angesichts der Verwendung von Wiederbeschaffungswerten - auch der Auswahl einer geeigneten Annuitätenmethode.

Für Zwecke der Ergebnisermittlung der relevanten Kapitalkosten waren in einem letzten Schritt sodann die sich für die Antennen(mit)benutzung errechneten Kapitalkosten für die maßgeblichen Errichtungs-, Rückbau- und Reinvestitionen jeweils für die zu betrachtenden Geschäftsjahre 2017 und 2018 aufzuaddieren und arithmetisch zu mitteln.

4.1.2.3.2.1 Nachweis der Verrechnungspreise für die Investitionsgüter

4.1.2.3.2.1.1 Vorgehensweise der Antragstellerin

Zum Nachweis der in der Kostenkalkulation verwendeten Verrechnungspreise der Materialkomponenten für Antennen, Antennenhalterungen und Antennenmontage hat die Antragstellerin mit Vorlage ihres elektronischen Kostennachweises auch gleichzeitig **[BuGG ...]** vorgelegt. Anhand weiterer in Tabellenkalkulationsform aufbereiteter Preisinformationen werden für die bezogenen Leistungen Durchschnittspreise ermittelt, welche für Zwecke der Weiterverrechnung in die differenziert ausgewiesenen Investitionskalkulationen **[BuGG ...]** überführt werden.

4.1.2.3.2.1.2 Bewertung und Anpassung

Die von der Antragstellerin ursprünglich als Nachweis für die kalkulationsrelevant angesetzten Preise vorgelegten Angebote und Preislisten genügten insgesamt nicht vollständig den für die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung relevanten Prüfungsanforderungen. Als notwendig und geeignet für Zwecke der Nachprüfbarkeit und Aktualität von Preisen werden seitens der Beschlusskammer – wie auch in anderen regulierten Tele-

kommunikationsbereichen gefordert – ausschließlich Rahmenverträge, deren Laufzeit den Genehmigungszeitraum abdecken, Materialabrufe aus gültigen Rahmenverträgen sowie aktuelle Abrechnungsbelege getätigter Materiallieferungen erachtet. Die Antragstellerin wurde insoweit zur Vorlage weiterer Rahmenverträge und Beschaffungsunterlagen aufgefordert.

Nach durchgeführter Überprüfung der daraufhin vorgelegten Dokumente lässt sich insgesamt ein sachgerechter Ausweis der in den elektronischen Kostennachweis einfließenden Verrechnungspreise bescheinigen. Lediglich in drei Fällen [BuGG ...] waren kalkulationsrelevante Korrekturen insoweit geboten, als die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte entweder nicht den korrespondierenden Listen- bzw. Angebotspreisen entsprachen oder die Bildung eines „Mischpreises“ sachlich geboten erschien.

Faktisch hat die hier maßgebliche Preisprüfung allerdings keinen entgeltrelevanten Bezug, da entsprechend der durchgeführten Abwägung die Antennenerrichtungskosten auf Basis von Restbuchwerten ermittelt wurden.

4.1.2.3.2.2 Nachweis der Aktivierten Eigenleistungen (AEL)

4.1.2.3.2.2.1 Vorgehensweise der Antragstellerin

Bei den Aktivierten Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Antennen(mit)benutzung handelt es sich nach Darstellung der Antragstellerin um bilanzrechtlich aktivierungsfähige Aktivitäten [BuGG ...] welche bei einer (fiktiven) Neuerstellung und einem Rückbau der Antennenanlage durch eigene Kräfte oder in bestimmten Fallkonstellationen durch Fremdleister zu erbringen sind. Im Rahmen der Kalkulation der AEL verrechnet die Antragstellerin die zeitbemessenen Prozessaktivitäten als Produkt der veranschlagten Verrichtungen in Zeiteinheiten mit den jeweiligen Stundensätzen der in den Erstellungs und Rückbauprozess involvierten Ressorts [BuGG ...]. Hinsichtlich der geltend gemachten ressortspezifischen AEL-Zeitbedarfe für die Antennenleistungen differenziert die Antragstellerin des Weiteren nach drei verschiedenen Leistungsklassen [BuGG ...]. Je nach Leistungsklasse beziffern sich die maßgeblichen AEL-Prozesszeiten auf Zeitemfänge zwischen [BuGG ...]. Im Rahmen der weiteren Kostenkalkulation werden die ermittelten AEL-Beiträge den jeweiligen standortspezifischen Anlageinvestitionswerten der Antenne hinzu addiert.

4.1.2.3.2.2.2 Bewertung und Anpassung

Die Vorgehensweise der Antragstellerin, bei der Unterstellung von Wiederbeschaffungswerten für die Anlageinvestitionen auch entsprechende AEL für den von ihr zu leistenden Erstellungsaufwand zu verrechnen, ist dem Grunde nach angemessen und sachgerecht. Demgegenüber war die von der Antragstellerin geforderte Höhe der auf die Anlageinvestitionswerte aufzurechnenden AEL sowohl im Falle der Errichtung, als auch im Falle des Rückbaus der Antenne insoweit nicht akzeptabel, als damit nach Dafürhalten der Beschlusskammer eine Überschreitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zwingend erfolgt wäre.

Zwar ist zu konstatieren, dass sich die Nachweisqualität der als AEL ausgewiesenen Prozessaktivitäten gegenüber den Nachweisen des Vorantrags insgesamt verbessert hat, so dass die Beschlusskammer nunmehr die von Antragstellerin vorgelegten Prozesskostennachweise einer weitergehenden Effizienzprüfung unterziehen konnte. Allerdings ist auch weiterhin zu bemängeln, dass die in Rede stehenden AEL-Prozesse und deren Zeitbedarfe seitens der Antragstellerin nach wie vor vollständig auf Expertenschätzungen aufsetzen und letztlich keine weitere Verifizierung mittels REFA-gerechter Prozesszeitermittlungen oder ähnlich sachgerechter Erhebungsverfahren durchgeführt wurde. Gleichwohl lassen sich aus den vorliegenden Kostennachweisen nachfolgend beschriebene Modifikationen und Korrekturen in Bezug auf die AEL-Verrechnung für die einzelnen Leistungsbereiche sachgerecht plausibilisieren und begründen:

Hinsichtlich der Aufbauplanung für die Antennen werden seitens der Antragstellerin aktuell je nach Leistungsklasse AEL-Verrichtungszeiten in Höhe von [BuGG ...] kalkuliert. Im Wesent-

lichen sollen dabei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem **[BuGG ...]** abgegolten werden. Die hinsichtlich der Aufbauplanung für die Antennen aktuell gegenüber dem vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren (je nach Leistungsklasse) um bis zu **[BuGG ...]** höher ausgewiesenen AEL-Verrichtungszeiten waren demgegenüber unter Effizienzgesichtspunkten u.a. durch die Streichung verschiedener Teilprozesse („zweite Standortbegehung samt der dafür notwendigen Wegezeiten“, „Budgetabstimmung“, „technische Daten erstellen und an Vermieter für Entwurfsplanung übermitteln“) sowie durch Anpassung überhöhter Zeitansätze („An- und Abfahrt zur Versorgungsmessung“, „Einholung Standortbescheinigung EMV“, „Versorgungsmessung zur Bestätigung der Prognose“, „Aufstellung der Immo-Bedarfsanforderung“) zu korrigieren und mithin zu reduzieren.

Für den konkreten Antennenaufbau werden aktuell – über alle Leistungsklassen hinweg – insgesamt **[BuGG ...]** AEL-Verrichtungszeiten als zuletzt kalkuliert. Bei den dabei im Fokus stehenden Aktivitäten handelt es sich im Einzelnen um **[BuGG ...]**. Entsprechender Korrekturbedarf ergibt sich hier vorliegend durch Anpassungen verschiedener überhöht veranschlagter Prozesszeiten („Technischer Ansprechpartner vor Ort“, „Beteiligung bei Vorbesichtigungen“, „Beschaffung und Bereitstellung von Klein- und Montagmaterial“, „Inventarisierung und Berichtigung der Planungsunterlagen“).

Hinsichtlich des Rückbaus war die Notwendigkeit entsprechende AEL-Leistungen für die Rückbauplanung und den konkreten Rückbau aufgrund gegebener Rückbauverpflichtungen grundsätzlich unverkennbar. Die dafür notwendigen Verrichtungszeiten lassen sich dabei hinsichtlich einzelner Prozessschritte strukturell mit den Tätigkeitsbildern für die Aufbauplanung und den Aufbau der Antenne abgleichen.

Im Einzelnen verrechnet die Antragstellerin für die Rückplanung der Antenne durch das Ressort **[BuGG ...]** je nach Leistungsklasse AEL-Verrichtungszeiten zwischen **[BuGG ...]** für anfallende Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem **[BuGG ...]**. Für den eigentlichen Rückbau der Antenne durch das Ressort FS Region veranschlagt die Antragstellerin demgegenüber AEL-Verrichtungszeiten je nach Leistungsklasse zwischen **[BuGG ...]**. Diese Zeitansätze beinhalten neben **[BuGG ...]**.

Zwar sind nach Dafürhalten der Beschlusskammer die für Rückbauaktivitäten ausgewiesene AEL-Verrichtungsschritte unter Berücksichtigung effizienzbezogener Kürzungen (Wegezeiten, etc.) dem Grunde nach insgesamt sachgerecht kalkuliert und verrechnet worden. Allerdings hat die Antragstellerin im Rahmen des Nachweises ihrer Antenneninvestitionen nochmals gesonderte Rückstellungen für den Antennenrückbau separat geltend gemacht. Die Akzeptanz der Verrichtungszeiten im Rahmen der AEL-Bemessung hätte somit zwangsläufig eine Doppelverrechnung zur Folge. Zu deren Vermeidung und zur sachgerechten Ableitung effizienter Rückbaukosten wurde insoweit seitens der Fachabteilung eine Alternativberechnung durchgeführt, auf welche nachstehend bei der Ermittlung der Bruttoinvestitionswerte für die Antennen Bezug genommen wird.

Mit Ausnahme der im weiteren unter Ziffer 4.1.2.3.2.3.2 vorgenommenen Kostenbewertung für die Rückbaumaßnahmen hat auch an dieser Stelle die aufgezeigte AEL-Verrechnung keinen entgeltrelevanten Bezug, da entsprechend der durchgeführten Abwägung die Antennenerrichtungskosten auf Basis von Restbuchwerten ermittelt wurden.

4.1.2.3.2.3 Ermittlung der Bruttoinvestitionswerte

4.1.2.3.2.3.1 Vorgehensweise der Antragstellerin

Im Zuge der Kalkulation der Bruttoinvestitionswerte werden getrennt für den Bereich der Antennen und der Sender sog. Komponentenansätze angelegt. Dies bedeutet, dass jeweils auf Basis einer bottom-up-Betrachtung je nach Konfiguration von Sender und Antenne die individuellen Anlagekomponenten und Aktivierten Eigenleistungen pro Standort bzw. pro Frequenz nachgebildet und bewertet werden. Die technischen Parameter, die die Konfiguration der Antenne abbilden sind dabei **[BuGG ...]**.

Im Rahmen des elektronischen Kostennachweises erfolgt die Ermittlung der Bruttoinvestitionswerte aller standortspezifischen Komponentenansätze für Antennen und Sender für die Kostenbasis 2015. Für die Folgejahre werden dabei die Werte für die reinen Anlagegegenstände unverändert fortgeschrieben, während die aktivierten Eigenleistungen – bedingt durch die Anpassung der ressortspezifischen Stundensätze - eine jährliche Wertsteigerung erfahren.

Ein weiterer deutlicher Unterschied im Vergleich zum Vorverfahren entsteht dadurch, dass die Antragstellerin im aktuellen Verfahren erstmalig die Position „Rückstellungen für Rückbau“ in Höhe von **[BuGG ...]** - dies entspricht rund **[BuGG ...]** des Gesamtvolumens der geltend gemachten Antenneninvestitionen – ausweist. Nach den Darstellungen in den Kostenunterlagen ist der Auslöser für dieses Vorgehen handelsrechtlicher Natur. Die Bildung der Rückstellung soll dem Fall Rechnung tragen, dass Mietverträge (insbesondere mit der DFMG) beendet werden und die Antragstellerin dann in die Pflicht gerät, ihre vertragliche Rückbauverpflichtung zu erfüllen.

Methodisch kalkuliert die Antragstellerin die Rückbaukosten nach den diversen Dienstebereichen wie UKW, DAB, etc. sowie nach drei variierenden Halterungssystemen. Die je Bereich für den Rückbau angesetzten Beträge werden einheitlich mit **[BuGG ...]** inflationiert, jedoch mit verschiedenen Zinssätzen über unterschiedlich lange Zeiträume je Dienst abgezinst,

vgl. zum Berechnungsverfahren im Einzelnen die Ausführungen der Fachabteilung im Prüfgutachten vom 05.12.2016, S. 80.

Im geforderten Rückbauaufwand für die UKW-Antennen werden dabei Verrechnungspositionen für **[BuGG ...]** ausgewiesen. Die Ermittlung der relevanten Kostenkomponenten erfolgt jeweils für **[BuGG ...]** unterschiedliche Antennenarten. Daneben werden auch anteilige Kosten für den Rückbau der Halterungssysteme geltend gemacht. Demzufolge verteilt sie die für diese Bereiche errechneten Kosten anteilig im Verhältnis der für die übrigen Bereiche errechneten Kosten. Dem Bereich UKW-Antennen werden danach rund **[BuGG ...]** der Rückbaukosten für Halterungen **[BuGG ...]** zugeordnet. Entsprechend dem Vorgehen der Antragstellerin werden die gesamten Rückbaukosten als Investitionswerte (im Wesentlichen im Sinne von AEL) betrachtet und somit in die Ermittlung der Annuität der Kapitalkosten einbezogen.

4.1.2.3.2.3 Bewertung und Anpassung

Aus Sicht der Beschlusskammer ist das von der Antragstellerin gewählte Vorgehen zur Ermittlung von standortspezifischen Antenneninvestitionswerten im Falle deren Errichtung grundsätzlich plausibel und auch ökonomisch sachgerecht. Durch das beschriebene Vorgehen werden die technischen Ausstattungen bzw. die technischen Standards – was das Mengengerüst anbelangt – über den Genehmigungszeitraum in zeitlicher Hinsicht konstant gehalten und unterliegen somit keinerlei Veränderungen. Durch die Beibehaltung unveränderter Wiederbeschaffungspreise aller Anlagekomponenten für die Folgejahre wird gleichzeitig auch das Wertegerüst unverändert belassen. Die Antragstellerin begründet dies damit, dass ihre Experten aus den Bereichen Einkauf und Technik eine umfassende Aufstellung aller relevanten Vermögensgegenstände erarbeitet und dabei auch die aktuellen Tagesneupreise ermittelt hätten. Letztere spiegeln ein Anlagegut im Neuzustand mit vergleichbarer Kapazität und Funktionalität wie das vorhandene Anlagegut wieder, und dies sogar unter Verwendung der am Markt verfügbaren modernsten Technik.

Wenngleich die vorgenannte Einschätzung mit Blick auf die bei der Preisprüfung stattfindende Bewertung der aktuell vorhandenen Anlagegüter seitens der Beschlusskammer so nicht geteilt werden kann, erscheint das getroffene Vorgehen dennoch sachlich gerechtfertigt. Denn bei den vorliegenden Einzelfallkonstellationen von Antennen und Sendern steht die Betrachtung des „Status quo“ für den jeweiligen Standort kalkulationsrelevant im Fokus. Technologische Änderungen bzw. Zu- oder Abgänge an den einzelnen Standort entziehen

sich aktuell einer ökonomisch plausiblen Betrachtung und können somit nur im Rahmen zukünftiger Ex-ante-Entgeltgenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Wie allerdings bereits schon vorstehend aufgeführt, ergibt sich vorliegend für die zu bewertenden Errichtungsinvestitionen aufgrund der durchgeführten Abwägungen zur Kalkulationsbasis (mit der Konsequenz der vollumfänglichen Verwendung von Restbuchwerten) keine Entgeltrelevanz in Bezug auf die Ableitung von Bruttoinvestitionswerte.

Mit Blick auf die von mehreren Beigeladenen geforderte Anerkennung vollumfänglicher Leistungspflichten hinsichtlich der Überlassung von Filtern und damit auf die Vornahme eines entsprechenden Kostenansatzes bei den Investitionswerten weist die Beschlusskammer auf die Regelungen nach Ziffer III.4. i. V. m. Anlage 8 des Standardrahmenvertrags der Antragstellerin hin. Investitionskosten für Filter sind in dem Umfang der dort niedergelegten Leistungspflichten der Antragstellerin berücksichtigt worden.

Demgegenüber war das Kalkulationsvorgehen der Antragstellerin bei der Ermittlung und Verrechnung entsprechender Rückbaukosten auf die Investitionswerte der im Bestand befindlichen UKW-Antennen weder sachgerecht noch akzeptabel und bedurfte insoweit einer Alternativberechnung der von der Beschlusskammer beauftragten Fachabteilung. Neben entsprechenden Berechnungsdefiziten bei der Herleitung der geltend gemachten Rückbaukosten – namentlich in Form einer nichtkonsistenten Diskontierung der angesetzten Rückbauwerte – hat die Beschlusskammer bereits erhebliche Zweifel an der Höhe der den UKW-Antenneninvestitionen zugeordneten Rückbaukosten. Denn deren Anteil an dem maßgeblichen Gesamtinvestitionsbudget beläuft sich auf rund **[BuGG ...]**. Im Vergleich dazu beträgt der Anteil der Rückbaukosten an den Kapitalkosten im Mobilfunkbereich lediglich rund 1 %. Ferner lässt sich der Kalkulation der Antragstellerin entnehmen, dass diese für die Montage von Antennen und Kabeln in Summe einen Investitionsanteil von rund **[BuGG ...]** bezogen auf das geforderte Gesamtinvestitionsvolumen ausweist. Der Rückbau der Antennenanlagen wäre nach den Forderungen der Antragstellerin somit doppelt so teuer wie ein diesbezüglicher Aufbau der Anlagen.

Die von der Fachabteilung vorgenommenen Alternativberechnung setzt auf den von der Antragstellerin im Rahmen ihres „AEL-Kostennachweises“ ausgewiesenen prozessgetriebenen Rückbauleistungen für die Planungsaktivitäten sowie für die tatsächliche Demontage der Antennenanlagen auf,

siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.3.2.2.2.

Die dabei unter Berücksichtigung effizienzbedingter Kürzungen akzeptierten Prozesszeiten für den Rückbau der UKW-Antennenanlagen waren im Gegensatz zu den von der Antragstellerin im Rahmen ihrer Rückstellungen kalkulierten Kosten - deren Einzelpositionen im Übrigen weder näher erläutert noch im engeren Kontext nachgewiesen wurden – hinreichend sachlich valide und konnten somit den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt werden,

vgl. im Einzelnen die ausführliche Darstellung der Verrechnungsschritte im Prüfgutachten der Fachabteilung vom 05.12.2016, S. 82 ff.

Im Ergebnis ermitteln sich dabei Gesamtkosten für den Rückbau des kompletten Antennenbestandes der Antragstellerin in Höhe von knapp **[BuGG ...]**. Dieser Wert war in einem weiteren Schritt bis Ende des Jahres 2030 – annahmegemäß dem Ende des UKW-Betriebs - zu inflationieren und mittels Annuitätenmethode über den Restlebenszyklus der UKW-Antennen zu verteilen sowie zu diskontieren. Auf Basis des Barwerts für die Rückbaukosten errechnet sich für den Genehmigungszeitraum eine mittlere jährliche Annuität für Rückbauleistungen der Antragstellerin in Höhe von gut **[BuGG ...]**, welche den weiteren Berechnungen zugrunde zu legen war.

4.1.2.3.2.4 Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes

In Anwendung eines anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahrens und entsprechend der Methodik der Antragstellerin wurden zur Ermittlung der Kapitalkosten die Investitionswerte –

soweit sie auf Bruttowiederbeschaffungswerten zu kalkulieren waren - mit einem Annuitätenfaktor multipliziert, dessen Höhe durch den kalkulatorischen Zinssatz und ferner durch die ökonomischen Abschreibungsdauern der jeweiligen Anlageklassen bestimmt wird.

Als Kalkulationszinssatz für das eingesetzte Kapital im Sinne von § 31 Abs. 2 S. 2 TKG i. V. m. § 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG entsprechend hat die Beschlusskammer bei der Kalkulation der Investitionen zu Bruttowiederbeschaffungswerten einen Wert in Höhe von real 5,72 % angesetzt. Soweit die Antragstellerin den in der letzten Entscheidung maßgeblichen (realen) kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 6,38 % fordert, ist dies zurückzuweisen.

Ist demgegenüber im Rahmen der produktspezifischen Kostenkalkulationen eine Bewertung der maßgeblichen Investitionen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten geboten, so bemisst sich der dafür maßgebliche Kalkulationszinssatz auf aktuell 6,96 %.

Im Rahmen der Zinssatzermittlung nach dem Modell des WACC (Weighted Average Cost of Capital) hat die Beschlusskammer für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wie bereits in dem zuletzt durchgeführten Entgeltgenehmigungsverfahren auf die CAPM (Capital Asset Pricing Model)-Methode zurückgegriffen und wie bisher um jeweils eine exponentielle Glättung - unter Einbezug der in Vorverfahren anerkannten bzw. ermittelten kalkulatorischen Zinssätze – ergänzt.

Die Methodik sowie die Parameterwahl fußen auf Empfehlungen des wissenschaftlichen Gutachtens von Prof. Richard Stehle,

vgl. Prof. Richard Stehle: „Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt“, Berlin, 24. Nov. 2010.

Die Ansätze aus diesem Gutachten wurden unter Beibehaltung der Verfahrensweise aktualisiert.

Das gewählte Vorgehen nach WACC/CAPM und die Vornahme einer exponentiellen Glättung stehen in Übereinklang mit den Vorgaben von § 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG.

4.1.2.3.2.4.1 Rechtliche Vorgaben

4.1.2.3.2.4.1.1 Allgemeiner rechtlicher Rahmen

Bei dem Tatbestandsmerkmal der „angemessenen Verzinsung“ nach § 32 Abs. 1 Satz 1 TKG handelt es sich um einen ausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriff. Der Bundesnetzagentur steht bei der Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals ein Beurteilungsspielraum zu,

BVerwG, Urteil C 50.15 vom 17.08.2016, Rz. 31 (juris).

Das Tatbestandsmerkmal der angemessenen Verzinsung ist weit gefasst und nicht durch eine Methodenvorgabe begrenzt,

BVerwG, a.a.O., S. 19, Rz. 33 (juris).

In den Wirtschaftswissenschaften gibt es mehrere anerkannte Methoden,

Fetzer, in: Arndt/Fetzer/Scherer, TKG, 2008, § 31 Rz. 36; vgl. Fetzer in: Arndt/Fetzer/Scherer, TKG, 2. A. 2015, § 32 Rz. 23; siehe auch OVG NRW, Beschluss 13 A 1521/03 vom 19.08.2005, Rz. 38ff. (juris), zu § 3 Abs. 2 TEntgV.

Es ist damit die Aufgabe der Rechtsanwendung durch die Beschlusskammer,

die Wahl der Zinssatzbestimmungsmethode steht – wie sich aus den einleitenden Worten des § 32 Abs. 3 TKG sowie im Umkehrschluss aus § 29 Abs. 2 TKG ergibt – nicht dem regulierten Unternehmen zu, vgl. Groebel, in: Berliner Kommentar, 3. Auflage 2013, § 32 Rz., 37 ff.; zu § 31 TKG 2004: grundlegend VG Köln, Urteil 21 K 2807/09

vom 22.01.2014, Rz. 83 (juris) – das Urteil ist nach Klagerücknahme im Revisionsverfahren mittlerweile wirkungslos, siehe BVerwG, Beschluss 6 C 13.14 vom 10.06.2015 –; Urteil 21 K 2941/09 vom 16.07.2014, Rz. 63 (juris) – mittlerweile ebenfalls wirkungslos, siehe BVerwG, Beschluss 6 C 49.14 vom 14.12.2015; Urteil 9 K 3016/09 vom 14.11.2015, Rz. 46 (juris); vgl. auch Urteil 21 K 1654/11 vom 22.10.2014, Rz. 69 ff. (juris); zur Rechtslage nach TKG 1996: VG Köln, Urteil 21 K 5698/12 vom 22.04.2015, Rz. 86 ff. (juris); Urteil 1 K 8003/98 vom 13.02.2003, Rz. 157 ff. (juris); vgl. auch OVG NRW, a.a.O.

die zutreffende Methode zur Zinssatzbestimmung festzulegen.

Dabei hat sie namentlich zu berücksichtigen, dass die Methode der Bestimmung des Zinssatzes so beschaffen sein muss, dass sie den Regulierungszielen und Regulierungsgrundsätzen in § 2 Abs. 2 und 3 TKG hinreichend Rechnung trägt. Die Begründung muss – im Grundsatz nicht anders als bei der Auswahl der Methode zur Berechnung des Anlagevermögens – eine plausible und erschöpfende Argumentation im Hinblick auf eine Abwägung der in den Regulierungszielen und Regulierungsgrundsätzen zum Ausdruck kommenden Aspekte der Nutzerinteressen, des chancengleichen Wettbewerbs sowie der effizienten Infrastrukturinvestitionen und Innovationen enthalten,

BVerwG, Urteil C 50.15 vom 17.08.2016, Rz. 38 (juris).

Dabei geht es vor allem darum, einen angemessenen Ausgleich zwischen gegenläufigen Interessen herzustellen, nämlich einerseits, dass Nutzer und Wettbewerber vor im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen geschützt und Marktvorteile des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche auf Kosten der Kunden und Wettbewerber verhindert werden, dass andererseits aber auch die Interessen des regulierten Unternehmens an kostendeckenden und gewinnbringenden Entgelten ausreichend berücksichtigt werden,

vgl. VG Köln, Beschluss 21 L 963/09 vom 13.07.2010, Rz. 25 (juris).

Ein angemessener Ausgleich zwischen diesen gegenläufigen Interessen ist Gegenstand der Ermittlung einer im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 TKG „angemessenen Verzinsung“. Dieses Tatbestandsmerkmal wird durch die in § 32 Abs. 3 TKG genannten Vorgaben konkretisiert. Danach berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals insbesondere

1. die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens,
2. die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten,
3. die Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden sollen. Das kann auch etwaige spezifische Risiken in Zusammenhang mit der Errichtung von Netzen der nächsten Generation umfassen,
4. die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten.

Die Norm ist nicht abschließend. Gleichwohl bezeichnet der Gesetzgeber das Normprogramm als konkrete Prüfkriterien, die mit Blick auf die Bedeutung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals in das Gesetz aufgenommen worden sind,

BT-Drs. 15/2316, S. 69 zu § 29 Reg-E.

Somit gibt § 32 Abs. 3 TKG nach dem Willen des Gesetzgebers wesentliche, bei der Abwägungsentscheidung von der Beschlusskammer zu berücksichtigenden Belange vor. Die Vorgaben in § 32 Abs. 3 TKG enthalten spezielle, für die Ermittlung eines angemessenen Zinssatzes konkretisierte Ausprägungen der in § 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 4 TKG genannten Regulierungsziele und -grundsätze. Dies lässt sich in Bezug auf die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG unmittelbar aus dem Wortlaut von § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG entnehmen

(„auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten“; die Netze für Hörfunk sind hierbei gemäß § 3 Nr. 27 explizit als Telekommunikationsnetze definiert). Aber auch mit Blick auf die Nutzerinteressen und die Sicherstellung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen ist nicht ersichtlich, wie eine Abwägung anhand dieses Regulierungsziels bzw. dieses Regulierungsgrundsatzes über den speziellen Kriterienkatalog in § 32 Abs. 3 TKG hinaus zu einem weiteren Erkenntnisgewinn und einer größeren Transparenz der getroffenen Entscheidung führen sollen.

Denn die Prüfkriterien in § 32 Abs. 3 Nr. 2-4 TKG sind so ausformuliert, dass die festgelegte Verzinsung diejenigen Anforderungen abbildet, die an das regulierte Unternehmen aufgrund der Verhältnisse auf den Kapitalmärkten und der Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten gestellt werden (Nr. 2) – wobei die Erfordernisse der Kapitalrendite als Nr. 3 noch einmal besonders hervorgehoben und die Möglichkeit der Würdigung leistungsspezifischer Risiken eingeräumt wird –, und eine langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angestrebt wird (Nr. 4). Bezogen auf den Kapitalzins benennen diese Kriterien somit gerade die Funktionen eines wirksamen Wettbewerbs, die bei der Regulierung des Telekommunikationssektors in Gestalt der Regulierungsziele in § 2 Abs. 2 Nr. 1-2 und des Regulierungsgrundsatzes in § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG angestrebt werden. Es handelt sich dabei zum Einen um die dynamische Funktion des Wettbewerbs, also die Förderung von effizienten Investitionen und von Innovationen. Zum anderen ist damit die optimale Allokation der vorhandenen Ressource als weitere Funktion des Wettbewerbs angesprochen, die dazu führen soll, dass der Nutzer bessere Produkte zu niedrigeren Preisen erhält. Beide Funktionen sind wesentliche Bestandteile der Bewertung des regulierten Unternehmens an den Märkten, die insbesondere die Innovationskraft einer Gesellschaft und ihre Produktionskapazitäten – im hier betroffenen Telekommunikationsbereich also vorhandene und effiziente Infrastruktur – sowie eine effiziente Allokation der gegebenen Ressourcen einbezieht. Der Blick auf die Bewertung des regulierten Unternehmens an den Kapitalmärkten schützt zudem die Nutzer und Verbraucher vor unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens - und in der Folge vor im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen sowie Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche. Die Interessen der Nutzer werden – ebenso wie die Interessen der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber – zudem in dem in § 32 Abs. 2 Nr. 4 TKG vorgegebene Kriterium der langfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen adressiert. Dieses Kriterium dient der Planungssicherheit der im Markt tätigen Unternehmen, schützt aber ebenso die Nutzer und Verbraucher davor, dass Verwerfungen an den Kapitalmärkten nachteilige Auswirkungen auf den Umfang der Angebote für Nutzer und die dafür verlangten Preise haben. Der Schutz der Nutzer und Verbraucher wird im Übrigen bereits durch die Festlegung der Kosten der effizienten Leistungsbestimmung (KeL) als Obergrenze gewährleistet; dadurch sollen Nutzer und Wettbewerber vor der Gefahr missbräuchlich überhöhter Preisforderungen des marktmächtigen Unternehmens geschützt werden,

Fetzer in: Arndt/Fetzer/Scherer/Graulich, TKG, 2. A., § 32, Rn. 6.

Die Ermittlung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals anhand der in § 32 Abs. 3 TKG vorgegebenen Kriterien ist nach der gesetzlichen Systematik ein Teilstück der Ermittlung der KeL und dient somit auch diesem Ziel. Daraus kann aber nicht entnommen werden, dass die Festlegung der angemessenen Verzinsung für sich allein genommen diesen Schutz gewährleisten kann und muss,

vgl. aber VG Köln, Urteil 21 K 1654/11 vom 22.10.2014, Rn. 76 (juris).

Die Vorschrift des § 32 Abs. 3 TKG ist als nicht abschließende Aufzählung der zu berücksichtigenden Belange („insbesondere“) gefasst. Die zunächst im Referentenentwurf zum TKG 2004 vorgenommene Ausgestaltung als nicht abschließende Regelung war im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch Streichung des Wortes „insbesondere“ entfallen; in der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 5. Mai 2004 wurde aber zur Ursprungsfassung der Vorschrift zurückgekehrt,

Groebel in: Säcker, TKG-Kommentar, 3. A., § 32, Rz. 2; vgl. BT-Drs. 15/3063, Seite 2; VG Köln, Urteil 21 K 1654/11 vom 22.10.2014, 71 f. (juris).

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die letztlich verabschiedete Fassung nach dem Willen des Gesetzgebers verdeutlicht, dass bei der Ermittlung einer angemessenen Verzinsung im Rahmen des § 32 Abs. 3 TKG neben dem dort aufgeführten Kriterienkatalog weitere rechtliche Vorgaben – insbesondere dem Gebot konsistenter Regulierung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis muss die Methode der Bestimmung des Zinssatzes so beschaffen sein, dass sie den durch die Vorgaben in § 32 Abs. 3 TKG konkretisierten Regulierungszielen und den weiteren rechtlichen Vorgaben hinreichend Rechnung trägt.

Demgegenüber folgt aus der Zubilligung eines Beurteilungsspielraums bei der Ermittlung der angemessenen Verzinsung nicht zwingend, dass die Beschlusskammer über die Überprüfung ihrer Entscheidung anhand des in § 32 Abs. 3 TKG niedergelegten Kriterienkatalogs und der weiteren Vorgaben hinaus in jedem Falle, gleichsam automatisch, eine nochmalige Abwägungsentscheidung zwischen verschiedenen Methoden anhand der allgemeinen Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 Nr. 1-2 TKG bzw. des Regulierungsgrundsatzes in § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG vorzunehmen hätte. Eine solche Abwägung ist bei der Methodenwahl für die Berechnung des Anlagevermögens geboten. Dort bestehen aber auch keine konkretisierenden Vorgaben entsprechend denjenigen in § 32 Abs. 3 TKG. Zudem führt allein die Auswahl einer bestimmten Methode zu einem tendenziell höheren oder niedrigeren Anlagevermögen. Dies ist bei der Ermittlung der angemessenen Verzinsung nicht der Fall. Einerseits gibt es eine Vielzahl möglicher Parametersetzungen, die teils gegenläufige Auswirkungen auf den kalkulatorischen Zinssatz haben. Zum anderen kann nicht festgestellt werden, dass eine bestimmte methodische Ausgangskonzeption zu tendenziell höheren oder niedrigeren Zinssätzen führt; vielmehr kann in unterschiedlichen Regulierungsperioden ein Ansatz nach der Bilanzwertmethode niedriger oder höher sein als nach einem CAPM-Ansatz. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht betont, dass die gerichtlichen Kontrollmaßstäbe nicht gleichsam uniform zu denjenigen bei der Ausfüllung des Beurteilungsspielraums bei der Methodenwahl für die Berechnung des Anlagevermögens gehandhabt werden können und müssen. Die gerichtlichen Kontrollmaßstäbe sind entsprechend der Struktur der von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu treffenden Vorentscheidungen einer bereichsspezifisch angepassten Anwendung zugänglich und bedürftig,

BVerwG, Urteil C 50.15 vom 17.08.2016, Rz. 39 (juris).

4.1.5.2.1.2 Methodische Ansätze für die Zinssatzberechnung

Bei der Ermittlung einer im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals geht es um die Bestimmung derjenigen Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital überlassen erhält.

Ein Unternehmen setzt zur Finanzierung der benötigten Anlagen sowohl Eigen- als auch Fremdkapital ein. Daher ist im Rahmen der Ermittlung einer angemessenen Kapitalverzinsung ein gewichteter kalkulatorischer Zinssatz (Weighted Average Cost of Capital - WACC) zu schätzen. Die Bundesnetzagentur berechnet im Rahmen der produktspezifischen Kalkulation die Entgelte bottom up, daher werden ausgehend von den Stückinvestitionen die anlagenspezifischen Stückkapitalkosten bestimmt. Um die angemessenen Stückkapitalkosten berechnen zu können, wird der gewichtete kalkulatorische Zinssatz (WACC) benötigt. Die Verwendung eines solchen gewichteten Kapitalkostenansatzes bei der Regulierung von Telekommunikationsmärkten ist in Literatur und Praxis anerkannt,

Schuster/Ruhle in: Beck'scher TKG-Kommentar, § 31, Rz. 66; vgl. auch Andersen Business Consulting (2002): Study on the implementation of cost accounting methodologies and accounting separation by telecommunication operators with significant

market power, p. 27, abrufbar unter <http://edz.bib.uni-mannheim.de/daten/edz-bo/gdi/02/costacc.pdf>

Der gewichtete Zinssatz (WACC) setzt sich aus einem Eigenkapital- und einem Fremdkapitalanteil zusammen. Entsprechend sind in einem ersten Schritt zunächst die Renditen auf Eigenkapital und auf Fremdkapital zu ermitteln. In einem zweiten Schritt wird festgelegt, in welchem Verhältnis Eigen- und Fremdkapitalrendite zueinander stehen. Im weiteren Verlauf der Zinssatzermittlung wird von dem errechneten nominalen Zinssatz die Inflationsrate subtrahiert, um einen vorläufigen realen Zinssatz zu berechnen. Durch Anwendung des betriebswirtschaftlich anerkannten Verfahrens der exponentiellen Glättung wird sodann der für die Entgeltermittlung heranzuziehende reale Zinssatz gewonnen.

Für die Ermittlung der in Ansatz gebrachten Kapitalrenditen stehen verschiedene methodische Ansätze zur Verfügung.

Bei der Bilanzmethode wird aus interner Unternehmenssicht eine Bewertung vorgenommen, die sich grundsätzlich an der für die Investition erwarteten Rendite orientieren wird. Abgeschätzt werden dabei die mit der Investition unter Berücksichtigung des Risikos voraussichtlich erwirtschaftbaren Erträge, die in Bezug auf die Investitionsausgaben gesetzt werden. In der betrieblichen Praxis erfolgt die Bewertung unter Verwendung von Zuschlägen und Erwartungswerten (Ermittlung so genannter Sicherheitsäquivalente), welche die spezifischen Geschäftsrisiken, denen das betreffende Unternehmen unterliegt, abbilden sollen. Die Erwartungsbildung wird hier also von den Entscheidungsträgern des Unternehmens vorgenommen, die letztlich über das Investitionsprogramm und die dafür notwendige Finanzierungspolitik (i. e. Wahl des Verschuldungsgrades) entscheiden,

vgl. Groebel in: Säcker, TKG-Kommentar, 3. Auflage, § 32, Rz. 52 f.

Um eine transparente und nachvollziehbare Ermittlung der Eigenkapitalrendite zu gewährleisten, hat die Bundesnetzagentur in ihrer früheren Praxis die soeben dargestellte „reine“ Bilanzmethode auf Basis wissenschaftlicher Gutachten

- Univ.-Prof. Dr. Alexander Kempf, „Sachverständigen Gutachten gemäß Beschluss der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln vom 21.6.2001“, S. 42-45; vgl. Wolfgang Ballwieser, „Unternehmensbewertung - Prozess, Methoden und Probleme“, Stuttgart, 2004, S. 95 ff.; vgl. den Beschluss zu den monatlichen Entgelten für die Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung im Zeitraum 1.4.2009 bis 31.3.2011, BK 3c-09-005/E 20.01.09, S. 40 –

insofern modifiziert, als dieser Zinssatz nicht durch das regulierte Unternehmen vorgegeben worden ist, sondern auf Betrachtungen des Aktienmarktes unter Einbeziehung eines Zeitraumes von fünf Jahrzehnten zurückgegriffen wurde.

Die maßgebliche Relation von Eigenkapital und Fremdkapital leitet die Bilanzwertmethode/WACC aus Bilanzwerten ab,

Fetzer in: Arndt/Fetzer/Scherer, TKG, 2. A. 2015, § 32 Rz. 23.

Im Rahmen eines Gutachtens von Prof. Stehle ist empfohlen worden, die Inputfaktoren für die WACC-Berechnung zur Verbesserung der Schätzgenauigkeit mit Hilfe einer Vergleichsgruppe zu bestimmen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 91 ff.

Ein solches Vorgehen ist auch im Rahmen der Bilanzwertmethode grundsätzlich denkbar, so dass die Kapitalquoten auf Basis der Buchwerte für Eigen- und Fremdkapital des einzelnen betrachteten Unternehmens oder aber – entsprechend den Empfehlungen des Stehle-Gutachtens – der Buchwerte der einzelnen Unternehmen einer Vergleichsgruppe ermittelt werden können.

Bei einem kapitalmarktbasiernten Ansatz erfolgt die Beurteilung eines Unternehmens extern aus der Sicht eines Kapitalanlegers,

Hölscher/Lünenbürger in: Scheurle / Mayen, 2. Auflage, § 31, Rz. 28; Groebel in: Säcker, TKG-Kommentar, 3. Auflage, § 32, Rz. 56.

Der Eigenkapitalzinssatz wird mithilfe des so genannten Capital-Asset-Pricing-Model (CAPM) bestimmt. Ausgangspunkt ist die Rendite einer risikolosen Anlage – zum Beispiel einer langfristigen Bundesanleihe –, die um eine unternehmensspezifische Risikoprämie erhöht wird. Die Risikoprämie ermittelt sich aus einem spezifischen Risikofaktor (unternehmensspezifisch oder anhand einer Vergleichsgruppe), dem so genannten Beta, und der Differenz zwischen der Rendite des Marktportfolios und der Rendite der risikolosen Anleihe. Hierdurch wird das Marktrisiko, d.h. das spezifische Risiko in Relation zum Gesamtmarkt, festgelegt. Bei der Bestimmung des Beta wird von einem voll diversifizierten Aktienportfolio ausgegangen, dem definitionsgemäß das Beta 1 zugewiesen wird. Das Beta der risikolosen Bundesanleihe hat hingegen einen Faktor von 0. Je nach spezifischem Risiko wird im Vergleich hierzu unternehmensspezifisch bzw. für jedes Unternehmen der Vergleichsgruppe ein Beta bestimmt, das größer als 1 ist, sofern das spezifische Risiko über dem Marktrisiko des diversifizierten Aktienportfolios liegt. Das Beta liegt zwischen 0 und 1, sofern das spezifische Risiko geringer als das Marktrisiko des Aktienportfolios liegt. Je höher das Beta ist, desto höher sind die Renditeerwartungen spezieller Eigenkapitalgeber, was sich in der angemessenen Kapitalverzinsung niederschlägt,

zu alldem: Fetzer in: Arndt/Fetzer/Scherer, TKG, 2. A. 2015, § 32 Rz. 24 mwN.

In der Praxis der Bundesnetzagentur wird entsprechend den Empfehlungen des Stehle-Gutachtens

- vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 16 f., 21 f., Details zu den Empfehlungen auf 102 ff., 106 ff., S. 153 ff.; Stehle-Gutachten 2016, S. 12, 3. Absatz –

die Marktrisikoprämie anhand der Betrachtung von vier historischen Renditezeitreihen geschätzt und der Betafaktor anhand einer Vergleichsgruppe ermittelt.

In Bezug auf die Gewichtung zwischen Eigenkapital- und Fremdkapitalanteil (WACC) gibt die CAPM-Methode keine spezifische Vorgehensweise vor. Basierend auf den Empfehlungen des Stehle-Gutachtens, wonach die Inputfaktoren für die WACC-Berechnung zur Verbesserung der Schätzgenauigkeit mit Hilfe einer Vergleichsgruppe ermittelt werden sollten

- vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 91 ff. -,

berechnet die Bundesnetzagentur die aktualisierten Kapitalquoten auf Basis des Marktwerts des Eigenkapitals und der Buchwerte des Fremdkapitals der einzelnen Unternehmen der Vergleichsgruppe.

Die beiden dargestellten Ansätze unterscheiden sich in Bezug auf die bei der Ermittlung des Fremdkapitalzinssatzes angewandte Methodik nicht voneinander,

Groebel in: Säcker, TKG-Kommentar, 3. Auflage, § 32, Rz. 55.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen CAPM- und Bilanzwertmethode liegt vielmehr in der Schätzung der Eigenkapitalrisikoprämie. Im Rahmen der Bilanzwertmethode / WACC wird die maßgebliche Eigenkapitalrendite durch eine Auswertung von historischen Zeitreihen ausgesuchter Aktienindizes und der sich dabei ergebenden mittleren Aktienrendite bestimmt. Der CAPM / WACC ermittelt die Eigenkapitalrendite, indem zum aktuellen risikolosen Zinssatz das Produkt aus der allgemeinen Risikoprämie von Aktien und einem spezifischen Risikowert (Beta) hinzuaddiert wird.

Tabelle: CAPM und Bilanzwertmethode

Eigenkapital-Risikoprämie	CAPM	Bilanzwertmethode
	Beta x MRP	DAX-Aktienrendite

Die dargestellten methodisch unterschiedlichen Ansätze sagen für sich genommen noch nichts darüber aus, welche Zeitreihen und welche Aktienindizes bei der Bestimmung der Eigenkapitalrendite herangezogen werden. Allein deswegen lässt sich aus der Methodenwahl allein keine Tendenz zur Höhe der Eigenkapitalrendite – in dem Sinne, das eine der beiden Methoden tendenziell zu einer höheren bzw. niedrigeren Eigenkapitalrendite führt, als dies bei einer Berechnung nach der anderen Methode der Fall ist – herleiten. Umso mehr gilt dies, als in das Ergebnis der Zinssatzermittlung eine Vielzahl von Parametern einfließt, die stark von der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung geprägt sind und teils gegenläufige Entwicklungen aufweisen. Deswegen ist es im Vorfeld der Schätzung des kalkulatorischen Zinssatzes nicht möglich, die voraussichtliche Höhe des Zinssatzes abhängig von der verwendeten Methode zu prognostizieren.

Die Beschlusskammer hat sich daher bei ihrer Entscheidung zunächst mit den methodischen Unterschieden beider Ansätze und deren Einfluss auf die in § 32 Abs. 3 TKG niedergelegten Prüfkriterien – sowie hilfsweise auf die nach der Rechtsprechung zu berücksichtigenden Abwägungsbelange – auseinandergesetzt.

Auf einer weiteren, davon unabhängigen Entscheidungsebene hat die Beschlusskammer in Ansehung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln

- VG Köln, Urteile 21 K 2745/09, Rz. 70 (juris), und 21 K 2807/09 vom 22.01.2014, Rz. 101 (juris) – beide Urteile sind nach Klagerücknahmen im Revisionsverfahren mittlerweile wirkungslos, siehe BVerwG, Beschlüsse 6 C 13.14 vom 10.06.2015 und 6 C 15.14 vom 11.06.2015 –, Urteil 21 K 2941/09 vom 16.07.2014, Rz. 79, 85 (juris) – mittlerweile ebenfalls wirkungslos, siehe BVerwG, Beschluss 6 C 49.14 vom 14.12.2015 -; Urteil 21 K 1654/11 vom 22.10.2014, Rz. 80, 85 (juris) -

überprüft, welche Kapitalkostensätze bei einer Anwendung eines WACC/CAPM-Ansatzes einerseits und einer Beibehaltung der Bilanzwertmethode bei gebotener Aktualisierung und erforderlicher Anpassung der Eingangsparameter für die Zinssatzermittlung (so insbesondere die Aktualisierung von Kapitalquoten, Inflationsrate, Eigen- und Fremdkapitalkosten sowie die Modifikation des berücksichtigungsfähigen unverzinslichen Fremdkapitals) unter Beibehaltung der in der Vergangenheit verwendeten Methodik (vor exponentieller Glättung) ermittelt würden. Die Beschlusskammer hat grundlegende Bedenken, gegen die vorgenannte Rechtsprechung, weil eine Entscheidung über den heranzuziehenden methodischen Ansatz nicht eine Orientierung der Auswahlentscheidung an den im Genehmigungszeitpunkt jeweils gültigen Kapitalkostensätze nach CAPM/WACC bzw. Bilanzwertmethode/WACC erfordert. Denn nach der, im Ausgangspunkt vom Verwaltungsgericht Köln in Bezug genommenen, Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sollen die verschiedenen methodischen Implikationen der jeweiligen Methode auf die Regulierungsziele überprüft und sodann ein Investitionswert anhand einer bestimmten Methode ermittelt werden

vgl. zur Auswahl der Methode zur Investitionswertermittlung: BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 35 (juris).

Dem würde eine Orientierung der behördlichen Entscheidung an den im Entscheidungszeitpunkt jeweils gültigen Kapitalkostensätzen widersprechen, da die Methodenauswahl dann (auch) anhand der so erzielten Ergebnisse erfolgen würde.

Gleichwohl hat die Beschlusskammer in Ansehung der vorgenannten Rechtsprechung und zur Absicherung ihrer Entscheidung überprüft, ob die derzeit geltenden unterschiedlichen

Kapitalkostensätze zu einer anderen Bewertung der Entscheidung zum methodischen Vorgehen führen könnten.

Nach den Berechnungen der Fachseite hätte die Beibehaltung der Bilanzwertmethode bei gebotener Aktualisierung und erforderlicher Anpassung der Eingangsparameter für die Zinssatzermittlung (so insbesondere die Aktualisierung von Kapitalquoten, Inflationsrate, Eigen- und Fremdkapitalkosten sowie die Modifikation des berücksichtigungsfähigen unverzinslichen Fremdkapitals) im Falle des Ansatzes von Bruttowiederbeschaffungswerten zu einem gewichteten Kapitalkostensatz (vor exponentieller Glättung) in Höhe von 4,53 % geführt. Der entsprechende Kapitalkostensatz nach CAPM/WACC beträgt 5,02 %.

Der unter Anwendung der Bilanzwertmethode ermittelte kalkulatorische Zinssatz (vor exponentieller Glättung) leitet sich aus folgenden Parametern her:

- Die Eigenkapitalrisikoprämie wird innerhalb der Bilanzwertmethode auf Basis der historischen Zeitreihen der DAX-Aktienrendite geschätzt und liegt derzeit bei 10,98 %.
- Die größengewichtete Eigenkapitalquote liegt bei 32,27 %.
- Der Steuererhöhungsfaktor ist identisch mit dem bei Verwendung der CAPM-Methode in Ansatz gebrachten Faktor (1,45).
- Aus diesen Parametern $((10,98 \% \times 32,27 \%) \times 1,45)$ folgt ein gewichteter Eigenkapitalkostensatz von 5,14 %.
- Für die Schätzung des Fremdkapitalkostensatzes wird eine größengewichtete Rendite in Höhe von 1,21% verwendet.
- Die größengewichtete verzinsliche Fremdkapitalquote wird anhand der Buchwerte der Vergleichsgruppe bestimmt und beträgt 61,47 %.
- Der für die Ermittlung des Fremdkapitals Zinssatzes in Ansatz gebrachte Steuererhöhungsfaktor (1,04) ist für beide Ansätze identisch.
- Daraus $((1,21 \% \times 61,47 \%) \times 1,04)$ errechnet sich ein gewichteter Fremdkapitalkostensatz in Höhe von 0,77 %.
- Die Schätzung der Inflationsrate erfolgt anhand des Zehnjahresdurchschnitts (2005 bis 2015). Dieses Vorgehen wird im Stehle-Gutachten für die Schätzung des risikolosen Zinses und der Inflationsrate – beide stehen ökonomisch im direkten Zusammenhang – empfohlen. Die in Ansatz gebrachte Inflationsrate liegt, ebenso wie bei der Ermittlung nach WACC/CAPM, bei 1,38 %.
- Nach Abzug der Inflationsrate errechnet sich $((10,98 \% \times 32,27 \% \times 1,45) + (1,21 \% \times 61,47 \% \times 1,04) - 1,38 \%)$ ein gewichteter Kapitalkostensatz nach Bilanzwertmethode von 4,53 %.

Zur Klarstellung weist die Beschlusskammer darauf hin, dass diese Relation zwischen den verschiedenen Kapitalkostensätzen nur eine Momentaufnahme für den Genehmigungszeitpunkt sein kann. Das Verhältnis zwischen den beiden Kapitalkostensätzen sowie das Delta zwischen beiden Ergebnissen können sich im Rahmen der nächsten Entgeltgenehmigung anders darstellen.

Daher relativiert dieser Vergleich nicht den Befund, dass sich aus der Methodenwahl keine Tendenz zur Höhe der Eigenkapitalrendite und der Kapitalkostensätze ableiten lässt.

4.1.2.3.2.4.1.3 Prüfung anhand der Vorgaben des § 32 Abs. 3 TKG

Die Beschlusskammer hat sich nach sorgsamer Prüfung der gesetzlichen Vorgaben in § 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 TKG für eine Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes nach dem WACC/CAPM-Ansatz mit anschließender exponentieller Glättung entschieden. Eine Gesamtschau aller maßgeblichen Gesichtspunkte kommt zu dem Ergebnis, dass die gewählte

Methodik die in § 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 TKG verankerten gesetzlichen Vorgaben insgesamt besser erfüllt als ein Vorgehen, das auf der Bilanzwertmethode basiert.

4.1.2.3.2.4.1.3.1 Kapitalstruktur (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 TKG)

Nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 TKG berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens.

Stellt man für eine Bewertung auf die „reine“ Bilanzwertmethode ab, bei der die Bewertung aus interner Unternehmenssicht vorgenommen wird, so wird bei Verwendung dieses Ansatzes die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens stärker berücksichtigt, als dies bei einer Berechnung nach einem CAPM / WACC-Ansatz der Fall ist. Denn dabei erfolgen sowohl die Kapitalquotenbildung als auch die Berechnung der Eigen- und Fremdkapitalrendite anhand der Buchwerte des Unternehmens, während bei einem CAPM-Ansatz allein die Fremdkapitalrendite und deren Kapitalquote nach Buchwerten bestimmt werden kann (aber nicht zwingend bewertet werden muss).

Dieser Unterschied fällt aber deutlich geringer aus, wenn man die – auf den Empfehlungen mehrerer wissenschaftlicher Gutachten basierende – Anwendung der Bilanzwertmethode in der früheren Praxis der Bundesnetzagentur (bis 2010) betrachtet. Dieser Vergleich kommt zu dem Ergebnis, dass nach beiden Methoden die Eigen- und Fremdkapitalrendite auf Basis einer Vergleichsgruppe ermittelt würden und für die Schätzung der Fremdkapitalrendite jeweils die Buchwerte der darin vertretenen Unternehmen herangezogen würden. Auch der WACC würde bei Anwendung der Bilanzwertmethode nach den entsprechenden Kapitalquoten der Unternehmen ermittelt. Nach dem CAPM-Ansatz wäre dies nicht ausgeschlossen, in der konkreten Anwendung durch die Bundesnetzagentur würden die Buchwerte allein zur Ermittlung des Fremdkapitalanteils herangezogen. Eine stärkere Berücksichtigung der Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens durch die in der Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur ausgeformte Bilanzwertmethode wäre bei diesem Vergleich aber insofern gegeben, als bei der Ermittlung der Eigenkapitalrendite der in der Vergleichsgruppe vertretenen Unternehmen die Buchwerte (und nicht Marktwerte) des regulierten Unternehmens einfließen würden.

Zwar berücksichtigt die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes nach dem WACC/CAPM-Ansatz nicht die konkrete Kapitalstruktur der Antragstellerin i. S. d. § 32 Abs. 3 Nr. 1 TKG. So war im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens die Verwendung einer Kapitalstruktur, wie sie in den Antragsunterlagen vorgenommen wurde, auszuschließen, da die betreffende Struktur und die daraus resultierenden Eigen- und Fremdkapitalanteile durch die Antragstellerin bzw. die Eigentümerin „TDF S.A.S Montrouge“ sowie den obersten Mutterkonzern „Tyrol Acquisition I S.A.S“ in hohem Maße beeinflussbar waren. Es ergaben sich somit wesentliche Gestaltungsspielräume durch sogenannte „Intercompany-Finanzierungen“. Eine derartige Beeinflussbarkeit einer wesentlichen Eingangsgröße des kalkulatorischen Zinssatzes würde jedoch der gebotenen Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach objektiven Maßstäben widersprechen. Insoweit war im vorliegenden Fall eine Abstrahierung von der Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens durch den Rückgriff auf im Hinblick auf Tätigkeitsfelder und Unternehmensrisiken hinreichend vergleichbaren Telekommunikationsunternehmen geboten. Zu berücksichtigen war dabei ebenfalls, dass die Vorgehensweise der Beschlusskammer im Gegensatz zur Berechnung der Antragstellerin eine konsistente Herleitung sämtlicher Eingangsparameter – über die Daten der Vergleichsgruppe - gewährleistet. Bei einer Verwendung der Kapitalquoten der Antragstellerin müssten demgegenüber – wegen der fehlenden Börsennotierung der Antragstellerin – andere Parameter, so der Beta-Faktor, unter Rückgriff auf andere Unternehmen ermittelt werden,

hinsichtlich weiterer Ausführungen, vgl. Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2015, S. 62 ff.

Auch die am 03.03.2016 erfolgte zwischenzeitliche Übernahme der Antragstellerin durch die freenet AG lässt zum jetzigen Zeitpunkt keine andere Verfahrensweise zu.

Analog dem vorangegangenen Verfahren war somit wiederum ein Rückgriff auf die Kapitalquoten der in die Vergleichsgruppe einbezogenen 10 größten europäischen Telekommunikationskonzerne sachlich geboten. Hierbei wird auf die nach Marktwerten bemessenen Eigenkapitalquoten sowie auf die nach Buchwerten bemessenen Fremdkapitalquoten der in die Vergleichsgruppe einbezogenen 10 größten europäischen Telekommunikationskonzerne zurückgegriffen. Indem die Vergleichsgruppe ausschließlich europäische Unternehmen erfasst, ist sichergestellt, dass die einbezogenen Unternehmen auch auf ihren jeweiligen Heimatmärkten vergleichbaren Regulierungsmaßnahmen wie die Antragstellerin unterworfen werden. Schließlich wirkt die Durchführung einer exponentiellen Glättung stabilisierend, so dass kurz- und mittelfristige Marktwertänderungen und damit verbundene Abweichungen der marktwertmäßig ermittelten Gewichtungen sich geringer auswirken,

vgl. Stehle, a.a.O., S.78 f.

Aus dem – von den vorstehenden methodischen Erwägungen unabhängigen – Vergleich der von der Bundesnetzagentur bei Ansatz von Bruttowiederbeschaffungswerten für die Investitionen ermittelten und im Genehmigungszeitpunkt geltenden, gewichteten Kapitalkostensätze nach CAPM/WACC (5,02 %) bzw. Bilanzwertmethode/WACC (4,53 %) lassen sich keine weitergehenden Erkenntnisse ableiten, ob eine der beiden Methoden besser geeignet ist, den Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 1 TKG gerecht zu werden. Denn diese Frage ist, wie oben geschehen, auf der abstrakten Ebene der angewandten Methode zu klären und kann nicht anhand des aus einem bestimmten Vorgehen resultierenden Ergebnisses beantwortet werden.

4.1.2.3.2.4.1.3.2 Marktbewertung (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 TKG)

Das Kriterium der Berücksichtigung der Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 TKG) wird besser durch die Anwendung eines kapitalmarkttheoretischen Ansatzes erreicht als durch eine Zinssatzermittlung anhand der Bilanzwertmethode. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die „reine“ Bilanzmethode, bei der theoretisch nicht auf Marktdaten zurückgegriffen, sondern die Bewertung aus interner Unternehmenssicht vorgenommen wird. Aber auch in der Anwendung der Bilanzwertmethode durch die Bundesnetzagentur bis 2010 – welche entsprechend der vorstehenden Ausführungen ohnehin im Falle der Antragstellerin ausgeschlossen wäre - wurde lediglich bei der Ermittlung der Eigenkapitalrendite auf eine langfristige Betrachtung der Aktienrendite des DAX zurückgegriffen. Somit floss die Bewertung des regulierten Unternehmens auf den Kapitalmärkten nur beschränkt auf einen Parameter und mit Blick auf den nationalen Kapitalmarkt in die Zinssatzermittlung ein. Demgegenüber ist die gesamte theoretische Fundierung des CAPM-Ansatzes

- vgl. dazu Stehle-Gutachten 2010, S. 52 ff. -

und dessen praktische Anwendung auf eine Betrachtung der Unternehmensbewertung an den Kapitalmärkten ausgerichtet. Die Zinssatzermittlung anhand der CAPM-Methode stellt bei

- der Quantifizierung des risikolosen Zinssatzes als 10-Jahres-Durchschnittswert der Effektivverzinsung von Bundesanleihen,
- der Bestimmung des Betafaktors anhand von Renditedaten nationaler und europäischer Unternehmen im Vergleich zu einem europäischen Aktienindex,
- der Schätzung der Marktrisikoprämie mittels langjähriger internationaler Renditezeitreihen,

- der Herleitung des Fremdkapitalzuschlagssatzes unter Einbezug der aktuell gehandelten Anleihen der Unternehmen der Vergleichsgruppe

auf die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und der Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten ab. Hierdurch wird, besser als durch die Bilanzwertmethode, ein angemessener Ausgleich zwischen gegenläufigen Interessen hergestellt: der Blick auf die Bewertung des regulierten Unternehmens sowie weitere Unternehmen einer Vergleichsgruppe an den Kapitalmärkten schützt einerseits Nutzer und Verbraucher vor unrealistischen Renditeprognosen des regulierten Unternehmens - und in der Folge vor im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen sowie Marktvorteilen des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche -, andererseits wird auch dem Interesse des regulierten Unternehmens an gewinnbringenden Entgelten ausreichend Rechnung getragen. Im Ergebnis entspricht der CAPM-Ansatz daher eher den Kriterien des § 32 Abs. 3 Nr. 2 TKG und den darin ausgeprägten Regulierungszielen als die Bilanzwertmethode.

Der Vergleich der für den Genehmigungszeitpunkt ermittelten gewichteten Kapitalkostensätze nach CAPM/WACC bzw. Bilanzwertmethode/WACC führt zu keinen über die vorstehenden methodischen Erwägungen hinausgehenden Erkenntnissen, dass eine der beiden Methoden besser geeignet wäre, die Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 TKG zu erfüllen.

4.1.2.3.2.4.1.3.3 Risikobewertung (§ 32 Abs. 3 Nr. 3 TKG)

Die in der Norm genannten Erfordernisse hinsichtlich der Eigenkapitalrendite können bei der Heranziehung jeder der beiden Methoden Berücksichtigung finden.

Der CAPM-Ansatz nimmt spezifische Risikofaktoren über die Ermittlung einer Marktrisikoprämie in die Ermittlung der Eigenkapitalrendite auf. Eine Abbildung spezifischer Risikofaktoren ist auch im Rahmen der Bilanzwertmethode grundsätzlich möglich. Entsprechende Vorgehensweisen sind im Stehle-Gutachten beschrieben,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S.77 f. (unter IV.5.) und S. 80 f. (unter IV.5.d.).

Eine entsprechende Anpassung der Bilanzwertmethode würde aber implizieren, dass auf Indizes abgestellt werden müsste, für die nur deutlich kürzere Zeitreihen als 50 Jahre vorliegen. Stehle prüft eine Heranziehung des seit März 2003 existierenden TecDAX als Basis für die Schätzung der erwarteten Aktienrendite, führt aber weiter aus, dass dies wegen der geringen Laufzeit des Indexes letztlich unzweckmäßig ist, weil für eine Schätzung der Eigenkapitalkosten eine Zeitreihe von zumindest 30 Jahren, idealerweise aber von 50 oder mehr Jahren benötigt wird,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 80 f. (unter IV.5.d.)

Demgegenüber werden bei einem CAPM-Ansatz mehrere historische Zeitreihen in der gesamten – teilweise bis in das Jahr 1871 zurückreichenden - Laufzeit herangezogen, um die Marktrisikoprämie abzuschätzen. Die mit einer Verwendung der Bilanzwertmethode verbundene geringere Datenbasis birgt aus Sicht der Beschlusskammer relevante Risiken mit Blick auf die statistische Validität und Stabilität der Zinssatzbestimmungen. Hinsichtlich der Abbildung spezifischer Risikofaktoren weist daher der WACC/CAPM-Ansatz methodische Vorteile auf.

Für den, von den vorstehenden methodischen Erwägungen unabhängigen Vergleich der im Genehmigungszeitpunkt geltenden, gewichteten Kapitalkostensätze wurden – basierend auf dem Stehle-Gutachten und entsprechend der früheren Praxis der Bundesnetzagentur – auf eine DAX-Zeitreihe zurückgegriffen. Im Ergebnis beträgt der gewichtete Eigenkapitalkostensatz nach der Bilanzwertmethode 5,14 % gegenüber einem Ansatz von 4,38 % auf Basis des CAPM-Ansatzes.

Es ist nichts dafür ersichtlich, dass eines der beiden Ergebnisse den in § 32 Abs. 3 Nr. 3 TKG genannten Anforderungen besser gerecht wird als das andere. Somit lassen sich aus der Vergleichsrechnung keine weitergehenden Erkenntnisse für die Prüfung herleiten.

4.1.2.3.2.4.1.3.4 Stabilität (§ 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG)

Beide Methoden sind auch geeignet, den in § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG genannten Kriterien gerecht zu werden. Danach berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals insbesondere auch die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten.

Die Stabilität der regulatorischen Rahmenbedingungen ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Regulierung, da dies Planungssicherheit für die Investitionen der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber voraussetzt,

vgl. BT-Drs. 17/5707, S. 2; vgl. Groebel in: Säcker, 3. Auflage, § 32, Rz. 70 m.w.N:

In ihrer früheren Praxis hat die Bundesnetzagentur, insbesondere mit Blick auf das Kriterium einer langfristigen Stabilität der Rahmenbedingungen, bei der Wahl der Vorgehensweise zur Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes die Bilanzwertmethode bevorzugt, weil dadurch die Entgelte von möglicherweise auftretenden, kurzfristigen Kurssprüngen an den Aktienmärkten entkoppelt und so Fehlbewertungen aufgrund volatiler Kursverläufe ausgeschlossen werden sollten,

vgl. Groebel in: Säcker, 3. Auflage, § 32, Rz. 70-78 mwN, insb. aus der Praxis der Bundesnetzagentur.

Zwar ist durchaus zuzugestehen, dass sich bei einer alleinigen Anwendung von WACC/CAPM - zumindest in Abhängigkeit von der Bestimmung der Eingangsparameter - Bedenken im Hinblick auf das Stabilitätskriterium ergeben könnten. Denn Schwankungen des Aktienkurses werden nach dem Marktansatz stärker als bei der Bilanzwertmethode in den kalkulatorischen Zinssatz übernommen. Dadurch bestünde die Möglichkeit, dass die für alle Marktteilnehmer notwendige Konstanz und Planungssicherheit beeinträchtigt werden könnte,

vgl. VG Köln, Urteil 1 K 8003/98 vom 13.02.2003, Rz. 234 ff. (juris), siehe ferner Bundesnetzagentur, Beschlüsse BK 4a-03-010 vom 29.04.2003, S. 29 f., BK 4a/b-05-004 vom 28.04.2005, S. 29 ff., BK 4b-07-001 vom 30.03.2007, S. 30, BK 3a-07-024 vom 30.11.2007, S. 26, BK 3c-09-005 vom 31.03.2009, S. 45, BK 3a 09/002 vom 31.03.2009, S. 39, und BK 3a-09/004 vom 31.03.2009, S. 37.

Allerdings bedurfte es nach erheblichen Verwerfungen an den Finanzmärkten auch bei Verwendung der Bilanzwertmethode der Einführung der exponentiellen Glättung, um eine hinreichende Stabilität bezüglich der Entwicklung des kalkulatorischen Zinssatzes zu erreichen. Erstmals wurden, im Gefolge der seit 2007 aufgetretenen Finanzkrise, in Beschlüssen der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2009 die in den vorangegangenen Jahren ermittelten Zinssätze mit Hilfe einer exponentiellen Glättung anteilig berücksichtigt, um damit starke Ausschläge einzelner Werte abzuschwächen,

vgl. Beschluss BK 3c-09-005 vom 31.03.2009, S. 43 f., Beschluss BK 3a-09/002 vom 31.03.2009, S. 37f., und Beschluss BK 3a-09/004 vom 31.03.2009, S. 35 f.

Bei diesem betriebswirtschaftlich gängigen und wissenschaftlich anerkannten Verfahren

- statt vieler: Bamberg / Baur / Krapp, Statistik, 12. Auflage 2002, S. 202 ff ; vgl. allgemein zu Mittelwertbildungen und Glättungen: Werkmeister, N&R 2013, S. 23, 27 -

handelt es sich um eine Zeitreihenanalyse, bei der anhand von Vergangenheitsdaten ein Prognosewert ermittelt wird. Durch die exponentielle Glättung werden starke Ausschläge einzelner Werte abgeschwächt. Gleichzeitig erhalten Daten mit zunehmender Aktualität eine

höhere Gewichtung. Je größer der Glättungsfaktor alpha ist, desto stärker fließen die aktuelleren Werte in das Ergebnis ein. Die Literatur gibt als höchsten üblichen Glättungsfaktor einen Wert von 0,3 an,

vgl. z. B. Bamberg / Baur / Krapp, Statistik, 15. Auflage 2009, S. 202.

Eine Ergänzung des methodischen Vorgehens um eine exponentielle Glättung ist auch bei Verwendung der CAPM-Methode und marktwertbasierter Kapitalquoten möglich,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S.12 f.

Durch die Ergänzung des CAPM um die exponentielle Glättung, die die jeweils neu ermittelten Werte nur in Höhe von 30 % berücksichtigt, sowie die dargestellten Durchschnittsbildungen aus Daten längerer Zeiträume im Rahmen der Quantifizierung der einzelnen Berechnungsgrößen des kalkulatorischen Zinssatzes wird der langfristigen Stabilität der Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Eine Überprüfung des Ergebnisses - dass beide Methoden geeignet sind, die Anforderungen von § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG zu erfüllen - anhand des von den vorstehenden methodischen Erwägungen unabhängigen Vergleichs der im Genehmigungszeitpunkt geltenden, gewichteten Kapitalkostensätze führt zu keiner Änderung des Resultats. Zwar könnte der nach CAPM/WACC ermittelte gewichtete Kapitalkostensatz in Höhe von real 5,02 % auf den ersten Blick eher geeignet erscheinen, die Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten, weil dieser Wert höher ist und somit näher an dem zuletzt ermittelten realen Gesamtkapitalkostensatz von 5,20 % sowie dem in der vorangegangenen Genehmigung ermittelten realen Gesamtkapitalkostensatz in Höhe von 5,30 % (jeweils vor exponentieller Glättung) liegt. Diese Betrachtung greift aber zu kurz, da sie rein vergangenheitsbezogen ist; im Falle (noch) niedrigerer Kapitalkostensätze in künftigen Genehmigungsverfahren könnte sich zeigen, dass der entsprechende Wert nach Bilanzwertmethode/WACC von derzeit 4,53 % die langfristigen Rahmenbedingungen besser abgebildet hätte. Zwar würde sich in diesem Fall die Folgefrage stellen, wie der Umstand zu bewerten wäre, dass der im Vorgängerbescheid verwendete Zinssatz nach einer anderen Methodik, und zwar einem CAPM/WACC-Ansatz ermittelt worden ist. Diese Frage muss hier aber nicht abschließend geklärt werden, da die Abweichungen zwischen den beiden, nach den unterschiedlichen Methoden ermittelten Ergebnissen nicht derart gravierend sind, dass eine Methodik allein aufgrund fehlender Validierbarkeit des Ergebnisses von vornherein ausscheiden würde. Zum Anderen lässt sich aufgrund der vorstehenden Erwägungen nach Auffassung der Beschlusskammer aus dem Umstand, dass derzeit der nach WACC/CAPM ermittelte Gesamtkapitalkostensatz näher an den zuletzt ermittelten Kapitalkostensätzen liegt, nicht herleiten, dass diese Methode über den jetzigen Zeitpunkt hinaus besser geeignet ist, den Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG besser gerecht zu werden.

4.1.2.3.2.4.1.4 Zwischenergebnis

Im Ergebnis sind beide Methoden, ergänzt um das Verfahren der exponentiellen Glättung, hinreichend geeignet, dem Stabilitätskriterium des § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG zu genügen. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob eine der beiden Methoden zu langfristig stabileren Zinsreihen führt. Dies wäre nur im Wege einer langjährigen Beobachtung eines Marktes, für den Zinssätze nach beiden Methoden ermittelt werden, möglich – eine solche Untersuchung liegt nicht vor. Auch die Zinsberechnungen der Bundesnetzagentur seit 2010 sind insoweit (noch) nicht hinreichend aussagekräftig, da diese „Zeitreihe“ noch nicht über eine hinreichend lange Zeitspanne ermittelt wurde und zudem bisher nur eine Phase erheblicher Verwerfungen an den globalen Finanzmärkten erfasst wurde.

Somit ist nach einer Überprüfung anhand der in § 32 Abs. 3 TKG ausdrücklich genannten Prüfkriterien festzuhalten, dass beide, in der Betriebswirtschaftslehre anerkannte Methoden grundsätzlich geeignet sind, für die Ermittlung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals herangezogen zu werden,

so auch VG Köln, Urteil 21 K 1654/11 vom 22.10.2014, Rz. 73 f. (juris) mwN.

Nach Auffassung der Beschlusskammer spricht aber bereits an dieser Stelle Überwiegendes für eine Heranziehung eines WACC/CAPM-Ansatzes. Eine Heranziehung dieser Methode führt zu einer ausgeprägteren Berücksichtigung der in § 32 Abs. 3 Nr. 2 TKG genannten Kriterien. Zudem werden damit aus Sicht der Beschlusskammer, bezogen auf die Anforderungen aus § 32 Abs. 3 Nr. 3 TKG, die statistische Validität und Stabilität der Zinssatzbestimmungen besser gewährleistet als bei Anwendung der Bilanzwertmethode. Demgegenüber würde das in § 32 Abs. 3 Nr. 1 TKG verankerte Prüfkriterium durch die Anwendung der Bilanzwertmethode in der Praxis der Bundesnetzagentur zu einem geringen Maße stärker berücksichtigt. Das Stabilitätskriterium des § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG wird bei Anwendung beider Methoden – nach Einführung der exponentiellen Glättung im Rahmen der Zinssatzermittlung unter Verwendung der Bilanzwertmethode und der Beibehaltung dieser Ergänzung nach Umstellung auf einen WACC/CAPM-Ansatz – erfüllt.

4.1.2.3.2.4.1.5 Weitere Erwägungen

Da die in § 32 Abs. 3 TKG vorgegebenen Prüfkriterien nicht abschließend sind, kann die Beschlusskammer für ihre Entscheidung, welchen Ansatz sie für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals heranzieht, weitere Erwägungen anstellen.

Für die Verwendung eines WACC/CAPM-Ansatzes zur Zinssatzbestimmung spricht insbesondere das in § 27 Abs. 2 TKG verankerte Konsistenzgebot. Eine Abkehr von diesem seit 2010 verwendeten methodischen Ansatz würde – ohne dass derzeit ein hinreichender sachlicher Grund für einen Methodenwechsel ersichtlich wäre – im Widerspruch zu der Entgeltregulierung auf allen anderen, einer ex-ante-Genehmigungspflicht unterliegenden Telekommunikationsmärkten sowie der Spruchpraxis der Beschlusskammer stehen. Über das Konsistenzgebot des TKG hinaus steht die Verwendung eines WACC/CAPM-Ansatzes zur Zinssatzbestimmung in Einklang mit der Regulierungstätigkeit der Bundesnetzagentur im Bereich Strom und Gas, wo zur Schätzung der Eigenkapitalkosten seit 2008 ebenfalls ein CAPM-Ansatz verwendet wird. Auch die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der EU bzw. der OECD greifen für die Schätzung der Kapitalkosten im Festnetz und Mobilfunk überwiegend auf die CAPM-Methode zurück,

vgl. z.B. Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom), Entscheidung in Sachen Sunrise gegen Swisscom vom 18.12.2013 zu Interkonnektions- und TAL-Preisen, S. 36; vgl. Stehle-Gutachten 2010, S.85; vgl. auch ARCEP(2007): Taux de rémunération du capital des activités régulées du secteur fixe, du secteur mobile et du secteur de la télédiffusion, Consultation publique portant sur la détermination de paramètres, 3.12.2007; Ofcom (2005): Ofcom's approach to risk in the assessment of the cost of capital, Final Statement, 18.08.2005; vgl. auch Andersen Business Consulting (2002): Study on the implementation of cost accounting methodologies and accounting separation by telecommunication operators with significant market power, p. 27, abrufbar unter <http://edz.bib.uni-mannheim.de/daten/edz-bo/gdi/02/costacc.pdf>.

Der Beschlusskammer ist dagegen kein aktuelles Beispiel für eine Verwendung der Bilanzwertmethode in der Regulierungspraxis bekannt.

Indem zur Zinssatzermittlung ein WACC/CAPM-Ansatz herangezogen wird, kommen die Antragstellerin, die Beigeladenen sowie weitere Wettbewerber, die teilweise international agierende Unternehmen sind, in den Genuss einer im methodischen Ansatz vergleichbaren Vorgehensweise gegenüber der Zinssatzermittlung in der Mehrzahl der übrigen Mitgliedstaaten der EU bzw. OECD. Auch über den Regulierungsbereich hinaus wird das Capital Asset Pricing Model – obwohl im Detail nicht unumstritten – in der Praxis regelmäßig als Grundlage zur Bestimmung und Bewertung von Risiken eingesetzt, weil es ein insgesamt kohärentes Bild des Umgangs mit Risiken im Gesamtzusammenhang des Kapitalmarkts liefert,

vgl. Monopolkommission, Sondergutachten Nr. 39 (2003), Rz. 156ff., teilweise in Bezug genommen von Monopolkommission, Sondergutachten Nr. 56 (2009), Rz. 229 ff.; fer-

ner ERG, Report: Principles of Implementation and Best Practices for WACC calculation, (2007) 05, S. 14; Schweitzer / Küpper, Systeme der Kosten- und Erlösrechnung, 10. Auflage 2011, S. 116; siehe schließlich auch OLG Düsseldorf, Beschluss VI-3 Kart 61/08 vom 24.04.2013, Rz. 95 (juris) mwN (Entscheidung bestätigt durch BGH, Beschluss EnVR 39/13 vom 27.01.2015).

Daher wird das CAPM als bis heute wichtigstes Modell zur Handhabung risikogerechter Kapitalkosten bezeichnet,

OLG Düsseldorf, a.a.O.

Zudem spricht auch eine höhere Schätzgenauigkeit für die Zinssatzermittlung anhand eines WACC/CAPM-Ansatzes. Denn bei der CAPM-Methode werden bei der Berechnung der Marktrisikoprämie die gesamten verfügbaren historischen Renditezeitreihen verwendet, bei der Bilanzwertmethode nur die historische Zeitreihe der DAX-Aktienrendite (1955 bis 2015).

Hinzu kommt die bereits Zusammenhang mit § 32 Abs. 3 Nr. 3 TKG angesprochene Möglichkeit, spezifische Risikofaktoren durch die Verwendung der CAPM-Methode besser abbilden zu können. Beide Aspekte legen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eine Verwendung dieser Methode nahe, weil durch eine möglichst genaue Schätzung die gegenläufigen Interessen der Antragstellerin auf der einen Seite und die Interessen der Wettbewerber und Kunden der Antragstellerin auf der anderen Seite am besten zu einem Ausgleich gebracht werden. Diese Interessen bestehen – wie bereits dargelegt – in einem Interesse der Antragstellerin an einer kostendeckenden und möglichst hohen Verzinsung des von ihr eingesetzten Kapitals, sowie den Interessen der Wettbewerber und Kunden, vor im funktionierenden Wettbewerb nicht realisierbaren Preisen geschützt zu werden und Marktvorteile des regulierten Unternehmens durch Quersubventionierung nicht regulierter Geschäftsbereiche auf Kosten der Kunden zu verhindern. Eine möglichst genaue Schätzung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, die zudem bei der Frage nach dem angemessenen Risikomaß und dem angemessenen Risikobewertungsfaktor die Verhältnisse am Kapitalmarkt (und eben nicht Renditeziele der Antragstellerin) berücksichtigt, dürfte am ehesten zu einem ausgewogenen Ausgleich der dargelegten Interessen führen.

4.1.2.3.2.4.1.6 Kein Erkenntnisgewinn durch weitere Abwägung anhand der Regulierungsziele und -grundsätze

Es ist derzeit noch nicht höchstrichterlich geklärt, welche richterlichen Maßstäbe an die Ausfüllung des der Beschlusskammer bei der Ermittlung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals zustehenden Beurteilungsspielraums im Einzelnen anzulegen sind,

vgl. BVerwG, Urteil C 50.15 vom 17.08.2016 Rz. 39 (juris).

Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass eine über die vorstehende Abwägung hinausgehende zusätzliche Abwägungsentscheidung anhand der (allgemeineren) Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-2 TKG und des Regulierungsgrundsatzes nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG – also eine Abwägung, ob eine Zinssatzermittlung nach der Bilanzwertmethode oder dem CAPM-Ansatz den Nutzerinteressen, der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie dem Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sicherzustellen, jeweils am ehesten gerecht wird – nicht geboten ist.

Die entgegenstehende Rechtsauffassung des VG Köln,

– zur Rechtslage nach TKG 2004: VG Köln, Urteil 21 K 2807/09 vom 22.01.2014, Rz. 93 ff. (juris) – das Urteil ist nach Klagerücknahme im Revisionsverfahren mittlerweile wirkungslos, siehe BVerwG, Beschluss 6 C 13.14 vom 10.06.2015 –; Urteil 21 K 2941/09 vom 16.07.2014, Rz. 73 ff. (juris) – mittlerweile ebenfalls wirkungslos, siehe BVerwG, Beschluss 6 C 49.14 vom 14.12.2015 –; vgl. Urteil 21 K 1654/11 vom 22.10.2014, Rz. 69 ff. (juris); zur Rechtslage nach TKG 1996: VG Köln, Urteil 21 K 5698/12 vom 22.04.2015, Rz. 90 ff. (juris) –

beruft sich auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Ausfüllung des Beurteilungsspielraums bei der Ermittlung des Investitionswertes. Diese Rechtsprechung beruht maßgeblich auf dem Umstand, dass sich weder dem unionsrechtlichen Grundsatz der Kostenorientierung (Art. 3 Abs. 3 TAL-VO bzw. 13 Abs. 1 Satz 1 der Zugangsrichtlinie 2002/19/EG) noch dem mitgliedstaatlichen Recht hinreichend konkrete Vorgaben für eine bestimmte Methode zur Ermittlung des Anlagevermögens entnehmen lassen,

BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 20, 22 (juris); vgl. Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 16, 29-31, 36 (juris); vgl. dazu auch EuGH, Urteil vom 24.04.2008, C-55/06 – „Arcor“ -, Rz. 109, 116 f., 129-132 (juris); Schlussanträge des Generalanwalts Poiares Maduro vom 18. Juli 2007, Rz. 30, 34 f., 45-50 (juris) – beide in Slg. 2008, I-2931 f. –.

Es ist derzeit noch nicht höchstrichterlich geklärt, welche richterlichen Maßstäbe an die Ausfüllung des der Beschlusskammer bei der Ermittlung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals zustehenden Beurteilungsspielraums im Einzelnen anzulegen sind,

vgl. BVerwG, Urteil C 50.15 vom 17.08.2016, Rz. 39 (juris).

Die CAPM-Methode ermittelt die EK-Rendite dagegen in der Weise, dass sie zu einem als risikolos bestimmten Zinssatz das Produkt aus der allgemeinen Risikoprämie von Aktien und einem spezifischen Risikowert hinzuaddiert. Hinsichtlich der Relation von EK und FK gibt die CAPM-Methode keine spezifische Vorgehensweise vor.

Die konkreten Zinssatzhöhen sind mit diesen methodischen Ansätzen allein ersichtlich noch nicht vorgezeichnet. Letztere hängen vielmehr entscheidend von den jeweiligen individuellen Parametersetzungen ab. Wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisse hat die Auswahl der maßgeblichen Aktienindizes und der jeweiligen Auswertungszeiträume, wobei darüber hinaus im CAPM/WACC die Ermittlung des risikolosen Zinssatzes und des maßgeblichen Risikowertes ebenfalls nach verschiedenen Ansätzen erfolgen kann. Von Bedeutung ist zudem die Frage, wie das jeweilige geometrische und arithmetische Mittel der untersuchten Zeitreihe in die Renditebestimmung einfließen. Ferner ist es im Rahmen des CAPM-Ansatzes vorstellbar, dass die EK-FK-Relation nicht nur — wie vorliegend — anhand der absoluten Börsenkaptalisierung (EK) und den Bilanzwerten (FK), sondern alternativ mittels regulatorisch gesetzter Zielstrukturen oder eben anhand der vorgefundenen Bilanzstrukturen bestimmt wird. Im Ergebnis werden, sollten im Rahmen von CAPM die EK-FK-Relation anhand der Bilanzstrukturen bestimmt, dieselben Aktienindizes wie im Rahmen der Bilanzwertmethode verwendet und der spezifische Risikowert auf „1“ gesetzt werden, die Ergebnisse von Bilanzwertmethode und CAPM nahezu identisch sein. Die Bilanzwertmethode kann deshalb durchaus auch als ein — vereinfachter — Unterfall von CAPM verstanden werden,

so Stehle-Gutachten 2010, S. 78.

Es findet sich derart eine Reihe von Parametern, deren unterschiedliche Setzungen zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Daher lassen sich allein aus der Wahl der Berechnungsmethode für die Zinssatzermittlung (CAPM / WACC oder Bilanzwertmethode / WACC) noch keine Rückschlüsse auf die zu erwartende Zinshöhe ableiten. Entsprechend ist auch keine hinreichende aussagekräftige Abwägungsentscheidung dahingehend möglich, welche Methode zur Erreichung der Regulierungsziele – über deren spezielle Ausprägung in § 32 Abs. 3 TKG hinaus - besser geeignet ist. Der Versuch einer solchen Abwägung führt zu keinem Erkenntnis- oder Transparenzgewinn im Vergleich zur Auswahl eines methodischen Ansatzes zur Zinssatzbestimmung anhand der in § 32 Abs. 3 TKG vorgegebenen Kriterien.

4.1.2.3.2.4.1.7 Hilfsweise: Abwägung anhand der Regulierungsziele und -grundsätze nach § 2 TKG

Zwar sprechen nach Auffassung der Beschlusskammer überwiegende Gründe gegen die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichts Köln. Um aber im Falle einer Bestätigung dieser Rechtsansicht durch das Bundesverwaltungsgericht den vorliegenden Beschluss gegen eine

Aufhebung wegen der (dann) fehlerhaften Ermittlung des methodischen Ansatzes zur Zinsatzermittlung abzusichern, hat sich die Beschlusskammer entschlossen, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Köln erforderliche zusätzliche Abwägung hilfsweise vorzunehmen.

4.1.2.3.2.4.1.7.1 Keine abschließende höchstrichterliche Rechtsprechung

Derzeit besteht keine höchstrichterliche Entscheidung zu der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Köln, wonach für die Ausfüllung des der Beschlusskammer zustehenden Beurteilungsspielraums eine eigenständige, zusätzliche Abwägungsentscheidung erforderlich sein soll, ob der Ansatz der Bilanzwertmethode oder nach dem CAPM den Nutzerinteressen, der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie dem Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sicherzustellen, besser gerecht wird.

Diese Rechtsauffassung wurde erstmals in Urteilen vom 22. Januar 2014 dargelegt,

VG Köln, Urteile vom 22.01.2014 zu den Aktenzeichen 21 K 2745/09, 21 K 3018/09 und 21 K 2807/09.

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu diesen Urteilen erfolgte nach außergerichtlichen Verhandlungen und Klagerücknahmen nicht mehr. Die vorgenannten Urteile sind aufgrund der Klagerücknahmen im Revisionsverfahren mittlerweile wirkungslos,

siehe BVerwG, Beschlüsse 6 C 13.14 vom 10.06.2015, 6 C 14.14 vom 22.12.2015 sowie 6 C 15.14 vom 11.06.2015.

Auf das Urteil 21 K 5713/12 des Verwaltungsgerichts Köln – bei dem die vorgenannte Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Köln einer von zwei tragenden Entscheidungsgründen war – erging am 4.2.2016 im Verfahren um die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision des Beschlusses 6 B 28.15 des Bundesverwaltungsgerichts. Die Frage, welche Auswirkungen der in § 31 Abs. 4 TKG a.F. (nunmehr § 32 Abs. 3 TKG) enthaltene Kriterienkatalog auf einen behördlichen Beurteilungsspielraum haben könnte, wurde vom Bundesverwaltungsgericht angesprochen, aber ausdrücklich offengelassen, da sich die Grundsatfrage nicht auf diese Normen, sondern auf die Vorgängernorm (§ 3 Abs. 2 TEntgV) bezog und die Voraussetzungen einer grundsätzlichen Bedeutung ausgelaufenen Rechts nicht vorlagen. Entsprechendes gilt für die (zumindest hinsichtlich dieses Punktes) gleichlautenden Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts zu den Aktenzeichen 6 B 29.15, 6 B 30.15 sowie 6 B 45.15 bis einschließlich 6 B 48.15, die am gleichen Tag ergangen sind und ebenfalls den Nichtzulassungsbeschwerden den Erfolg versagten.

Auch aus den Entscheidungsgründen des Urteils 6 C 50.15 vom 17.08.2016 lässt sich nicht entnehmen, ob die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zutrifft. Zwar ist in der Entscheidung ausgeführt, dass im Grundsatz die gleichen gerichtlichen Prüfungsmaßstäbe wie bei der Kontrolle des Beurteilungsspielraums für die Berechnung des Anlagevermögens gelten,

BVerwG, Urteil C 50.15 vom 17.08.2016 Rz. 38 (juris).

Des Weiteren führt das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O., Rz. 39) aber aus:

„Die genannten gerichtlichen Kontrollmaßstäbe müssen und können dabei allerdings nicht gleichsam uniform gehandhabt werden. (...) Auch darüber hinaus sind die gerichtlichen Kontrollmaßstäbe entsprechend der Struktur der von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu treffenden Vorentscheidungen (...) einer bereichsspezifisch angepassten Anwendung zugänglich und bedürftig. Für eine abstrakte Umschreibung derartiger Abstufungen in der Kontrollintensität gibt der zur Entscheidung stehende Fall indes weder Gelegenheit noch Anlass.“

Im Ergebnis wurde die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht Köln zurückverwiesen. Eine Entscheidung zur Frage der Ausfüllung des

Beurteilungsspielraums wird somit erst nach Abschluss dieses Entgeltgenehmigungsverfahrens ergehen.

4.1.2.3.2.4.1.7.2 Struktur der hilfswisen Abwägung

Wie bereits dargelegt, kann die Abwägungsentscheidung nicht daran ausgerichtet werden, dass einer der beiden Ansätze tendenziell einen höheren oder niedrigeren kalkulatorischen Zinssatz zur Folge hat. Vielmehr hängen die konkreten Ergebnisse von verschiedenen Parametersetzungen ab. Die vorzunehmende Abwägungsentscheidung kann sich daher zunächst zwangsläufig nur mit der Frage befassen, ob den Regulierungszielen am ehesten eine Zinssatzbestimmung anhand eines WACC/Bilanzwert-Ansatzes oder eines WACC/CAPM-Ansatzes gerecht wird.

Die Beschlusskammer hat darüber hinaus in Ansehung der vorgenannten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln

– VG Köln, Urteile 21 K 2745/09, Rz. 70 (juris) und 21 K 2807/09 vom 22.01.2014, Rz. 101 (juris) –

auf einer weiteren, neben den methodischen Erwägungen stehenden Entscheidungsebene überprüft, welche Kapitalkostensätze im Entscheidungszeitpunkt bei einer Anwendung eines WACC/CAPM-Ansatzes einerseits und einer Beibehaltung der Bilanzwertmethode bei gebotener Aktualisierung und erforderlicher Anpassung der Eingangsparameter für die Zinssatzermittlung (so insbesondere die Aktualisierung von Kapitalquoten, Inflationsrate, Eigen- und Fremdkapitalkosten sowie die Modifikation des berücksichtigungsfähigen unverzinslichen Fremdkapitals) unter Beibehaltung der in der Vergangenheit verwendeten Methodik zu einem gewichteten Kapitalkostensatz (vor exponentieller Glättung) ermittelt würden.

Auch wenn die beiden vorgenannten Urteile aufgrund der Klagerücknahmen im Revisionsverfahren (BVerwG, Beschluss 6 C 15.14 vom 11.06.2015 und Beschluss 6 C 49.14 vom 14.12.2015) mittlerweile wirkungslos sind, ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht diese Rechtsprechungslinie bis zu einer höchstrichterlichen Klärung fortführen wird. Die Beschlusskammer hat grundlegende Bedenken gegen die vorgenannte Rechtsprechung, weil eine Entscheidung über den heranzuziehenden Ansatz gerade keine Orientierung der Auswahlentscheidung an den im Genehmigungszeitpunkt jeweils gültigen, gewichteten Kapitalkostensätze nach CAPM/WACC bzw. Bilanzwertmethode/WACC erforderlich macht. Denn nach der, im Ausgangspunkt vom Verwaltungsgericht Köln in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sollen die verschiedenen methodischen Implikationen der jeweiligen Methode auf die Regulierungsziele überprüft und sodann ein Investitionswert anhand einer bestimmten Methode ermittelt werden,

vgl. zur Auswahl der Methode zur Investitionswertermittlung: BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 35 (juris).

Dem würde eine Orientierung der behördlichen Entscheidung an den im Entscheidungszeitpunkt jeweils gültigen Kapitalkostensätzen widersprechen, da die Methodenauswahl dann (auch) anhand der so erzielten Ergebnisse erfolgen würde.

Trotz dieser grundlegenden Bedenken hat die Beschlusskammer zur Absicherung ihrer Entscheidung in Ansehung der vorgenannten Rechtsprechung überprüft, ob die unterschiedlichen Kapitalkostensätze zu einer anderen Abwägungsentscheidung führen könnten.

4.1.2.3.2.4.1.7.3 Rechtlicher Rahmen

Klarstellend weist die Beschlusskammer nochmals darauf hin, dass die unterschiedlichen Auffassungen sich nicht auf das Bestehen eines Beurteilungsspielraums bei der Ermittlung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals beziehen. In diesem Punkt gingen die Auffassungen nicht auseinander; diese grundlegende Prämisse ist nunmehr mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts 6 C 50.15 vom 17.08.2016 auch höchstrichterlich

bestätigt. Unterschiedliche Auffassungen bestehen hingegen in Bezug auf die Ausfüllung des Beurteilungsspielraums. Dabei geht es um die Frage, ob die Ausfüllung des Beurteilungsspielraums über die vorstehende Abwägung hinaus eine zusätzliche Abwägung analog zu der Methodenwahl für die Ermittlung des Anlagevermögens gebietet.

Unter der Prämisse einer zutreffenden Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Köln müsste die Beschlusskammer bei der Ausfüllung eines Beurteilungsspielraums bei der Auswahl der zur Ermittlung eines im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 TKG angemessenen Zinssatzes herangezogenen Methode – entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Ermittlung des Investitionswertes – beachten, dass dieser Spielraum im Hinblick auf die unionsrechtlich vorgegebene Abwägung widerstreitender Regulierungsziele eine besondere Nähe zum Regulierungsermessen aufweist. Bei einem derartigen Entscheidungsspielraum, der gewissermaßen auf der Nahtstelle zum Regulierungsermessen steht, ist die eigentliche Bewertung der Behörde jedenfalls auch darauf nachzuprüfen, ob sie im Hinblick auf die Kriterien, die in der Rechtsnorm ausdrücklich hervorgehoben oder doch in ihr angelegt sind, plausibel und erschöpfend argumentiert hat,

BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 38 (juris), unter Bezug auf BVerwG, Urteil 6 C 6.10 vom 23.03.2011, Rz. 38 (juris); BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 34 (juris).

Das Erfordernis einer plausiblen und erschöpfenden Begründung folgt aus der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG und muss schon wegen der hohen Grundrechtsrelevanz der Entscheidung ausnahmslos Geltung beanspruchen,

BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 38 (juris).

Der Begründung, weshalb eine bestimmte Schätzmethode zur Anwendung gekommen ist, muss daher zu entnehmen sein, dass die Regulierungsbehörde die konfligierenden Interessen zuvor abgewogen und geprüft hat, welcher Kostenmaßstab – erstens – den Nutzerinteressen, – zweitens – dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs sowie – drittens – dem Ziel, effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen sicherzustellen, jeweils am ehesten gerecht wird. Sodann muss die Behörde unter Bewertung der unterschiedlichen Belange im Einzelnen darlegen, dass und warum ihrer Ansicht nach im Ergebnis Überwiegendes für die gewählte Methode spricht,

BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 36 (juris), unter Bezug auf BVerwG, Urteil 6 C 11.10 vom 23.11.2011, Rz. 39 (juris).

Dies würde, entsprechend der Rechtsprechung zur Ermittlung des Investitionswertes, Feststellungen voraussetzen, wie sich die Anwendung der zur Auswahl stehenden Methoden auf das Ergebnis des zu ermittelnden Investitionswerts auswirkt, und erfordert es, die Vor- bzw. Nachteile der einen oder anderen Berechnungsweise für die Erreichung der genannten Regulierungsziele zu bewerten,

VG Köln, Urteil 21 K 2807/09 vom 22.01.2014, Rz. 64 (juris) – das Urteil ist nach Klagerücknahme im Revisionsverfahren mittlerweile wirkungslos, siehe BVerwG, Beschluss 6 C 13.14 vom 10.06.2015.

Über die vorgenannte Trias unterschiedlicher Belange hinaus sind zudem auch die sonstigen – relevanten – Regulierungsziele (§ 2 Abs. 2 TKG), die mittlerweile ins TKG eingefügten Regulierungsgrundsätze (§ 2 Abs. 3 TKG) sowie – wie sich aus der unionsrechtlichen Rechtsprechung ergibt – das Interesse des regulierten Unternehmens, seine Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103f (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rz. 56 (juris), mit in die Abwägung einzubeziehen.

4.1.2.3.2.4.1.7.3.1 Anbieterinteresse

Mit Blick auf den Abwägungspunkt des Anbieterinteresses hat die Antragstellerin als Zugangsverpflichtete und Eigentümerinnen des Zugangsobjekts ein berechtigtes Interesse, ihre Kapitalkosten zu decken und zugleich eine angemessene Verzinsung zu erhalten.

Da sich – wie dargelegt – allein aus der Wahl der Berechnungsmethode für die Zinssatzermittlung (CAPM/WACC oder Bilanzwertmethode/WACC) noch keine Rückschlüsse auf die zu erwartende Zinshöhe ableiten lassen, kann keine konkrete Aussage dazu getroffen werden, welche Methode insoweit dem in den Blick genommenen Anbieterinteresse besser gerecht wird, als damit eine zu Gunsten der Antragstellerin höhere Verzinsung des eingesetzten Kapitals erreicht wird. Es kann lediglich festgestellt werden, dass bei der „reinen“ Bilanzwertmethode, bei der die Eigenkapitalrendite aus Unternehmenssicht bestimmt wird, das Anbieterinteressen insoweit stärker berücksichtigt würde, als das betroffene Unternehmen diese Rendite selbst festlegen könnte. Aufgrund des damit verbundenen Potentials, Kapitalkosten zu verzerren, hatte die Bundesnetzagentur (bis 2010) die konkrete Anwendung der Bilanzwertmethode zur Entgeltermittlung im Regulierungsrecht dergestalt modifiziert, dass die Eigenkapitalrendite anhand einer DAX-Zeitreihe ermittelt worden ist. Vor diesem Hintergrund relativiert sich die soeben getroffene Feststellung, sobald die Betrachtung auf die konkrete Anwendung der Bilanzwertmethode in der früheren Praxis der Bundesnetzagentur abstellt.

Unabhängig davon geht die Antragstellerin durch Ansatz des im vorangegangenen Verfahren auf genehmigten Kalkulationszinssatzes auch im aktuellen Verfahren implizit selbst davon aus, dass die Herleitung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung anhand des CAPM-Ansatzes und auf Basis der in dem vorgenannten Gutachten von Prof. Dr. Stehle beschriebenen Methodik grundsätzlich zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Kapitalkostensatzes geeignet ist.

Bezüglich des Fremdkapitalanteils stellt sich die Frage, in welchem Umfang bei der Auswahl der Methode zur Zinssatzermittlung eine Berücksichtigung des Anbieterinteresses geboten ist. Denn Ziel der Zinssatzbestimmung ist es, diejenige Rendite zu ermitteln, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen Investitionskapital überlassen erhält. Hierbei sollte nach Auffassung der Beschlusskammer die Methode herangezogen werden, welche für die Ermittlung der Fremdkapitalrendite besser geeignet ist. Vor diesem Hintergrund könnten Anbieterinteressen möglicherweise dann zu berücksichtigen sein, wenn eine der betrachteten Methoden diese Rendite systematisch überschätzen würde; dies ist aber nicht der Fall. Unabhängig davon erfolgt die Bestimmung der Fremdkapitalrendite nach WACC/CAPM- und WACC/Bilanzwertansatz nach dem gleichen methodischen Vorgehen.

Im Ergebnis sind beide Methoden geeignet, dem Anbieterinteresse gerecht zu werden. Stellt man darauf ab, dass die Antragstellerin selbst eine Zinssatzermittlung nach dem WACC/CAPM-Ansatz ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, so könnte dies dafür sprechen, dass eine Anwendung dieser Methodik dem Anbieterinteresse eher gerecht wird als eine Heranziehung der Bilanzwertmethode.

Eine Überprüfung dieses Ergebnisses anhand der – von den vorstehenden Erwägungen unabhängigen – Vergleichsrechnung führt im Rahmen des hier betrachteten Verfahrens zu keiner anderen Einschätzung. Denn der im Rahmen der Vergleichsrechnung ermittelte gewichtete Kapitalkostensatz ist (bei Verwendung von Wiederbeschaffungswerten für die maßgeblichen Investitionen) derzeit nach der CAPM-Methode mit 5,02 % höher als der Ansatz nach der Bilanzwertmethode (4,53 %). Die Antragstellerin könnte also (derzeit) bei einer Zinssatzermittlung anhand eines WACC/CAPM-Ansatzes eine höhere Kapitalverzinsung erzielen als bei Verwendung der WACC/Bilanzwertmethodik. Daher geht die Beschlusskammer auf Basis der ihr vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass bei Berücksichtigung der Vergleichsrechnung derzeit eine Zinssatzermittlung anhand des WACC/CAPM-Ansatzes den Anbieterinteressen besser gerecht wird, als eine Berechnung nach WACC/Bilanzwertmethode.

4.1.2.3.2.4.1.7.3.2 Wahrung der Nutzerinteressen

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG genannten Interessen der Nutzer und Verbraucher werden gewahrt, wenn sie eine Auswahl zwischen verschiedenen Diensten und Anbietern zu günstigen Preisen haben. Diese Auswahl wird durch einen chancengleichen Wettbewerb, insbesondere auf dem Endkundenmarkt für Mobilfunkleistungen, sichergestellt und durch die Vornahme effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen durch die Antragstellerin und deren Wettbewerber. Die Nutzer haben unmittelbar, die Verbraucher mittelbar ein berechtigtes Interesse daran, dass die Vorleistungsnachfrager nicht mehr an die antragstellenden Unternehmen zahlen müssen, als dies bei wirksamem Wettbewerb im Mobilfunkmarkt der Fall wäre.

Eine Abwägung zwischen den Methoden anhand der tendenziell zu erwartenden Zinshöhe scheidet, wie dargelegt, aus. Allerdings dürfte konzeptionell ein CAPM-Ansatz insoweit den Interessen der Nutzer und Verbraucher eher gerecht werden, als der Zinssatz kapitalmarktorientiert, und damit in einer für sie transparenteren Art und Weise, ermittelt wird, als dies bei Verwendung der „reinen“ Bilanzwertmethode der Fall wäre. Selbst mit Blick auf die konkrete Anwendung der Bilanzwerte durch die Bundesnetzagentur werden die Nutzer- und Verbraucherinteressen besser durch den Ansatz der CAPM-Methode gewahrt, da diese aufgrund der Verwendung längerer Zeitreihen zu einer präziseren Schätzung der Eigenkapitalrendite führt.

Eine Überprüfung dieses Ergebnisses im Rahmen der Vergleichsrechnung gelangt jedoch (zum jetzigen Zeitpunkt) zu einem anderen Resultat. Der ermittelte gewichtete Kapitalkostensatz nach CAPM (5,02 %) ist höher als der Ansatz nach der Bilanzwertmethode. Eine Zinssatzermittlung anhand eines WACC/CAPM-Ansatzes würde derzeit zu höheren Entgelten führen, als eine Heranziehung der Bilanzwertmethode. Ausgehend davon würde im hier betrachteten Genehmigungszeitraum eine Zinssatzermittlung nach der WACC/Bilanzwertmethodik den Nutzerinteressen besser gerecht werden als ein WACC/CAPM-Ansatz. Anders als bei der Abwägung der Methoden zur Investitionswertermittlung kann hier nicht auf langfristige Nutzer- und Verbraucherinteressen abgestellt werden, da nicht absehbar ist, ob der WACC/CAPM- Ansatz mittel- bis langfristig zu einem höheren Kapitalkostensatz führt, als eine Bewertung nach der Bilanzwertmethode.

4.1.2.3.2.4.1.7.3.3 Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs

Das Regulierungsziel in § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG umfasst die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte. Der Wettbewerb im Telekommunikationsbereich wird auch dadurch gefördert, dass für die Nutzer der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird. Ein einfacher Zugang zu erschwinglichen, qualitativ hochwertigen Diensten (hier: die Antennen(mit)benutzung) soll gewährleistet werden,

vgl. BT-Drs. 15/5707, S. 47.

Eine Verknüpfung des Regulierungsziels der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG mit der Auswahl der Methode zur Bestimmung der angemessenen Verzinsung im Sinne von § 32 Abs. 3 TKG besteht insoweit, als eine möglichst präzise und transparente Zinssatzbestimmung gewährleistet, dass Entgelte dem KeL-Maßstab und somit Preisen entsprechen, die sich in einem wirksamen Wettbewerbsumfeld ausbilden würden bzw. durchsetzbar wären.

Da wiederum aus der Methodenwahl allein keine Rückschlüsse auf einen tendenziell höheren oder niedrigeren Zinssatz gezogen werden können, muss sich die Entscheidung auf die Frage konzentrieren, welcher Ansatz tendenziell genauere bzw. statistisch validere Ergebnisse liefert. Ausgangspunkt ist zunächst die Feststellung, dass in der Praxis beide Methoden anzutreffen sind. Allerdings ist die CAPM-Methode bei der Zinssatzermittlung in regulierten Netzindustrien heutzutage weit stärker verbreitet als die Bilanzwertmethode,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S.85, sowie die weiteren Beispiele unter „Weitere Erwägungen“.

Methodisch kann bei einem CAPM-Ansatz, vorbehaltlich der weiteren Parametersetzung, bei der Berechnung der Marktrisikoprämie regelmäßig auf mehr Datenmaterial und längere Zeitreihen zurückgegriffen werden als bei Anwendung der Bilanzwertmethode. Während bei der CAPM-Methode zur Ermittlung der Marktrisikoprämie die gesamten verfügbaren historischen Renditezeitreihen Verwendung finden (können), werden bei der Bilanzwertmethode die nur geringfügig validierbaren Renditeerwartungen des betroffenen Unternehmens bzw. in der früheren Praxis der Bundesnetzagentur eine wesentlich kürzere Renditezeitreihe herangezogen.

Soweit die Bilanzwertmethode auf die Renditeerwartungen des Unternehmens abstellt, so spricht bereits an dieser Stelle Überwiegendes für die Anwendung der CAPM-Methode. Denn bei dem Ansatz der Renditeerwartungen des Unternehmens besteht die Gefahr, dass überzogene Renditeerwartungen angesetzt werden könnten, die in einem wettbewerblichen Umfeld nicht erzielt werden könnten. Zudem dürften im Regelfall die Renditeerwartungen des Unternehmens im Regelfall nicht deckungsgleich sein mit dem größtmöglichen Nutzen für die Nutzer in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität.

Jedoch legt das bessere Datenmaterial auch dann eine Anwendung der CAPM-Methode nahe, wenn man die frühere Praxis der Bundesnetzagentur gegenüberstellt, für die Ermittlung der Eigenkapitalrendite im Rahmen der Bilanzwertmethode auf eine bestimmte Indexreihe abzustellen.

Hinzu tritt, dass der CAPM-Ansatz über die Ermittlung der Marktrisikoprämie spezifische Risikofaktoren in die Ermittlung der Eigenkapitalrendite aufnehmen kann. Eine Abbildung solcher spezifischer Risikofaktoren ist auch im Rahmen der Bilanzwertmethode grundsätzlich möglich, eine entsprechende Anpassung würde aber implizieren, dass auf Indizes abgestellt werden müsste, für die nur deutlich kürzere Zeitreihen als 50 Jahre vorliegen,

vgl. Stehle-Gutachten 2010, S. 80 f.

Die damit verbundene geringere Datenbasis birgt aus Sicht der Beschlusskammer relevante Risiken mit Blick auf die statistische Validität und Stabilität der Zinssatzbestimmungen. Im Ergebnis spricht Überwiegendes dafür, dass sich bei Verwendung der CAPM-Methode tendenziell präzisere und statistisch validere Ergebnisse bei der Ermittlung der Eigenkapitalrendite erzielen lassen.

Im Ergebnis wird die Verwendung der CAPM-Methode dem Regulierungsziel in § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG insgesamt besser gerecht als die Bilanzwertmethode. Denn die tendenziell präzisere Abschätzung der Eigenkapitalrendite hat, bei gleichem methodischem Vorgehen bezüglich der Ermittlung der Fremdkapitalrendite, ein tendenziell präziseres Gesamtergebnis zur Folge. Zudem wird durch eine marktwertbasierte Abschätzung die Gefahr überhöhter, in einem wettbewerblichen Umfeld nicht durchsetzbarer Renditeerwartungen des Unternehmens ausgeschlossen.

Eine Überprüfung dieses Ergebnisses anhand der Vergleichsrechnung führt zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn. Wesentlich ist es, keine regulatorisch bedingten Verzerrungen herbeizuführen, so dass die Genauigkeit und Validität der Schätzung des Kapitalkostensatzes und weniger das Ergebnis selbst entscheidend ist. Etwas anderes mag gelten, wenn die verglichenen Methoden zu gravierend unterschiedlichen Ergebnissen führen würden. Dies ist aber nicht der Fall. Der ermittelte gewichtete Kapitalkostensatz nach CAPM (5,02%) weicht nicht derart erheblich von dem Resultat einer Berechnung nach der Bilanzwertmethode ab (4,53%), dass eine der beiden Methoden zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs gänzlich ungeeignet wäre.

4.1.2.3.2.4.1.7.3.4 Förderung effizienter Investitionen und von Innovationen

Bis zur TKG-Novelle 2012 enthielt das TKG im damaligen § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG das Regulierungsziel der Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und der Unterstützung von Innovationen. Dieses Gesamtziel wurde im Zuge der TKG-Novelle 2012 aufgehoben. Stattdessen

fanden Teilaspekte dieses Ziels Eingang in das Regulierungsziel der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) und in die Regulierungsgrundsätze der Förderung infrastrukturbasierten Wettbewerbs (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 TKG) und der Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG).

Für die vorliegenden Zwecke bietet es sich allerdings an, die beiden zuletzt genannten Teilaspekte gleichwohl zusammen zu betrachten, allerdings unter der grundsätzlichen Einschränkung, dass es sich bei der Antennen(mit)benutzung zur Abstrahlung terrestrischer analoger Radioprogramme ohnehin um ein auslaufendes Produkt handelt, welches mangels beschränkter Duplizierbarkeit ohnehin nur – wenn überhaupt - marginale Investitions- und Innovationsbereitschaft entfalten kann.

Nach Auffassung der Beschlusskammer bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verwendung einer bestimmten Methodik den vorgenannten Zielen besser oder schlechter gerecht wird als die andere. Allenfalls könnte in Betracht gezogen werden, ob eine kapitalmarktorientierte Betrachtung marktgängiger ist und daher eine bessere Vergleichbarkeit mit anderen Investitionsmöglichkeiten für potentielle Investoren eröffnet, was sich wiederum positiv auf die Bereitschaft zur Investitionen und Innovation im Bereich des Telekommunikationsmarktes auswirken könnte. Allerdings ist dieses Konstrukt möglicher Kausalitäten sehr vage und letztlich nicht realitätsnah. Denn die Beschlusskammer ist sich bewusst, dass bestimmend für Investitionsentscheidungen und Innovationsförderung die Risiken und Chancen eines Marktes und die gegebenen Rahmenbedingungen sind, nicht aber die Frage, auf welcher methodischen Basis ein Zinssatz ermittelt wird.

Aus der Vergleichsrechnung lässt sich kein weiterer Erkenntnisgewinn herleiten. Denn der derzeit höhere Kapitalkostensatz nach dem WACC/CAPM-Ansatz würde der Antragstellerin die Erzielung einer höheren Verzinsung ermöglichen. Es ist aber nicht mit Sicherheit feststellbar, ob diese Mittel für effiziente Investitionen und die Förderung von Innovationen eingesetzt würden. Unterstellt, der überschießende Teil der bei Heranziehung des WACC/CAPM-Ansatzes ermittelten höheren Entgelte würde die Antragstellerin für effiziente Investitionen und zur Förderung von Innovationen eingesetzt, so würden diese Mittel spiegelbildlich den Vorleistungsnachfragern (für welche diese Prämisse auch gelten müsste) für den Ausbau eigener Infrastruktur nicht zur Verfügung stehen. Daher kann eine Aussage, wonach eine der beiden Methoden den hier betrachteten Zielen besser gerecht werden würde, nicht getroffen werden.

4.1.2.3.2.4.1.7.3.5 Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger NGN-Netze

Ein weiteres von der Beschlusskammer im Rahmen der Abwägung zu betrachtendes Regulierungsziel ist in § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG niedergelegt.

Das dort genannte Ziel, den Ausbau von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation zu beschleunigen, hat zu der Preissetzung für die Antennen(mit)benutzung eher keinen Bezug. Denn wie bereits vorstehend aufgeführt, handelt es sich bei der Antennen(mit)benutzung zur Abstrahlung terrestrischer analoger Radioprogramme um ein auslaufendes Produkt ohne weitere anschließenden Migrationsmöglichkeiten, da die Marktentwicklung mit Umstellung auf die digitale Hörfunkwelt gänzlich getrennt verläuft. Die Festlegung eines höheren oder geringeren Entgeltes berührt den Ausbau hochleistungsfähiger NGN-Netze insoweit nicht. Die aus den Entgelten generierte Überschüsse könnten lediglich ggf. für den weiteren Ausbau der digitalen Hörfunknetze verwendet werden. Doch auch bei Annahme einer solchen Kausalität kann eine allgemeine Aussage, welcher Ansatz für die Zinssatzermittlung herangezogen werden soll, nicht getroffen werden. Denn, wie gezeigt, kann aus der Methodenwahl allein kein Rückschluss auf einen tendenziell höheren oder niedrigeren Zinssatz gezogen werden.

Anhaltspunkte für einen darüber hinaus bestehenden Zusammenhang zwischen dem genannten Regulierungsziel und einem bestimmten methodischen Vorgehen im Rahmen der Zinssatzermittlung – also dafür, dass die Heranziehung der Bilanzwertmethode oder eines CAPM-Ansatzes Auswirkungen auf die Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger NGA-Netze haben könnte – sind der Beschlusskammer nicht ersichtlich.

Aus einer Überprüfung dieses Ergebnisses anhand der Vergleichsrechnung lassen sich keine weiteren Aussagen ableiten. Zwar würde ein höherer Kapitalkostensatz (derzeit 5,02 % unter Verwendung des CAPM-Ansatzes) zu höheren Entgelten führen, so dass der Antragstellerin mehr finanzielle Mittel für den Ausbau ihres digitalen Rundfunknetzes zur Verfügung stünden. Zugleich wären diese Mittel bei den Vorleistungsnachfragern für den Aufbau eigener Infrastruktur nicht mehr vorhanden.

4.1.2.3.2.4.1.7.3.6 Binnenmarktziel, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG

Eine Zinssatzermittlung unter Verwendung eines CAPM-Ansatzes würde dem Regulierungsziel, die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu fördern, insoweit besser gerecht, als hierdurch für Unternehmen, Wettbewerbsbehörden und die Europäische Kommission eine bessere Vergleichbarkeit des hier verwendeten kalkulatorischen Zinssatzes mit den von anderen nationalen Regulierungsbehörden verwendeten Kapitalkostensätzen möglich ist.

Die Vergleichsrechnung führt in Bezug auf das Binnenmarktziel zu keinem Erkenntnisgewinn.

4.1.2.3.2.4.1.7.3.7 Abwägung

Im Ergebnis spricht Überwiegendes für eine Bestimmung der angemessenen Verzinsung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 TKG auf Basis eines WACC/CAPM-Ansatzes.

Dem im Rahmen der Abwägungsentscheidung betrachteten Anbieterinteresse wird eine Zinssatzermittlung anhand der Bilanzwertmethode eher gerecht. Denn in diesem Fall kann das betroffene Unternehmen die erwartete Eigenkapitalrendite prinzipiell selbst festlegen. Aufgrund des damit verbundenen Potentials, Kapitalkosten zu verzerren, hat die Bundesnetzagentur in ihrer früheren Praxis die Anwendung der Bilanzwertmethode im Regulierungsrecht, basierend auf dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Stehle, dergestalt modifiziert, dass die Eigenkapitalrendite anhand einer DAX-Zeitreihe ermittelt worden ist. Vor diesem Hintergrund relativiert sich die soeben getroffene Feststellung, sobald die Betrachtung auf die konkrete Anwendung der Bilanzwertmethode in der Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur abstellt. Das Anbieterinteresse ist in der Abwägung aber auch gering zu gewichten, weil Antragstellerin ausweislich ihrer Kostennachweise selbst eine Herleitung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung anhand des CAPM-Ansatzes befürwortet.

Demgegenüber wird den Interessen der Nutzer und Verbraucher eine Zinssatzbestimmung auf Basis einer kapitalmarkttheoretischen Betrachtung besser gerecht. Denn eine Ermittlung des Zinssatzes anhand von Marktdaten ist für diese Interessengruppe transparenter als eine Bestimmung der Eigenkapitalrendite durch das betroffene Unternehmen. Selbst wenn man auf die frühere Regulierungspraxis der Bundesnetzagentur abstellt – die bei Anwendung der Bilanzwertmethode zur Ermittlung der Eigenkapitalrendite auf eine Indexzeitreihe zurückgegriffen hat –, wird eine Zinssatzermittlung anhand des CAPM-Ansatzes den Nutzer- und Verbraucherinteressen deshalb besser gerecht, weil dieser Ansatz aufgrund der breiteren Datenbasis eine höhere statistische Validität und eine präzisere Schätzung zur Folge hat.

Aus demselben Grund wird eine kapitalmarkttheoretische Betrachtung auch auf dem Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs besser gerecht. Denn unabhängig von der konkreten Höhe des angesetzten Zinssatzes bildet die tendenziell genauere Methode besser den am Markt zu zahlenden Kapitalzins ab und führt dadurch zu Entgelten auf Basis der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Nach dem der Bun-

desnetzagentur vorliegenden Gutachten des Sachverständigen Stehle aus dem Jahr 2010, auf das sich die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung stützt, dürfte eine bessere Schätzung bei Verwendung eines CAPM-Ansatzes erzielt werden.

Zudem wird die Anwendung des CAPM-Ansatzes dem in § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG verankerten Ziel, die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu fördern besser gerecht, da die Anwendung dieser Methode eine bessere Vergleichbarkeit gegenüber den Entscheidungen der Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten herstellt, die weit überwiegend ebenfalls diese Methode verwenden.

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen sind sowohl die Interessen der Nutzer und Verbraucher als auch das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbes sowie das Ziel der Förderung des Binnenmarktes als abwägungserhebliche Belange in die Entscheidung einzustellen, denen eine Zinssatzermittlung mittels des CAPM-Ansatzes besser gerecht wird.

Die weiteren betrachteten Regulierungsziele und -grundsätze bringen keine Erkenntnisse zum Vorrang einer bestimmten Methode. Dies beruht insbesondere auf dem Umstand, dass sich allein aus der Wahl der Berechnungsmethode für die Zinssatzermittlung (CAPM/WACC oder Bilanzwertmethode/WACC) keine Rückschlüsse auf die tendenziell zu erwartende Zinshöhe ableiten lassen. Dadurch ist eine Abwägung, welche der Methoden besser zur Förderung effektiver Investitionen und Innovationen geeignet ist bzw. den Ausbau von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation beschleunigt, zwar in Bezug auf das methodische Vorgehen – in dem Sinne, dass eine Methode genauere, validere und ggf. detailliertere Ergebnisse zu liefern geeignet ist – möglich (vgl. dazu die Prüfung anhand der Vorgaben des § 32 Abs. 3 TKG). Daraus kann aber nicht mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden, dass die Anwendung der besser geeigneten Methode (für sich allein) auch einen messbaren Effekt auf die vorgenannten Abwägungsbilange hat.

Im Ergebnis überwiegen die Nutzer- und Verbraucherinteressen, das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbes sowie das Ziel der Binnenmarktförderung deutlich dem Anbieterinteresse der Antragsteller. Daher gelangt die Beschlusskammer nach Ermittlung und Gewichtung aller abwägungserheblichen Belange zu dem Resultat, dass Überwiegendes für die Ermittlung einer angemessenen Verzinsung im Sinne von § 32 Abs. 3 Satz 1 TKG unter Verwendung eines WACC/CAPM-Ansatzes spricht.

Eine Überprüfung anhand der angestellten Vergleichsrechnung führt zu keinem darüber hinausgehenden Erkenntnisgewinn. Zwar würde eine Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes unter Verwendung des CAPM-Ansatzes (derzeit) den Anbieterinteressen der Antragstellerin besser gerecht werden, spiegelbildlich aber eine Heranziehung der Bilanzwertmethode besser den Interessen der Nutzer und Verbraucher dienen.

4.1.2.3.2.4.2 Festlegung von Methode und Parameterwerten

Unter Beachtung der vorgenannten Maßgaben folgt die Beschlusskammer – wie auch eine Reihe anderer Regulierungsbehörden – der WACC/CAPM-Methodik.

So wird bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes - entsprechend dem WACC-Ansatz - ein gewogener Wert aus Eigen- und Fremdkapitalverzinsung bestimmt. Der Eigenkapitalzinssatz wird nach dem verfolgten CAPM-Ansatz auf Basis von längerfristigen quantitativen und qualitativen Einschätzungen festgelegt. Er errechnet sich als Summe aus dem risikolosen Zinssatz und dem Produkt aus Marktrisikoprämie und „Betafaktor“:

$$k_s = E(R_i) = R_f + \beta_i [E(R_m) - R_f], \beta_i = \frac{\text{COV}(R_i, R_m)}{\sigma_m^2}$$

wobei:

- erwartete Rendite der Aktie i bzw. Eigenkapitalkosten der Unternehmung i bei der gegebenen Kapitalstruktur,
- (standardisiertes) Maß für das nicht diversifizierbare Risiko, kurz das „Beta“ der Aktie i (präziser: das Aktienbeta (misst das Risiko des Unternehmens im Vergleich zum Risiko des Gesamtmarktes),
- R_f - Zinssatz für risikolose Kapitalüberlassungen,
- Marktrisikoprämie, die Differenz zwischen der erwarteten Rendite des Marktportefeuilles aller vorhandenen Aktien und dem risikolosen Zinssatz.

Des Weiteren wird in Weiterführung der auch in den vorangegangenen Verfahren erfolgten Vorgehensweise unter Rückgriff auf den aktuellen Zinssatz sowie die seit dem Jahre 2007 im Mobilfunkbereich geltenden Zinssätzen eine exponentielle Glättung nach der Formel

$$\hat{i}_t = \alpha i_t + (1 - \alpha) \hat{i}_{t-1},$$

- mit t = Laufindex für die Zeit, \hat{i}_t = Prognosewert für Periode t , \hat{i}_{t-1} = Prognosewerte für Periode $t-1$, i_t = Beobachtung für Periode t , α = Glättungsparameter,

durchgeführt. Bei diesem betriebswirtschaftlich gängigen Verfahren handelt es sich um eine Zeitreihenanalyse, bei der anhand von Vergangenheitsdaten ein Prognosewert ermittelt wird. Durch die exponentielle Glättung werden starke Ausschläge einzelner Werte abgeschwächt. Gleichzeitig erhalten Daten mit zunehmender Aktualität eine höhere Gewichtung. Je größer der Glättungsfaktor α ist, desto stärker fließen die aktuelleren Werte in das Ergebnis ein.

Das beschriebene Vorgehen ist zur Zinssatzbestimmung im hier interessierenden Zusammenhang geeignet. Die konkret verwendeten Berechnungsparameter entsprechen ebenfalls den rechtlichen Vorgaben.

4.1.2.3.2.4.2.2 Die Parameterwerte

4.1.2.3.2.4.2.2.1 Kapitalquoten

Die Kapitalquoten, also die in der WACC-Berechnung verwendeten Gewichte für die Eigen- und Fremdkapitalkosten, werden auf Basis von Marktwerten des Eigenkapitals sowie von Buchwerten des Fremdkapitals für sämtliche Unternehmen der Vergleichsgruppe gebildet und die daraus resultierenden (gewichteten) Durchschnittswerte für die hiesige Parametrisierung abgeleitet,

siehe dazu auch VG Köln, Urteil 1 K 8003/98 vom 13.02.2003, Rz. 241 (juris).

Eine Bestimmung des Beta-Wertes, der Kapitalquoten und des Fremdkapitalzuschlagssatzes anhand einer Vergleichsgruppe, deren Leistungsangebot den Tätigkeitsfeldern der Antragstellerin uneingeschränkt entspricht, war allerdings nach den Untersuchungen der Fachabteilung im Rahmen des vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahrens nicht möglich, weil es innerhalb der EU schlichtweg keine ausreichende Zahl vergleichbarer börsennotierter Anbieter von Infrastrukturleistungen zur Rundfunkübertragung gab. Die Börsennotierung ist im Übrigen Voraussetzung für eine praktikable Ermittlung der in die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes einfließenden Parameter (insbesondere Beta-Werte, Kapitalquoten, Fremdkapitalquoten). Nach einer Erhebung der Fachabteilung lagen auch im europäischen Ausland keine hinreichend geeigneten spezifischen kalkulatorischen Zinssätze für die Rundfunkübertragungsbranche vor,

zu den konkreten Untersuchungserkenntnissen vgl. Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2015, S. 72 ff.

Aus diesem Grund hat die Beschlusskammer als Vergleichsgruppe die 10 größten EU-Telekommunikationsunternehmen herangezogen, deren Daten bereits für die Herleitung des kalkulatorischen Zinssatzes in zahlreichen Entscheidungen im Festnetz- und Mobilfunkbe-

reich verwendet wurden. Die Geschäftstätigkeit dieser Telekommunikationsunternehmen und das hiermit verbundene wirtschaftliche Risiko weisen gegenüber der Antragstellerin eine erheblich bessere Vergleichbarkeit auf als anderweitige Vergleichsgruppen mit Medienunternehmen, so wie dies die Antragstellerin im vorangegangenen Verfahren vorgeschlagen hatte.

Für die konkrete Zusammenstellung der Vergleichsgruppe zieht die Beschlusskammer die aktuell zehn – nach Bilanzsumme, Marktwert des Unternehmens sowie Gesamtumsatz – größten EU-Telekommunikationsunternehmen heran (Vodafone Group, Deutsche Telekom, Telefónica, France Telecom / Orange, Telecom Italia, British Telecom, Telia Sonera, Kon. KPN N.V., Telenor, TDC).

Anhand der Vergleichsgruppe errechnen sich im Ergebnis eine Eigenkapitalquote von 44,86 % (zuletzt 41,46 %), sowie eine Quote für das verzinsliche Fremdkapital von 50,28 % (zuletzt 53,78 %).

Das gewählte Vorgehen ist angemessen und genügt insbesondere den Vorgaben des § 32 Abs. 3 TKG entsprechend, soweit sie vorliegend einschlägig sind.

Eine Veränderung der Vergleichsgruppe hat sich gegenüber dem letzten Verfahren insoweit ergeben, als die Portugal Telecom wegen Übernahme durch die Altice Group nicht mehr als eigenständiges Unternehmen geführt wird und insoweit nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Insoweit rückt vorliegend die TDC in die Vergleichsgruppe der zehn größten börsennotierten Telekommunikationsunternehmen nach. Für die Art der vorgenommenen Gruppenbildung spricht insbesondere:

- Im Festnetz- und Mobilfunkbereich werden ebenso wie bei den hier gegenständlichen Rundfunkübertragungsleistungen Sprache und Daten mittels einer Netzinfrastruktur übertragen und Wettbewerbern Zugang zu der betreffenden Netzinfrastruktur gewährt, damit diese die jeweiligen Leistungen gegenüber ihren eigenen Endkunden erbringen können. Rundfunk- und Mobilfunkunternehmen betreiben dabei ihre Antennen sogar an identischen Fernsehtürmen und Sendemasten. Vergleichbar ist in allen drei Fällen auch, dass nur die technische Plattform für die Übertragung der Signale zur Verfügung gestellt wird und die Unternehmen die übertragenen Inhalte nicht selbst herstellen.
- Entsprechend der vorstehenden Erörterung der Risikostruktur der hier gegenständlichen Rundfunkübertragungsleistungen wurde auch im Rahmen der bisherigen Ermittlungen der Beschlusskammer des kalkulatorischen Zinssatzes für den Festnetz- und Mobilfunkbereich davon ausgegangen, dass die dortigen Risiken bzgl. der Auslastung und des Einsatzes alternativer Technologien begrenzt sind.
- Die von der Beschlusskammer gewählte Vergleichsgruppe ist schließlich ebenso deshalb sinnvoll, weil als Folge der Beschränkung auf EU-Unternehmen die einbezogenen Unternehmen auch auf ihren jeweiligen Heimatmärkten vergleichbaren Regulierungsmaßnahmen wie in Deutschland unterworfen und durch die Beschränkung auf die 10 größten Unternehmen viele mit kleinen Unternehmen verbundene Schätzprobleme umgangen werden. Die Zahl der Vergleichsunternehmen ist dabei insoweit ausreichend, als durch die vorgenommene Größengewichtung bei den Inputdaten in Folge der enormen Größenunterschiede zwischen den TK-Konzernen eine Einbeziehung weiterer Unternehmen kaum Einfluss auf eine Veränderung des erreichten Ergebnisses gehabt hätte.

Das gewählte Vorgehen steht insoweit in Übereinstimmung mit dem in § 32 Abs. 3 Nr. 2 TKG enthaltenen Kriterium, wonach die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung des regulierten Unternehmens auf diesen Märkten zu berücksichtigen sind. Die gewählte Vorgehensweise ist damit zugleich – jedenfalls nach diesem Kriterium – besser geeignet als ein ausschließliches Vorgehen nach der Bilanzstruktur. Denn die Höhe der Börsenkapitalisierung gibt Auskunft darüber, welchen Wert die Eigenkapitalgeber einem Unternehmen gegenwärtig zusprechen. Bei allen Vorbehalten,

die gegenüber der Effizienz von Kapitalmärkten anzubringen sind, sollten diese Werte doch im Mittel die „wahren“ Unternehmenswerte widerspiegeln,

siehe Stehle, a.a.O., S. 78f.

Sie dürften diesen Wert jedenfalls besser treffen als die Bilanzwerte, die eben nicht von der Außensicht der Investoren und deren grundsätzlich gegebenem Interesse an einer objektiven Unternehmensbewertung, sondern vielmehr – soweit im Rahmen der Rechnungslegungsregeln zulässig – von der Innensicht der Unternehmens und deren Unternehmensinteresse geprägt sind.

Die Bildung der Kapitalquoten in der hier verfolgten Weise kann zwar für sich genommen die für alle Marktteilnehmer notwendige Konstanz und Planungssicherheit erheblich beeinträchtigen und damit in Konflikt mit dem in § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG genannten Aspekt geraten, wonach auch die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten, zu berücksichtigen ist,

vgl. VG Köln, Urteil 1 K 8003/98 vom 13.02.2003, Rz. 234ff. (juris), siehe ferner Bundesnetzagentur, Beschlüsse BK 4a-03-010 vom 29.04.2003, S. 29f., BK 4a/b-05-004 vom 28.04.2005, S. 29ff., BK 4b-07-001 vom 30.03.2007, S. 30, BK 3a-07-024 vom 30.11.2007, S. 26, BK 3c-09-005 vom 31.03.2009, S. 45, BK 3a-09/002 vom 31.03.2009, S. 39, und BK 3a-09/004 vom 31.03.2009, S. 37.

Denn durch das Abstellen auf die gegenwärtige Börsenkapitalisierung der Vergleichsgruppe könnten etwaige Unter- oder Übertreibungen auf den Aktienmärkten in die Parametrisierung einfließen. Indes wird dieser Schwäche des Marktansatzes vorliegend dadurch ausgeglichen, dass die Beschlusskammer eine exponentielle Glättung der Werte vornimmt,

siehe Ziffer 4.1.2.3.2.4.2.2.5.

4.1.2.3.2.4.2.2.2 Eigenkapital-Rendite

Die für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes maßgebliche aktuelle Eigenkapitalrendite beläuft sich auf 9,75 % (in der letzten Entscheidung: 9,80 %) vor Steuern. Dieser Wert beinhaltet neben dem risikolosen Zinssatz eine langfristige Risikoprämie für das Eigenkapital sowie notwendige Zahlungen von Unternehmenssteuern aus der erwirtschafteten Eigenkapitalrendite:

- Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass die Beta-Werte der o. g. Vergleichsgruppe sowie des STOXX® Europe TMI Telecommunications nicht auseinanderliegen, wird zur Vereinfachung der Berechnung und Erhöhung der Transparenz das Beta wiederum anhand des STOXX® Europe TMI Telecommunications und des Aktienindex für Europa „STOXX Europe TMI“ (Unterstellung eines einheitlichen EU-Kapitalmarkts) für die letzten 5 Jahre (Tageswerte für die Zeitreihe 01.07.2011 bis 30.06.2016) geschätzt. Es ergibt sich ein aktualisierter Beta-Faktor in Höhe von 0,91 (zuletzt 0,78).
- Dem Schätzwert für die Marktrisikoprämie von 4,73 % (zuletzt 4,88 %) liegen vier langjährige Renditezeitreihen aus den USA, Großbritannien sowie Deutschland zugrunde. Für jede dieser Zeitreihen wurden entsprechende arithmetische und geometrische Mittel abgeleitet und daraus zunächst Mittelwerte je Zeitreihe und schließlich ein abschließender ungewichteter Durchschnitt aus allen vier Mittelwerten gebildet.
- Der risikolose Zinssatz von 2,41 % (zuletzt 3,01 %) errechnet sich als 10-Jahres-Durchschnittswert der Effektivverzinsung von Bundesanleihen mit einer Restlaufzeit zwischen 9 und 10 Jahren.
- Der gegenüber dem vorangegangenen Verfahren geringfügig wegen Veränderungen des Gewerbesteuerhebesatzes erhöhte Steuererhöhungsfaktor von 1,45 (zuletzt

1,44) resultiert aus den maßgeblichen Steuersätzen für die Körperschaftssteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer (unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Hebesatzes).

4.1.2.3.2.4.2.3 Fremdkapital-Rendite

Der relevante Zinssatz für das langfristige (verzinsliche) Fremdkapital vor Steuern beträgt 4,03 % (zuletzt 4,45 %):

- Der Fremdkapitalkostensatz nach Steuern in Höhe von 3,88 % (zuletzt 4,29 %) basiert zum einen auf dem bereits in die Bemessung der Eigenkapitalrendite eingehenden risikolosen Zinssatz von 2,41 % (zuletzt 3,01 %) sowie zum anderen auf einem Fremdkapitalzuschlag von 1,48 % (zuletzt 1,28 %). Zur Bestimmung des Fremdkapitalzuschlagssatzes wurden die aktuell gehandelten Anleihen der Unternehmen aus der o. g. Vergleichsgruppe mit einer Restlaufzeit von ca. 10 Jahren (Stichtag 30.06.2016) herangezogen. Die unternehmensbezogenen Fremdkapitalzuschlagssätze ergeben sich als Differenz der Effektivverzinsungen der Anleihen der einzelnen Unternehmen und vergleichbaren Anleihen der Bundesrepublik Deutschland. Die verschiedenen Fremdkapitalzuschlagssätze wurden – unter Verwendung von Marktwerten der Unternehmen - zu einem größengewichteten Durchschnitt zusammengefasst.
- Der gegenüber dem vorangegangenen Verfahren unveränderte Steuererhöhungsfaktor von 1,04 resultiert aus der letzten Unternehmenssteuerreform, wonach Fremdkapitalzinsen anteilig zu 25 % der Gewerbeertragssteuerbasis (unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Hebesatzes) hinzuzurechnen sind.

Den Kriterien des § 32 Abs. 3 TKG wird insbesondere dadurch Genüge getan, dass der Fremdkapitalzuschlagssatz unter Einbezug von aktuell gehandelten Anleihen der Unternehmen der Vergleichsgruppe ermittelt wird und dadurch sowohl die Verhältnisse auf den Kapitalmärkten als auch die Renditeerfordernisse angemessen berücksichtigt werden.

4.1.2.3.2.4.2.4 Nominaler und realer kalkulatorischer Zinssatz

Aus den vorstehend erläuterten Eingangsgrößen folgt ein nominaler kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 6,40 % ($44,86 \% \times 9,75 \% + 50,28 \% \times 4,03 \%$). Dieser war um die allgemeine Inflationsrate von 1,38 % (zuletzt 1,15 %) auf 5,02 % zu kürzen. Der Ansatz für die Preissteigerungsrate stellt einen Durchschnittsbetrag der Inflationsraten des Bruttoinlandsprodukts in den vergangenen 10 Jahren dar.

Soweit die Berechnung der Abschreibungen auf Grundlage von Wiederbeschaffungspreisen erfolgt, muss der kalkulatorische Zinssatz einen realen Zinssatz darstellen und insoweit ist der Nominalwert um die Inflationsrate zu reduzieren.

Denn die Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes muss konsistent zur Bewertung des zu verzinsenden Vermögens vorgenommen werden: Beim Nominalansatz werden Abschreibungen des Vermögens zu Anschaffungspreisen bewertet, die Verzinsung erfolgt deshalb über einen nominalen Zinssatz (so z.B. bei einer Bewertung der Investitionen zu Restbuchwerten). Beim realen Ansatz werden demgegenüber Abschreibungen auf Wiederbeschaffungspreise und reale, d. h. um die allgemeine Inflationsrate bereinigte Zinsen berechnet. Die Konsistenz von Vermögensbewertung und Ermittlung des Zinssatzes verhindert bei Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen eine mehrfache Berücksichtigung von Preisänderungen, die sowohl im Wiederbeschaffungspreis als auch im nominalen Zinssatz enthalten sind.

4.1.2.3.2.4.2.5 Durchführung der exponentiellen Glättung

Um die exponentielle Glättung, die auf die Stabilität des kalkulatorischen Zinssatzes zielt, mit einer möglichst weitgehenden Aktualität zu verbinden, ohne hierbei auf hinreichende Glättung zu verzichten, wurde – wie zuletzt - der Glättungsfaktor auf 0,3 und damit auf den höchsten der in der Literatur als üblich angesehenen Werte festgelegt,

vgl. z. B. Bamberg G./Baur F., Statistik, 12. Auflage 2002, S. 217-219.

Folgende Daten sind dabei in die Berechnung eingeflossen:

Tabelle: Zeitreihe der ungeglätteten Realzinssätze im Mobilfunk und Rundfunkbereich (in %)

Kalenderjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zinssatz	9,32	9,32	5,87	6,92	6,92	6,12	6,13	5,30	5,20	5,02

Tabelle: Zeitreihe der ungeglätteten Nominalzinssätze im Mobilfunk und Rundfunkbereich (in %)

Kalenderjahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zinssatz	10,72	10,72	7,87	7,94	7,94	7,07	7,10	6,46	6,47	6,40

Die exponentielle Glättung führt im Ergebnis zu kalkulatorischen Zinssätzen in Höhe von real 5,72 % bzw. nominal 6,96 %, die in die weiteren Berechnungen zu übernehmen waren.

Für die Durchführung der exponentiellen Glättung auch unter Maßgabe von CAPM spricht insbesondere, dass

- unabhängig von der verwendeten Methode die ökonomischen Rahmenbedingungen und damit einzelne Inputfaktoren sowie die Ergebnisse der Schätzungen kurzfristig stark variieren können,
- die benutzten Marktwerte von den relevanten wahren (aber unbekannt) Werten kurzfristig abweichen können und
- die Betas nur Schätzwerte darstellen, so dass die „wahren“ Betas unbekannt und somit Schätzfehler unvermeidbar sind.

Die Auswirkungen der vorgenannten Problemfelder werden durch die exponentielle Glättung erheblich gemildert. Sie wirkt stabilisierend im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 4 TKG, so dass kurz- und mittelfristige Marktwertänderungen sich geringer auf die Gewichtung der Kapitalquoten auswirken,

vgl. Prof. Richard Stehle: „Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes, der den spezifischen Risiken des Breitbandausbaus Rechnung trägt“, Berlin, 24.11.2010, S.78 f.

4.1.2.3.2.4.3 Zusammenfassende Übersicht

Die Eingangsparameter zur Berechnung des aktuellsten verfügbaren Wertes für den kalkulatorischen Zinssatz sind in der folgenden Tabelle nochmals zusammengefasst. Sie entsprechen den Angaben in den Beschlüssen zu den Mobilfunk- und den Festnetzterminierungsentgelten (Az. BK 3a-16/103 bis /105 und BK 3c-16/110). Eine zwischenzeitliche Aktualisierung war nicht geboten, da die hierzu erforderlichen Bilanzdaten einzelner Unternehmen der Vergleichsgruppe erst zum 30.06. des Folgejahres bereitgestellt werden.

Tabelle: Einzelparameter zur Zinssatzbestimmung

Nr.	Parameter	Werte
-----	-----------	-------

		Eigenkapital	
1.		Beta	0,91
2.	x	Marktrisikoprämie	4,73 %
3.	=	Eigenkapital-Risikoprämie	4,32 %
4.	+	Risikoloser Zins	2,41 %
5.	=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	6,72 %
6.	x	Steuererhöhungsfaktor	1,45
7.	=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	9,75 %
8.	x	Eigenkapitalquote	44,86 %
9.	=	Gewichteter Eigenkapitalsatz vor Steuern	4,38 %
		Fremdkapital	
10.		Risikoloser Zins	2,41 %
11.	+	Risikozuschlag	1,48 %
12.	=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	3,88 %
13.	x	Steuererhöhungsfaktor	1,04 %
14.	=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	4,03 %
15.	X	Verzinsliche Fremdkapitalquote	50,28 %
16.		(Nachrichtlich: Unverzinsliche Fremdkapitalquote)	(4,86 %)
17.	=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	2,03 %
		Gesamtkapital	
18.		Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern – nominal	6,40 %
19.	-	Inflationsrate	1,38 %
20.	=	Gewichteter Kapitalkostensatz vor Steuern - real	5,02 %

Hinweis: Die ausgewiesenen Werte entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

Durch die exponentielle Glättung, in die neben dem aktuellen Wert von 5,02 % die festgelegten kalkulatorischen Zinssätze der Jahre 2007 bis 2015 einbezogen worden sind, ergibt sich das in die Kapitalkostenberechnung eingeflossene Ergebnis.

21.		Ergebnis nach exponentieller Glättung, Realzinssatz	5,72 %
22.		Ergebnis nach exponentieller Glättung, Nominalzinssatz	6,96 %

Der Unterschied des auf diese Weise für den Mobilfunk- und Rundfunkbereich ermittelten kalkulatorischen Zinssatzes gegenüber dem Ansatz aus den Festnetzentscheidungen folgt allein aus der exponentiellen Glättung, in die eine geringere Anzahl und zudem abweichende Vergangenheitswerte einzubeziehen waren.

Nachrichtlich ist schließlich festzuhalten, dass die Bilanzwertmethode unter Beibehaltung der in der Vergangenheit verwendeten Methodik und unter Aktualisierung und Anpassung der Eingangsparameter (so insbesondere der Aktualisierung von Kapitalquoten, Inflationsrate, Eigen- und Fremdkapitalkosten sowie der Modifikation des berücksichtigungsfähigen

unverzinslichen Fremdkapitals) der Höhe nach zu einem um einen knappen halben Prozentpunkt (0,49) geringeren ungeglätteten Realzinswert geführt hätte.

4.1.2.3.2.5 Ermittlung der ökonomischen Nutzungsdauern

4.1.2.3.2.5.1 Vorgehensweise der Antragstellerin bei der Festlegung von Nutzungsdauern

Die Antragstellerin legt ihrer Kostenkalkulation zur Ableitung der Kapitalkosten für alle Komponenten einer UKW-Antennenanlage eine **[BuGG ...]**maßgebliche Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde. Begründet wird die gewählte Abschreibungsdauer von 10 Jahren dabei mit der steuergesetzlichen Verbindlichkeit und der einheitlichen Anwendung vorgegebener Nutzungsdauern innerhalb des gesamten Konzerns.

4.1.2.3.2.5.2 Bewertung und Anpassung

Bei der Berechnung der Kapitalkosten für die kalkulationsrelevante Antenneninfrastruktur war seitens der Beschlusskammer auf die ökonomische Nutzungsdauer abzustellen. Die ökonomische Nutzungsdauer entspricht im Falle des Ansatzes von Wiederbeschaffungswerten für die Netzelemente dabei ebenso wenig zwingend – wie von der Antragstellerin gefordert – den in den jeweiligen Jahresabschlüssen vorgegebenem Werteverzehr wie auch nicht den in amtlichen AfA-Tabellen festgelegten Werten, da hierbei auch steuerliche Aspekte Einbeziehung finden,

in diesem Sinne auch die Rechtsprechung des VG Köln zu einer Entgeltgenehmigungsentscheidung im Mobilfunk, Beschluss 21 L 478/11 vom 01.12.2011, S. 13 des amtlichen Umdrucks.

Für die Bewertung des Anlageverzehr ist ferner auch nicht auf eine technisch maximale Nutzungsdauer abzustellen. Die aus ökonomischen Gründen optimale Nutzungsdauer ist in der Regel kürzer als die technisch mögliche. So kann ein Anlagegut vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer verbraucht sein, wenn durch den technischen Fortschritt die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Weiterverwendung entfällt oder wenn der Erhaltungsaufwand dieses Anlagegutes zu groß wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte war demgegenüber eine Anpassung der Nutzungsdauer für die Antenneninvestitionen im Hinblick auf den von der Antragstellerin gewählten Ansatz von 10 auf 12 Jahre sowohl sachlich als auch ökonomisch geboten. Bereits das tatsächliche Nutzungsverhalten der UKW-Antennen zeigt anhand des von der Antragstellerin vorgelegten Anlagegitters, **[BuGG ...]**. Das Abstellen auf die von der Antragstellerin geforderte kürzere Abschreibungsdauer von 10 Jahren würde somit bei der Ableitung von Kapitalkosten eine wesentliche Überschätzung der maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bedingen.

Eine auf 10 Jahre bemessene Abschreibungsdauer für die Antenneninvestitionen ließe sich auch nicht mit Blick auf die im regulierten Mobilfunkbereich akzeptierten (im Durchschnitt kürzeren) ökonomischen Nutzungsdauern rechtfertigen, da die technischen Anforderungen vergleichsweise andere sind. Insbesondere sind die Antennen im Mobilfunkbereich – bedingt durch die zu gewährleistende Rückkanalfähigkeit in den Mobilfunknetzen – technisch deutlich aufwendiger. Dadurch ergibt sich auch ein höherer Wartungs- und Unterhaltungsaufwand im Vergleich zur technisch einfacheren UKW-Funktechnik, was sich wiederum in kürzeren tatsächlichen und ökonomischen Nutzungszyklen bemerkbar macht.

Angesichts der konkreten Erwartung diverser Verfahrensbeteiligter hinsichtlich des voraussichtlichen Auslaufens des UKW-Antennenbetriebs und damit des Endes der Antennen(mit)nutzung im Kalenderjahr 2030 lässt sich allerdings auch die seitens der Beschlusskammer im Vorverfahren festgelegte ökonomische Nutzungsdauer von 15 Jahren aktuell nicht mehr weiter aufrechterhalten. Ausgehend vom Geltungszeitpunkt der aktuellen Entgelt-

genehmigung und in Konsistenz zur Berechnung der Rückbaukosten (vgl. Ziffer 4.1.2.3.2.3.2) ist insoweit die ökonomische Abschreibungsdauer für die Anlagekomponenten der UKW-Antennen auf nunmehr 12 Jahre neu zu bemessen.

4.1.2.3.2.6 Verwendete Annuitätenmethode

Ihrer Kapitalkostenberechnung für die Investitionselemente der Antennenanlagen – basierend auf Wiederbeschaffungswerten, dem dafür maßgeblichen Kalkulationszinssatz sowie den geforderten Nutzungsdauern - legt die Antragstellerin die „einfache“ Annuitätenmethode zugrunde. Bei dieser Methode ergibt sich im Gegensatz zu einer modifizierten Annuitätenmethode über die gesamte Nutzungsdauer ein jährlich konstanter Kapitalkostenbetrag aus Abschreibungen und Zins.

Die zur Bestimmung der jährlichen Kapitalkosten auch im TK-Festnetz- und Mobilfunkbereich verwendete „einfache“ Annuitätenformel stellt nach Dafürhalten der Beschlusskammer einen grundsätzlich geeigneten ökonomischen Ansatz bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung dar und bedurfte insoweit keiner weiteren Modifikationen.

4.1.2.3.2.7 Ergebnis der Kapitalkostenermittlung für die UKW-Antennenanlagen

In einem abschließenden Schritt waren die Kapitalkosten der nach einem Restbuchwertansatz festgelegten Errichtungsinvestitionen für die Antennen sowie die mittels Annuitätenmethode diskontierten Kapitalkosten für den Rückbau jeweils für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 aufzuaddieren und zur Bemessung konstanter jährlicher Antennenüberlassungsentgelte durch zwei zu dividieren. Bei der Ermittlung der Kapitalkosten nach einem Restbuchwertansatz – also hier für die Errichtungsinvestitionen der Antennen - kann die Beschlusskammer den Zwischenschritt der Investitionswertbestimmung insofern überspringen, als hier die am Ende interessierenden Kapitalkosten direkt aus dem geprüften Jahresabschluss der Antragstellerin (unter Anpassung des nominalen Kalkulationszinssatzes) selektiert und fortgeschrieben werden können.

Einer solchen Übernahme steht insbesondere nicht der Umstand entgegen, dass damit keine Effizienzkorrekturen am Mengen- und Wertgerüst bzw. an den zugrunde gelegten Nutzungsdauern vorgenommen werden können. Bei einem Restbuchwertansatz, der per definitionem auf die in den Büchern vorhandenen Werte abstellt, sind derartige Korrekturen nicht erforderlich.

Der Zukunftsbezug des vorliegenden Entgeltantrags macht es zusätzlich erforderlich, bei Betrachtung der Geschäftsjahre 2016 bis 2018 Annahmen über die Entwicklung des UKW-Anlagevermögens der Antragstellerin in Bezug auf die UKW-Antennen zu treffen. Denn die entsprechend zu tätigen Neuinvestitionen, Reinvestitionen oder Ersatzinvestitionen erhöhen zum Zeitpunkt der jeweiligen Investition die Buchwerte der Antragstellerin und können insoweit zu einer Erhöhung der Abschreibungs- und Zinsbeträge in den Folgejahren führen.

Die Antragstellerin selbst sieht in ihren Investitionsplanungen für Zwecke der Reinvestitionen in UKW-Antennen finanzielle Mittel in Höhe von **[BuGG ...]** für das Geschäftsjahr 2016, **[BuGG ...]** für 2017 sowie **[BuGG ...]** für 2018 vor. Aus Sicht der Beschlusskammer ist insbesondere auch bei Abstellen von Restbuchwerten darauf zu achten, dass für Zwecke der Antennen(mit)nutzung ausreichende Investitionsmittel für Erhaltungs- und Instandsetzungsinvestitionen, aber auch für Neuinvestitionen bis zum Ende des Produktlebenszyklusses der UKW-Antennen zur Verfügung gestellt werden. Um hier der Antragstellerin einen ausreichenden finanziellen Rahmen zu gewähren, hat die Beschlusskammer die von der Antragstellerin für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 vorgesehenen Investitionsbudgets erweitert und für die genannten Geschäftsjahre jeweils Investitionsmittel in Höhe von drei Mio. € den maßgeblichen Buchwerten zugerechnet. Letztlich errechnen sich somit für den Genehmigungszeitraum deutlich höhere Kapitalkostenwerte, welche es der Antragstellerin erlauben

sollten, alle notwendigen künftigen Investitionen in UKW-Antennensysteme in vollem Umfang erbringen zu können.

Unter Berücksichtigung aller Teilwerte für Errichtungs-, Rückbau- und Ersatzinvestitionen errechnen sich im Ergebnis entgeltrelevante Gesamtkapitalkosten für UKW-Antennen in Höhe von knapp **[BuGG ...]**. Um eine antennenstandortscharfe Allokation dieser Kapitalkosten durchführen zu können, waren diese in einem weiteren Schritt auf die Antennenstandorte zu verteilen. Vor dem Hintergrund, dass bei der Verfolgung eines Restbuchwertansatzes eine genaue Zuordnung der Abschreibungen zu den Antennenstandorten nicht möglich ist, wird hierzu die Summe der ermittelten Kapitalkosten in dem gleichen Verhältnis auf die Antennenstandorte verteilt, wie dies im Falle einer Verwendung von Bruttowiederbeschaffungswerten geschehen würde.

4.1.2.3.3 Verrechnung der Betriebs- und Mietkosten

Bei der Produktkalkulation für Antennen(mit)benutzung liefert die Antragstellerin differenzierte Kostenberechnungen für die sog. UKW Sach- und Herstellkosten (im Sinne sonstiger Betriebskosten) sowie für die Mietkosten. Die genannten Verrechnungsbestandteile werden nachstehend ebenfalls einer differenzierten Überprüfung unterzogen.

4.1.2.3.3.1 Vorgehensweise der Antragstellerin bei der Betriebskostenverrechnung

Nach der Vorgehensweise der Antragstellerin resultieren die für das Geschäftsjahr 2015 ausgewiesenen UKW Sach- und Herstellkosten in Höhe von rund **[BuGG ...]** aus den Kostenarten **[BuGG ...]**.

Die Verrechnung dieser Betriebskosten erfolgt über einen Faktor in Höhe von **[BuGG ...]**, welcher sich aus dem Verhältnis der gesamten UKW Sach- und Herstellkosten (welchen neben den vorgenannten **[BuGG ...]** weitere **[BuGG ...]** für standortspezifische DFMG-Mieten zugerechnet werden) zu den UKW-Investitionen ergibt. Das der UKW-Antennen(mit)nutzung zugeordnete Betriebskostenvolumen leitet sich letztlich ab, indem die von der Antragstellerin ausgewiesenen antennenspezifischen Gesamtinvestitionen inklusive der Rückstellungen für den Rückbau mit dem Faktor **[BuGG ...]** multipliziert werden. Analog der aufgezeigten Vorgehensweise werden über den genannten Faktor letztlich die Betriebskosten auf den Einzelinvest der jeweiligen Antennen-Standort-Frequenz-Kombination bezogen und verrechnet.

4.1.2.3.3.2 Bewertung und Anpassung der Betriebskostenverrechnung

Das von der Antragstellerin gewählte Verfahren der Verrechnung der Sonstigen Betriebskosten über einen Zuschlag in Abhängigkeit der maßgeblichen Antenneninvestitionswerte ist dem Grunde nach sachlich gerechtfertigt und insoweit nicht zu beanstanden. Die Verrechnungsmethodik entspricht hierbei dem Grunde nach einer Allokation von Gemeinkosten. Allerdings waren die in die Faktorableitung einfließenden UKW Sach- und Herstellkosten überhöht.

Denn die Antragstellerin bezieht neben den reinen „sonstigen Betriebskosten“ zusätzliche „DFMG-Mieten“ – namentlich für die Antennenstandorte **[BuGG ...]** - in die Faktorableitung ein. Bei den genannten Standorten handelt es sich offensichtlich um Destinationen, für welche die Antragstellerin nach dem Verlust von Endnutzern an alternative Sendernetzbetreiber, welche eigene Antennen errichteten, keine weitere Verwendung mehr hatte, aber gleichzeitig noch für einige Zeit Mietentgelte für diese Standorte an die DFMG entrichten musste. Entsprechend geltend gemachte (außerordentliche und ggf. periodenfremde) Aufwendungen für „Leerstände“ lassen sich demgegenüber nicht unter den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung subsumieren. Sie sind für das Angebot einer Antennen(mit)benutzung schlichtweg auch nicht erforderlich und waren insoweit zu eliminieren. Die Beschlusskammer musste vorliegend in diesem Kontext auch nicht die Möglichkeit der Geltendmachung Neutraler Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG in Erwägung ziehen, da die Antragstellerin oh-

nehin zwischenzeitlich mit Schreiben vom 09.12.2016 mitgeteilt hat, dass mit der DFMG eine Regelung dahingehend getroffen werden konnte, dass im Falle der Errichtung eigener Antennen durch einen Wettbewerber die Antragstellerin aus den Mietzahlungen für die betreffenden Standortflächen entlassen wird.

Neben der so erfolgten Verringerung des Verrechnungsbetrags war gleichzeitig auch die Zuschlagsbasis (in Form des Abzugs der Aufwendungen für den Rückbau vom UKW-Gesamtinvestitionsvolumen) zu bereinigen. Aus Sicht der Beschlusskammer besteht zwar eine grundsätzliche Berechtigung der Antragstellerin, entsprechende investive Rückbauleistungen bereits aktuell in die entgeltrelevanten Kapitalkosten einzupreisen. Gleichwohl ist ein für Rückbauleistungen erforderlicher Betriebsaufwand derzeit noch nicht ersichtlich und somit sachlich nicht gerechtfertigt.

4.1.2.3.3 Vorgehensweise der Antragstellerin bei der Mietkostenverrechnung

Da die Antragstellerin keine eigenen Standorte für Sendeanlagen betreibt, mietet sie diese in der Regel von der DFMG sowie in geringem Umfang von einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt – namentlich der ARD – an. Im elektronischen Kostennachweis werden dabei unter der Kostenart **[BuGG ...]** Gesamtkosten für das UKW-Ressort in Höhe von knapp **[BuGG ...]** für das Geschäftsjahr 2015 ausgewiesen. Im Unterschied dazu werden im Rahmen der Kostenträgerrechnung für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018 um **[BuGG ...]** höhere DFMG-Kosten ausgewiesen. Diese Differenz erklärt sich u.a. dadurch, dass in der zweitgenannten Berechnung auch die Energiekosten enthalten sind. Zwar verbleiben auch danach Abweichungen zum Ursprungswert von **[BuGG ...]**. Dies ist allerdings insoweit unschädlich, als die UKW-Antennenmieten im Rahmen der weiteren Kalkulation nicht mehr auf Basis der (ursprünglichen) DFMG-Kosten, sondern anhand des neuen DFMG-Mietpreismodells für analogen UKW- und Satellitenfunk verrechnet werden.

Dieses Modell, für welches die Antragstellerin mit der DFMG eine Vertragsergänzung zum bisherigen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, legt je Antenne eine Grundmiete von 7.000 € und abhängig von Antennenhöhe und Windangriffsfläche eine nach sieben Höheklassen geclusterte Antennenmiete fest. Das über die Vertragsergänzung für insgesamt 750 UKW-Standorte ausgewiesene Jahresmietvolumen bemisst sich dabei auf knapp **[BuGG ...]**. Die pro Antennenstandort festgelegten Nettojahresmieten gelten ab dem 01.04.2017 bis zum 31.12.2026 und sehen ab Beginn des Kalenderjahres 2018 eine jährliche Preiserhöhung von einem Prozent vor. Ein Vergleich der für den Genehmigungszeitraum relevanten DFMG-Antennenmieten untereinander zeigt im Übrigen, dass der Schwerpunkt der geforderten Antennenmieten zwischen **[BuGG ...]** pro Antenne liegt. Den Antragsunterlagen ist ferner zu entnehmen, dass auf insgesamt **[BuGG ...]** Antennen keinerlei Mietkosten zugeordnet wurden, für welche konsequenterweise auch keine Antennen(mit)benutzung beantragt wurde.

Im elektronischen Kostennachweis werden seitens der Antragstellerin weitere an die DFMG abzuführende Mietnebenkosten für die UKW-Antennen(mit)nutzung ausgewiesen. Diese differenzieren offensichtlich nach der Masthöhe und Mastbauart je Antennenstandort und werden anteilig auf alle am DFMG-Standort befindlichen Antennen aufgeteilt.

4.1.2.3.4 Bewertung und Anpassung der Mietkostenverrechnung

Unter Berücksichtigung nachstehend genannter Korrekturen zeigt sich die von der Antragstellerin nach dem neuen DFMG-Mietpreismodell vorgenommene Mietkostenverrechnung auf die jeweiligen Standorte bzw. Einzelfrequenzen als insgesamt sachgerecht und plausibel. Zwar waren die in der Kostenkalkulation ausgewiesenen Werte im Zuge der weiteren Überprüfungen – offensichtlich bedingt durch Anwendung des neuen Preismodells – mangels sachgerechter Verknüpfungen und Verformelungen in wesentlichen Teilen mangelbehaftet. So hatte insbesondere die exemplarische Überprüfung der DFMG-Mietkostenverrechnung durch die Fachabteilung für insgesamt **[BuGG ...]** Senderstandorte eine deutliche Anzahl an

Ungereimtheiten aufgezeigt. Die daraufhin erfolgten Nachbesserungen und Anpassungen garantieren nunmehr jedoch einen korrekten Ausweis der Kostenergebnisse.

Wenngleich es sich bei den DFMG-Mietkosten letztlich um durchzureichende Kostenpositionen handelt, waren die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte insgesamt überhöht und bedurften entsprechender Kostenkorrekturen. Während das neue DFMG-Mietpreismodell eine jährliche Steigerung der Antennenmieten um ein Prozent ab dem 01.01.2018 vorsieht, hat die Antragstellerin diese Preisanpassungsmaßnahmen bereits ab dem Geschäftsjahr **[BuGG ...]** kostenrelevant verrechnet. Die Basismietkosten waren insoweit bis einschließlich 2017 in identischer Höhe fortzuschreiben und erst ab 2018 in preislicher Hinsicht anzupassen.

Das vom Bundeskartellamt gegen die DFMG geführte Verfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung wurde im Übrigen inzwischen eingestellt. Im Zuge dessen bestehen gegen die Anwendung des neuen Preismodells 2016 durch die Antragstellerin keinerlei Bedenken. Allerdings haben sich gegenüber der ursprünglichen von der DFMG beabsichtigten Mietkostenverrechnung geringfügige Modifikationen dergestalt ergeben, dass an Standorten, an welchen mehr als ein Sendernetzbetreiber UKW-Antennenflächen anmietet, nicht von jedem Mieter eine Grundmiete in Höhe von 7.000 € erhoben wird. Im Falle von zwei Mietern soll die Grundmiete nunmehr jeweils 4.000 € betragen, im Falle von drei Mietern 3.000 € je Mieter und im Falle von vier und mehr Mietern am Standort 2.500 € je Mieter. Nach Auskunft der Antragstellerin wirkt sich die vom Bundeskartellamt veranlasste Modifikation bezüglich der Grundmieten für eine UKW-Nutzung nach derzeitigem Stand lediglich an den drei Standorten **[BuGG ...]** aus, an denen Wettbewerber eigene Antennen errichtet haben. Infolgedessen waren seitens der Beschlusskammer die Grundmieten für die betreffenden Standort-Frequenz-Kombinationen **[BuGG ...]** entgeltrelevant anzupassen.

Die Antragstellerin hat ferner bei der Mietkostenkalkulation eine einseitige Verlagerung von zuletzt den Sendern zugewiesenen Mietnebenkosten hin zu den Antennen pro Frequenz-Standort-Kombination vorgenommen, welche aus Sicht der Beschlusskammer jeglicher sachlichen Rechtfertigung entbehrt,

siehe im Einzelnen die Ausführungen im Prüfbericht der Fachabteilung vom 05.12.2016, S. 40 ff.

Auch hier hat die Beschlusskammer entsprechende Korrekturen durchgeführt und die korrekten Werte in die Kostenkalkulation aufgenommen. Im Gesamtergebnis über alle Standort-Frequenz-Kombinationen hinweg verrechnen sich DFMG-Antennenmietkosten in Höhe von insgesamt knapp **[BuGG ...]**.

4.1.2.3.4 Verrechnung der jährlichen Produkt- und Angebotskosten (PAK)

4.1.2.3.4.1 Vorgehensweise der Antragstellerin bei der PAK-Verrechnung

Bei den jährlichen Produkt- und Angebotskosten handelt es sich nach Darstellung der Antragstellerin um turnusmäßig anfallende Aktivitäten in den Bereichen „Frequenzplanung“, „Intermodulation“ sowie „Antennenprüfung“. Analog wie bei der Verrechnung der AEL bzw. der (einmaligen) Bereitstellungsentgelte werden die veranschlagten Aktivitäten in Minuten und Stunden bemessen und mit den jeweiligen Stundensätzen der in den Erstellungsprozess involvierten Ressorts **[BuGG ...]** beaufschlagt,

zur Festlegung ressortspezifischer Stundensätze vgl. die Ausführungen unter Ziffer 6.1 (Einmalentgelte).

Dabei differenziert auch hier die Antragstellerin wiederum nach unterschiedlichen Zeitbedarfen für die von ihr geschnittenen Leistungsklassen **[BuGG ...]**. Im Ergebnis werden je nach Leistungsklasse ressortspezifische Zeitvolumina im Umfang zwischen **[BuGG ...]** und knapp **[BuGG ...]** ausgewiesen. Die kalkulierten jährlichen Produkt- und Angebotskosten werden als Teilbeträge direkt den jährlichen Überlassungskosten für die UKW-Antennen zugerech-

net. Zum Nachweis der von ihr geltend gemachten jährlichen Prozesskosten hat die Antragstellerin insbesondere für den Bereich der „Antennenprüfungen“ REFA-Studien veranlasst und ihrem Entgeltgenehmigungsantrag beigefügt.

4.1.2.3.4.2 Bewertung der PAK-Verrechnung

Während im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens die von der Antragstellerin ausgewiesenen jährlichen Prozesszeiten noch mangels ausreichenden Kostennachweises pauschal um 50 % abzusenken waren, sind die nun vorgelegten verbesserten Kostennachweise umfangreich geeignet, unter Berücksichtigung effizienzbedingter Korrekturen die maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bestimmen. Zwar setzt auch nach wie vor vorliegend die Zeitbedarfsermittlung für die Leistungsprozesse „Frequenzplanung“ und „Intermodulation“ umfangreich auf Expertenschätzungen auf. Wenngleich hierbei auch weiterhin keine Messprotokolle oder sonstige konkretisierenden Zeitanalysen vorliegen, lassen die in den genannten Leistungsbereichen vorgenommenen Aktivitätsdarstellungen samt der dargelegten Prozesszeiten und Erläuterungen insgesamt einen verbesserten Plausibilitätsabgleich gegenüber den Prüfungen des vorangegangenen Verfahrens zu. Die im Bereich der „Antennenprüfungen“ anfallenden notwendigen Aktivitäten hat die Antragstellerin darüber hinaus fast vollständig anhand eines REFA-Gutachtens validiert. Gleichwohl waren - ausgehend von den vorliegenden Unterlagen - nachfolgend beschriebene Modifikationen und Korrekturen einzelner Verrechnungsparameter sachlich geboten:

Die jährlich wiederkehrenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der „Intermodulation“ werden seitens der Antragstellerin nunmehr erstmalig unabhängig von der jeweiligen Leistungsklasse mit einem Zeitumfang von **[BuGG ...]** kalkuliert. Im Einzelnen handelt es sich dabei um **[BuGG ...]**. Abgegolten werden dabei alle Arbeiten in Bezug auf notwendige Untersuchungen zu Intermodulationsprodukten im Bereich der Flugfrequenzen. Der seitens der Antragstellerin geltend gemachte Zeitbedarf resultiert dabei aus **[BuGG ...]** bislang im Geschäftsjahr 2016 konkret angezeigten Messungen in **[BuGG ...]** und war seitens der Beschlusskammer nicht zu beanstanden.

Für die durch das Ressort **[BuGG ...]** durchzuführende Frequenzplanung der Antennen werden aktuell, differenziert nach den Leistungsklassen, jährliche Verrichtungszeiten im Umfang zwischen **[BuGG ...]** und knapp **[BuGG ...]** - und damit höhere Zeitanalysen als zuletzt - kalkuliert. Bei den im Blickfeld stehenden Aktivitäten handelt es sich im Wesentlichen um Tätigkeiten **[BuGG ...]**. Entsprechender Korrekturbedarf ergibt sich hier vorliegend lediglich in der Anpassung der Zeitanalysen für die Messungen vor Ort.

Für den Leistungsbereich der Antennenprüfung, dessen Tätigkeitfelder und Zeitbedarfe fast vollumfänglich auf eine REFA-Studie gestützt werden, werden seitens der Antragstellerin jeweils unabhängig von der jeweiligen Leistungsklassen der Antenne, jährliche Zeitbedarfe im Umfang von **[BuGG ...]** pro Antenne gelten gemacht. Die von dem Ressort **[BuGG ...]** unter Maßgabe von Supportleistungen **[BuGG ...]** erbrachten Verrichtungen gliedern sich im Wesentlichen in die jährlich stattfindenden Jahressichtprüfungen der Antennen, in die im 4-Jährigen Zyklus durchzuführenden (ggf. mechanischen) Antennenprüfungen sowie in die unregelmäßig auftretenden Abschaltungen für Dritte. In die jeweiligen Zeitanalysen werden entsprechende Fahrzeiten, Fahrzeitzuschläge sowie Verteilzeit-Pauschalen bereits miteingerechnet. Wenngleich die durch das REFA-Gutachten validierten Zeitanalysen dem Grunde nach nicht zu beanstanden waren, ergibt sich vorliegend dennoch konkreter Anpassungsbedarf hinsichtlich der Eliminierung der Prozesszeiten für die sog. „Gewährleistungsmessung im 2. Betriebsjahr“, um Anpassungen der Zeitanalysen für die technische Supportleistungen des Ressorts TE und für die Fahrtzeitpauschalen (entsprechend dem Vorgehen im vorangegangenen Verfahren sowie um eine Absenkung der Verteilzeitpauschale von **[BuGG ...]** auf 5 %,

vgl. zu den Einzelheiten der Prozesszeitanalyse und zu den vorgenommenen Anpassungen die ausführliche Begründung im Prüfgutachten der Fachabteilung vom 05.12.2016, S. 48 ff.

4.1.2.3.5 Verrechnung der Gemeinkosten

4.1.2.3.5.1 Vorgehensweise der Antragstellerin bei der Gemeinkostenverrechnung

Auf die in der Kostenkalkulation ausgewiesenen Einzelkostensummen werden seitens der Antragstellerin in einem abschließenden Schritt sog. Unternehmensgemeinkosten zugeschlagen. Als Gemeinkosten werden vorliegend alle Kosten ausgewiesen, welche den Ressorts **[BuGG ...]** zugeordnet worden sind. Im Vergleich zu dem vorangegangenen Entgeltgenehmigungsantrag, bei welchem über alle Kostenplanungsstände hinweg einheitlich insgesamt **[BuGG ...]** Kostenstellen für die Gemeinkostenverrechnung ausgewiesen wurden, zeigen sich aktuell einige Veränderungen in Form des Wegfalls einzelner Kostenstellen, aber auch des Zugangs neuer Kostenstellen. Anhand beispielhaft ausgewählter Kostenstellen wird darüber hinaus ersichtlich, dass einerseits Kostenstellen mit gleicher Kostenstellennummer zum Vorantrag nunmehr neue Aufgaben wahrnehmen, aber auch andererseits trotz geänderter Kostenstellenbezeichnung die Aufgabeninhalte gleich geblieben sind. Während im vorgegangenen Verfahren die Antragstellerin den Gemeinkostenzuschlag noch als Verhältnis der Summe an Gemeinkosten zur Summe der Einzelkosten definiert hatte, wird aktuell der Gemeinkostenzuschlag auf den Gesamtumsatz (Umsatzerlöse zuzüglich aktivierter Eigenleistungen und sonstiger betrieblicher Erträge abzüglich der im Umsatz enthaltenen anteiligen Gemeinkosten) bezogen. Nach den Berechnungen der Antragstellerin addieren sich für das Basisjahr 2015 Gesamtgemeinkosten in Höhe von **[BuGG ...]**, welchen entsprechende Umsatzerlöse in Höhe von gut **[BuGG ...]** gegenüberstehen sollen. Im Ergebnis bewirkt dies einen Gemeinkostenzuschlagssatz in Höhe von **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**), der auf die kalkulierten Einzelkosten für die Überlassung (nicht jedoch auf die kalkulierten Einzelkosten für die Bereitstellung) der jeweiligen Antennen-Standort-Frequenz-Kombinationen beaufschlagt wird.

4.1.2.3.5.2 Bewertung und Anpassung der Gemeinkostenverrechnung

Als Gemeinkosten werden üblicherweise lediglich die Kosten für den „Overhead“ als übergeordnete Unternehmenseinheit mit Querschnittsfunktionen klassifiziert. Definitionsgemäß sind dabei Gemeinkosten jene Kosten, welche einem Produkt nicht direkt zuordenbar sind, es sei denn, es finden sich geeignete Zuordnungsschlüssel. Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint letztlich auch der zusätzliche Einbezug der Ressortkosten für **[BuGG ...]** in den Gemeinkostenansatz insoweit gerechtfertigt, als die Antragstellerin nachweislich mangels dezidierter Zeiterhebungen keine produktspezifische Einzelkostenverteilung mittels Umlageschlüssel vornehmen konnte, und die Kosten beider Ressorts lediglich von untergeordneter quantitativer Bedeutung sind.

Hinsichtlich einer Akzeptanz von Gemeinkostenstellen war zunächst deren Produktrelevanz für das UKW-Geschäft und mithin die Antennen(mit)benutzung zu überprüfen. Dabei waren jene Gemeinkostenstellen zu eliminieren bzw. umzusortieren, deren Verursachung grundsätzlich aus anderen Geschäftsbereichen – namentlich aus den Auslands- und Endkundengeschäft oder aus alternativen Geschäftsprodukte wie Satelliten, TV oder New Media Produkte – resultierten. Ferner konnten u.a. auch Kostenstellen keine Anerkennung finden, welche ihrer Kostenstellenbezeichnung nach ausschließlich dem Marketingbereich zuzuordnen waren. Aufgrund der daraus gebotenen Anpassungen sowie sich weiter ergebendem Korrekturbedarf im Zuge der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung, den Abschreibungen sowie der Neufestlegung des kalkulatorischen Zinssatzes vermindert sich der kalkulationsrelevante Gemeinkostenblock für UKW-Produkte von ursprünglich **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]**.

Grundsätzlich ist bei der Gemeinkostenverrechnung mittels Gemeinkostenzuschlagssatz sicherzustellen, dass diese in einem geschlossenen System abläuft. Dies bedeutet, die in die Gemeinkostenansatzzuschlagsbildung einfließende Kostensumme muss auch bei der folgenden Gemeinkostenverrechnung auf Kostenträger wieder in das System einfließen, da ansonsten die Gemeinkosten nicht in voller Höhe erlost bzw. verteilt werden können. In diesem Kontext zeigen sich wiederum Inkonsistenzen im Kalkulationsvorgehen der Antragstellerin,

welche – wie bereits zuletzt eine Beaufschlagung der für die Bereitstellungsleistungen kalkulierten Einzelkosten unterlässt.

Eine Gemeinkostenverrechnung auf Grundlage der Einzelkosten würde zunächst einen Abgleich bedingen, ob die Summe der Einzelkosten aller Produkte des Unternehmens den in der Kostenstellenbasis ausgewiesenen Einzelkosten entspricht. Dieser Abgleich wäre allerdings vorliegend insoweit nicht durchführbar gewesen, als er einer Offenlegung und Prüfung aller Produktkalkulationen des Unternehmens bedurft hätte. Wie auch in anderen Regulierungsverfahren praktiziert und wie auch aktuell von der Antragstellerin kalkuliert, waren insoweit die (anererkennungsfähigen) Gemeinkosten über eine Umsatzschlüsselung zu verteilen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Umsatz des regulierten Produkts im Basisjahr zum Gesamtumsatz des Unternehmens ins Verhältnis gesetzt. Diese Verhältniszahl wird mit dem zuvor ermittelten Gemeinkosten multipliziert und durch die im Basisjahr abgesetzte Stückzahl dividiert. Im Ergebnis ermittelt sich jener Gemeinkostenbetrag, der zu den Einzelkosten des Produkts hinzu zu addieren ist.

Bei Produktkalkulationen, für welche keine Umsatzanteile verfügbar sind – so z.B. für neu in den Markt eingeführte Produkte wie die Antennen(mit)benutzung, für die auch für das Geschäftsjahr 2015 keine geeigneten Umsatzerlöse je Antennenstandort vorliegen – funktioniert demgegenüber eine „direkte“ Umsatzschlüsselung nicht. Hier musste alternativ ein allgemeiner Gemeinkostenzuschlag ermittelt werden, indem zunächst vom Gesamtumsatz die anererkennungsfähige Gemeinkostensumme subtrahiert wurden. Diese Gemeinkosten, welche sowohl für die Bereitstellung und Überlassung regulierter als auch nicht regulierter Leistungen erforderlich sind, waren daraufhin durch den verminderten Umsatz zu dividieren, um den Gemeinkostenzuschlagssatz zu erhalten, mit welchem die Einzelkosten in der Produktkalkulation zu beaufschlagt sind,

zum Berechnungsverfahren hinsichtlich der Festlegung des kalkulationsrelevanten Gemeinkostenblocks sowie zu den verwendeten Allokationsmethoden siehe im Einzelnen auch den Prüfbericht der Fachabteilung vom 05.12.2016, S. 24 ff.

4.1.2.4 Zusammenfassung aller Parameteränderungen zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und somit zur Tarifableitung für die (ex-ante) zu bestimmenden jährlichen Überlassungsentgelte für Antennenanlagen werden zusammenfassend nochmals alle seitens der Beschlusskammer durchgeführten Modifikationen und Anpassungen aufgezeigt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- die Reduzierung der Kostenartensumme im Rahmen der Überleitrechnung bzw. der Verrechnung auf die Kostenbasis;
- die Neubemessung der Errichtungsinvestitionen auf Basis von Restbuchwerten und die daraus resultierende Ableitung von jährlichen Kapitalkosten;
- die Erhöhung des Investitionsbudgets für Neu-, Re-, und Ersatzinvestitionen und die daraus resultierende Erhöhung der zu kapitalisierenden Restbuchwerte;
- die Neubemessung der Rückbaukosten in Form einer Alternativberechnung;
- die Reduzierung der für die Aktivierten Eigenleistungen sowie die jährlichen Produkt- und Angebotskosten durch diverse Anpassungsmaßnahmen bei den verrechneten Prozessen (Fahrzeiten, Verteilzeiten, etc.);
- die Anpassung der ressortspezifischen Stundensätze bei der AEL-Verrechnung sowie bei der Verrechnung der jährlichen Produkt- und Angebotskosten;
- die Verwendung eines Nominalzinssatzes für die Ermittlung der Kapitalkosten auf Basis von Restbuchwerten in Höhe von 6,96 % sowie die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von real 6,38 % auf 5,72 %;

- die Anhebung der ökonomischen Nutzungsdauern der für die Antennenanlagen relevanten Anlageklassen von 10 auf 12 Jahre sowie die Annualisierung der Rückbaukosten über eine Zeitspanne von 12 bzw. 13 Jahren;
- die Reduzierung der sonstigen Betriebskosten durch die Eliminierung von „Leerstandskosten“ sowie durch die Verringerung der Zuschlagsbasis;
- Korrekturen bei der standortspezifischen Verrechnung der DFMG-Antennenmieten durch zeitliche Verschiebung der vorgenommenen Preisanpassungsmaßnahmen;
- Einzelkorrekturen bei der standortspezifischen Verrechnung der DFMG-Antennenmieten durch vertraglich erweiterte Modifikationen bei der Verrechnung von Grundmieten;
- die Umschichtung infrastrukturbedingter Mietkostennebenkosten von den Antennen (auf die Sender);
- die Minderung des vorleistungsrelevanten Gemeinkostenblocks durch Verwendung einer modifizierten Umsatzschlüsselung.

Zu den konkretisierenden Details hinsichtlich der einzelnen Anpassungs- und Berechnungsschritte wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung (Ref. 113 vom 05.12.2016) verwiesen, welcher Bestandteil der Verfahrensakte ist, und welchem auch eine elektronische Fassung der korrigierten Kalkulationsergebnisse zugrunde liegt.

Die derart anhand von Kostenunterlagen ermittelten Entgelte sind keiner weiteren Überprüfung mittels Vergleichsmarktbetrachtung oder Kostenmodell im Sinne von § 35 Abs. 1 S. 1 TKG unterzogen worden. Die Anwendung der Vergleichsmarktmethode bzw. der Einsatz eines Kostenmodells hätten angesichts des standort- und frequenzscharfen Tarifsystems der Antragstellerin keine weiterführenden Erkenntnisse versprochen.

4.1.3 Berücksichtigung und Ausgleich von Härtefällen

Die soeben unter Ziffer 4.1.2 vorgenommene (vorläufige) Zuordnung von bestimmten Kosten zu bestimmten Standort-Frequenz-Kombinationen wird in einem weiteren Schritt entsprechend den Vorgaben und Wertungen des § 27 Abs. 2 S. 2 2. Halbs. i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 S. 1 TKG modifiziert, um so andernfalls entstehende Beeinträchtigungen des Nutzerinteresses und der Belange des Rundfunks berücksichtigen und ausgleichen zu können. Soweit ersichtlich, wird dieses grundsätzliche Ziel von der Antragstellerin und den sonstigen Verfahrensbeteiligten auch geteilt.

Gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 2. Halbs. TKG prüft die Bundesnetzagentur bei den jeweiligen Entgeltregulierungsmaßnahmen, ob diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen nach § 2 TKG stehen. Zu diesen Zielen zählt insbesondere das in § 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 S. 1 TKG enthaltene Ziel der Wahrung der Nutzerinteressen unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks. Wie bereits dargelegt, ist damit nicht nur die jeweils individuelle Betroffenheit der Radioveranstalter im Blick zu behalten; zu schützen sind vielmehr auch allgemein die Verbreitungsmöglichkeiten und die Angebotsvielfalt des Rundfunks,

siehe oben, Ziffer 4.1.2.3.1.3.

Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens können die vorgenannten Maßgaben dadurch umgesetzt werden, dass eigentlich standortgebundene Einzelkosten, falls sie entgegen § 27 Abs. 2 S. 2 2. Halbs. i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 S. 1 TKG zu untragbaren Entgelten führen würden und damit als solche nicht auf die zugehörigen Einzelentgelte verrechnet werden dürfen, auf die Ebene der alle UKW-Übertragungen betreffenden (leistungsmengeninduzierten) Gemeinkosten „hochgezont“ werden. Unter kostenrechnerischen Gesichtspunkten ist dies nicht weiter problematisch, weil sich Gemeinkosten gerade dadurch auszeichnen, dass sie die (sachlich oder rechtlich) nicht weiter vereinzelbaren Kosten umfassen.

Auch in rechtlicher Hinsicht erscheint ein solches Vorgehen zulässig. Insbesondere werden nicht Entgelte für dritte Leistungen mit leistungsfremden Kosten und damit im Widerspruch zum KeL-Maßstab stehend beaufschlagt,

so jedoch die Fallgestaltung in BVerwG, Urteil 6 C 25.08 vom 25.02.2009, wo die Entgelte für Verbindungsleistungen rechtsfehlerhaft zur Deckung von Anschlusskostendefiziten herangezogen worden waren.

Denn auch die im Solidarwege verteilten Kosten sind nach wie vor der Antragstellerin entstehende Kosten der UKW-Übertragung.

Ist ein Härtefallausgleich damit grundsätzlich möglich, hält die Beschlusskammer es vorliegend auch für angemessen, die laufenden Vorleistungsentgelte pro Standort-Frequenz-Kombination regulatorisch derart zu begrenzen, dass die Gesamtentgelte, die für die von einem Radioveranstalter im Zeitraum vom 01.04.2017 bis zum 31.03.2019 (mittelbar) in Anspruch genommenen Antennenanlagen im Jahresdurchschnitt an die Antragstellerin zu entrichten sind, um nicht mehr als 15 % gegenüber dem im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.03.2017 anfallenden Jahresdurchschnittsentgelten steigen.

Die dadurch auf Seiten der Antragstellerin zunächst entstehenden Kostenunterdeckungen werden in der Weise ausgeglichen, dass die aus rechtlichen Gründen nicht standort- und frequenzscharf berücksichtigungsfähigen Kosten als dann leistungsmengeninduzierte Gemeinkosten allen Antennenanlagen der von anderen Radioveranstaltern in Anspruch genommenen Standort-Frequenz-Kombinationen proportional zugeschlüsselt werden.

Die Beschlusskammer reagiert mit diesem Vorgehen auf die erheblichen Verwerfungen, die ansonsten entstünden, sollten die sich nach den Ermittlungen gemäß Ziffer 4.1.2 ergebenden Entgelte unverändert genehmigt werden. Maßgeblicher Auslöser dafür, dass es trotz des nahezu stabilen Gesamtentgeltvolumens zu vielfach starken Preisausschlägen kommt, ist die Einführung der im Jahr 2016 neugefassten Mietpreisliste der DFMG. Die damit verbundenen Umstellungen in der Preisstruktur verursachen deutliche Verschiebungen zwischen den Preisen für die einzelnen Standort-Frequenz-Kombinationen. Eine unabgefederte Weitergabe dieser Preise würde nach Auffassung der Beschlusskammer die Existenz mehrerer Radioveranstalter in Frage stellen. Angesichts dieser drohenden Folgen dürften sowohl das Bundeskartellamt bei der Einstellung des unter dem Aktenzeichen B-27/15 gegen die DFMG geführten Missbrauchsverfahrens (in dem die Auswirkungen auf die Belange des Rundfunks keinen eigenen Prüfungspunkt darstellen konnten) als auch die Antragstellerin bei Abschluss des neuen Mietvertrags mit der DFMG implizit davon ausgegangen sein, dass die von der neuen Preisliste ausgelösten Verwerfungen regulatorisch eingehegt werden.

Abweichend von anfänglichen Überlegungen im vorliegenden Verfahren, aber konsistent zu der bereits im letzten Entgeltgenehmigungsbeschluss verfolgten Vorgehensweise stellt die Beschlusskammer dabei auf die Betroffenheit der Radioveranstalter und nicht schlicht auf Preisänderungen bei den einzelnen Standort-Frequenz-Kombinationen ab. Auf diese Weise wird, weil sich Einzelpreisänderungen bereits bei Betrachtung der Gesamtlage eines Radioveranstalters untereinander ausgleichen können, der Eingriff in das Kostengefüge auf das notwendige Minimum reduziert.

Als entsprechenden Preisdeckel hat die Kammer den bereits oben genannten Kappungswert von 115 % der laufenden Entgelte für die Gesamtheit der von einem Radioveranstalter (mittelbar) in Anspruch genommenen Antennenanlagen gegenüber den derzeit noch geltenden Überlassungsentgelten angesetzt. Der vorgenannte Wert ergibt sich daraus, dass bei der groben Annahme einer im Durchschnitt ungefähr hälftigen Aufteilung der laufenden Übertragungskosten auf die Kosten von Sender- und Antennenanlage vorleistungsinduzierte Preissteigerungen für den jeweiligen Radioveranstalter von bis zu 7,5 % als noch akzeptabel erscheinen. Der Beschlusskammer steht dabei durchaus vor Augen, dass im Einzelfall dieser Wert auf Endnutzerebene über- oder unterschritten werden kann. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind eben nur die Vorleistungsentgelte, nicht aber die für den Radioveranstalter letztlich entscheidenden Übertragungsentgelte.

Bei dem Ansatz des Wertes von 7,5 % hat die Beschlusskammer einerseits die bereits im letzten Genehmigungsbeschluss genannten Argumente für eine Begrenzung des Preisanstiegs auf einen solchen Wert (unter Berücksichtigung gesondert anfallender Hoheitskosten) im Auge gehabt,

siehe wegen der Einzelheiten den Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2015, Ziffer 4.3 der Gründe.

Andererseits hat die Beschlusskammer aber auch berücksichtigt, dass die eigentlich berechneten Preissteigerungen Ausdruck einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung sind und dementsprechend nicht vollständig egalisiert werden sollten. Im Gegenteil, im Laufe der Zeit sollten sich die laufenden Vorleistungsentgelte an die standortspezifischen Kosten angleichen. Vor diesem Hintergrund bleibt allerdings insbesondere diejenigen Radioveranstalter, bei denen der Abstand zwischen den (gedeckelten) Preisen und den zuvor ausgerechneten Kosten einen fünf- oder gar sechsstelligen Eurobetrag ausmacht, anheimgestellt, sich nach alternativen Realisierungsmöglichkeiten umzusehen.

Der derart bestimmte Schwellenwert für die Entgelte ist in der Kostenrechnung in folgender Weise umgesetzt worden:

- Berechnung der vorläufigen Kundenumsätze
Addition der vorläufigen KeL aller von einem Radioveranstalter (mittelbar) genutzten Antennenanlagen
- Berechnung der kundenbezogenen Kappungsbeträge in Höhe von 15 %
Vergleich der vorläufigen Umsätze der laufenden Vorleistungsentgelte mit den Umsätzen 2016/17 + 15 % und Kappung aller vorläufigen Umsätze, die über den Umsätzen 2016/17 + 15 % liegen.
- Zuordnung der kundenbezogenen Kappungsbeträge auf die entsprechenden kundenbezogenen Frequenz-Standort-Kombinationen
Der kundenbezogene Kappungsbetrag wird größengewichtet anhand der vorläufigen KeL der zuvor selektierten Frequenz-Standort-Kombinationen abgezogen. Bei den derart betroffenen Frequenz-Standort-Kombinationen werden die Antennenkosten jeweils entsprechend dem relativen Kostenverhältnis gekürzt.
- Beaufschlagung des Kappungsbetrags
Herausnahme aller kundenbezogenen Frequenz-Standort-Kombinationen der „gekappten Radioveranstalter“ sowie erstmalig hinzugetretener Frequenz-Standort-Kombinationen und Verteilung des Kappungsbetrags anhand eines pauschalen Aufschlags auf die vorläufigen KeL der Frequenz-Standort-Kombinationen der sonstigen Radioveranstalter.
- Berechnung der Kundenumsätze
Addition der danach ermittelten KeL für genehmigungspflichtige Frequenz-Standort-Kombinationen.
- Erneuter Durchlauf der Berechnung
Ziel ist es, Erstrundeneffekte (also eine Belastung sonstiger Radioveranstalter, die aufgrund der Verteilung des Kappungsbetrags erstmals selbst die Grenze von 15 % Entgeltsteigerung überschreiten) zu erkennen und nach dem vorstehend dargestellten Vorgehen zu beseitigen.

Wie bereits im vorangegangenen Entgeltregulierungsverfahren hat die Beschlusskammer in den Sonderfällen der Bayerischen Medien Technik GmbH und der radio NRW GmbH, die gegenüber der Antragstellerin für die in Bayern bzw. Nordrhein-Westfalen tätigen Privatsender als im eigenen Namen vertragsschließende Dienstleistungsunternehmen auftreten, auf

die materielle Betroffenheit der dahinter stehenden Programmveranstalter abgestellt und diese damit individuell in das Deckelungsverfahren einbezogen.

4.2 Einhaltung des Missbrauchsverbots und Fehlen von Versagungsgründen

Die genehmigten Entgelte halten darüber hinaus die Vorgaben des § 35 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 35 Abs. 2 S. 1 und § 28 TKG ein. Zudem liegen keine Versagungsgründe im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 28 TKG vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 TKG darf ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, diese Stellung bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten nicht missbräuchlich ausnutzen. § 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 TKG enthalten dazu verschiedene Regel- und Vermutungstatbestände für ein wettbewerbsbehinderndes und/oder diskriminierendes Verhalten des marktmächtigen Unternehmens.

Im vorliegenden Fall ist keiner dieser Tatbestände erfüllt. So liegt namentlich auch nach der Kappung bestimmter Vorleistungsentgelte kein Dumping im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG vor. Nach dieser Norm wird ein Behinderungsmissbrauch vermutet, wenn das Entgelt der betreffenden Leistung deren langfristige zusätzliche Kosten einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals decken. Dieser Vermutungstatbestand ist vorliegend nicht erfüllt. Denn als „Leistung“ ist im vorliegenden Zusammenhang nicht isoliert die einem einzelnen Nachfrager erbrachte Übertragungsleistung, sondern vielmehr die Gesamtheit der bundesweit erstellten UKW-Übertragungen anzusehen.

Der maßgebliche Bezugspunkt für den Leistungsbegriff folgt aus der Zweckbestimmung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG, in Verdrängungsabsicht verfolgte, nicht kostendeckende Niedrigpreisstrategien zu verhindern, bei denen vom marktmächtigen Unternehmen entweder Verluste einkalkuliert und (vorübergehend) hingenommen oder durch Querfinanzierung mittels der Erträge aus anderen Geschäftsbereichen ausgeglichen werden,

siehe hierzu VG Köln, Urteil 21 K 1996/11 vom 22.10.2014, S. 15f. des Urteilsurdrucks.

Entscheidend ist damit nicht die Kostendeckung bei der einzelnen Leistung, sondern die Kostendeckung bei den sachlich innerhalb eines Geschäftsbereichs zusammengehörenden Leistungen. Dies ist entsprechend der Abgrenzung der vorliegenden regulierten Märkte, die sich auf die bundesweit erbrachten UKW-Leistungen der Antragstellerin beziehen, die Gesamtheit der bundesweiten UKW-Antennenleistungen. Für diese Gesamtheit lässt sich jedoch keine Kostenunterdeckung im hier interessierenden Sinne feststellen. Im Übrigen wäre es allerdings auch widersprüchlich, wenn die Rechtsordnung die Entscheidung über die Stärke der Pauschalierung als grundsätzlich in der Tarifföheit der Antragstellerin stehend anerkennt,

vgl. zur Tarifföheit BVerwG, Urteil 6 C 19.08 vom 24.06.2009, Rz. 14f., und Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17,

dann aber Kombinationen von Vereinzelung und Pauschalierung per se zu einer Erfüllung des Vermutungstatbestands führen würden.

Nach der Vorschrift des § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG wird ein Missbrauch vermutet, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, das der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt, Wettbewerbern für eine Zugangsleistung in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerentgelt nicht ausreicht, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (Preis-Kosten-Schere).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Beschlusskammer allerdings nicht in der Lage zu überprüfen, ob und inwieweit diese Voraussetzungen während der Laufzeit der vorliegenden Genehmigungsentscheidung eingehalten werden. Mit der Regulierungsverfügung BK 3b-16/019 vom 02.11.2016 ist geregelt worden, dass die UKW-Übertragungsentgelte ab dem

01.04.2017 nur noch einer nachträglichen Regulierung unterfallen werden. Die Antragstellerin wird damit eine größere Flexibilität bei Preisänderungen eingeräumt. Mit dieser Flexibilität geht allerdings auch eine größere Unsicherheit einher, welche Endnutzerpreise die Antragstellerin in dem Zeitraum bis zum 31.03.2019 verlangen wird. Da die Beschlusskammer per heute noch nicht einmal die Preise kennt, die ab dem 01.04.2017 – nach Prüfung gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 TKG i. V. m. § 38 Abs. 2 TKG entsprechend – gelten werden, ist die Durchführung einer Preis-Kosten-Scheren-Prüfung nicht sinnvoll möglich. Durch die Aufnahme eines Änderungsvorbehalts in den Beschluss erhält sich die Beschlusskammer allerdings die Möglichkeit, nach Kenntnisnahme von den verlangten Endnutzerpreisen die hier genehmigten Vorleistungspreise anzupassen,

vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 7.2.

Die vorgenommene Deckelung verursacht ferner keine missbräuchliche Vorteilseinräumung im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG. Gemäß dieser Vorschrift liegt ein Missbrauch insbesondere vor, wenn das regulierte Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Entgelte fordert, die einzelnen Nachfragern Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienste einräumen, es sei denn, hierfür wird eine sachliche Rechtfertigung nachgewiesen. Im hiesigen Fall werden zwar durchaus einzelnen Radioveranstaltern Vorteile insofern eingeräumt, als die Kalkulation der von ihnen (mittelbar) zu entrichtenden Entgelte von derjenigen Berechnungsweise abweicht, die bei anderen Radioveranstaltern angelegt wird. Allerdings ist diese Vorgehensweise aus den o.g. Gründen sachlich gerechtfertigt und damit nicht missbräuchlich.

Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen sonstige Bestimmungen des TKG oder anderer Rechtsvorschriften sind schließlich ebenfalls nicht ersichtlich.

5. Genehmigungsfähigkeit der laufenden Vorleistungsentgelte bei Neufrequenzen

Die Beschlusskammer versagt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG entsprechend die Genehmigung der laufenden Vorleistungsentgelte bei Neufrequenzen. Der Antrag zu 1.2 i.V.m. Anlage ASt. 1a der Antragstellerin wird dementsprechend abgelehnt.

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG entsprechend kann die Bundesnetzagentur eine Genehmigung versagen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG entsprechend genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin grundlegende Unterlagen, die für die Entscheidung der Kammer erforderlich sind, nicht vorgelegt.

Gemäß Ziffer 2.6. S. 3 der Regulierungsverfügung BK 3b-14/010 vom 19.12.2014 in der Fassung der Regulierungsverfügung BK 3b-16/019 vom 02.11.2016 werden die laufenden Entgelte für die Gewährung des Antennenzugangs hinsichtlich einer Neufrequenz in der Genehmigungsperiode, in der dieser Zugang erstmals gewährt wird, genehmigt durch Gewährung eines Abschlags auf den Endnutzerpreis, der es einem effizienten Anbieter von Telekommunikationsdiensten ermöglicht, eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu erzielen.

Für die Prüfung dieser Maßgaben muss die Beschlusskammer einerseits Kenntnis darüber haben, welche laufenden Übertragungsentgelte die Antragstellerin gegenüber Radioveranstaltern bei Neufrequenzen im Genehmigungszeitraum verlangen möchte und – nach Prüfung gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 38 Abs. 2 TKG – auch darf. Andererseits muss sie auf Grundlage von Kostenunterlagen den Abschlag bestimmen können, der dann auf diese Preise vorzunehmen ist.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen erlauben der Kammer nicht den Durchlauf der o.g. Prüfschritte. Trotz entsprechender Nachfrage in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 22.11.2016 hat sich die Antragstellerin nicht abschließend dazu erklärt, ob sie ihren Entgeltforderungen auf Endnutzerseite tatsächlich die AGB-Preisliste von 2013 zugrunde legen möchte. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer allerdings auch gewisse

Zweifel, inwieweit diese Preisliste nach der zwischenzeitlichen Änderung der DFMG-Mietpreise noch als Grundlage für eine rechtskonforme Bepreisung geeignet ist. Außerdem ist die Beschlusskammer auch nicht in die Lage versetzt worden, den angemessenen Abschlag auf die Endnutzerpreise bestimmen zu können. Die für diese Prüfung erforderlichen Daten der Antragstellerin,

siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 4.2,
sind der Beschlusskammer nicht vorgelegt worden.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage 2008, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S. 3 TKG entsprechend eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag abzulehnen.

Die Beschlusskammer sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die ab dem 01.04.2017 auf Grundlage des vorgegebenen Retail-Minus-Ansatzes zulässigen Vorleistungsentgelte zu ermitteln. Wie dargelegt, reichen die Kostenunterlagen nicht aus, um eine derartige Ermittlung vorzunehmen. Die Beschlusskammer stehen allerdings auch keine alternativen Erkenntnismöglichkeiten etwa in Form eigener Kenntnisse, eines analytischen Kostenmodells oder einer Vergleichsmarktbetrachtung zur Verfügung, um ein dem geltenden Regulierungsmaßstab genügendes Entgelt bestimmen zu können.

Die damit erfolgende Ablehnung des Genehmigungsantrags enthebt die Antragstellerin nicht der Pflicht, nur solche laufenden Mitbenutzungsentgelte bei Neufrequenzen zu erheben, die genehmigt worden sind. Auf die Vorschriften des § 37 TKG und des § 39 Abs. 4 TKG wird hingewiesen. Der Antragstellerin wird anheimgestellt, zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Genehmigungsantrag zu stellen. Klarstellungshalber weist die Beschlusskammer darauf hin, dass eine auf einen solchen Antrag erfolgende Entgeltgenehmigung keine Änderung, sondern nur eine Ergänzung des vorliegenden Beschlusses erfordern und bedeuten würde.

6. Genehmigungsfähigkeit der einmaligen Vorleistungsentgelte

Auch bezüglich der nachfolgend gegenständlichen Einmalentgelte gilt, dass der von der Antragstellerin eingereichte Kostennachweis im Wesentlichen geeignet ist, die maßgeblichen Bereitstellungskosten einer effizienten Leistungsbereitstellung im Hinblick auf die Vorleistungsprodukte auf sachlich korrekte Weise auszuweisen. Dabei entsprechen sowohl der in elektronischer Form vorgelegte Gesamtkostennachweis mit der Herleitung der produktübergreifenden Parameter als auch der ebenfalls elektronisch konzipierte produktspezifische Kostennachweis den gesetzlichen Vorgaben des TKG. In den relevanten Berechnungsdateien lassen sich darüber hinaus die von der Antragstellerin verwendeten Werte, Formeln und Verknüpfungen überprüfen und – entsprechend den technischen und sachlichen Erfordernissen – korrigieren.

6.1 Pauschalierte Einmalentgelte

Die beantragten Entgelte für Einmalleistungen sind differenziert nach der Angebotserstellung pro Frequenz und der Bereitstellung pro Frequenz ausgewiesen. Die Einmalentgelte im Rahmen der Angebotserstellung beziehen sich im Kern auf die Überprüfung der Anfrage des

Wettbewerbers durch die Antragstellerin sowie die Feststellung und Übermittlung eines einzelnen, für die Realisierung des Antennenzugangs notwendigen technischen Parameters. Die Einmalentgelte im Rahmen der Bereitstellung des Antennenzugangs decken vorrangig die technischen Arbeiten zur Umschaltung auf den Sender des Wettbewerbers sowie darüber hinaus die Tätigkeiten in Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen und der Rechnungsstellung ab.

Die Einmalentgelte basieren nach der Kalkulation der Antragstellerin auf den Produkten aus Prozesszeiten und Stundensätzen.

6.1.1 Prozesszeiten

6.1.1.1 Prozesszeiten der Bereitstellung eines Antennenzugangs als Mitnutzung

Angebotserstellung und Bereitstellung des Antennenzugangs

Die Grundlage für die in den Antragsunterlagen enthaltenen Preise (Anlage ASt. 2 des Entgeltantrages) bilden Prozesszeiten, die auf eine REFA-gerechte Prozesszeitermittlung zurückzuführen sind. Die Antragstellerin hat hierfür eine Ablaufstudie durch **[BuGG ...]** beauftragt, welche entsprechende Zeitmessungen der Tätigkeiten a) „Angebotserstellung und Terminkoordination“, b) „Vor-Ort-Termin“, c) „Aufschaltung (gesamt)“ und d) „Rechnungserstellung“ durchgeführt hat. Der Zeitraum für die Durchführung der Bemessung der vorgenannten Verrichtungen lag zwischen dem **[BuGG ...]** und dem **[BuGG ...]**.

Dabei wurden die administrativen Tätigkeiten zu a) und d) an den Standorten **[BuGG ...]** erfasst. Die Zeiterfassung der technischen Tätigkeiten zu b) und c) fand demgegenüber an den Standorten **[BuGG ...]** statt. Insgesamt wurden an jeweils **[BuGG ...]** Vor-Ort-Termine sowie **[BuGG ...]** Aufschaltungen simuliert, die mit einer Zeitaufnahme pro Senderstandort festgehalten wurden. Im Rahmen der Studie wurde berücksichtigt, dass die einmalig pro Tag stattfindenden Tätigkeiten **[BuGG ...]** auf die Anzahl der an dem Tag der Aufzeichnung angefahrenen Standorte zu gewichten sind. Die Aufzeichnung der administrativen Tätigkeiten erfolgte an mehreren Tagen. Die aufzunehmenden Arbeitsaufgaben und dazugehörigen Ablaufabschnitte wurden im Vorfeld zwischen der **[BuGG ...]** und der Antragstellerin definiert und festgelegt.

Da sämtliche Aufnahmen simuliert wurden, stellen die erfassten Zeiten nach Auffassung **[BuGG ...]** Optimalwerte dar. Das genannte Unternehmen weist auch darauf hin, dass zusätzlich zu den dargestellten Grundzeiten, noch die persönlichen Verteilzeiten zu berücksichtigen sind. Die Ergebnisse der Zeitstudie wurden dem Antragschreiber als Anlage ASt. 4 beigelegt.

Die der REFA-Studie zugrunde gelegten Aktivitäten wurden im Hinblick auf die vorangegangene Entgeltgenehmigung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit auf die im Standardangebot aufgezeigten Prozessketten sowie der dabei ausgewiesenen Aktivitätszeiten einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Die Angebotserstellung umfasst nunmehr drei Leistungspositionen, so die „Klärung Anfrage und Erhebung Daten“, die „Einstellung Auftrag für Bereitstellung Mitbenutzung“ und die „Zulieferung der Sendergestelleistung an den Kunden (Wettbewerber)“. Gegenüber dem vorangegangenen Verfahren wurde die Erhebung der Daten in die Klärung der Anfrage eingebunden. Die drei Verrichtungsschritte – namentlich die „Ermittlung/Bereitstellung Standortdaten, die „Anfahrt an Standort“ und „Abfahrt vom Standort“ wurden gestrichen. Dies geht einher mit dem letzten Genehmigungsvorgehen. Denn die Datenerhebung am Standort im Rahmen der Angebotserstellung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. So ist die Sendergestelleistung bereits im IV-System der Antragstellerin hinterlegt und kann vom **[BuGG ...]** am Arbeitsplatz erhoben werden.

Auch wurde die Position „Einstellung Standard-Auftrag Bereitstellung Mitbenutzung“ in den Prozess „Einstellung Auftrag für Bereitstellung Mitbenutzung“ integriert.

Im Vergleich zu der vorangegangenen Entgeltgenehmigung ist zwar insgesamt ein deutlicher Rückgang der geltend gemachten Prozesskosten im Rahmen der Angebotserstellung zu verzeichnen. Demgegenüber werden allerdings die Zeitansätze für die drei verbleibenden Leistungspositionen teilweise deutlich höher als zuletzt akzeptiert ausgewiesen. So soll die Prozesszeit für die „Klärung Anfrage und Erhebung Daten“ auf **[BuGG ...]** (gegenüber zuletzt akzeptierten **[BuGG ...]**) und die „Zulieferung der Sendergestelleistung an den Kunden (Wettbewerber)“ auf **[BuGG ...]** (gegenüber zuletzt anerkannten **[BuGG ...]**) gestiegen sein. Da die Antragstellerin demgegenüber die beiden Prozesse und Prozesszeiten nunmehr anhand von REFA-Nachweisen validieren konnte, werden die nunmehr gestiegenen Zeitansätze seitens der Beschlusskammer anerkannt.

Die Erhöhung der Prozesszeit für die „Einstellung Auftrag für Bereitstellung Mitbenutzung“ auf **[BuGG ...]** (gegenüber zuletzt anerkannten 16,80 Minuten) kann demgegenüber nicht nachvollzogen werden. Zwar führt die Antragstellerin aus, dass sie sich bei der Bemessung des Wertes an der REFA-Studie orientiert habe und die beiden Aktivitäten „Einstellung Standard-Auftrag Bereitstellung Mitbenutzung“ und „Einstellung Auftrag für Bereitstellung Mitbenutzung“ nunmehr zusammengefasst worden seien. Dem ist entgegen zu halten, dass aktuell seitens der Antragstellerin im Vergleich zum vorangegangenen Verfahren – mit Ausnahme der nunmehr nicht weiterverfolgten Aktivität „interne Abstimmung“ - identische Ablaufprozesse für den vorgenannten Verrichtungsschritt ausgewiesen werden, und die Antragstellerin selbst zuletzt lediglich einen Zeitansatz von **[BuGG ...]** als maßgeblich erachtet hatte und im REFA-Gutachten ferner ein von der Antragstellerin offensichtlich benannter Schätzwert von **[BuGG ...]** angezeigt wurde.

Die Ablaufprozesse der Leistung „Einstellung Standard-Auftrag für Bereitstellung Mitbenutzung“ aus dem vorangegangenen Verfahren sind auch identisch mit der durch das REFA-Gutachten überprüften Prozessfolge „Koordination 1. Termin Abstimmung Vor-Ort (Kontaktdaten CNT)“. Notwendige Einzelaktivitäten sind dabei die „Entgegennahme des Auftrags im Eingangstor der Technik“, die „Qualitätsprüfung des Auftrages“, die „Zuordnung Auftrag zur betroffenen Region in SAP“, die „Klärung der zeitlichen Machbarkeit in der Region“, sowie die „Umpriorisierung anderer Aufträge“. Die dafür von der Antragstellerin geforderte Verrichtungszeit belief sich im letzten Verfahren auf insgesamt **[BuGG ...]**, welche allerdings im Zusammenhang mit der nicht genehmigungspflichtigen „Vor-Ort-Erhebung der Sendergestelleistung“ bei der Angebotserstellung nicht zum Ansatz kam.

Hinsichtlich der „Koordination“ werden in den Unterlagen zur REFA-Studie zwei differierende Zeitanätze ausgewiesen. Dabei lässt sich aus einer Datei **[BuGG ...]** eine gemittelte Grundzeit von **[BuGG ...]** auslesen, während in einer weiteren Datei **[BuGG ...]** der gemittelte Zeitanatz bei 23,2 Minuten liegen soll. Die Beschlusskammer geht vorliegend davon aus, dass es sich bei der Auswertung um einen Fehler beim Kopieren der Werte aus der Ursprungsdatei handelt und stellt insoweit auf den Zeitanatz aus der Ablaufanalyse ab.

Der nunmehr im Zuge der REFA-Studie festgestellte Zeitanatz für die „Koordination 1. Termin Abstimmung Vor-Ort (Kontaktdaten CNT)“ beläuft sich auf **[BuGG ...]** und entspricht weitgehend dem Schätzwert der Antragstellerin von **[BuGG ...]**. Somit ist dieser Wert auch deutlich niedriger als der im vorangegangenen Entgeltverfahren beantragte Zeitanatz **[BuGG ...]**. Aus Sicht der Beschlusskammer war ferner auch die Prozesszeit für die „Einstellung Auftrag für Bereitstellung Mitbenutzung“ um die Aktivität „Einstellung Standard-Auftrag Bereitstellung Mitbenutzung“ zu bereinigen. Denn diese Aktivität fällt nach wie vor nicht in den Rahmen der Angebotserstellung an und ist außerdem unter dem Prozess „Koordination 1. Termin Vor-Ort-Termin“ in den Entgelten zur „Bereitstellung Antennenzugang pro Frequenz“ bereits aufgeführt. Allerdings sind die Verrichtungszeiten für die beiden Aktivitäten in den Antragsunterlagen der Höhe nach nicht differenziert ausgewiesen. Aus Sicht der Beschlusskammer war insoweit eine weiterführende Anpassung in Form des Rückgriffs auf die zuletzt akzeptierte prozessspezifische Verrichtungszeit geboten. Die verwendete korrigierte Prozesszeitendarstellung berücksichtigt somit auch den Schätzwert der Antragstellerin aus der REFA-Studie. Dieser Zeitanatz ist auch insoweit plausibel, als der Prozess gegenüber dem vorangegangenen Verfahren um eine Aktivität gekürzt wurde. Dagegen spricht auch

nicht, dass der im Entgeltverfahren 2015 beantragte Zeiteinsatz von **[BuGG ...]** für die beiden Aktivitäten nur unwesentlich von dem nunmehr beantragten Zeiteinsatz abweicht. Denn im vorangegangenen Verfahren war bereits offensichtlich, dass die maßgeblichen Zeiteinsätze deutlich überhöht waren,

vgl. die Ausführungen zu den Einmalentgelten im Beschluss BK3b-15/002 vom 17.08.2015.

Die aus dem REFA-Gutachten abgeleiteten Prozesszeiten für die Bereitstellung des Antennenzugangs pro Frequenz sind nach Auffassung der Beschlusskammer weitgehend plausibel. Die beantragten Werte für die Bereitstellung sind gegenüber dem Entgeltantrag 2015 deutlich gesunken. Mit Bezug auf die genehmigten Entgelte haben sich diese jedoch deutlich erhöht.

So sind gegenüber dem vorangegangenen Entgeltantrag nunmehr zwei Aktivitäten, namentlich die „Beschaffung Messrichtkoppler“ und „AMS-Übergabe an Kunde Termin eintragen“ entfallen. Der Wegfall der ersten Position geht einher mit der Festlegung im Standardangebot, wonach Messungen nunmehr am Sender des Wettbewerbers durchgeführt werden. Die Eliminierung der zweiten Position begründet die Antragstellerin damit, **[BuGG ...]**. Demgegenüber wurden vorliegende vier zusätzliche Prozessleistungen im Rahmen der Rechnungsstellung neu beantragt, nämlich die „Antennenzugang- (Mit)benutzung (Rechnungsstellung)“, die „Proformarechnung“, der „Rechnungsausdruck“ sowie das „Monitoren der Zahlungseingänge“. Hinzugefügt wurde im Rahmen der administrativen Tätigkeiten zudem der Prozess „Entgegennahme Standortprotokoll“. Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Besichtigung wurden die Prozesse „Rüstzeit für Anfahrt“ und „Dokumentation des Ergebnisses“ ergänzt. Die Aktivität „Entgegennahme des Auftrags in der Region“ wurde ebenfalls hinzugefügt und fällt jeweils im Zusammenhang mit der Koordination des Vor-Ort-Termins sowie der Koordination des Aufschaltetermins an.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Aktivität „Entgegennahme des Auftrags in der Region“ letztlich der im vorangegangenen Verfahren beantragten Aktivität „Ermittlung/Bereitstellung Standortdaten“ entspricht. Diese umfasste die Prozessschritte „Entgegennahme des Auftrags im lokalen Team vor Ort“, „Zuordnung zu den konkreten Mitarbeitern (Service-Mitarbeiter oder Technical Experts)“, „ggf. Umdisposition laufender Aufgaben zur Gewährung der fristgerechten Abarbeitung“, welche zuletzt nicht der Genehmigungspflichtigkeit unterlagen, da eine Vor-Ort-Erhebung von Daten im Rahmen der Angebotserstellung obsolet erschien. Die Auftragsannahme wurde gemäß REFA-Studie mit **[BuGG ...]** aufgenommen, deren Mittelwert von der Antragstellerin im Antrag berücksichtigt wurde.

Die Tätigkeiten „Koordination des Vor-Ort-Termin“ und „Entgegennahme des Auftrags in der Region“ wurden im Rahmen der „Angebotserstellung und Terminkoordination“ mit einmaligem Durchlauf je Auftrag erfasst und von der Antragstellerin zweifach, einmal im Rahmen des Vor-Ort-Termins und einmal für die Aufschaltung, angesetzt. Dieses Vorgehen ist konsistent mit dem vorangegangenen Entgeltantrag und geht einher mit den damaligen Beobachtungen der Beschlusskammer während der durchgeführten Vor-Ort-Termine. Denn die Koordination der einzelnen Mitarbeiter für alle Außeneinsätze erfolgt gesondert je Standort und Tätigkeit (Aufschaltung, Vor-Ort-Termin, Wartung).

Die Tätigkeit „Dokumentation des Ergebnisses“ im Rahmen des Vor-Ort-Termins wurde seitens **[BuGG ...]** Messungen ermittelt und entsprechend der Anzahl der Standorte gewichtet. Die genannte Gesamtaktivität umfasst dabei folgende Prozesseinzelschritte: „Protokoll einscannen“, „Ordner auf Server anlegen“, „Protokoll auf Laufwerk ablegen“, „Fotos auf Laufwerk ablegen“, „Mail an Wholesale schreiben“, „Protokoll-Originale per Post an Wholesale schicken“, „Datum und Stunden in AMS eintragen“, „AMS-Auftrag abschließen“ und „Monitoringdatei ausfüllen“. Die Antragstellerin folgt vorliegend dem REFA-ermittelten Zeiteinsatz von **[BuGG ...]** pro Standort und übernimmt diesen unverändert in die Kalkulation.

Die Aktivität „Dokumentation der Ergebnisse“ wurde von REFA auch im Zusammenhang mit der Aktivität „Aufschaltung“ ermittelt, ferner gemittelt sowie mit der Anzahl der Standorte gewichtet. Ergänzend zu den bereits oben genannten Einzelaktivitäten werden dabei die bei-

den weiteren Prozesseinzelschritte „Entladen Fahrzeug“ und „Datei Mieteffekte ausfüllen und an FM senden“ ausgewiesen. Hierfür hat die REFA einen Zeitanatz von insgesamt **[BuGG ...]** pro Standort ermittelt. Die Antragstellerin hat demgegenüber im Rahmen der Aufschaltung nicht den Prozess „Dokumentation des Ergebnisses“ ausgewiesen, sondern den Prozess „Pflege Inventory Daten“ aus dem vorangegangenen Entgeltantrag beibehalten. Dieser beinhaltet die Prozesseinzelschritte "Zugriff auf Inventory-System“, „Anpassung Produktverknüpfungen“, „Änderung technische Parameter (z.B. Verkabelung)“ sowie „Qualitätskontrolle“ und wurde zuletzt mit einem Zeitanatz von **[BuGG ...]** – beantragt waren **[BuGG ...]** - akzeptiert. Der Beschlusskammer erschließt sich vorliegend nicht, inwieweit die von der REFA ermittelten Prozesseinzelschritte auf den von der Antragstellerin dargestellten Prozess abgebildet werden können, so dass auch vorliegend Rückgriff auf den im letzten Verfahren anerkannten Zeitanatz von **[BuGG ...]** zu nehmen war.

Ferner wird die Tätigkeit „Rüstzeit für Anfahrt“ im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Besichtigung neu beantragt. Diese entspricht dem REFA-Prozess „Rüstzeit Büro“ und umfasst die Prozesseinzelschritte „Besprechung Tagesprogramm“, „Ausdruck des AMS-Auftrages“, „Ausdruck der Aufgabenbeschreibung aus Anlagen AMS“, „Ausdruck Blockschaltbild Standort“, „Ausdruck des VorOrt-Protokoll und OnePage-Info VorOrt-Termin“, „Standort in Inventory betrachten (Daten für das Protokoll sichten: Anschrift, Weiche, Filter, Antennendaten)“, „Ausdruck Datei Mieteffekte“, „FLOP-Datei Ausdruck Grundriss“, „ELO Mietvertrag sichten bzgl. Strom, Abwärme, Mietfläche“ und abschließend die „Besprechung der Unterlagen“. Die Prozesszeit wurde **[BuGG ...]** erfasst, gemittelt und nach Standorten gewichtet. Die so ermittelte Grundzeit von **[BuGG ...]** pro Standort hat die Antragstellerin unverändert in die Kalkulation übernommen.

Die Tätigkeit „Entgegennahme Standortprotokoll“ wird von der REFA mit „Dokumentation und Ablage“ nicht näher beschrieben. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass es sich bei der Entgegennahme zum einen um das Protokoll handelt, das die Antragstellerin selbst während der Aufschaltung führt sowie das Protokoll, welches die Antragstellerin von dem Kunden-Wholesale als Bescheinigung über die eingestellten Parameter erhält. Die Ablage der Protokolle ist bereits in dem vorgelagerten Prozess „Dokumentation des Ergebnisses“ umfänglich abgedeckt. Ebenfalls neu beantragt ist die Erstellung einer "Pro-forma-Rechnung". Diese wird im Auftrag vom Operation Management erstellt, um deren Richtigkeit hinsichtlich der Vertragsparameter anhand der beigefügten Anlagen (Vertrag und Übergabeprotokoll) im Vorfeld zu prüfen. Auch dieser Prozess deckt sich mit Aktivitäten der vor- und nachgelagerten Prozesse. Im Ergebnis war eine Anerkennung der Zeitanätze für die beiden genannten Prozesse im Hinblick auf einen effizienten Leistungsprozess insoweit nicht gegeben.

Im Übrigen werden die weiteren, im Rahmen der Rechnungsstellung anfallenden Prozesse – namentlich die „Antennenzugang- (Mit)benutzung (Rechnungsstellung)“, „Rechnungsausdruck“ und „Zahlungseingänge monitoren“ – welche im Antrag ebenfalls durch REFA-bemessene Grundzeiten ausgewiesen sind, von der Beschlusskammer vollumfänglich anerkannt.

Im Rahmen der technischen Bereitstellung fallen Fahrzeiten für die An- und Abfahrt vom Standort an. Die beantragten Fahrzeiten weichen erheblich von denen ab, die durch **[BuGG ...]** für die Strecken zwischen den Regelarbeitsstätten der Antragstellerin und den UKW-Sendestandorten (betrifft die Bereitstellung des Antennenzugangs) ermittelt wurden. Beide Zeitanätze haben sich nach Auffassung der Beschlusskammer als überhöht erwiesen und waren deutlich zu reduzieren.

[BuGG ...] hat sowohl gesondert für den Vor-Ort-Termin als auch für die Aufschaltung die Fahrzeiten und Fahrstrecken ermittelt. Die gemessenen Fahrzeiten wurden mit Faktor zwei beaufschlagt. Denn für die Durchführung des Vor-Ort-Termins sind gemäß Ablaufanalyse zwei Mitarbeiter der Antragstellerin vorgesehen. Aus dem Ablaufprotokoll ist ersichtlich, dass ein Mitarbeiter ausschließlich die Protokollführung „Vor-Ort-Termin“ übernimmt und alle übrigen Tätigkeiten von dem zweiten Mitarbeiter ausgeführt werden. Im Rahmen der Aufschal-

tung sind ebenfalls zwei Mitarbeiter vorgesehen, nämlich ein Service Techniker und ein Technical Expert, der die Abnahmemessungen durchführt.

Die voneinander abweichenden Fahrzeitergebnisse der **[BuGG ...]** und der Antragstellerin begründet sich aus der unterschiedlichen Kalkulationsweise. Die **[BuGG ...]** berechnet aus den aufgenommenen Fahrzeiten und gefahrenen Kilometer die durchschnittliche Fahrzeit pro 100 km. Die Antragstellerin hingegen addiert die ermittelten REFA-Fahrzeiten und gewichtet diese mit der Anzahl der angefahrenen Standorte, berücksichtigt dabei aber nicht die Rückfahrt zum Büro.

Von wesentlicher Bedeutung für das auf diese Weise hergeleitete Ergebnis sind die von den Regelarbeitsstätten zu absolvierenden Strecken zu den zugehörigen Antennenstandorten, die stark schwanken können. Die Antragstellerin verfügt über insgesamt **[BuGG ...]** Regelarbeitsstätten. Die Anzahl der Antennenstandorte beläuft sich auf ca. **[BuGG ...]**.

Der Beschlusskammer ist nicht ersichtlich, weshalb gerade die ausgewählten Regelarbeitsstätten repräsentativ sein sollen. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich die Regelarbeitsstätten der Antragstellerin vielfach in größeren Städten befinden, in denen die Entfernungen zu den UKW-Sendestandorten vergleichsweise gering ausfallen dürften. Die für die REFA-Zeitstudie 2015 gewählten Sendestandorte **[BuGG ...]** liegen jedoch in ländlichen Gebieten mit weiter Entfernung zur Niederlassung **[BuGG ...]**, so dass entsprechend lange Fahrstrecken / -zeiten aufgenommen wurden.

Die Beschlusskammer erkennt die beantragten Fahrzeiten der Höhe nach nicht an. Für die Kalkulation der Entgeltposition wird auf die vormals genehmigten Zeiten zurückgegriffen.

Als Grundlage für eine belastbare Herleitung der Fahrzeit hat die Beschlusskammer im vorangegangenen Verfahren eine vollständige Übersicht, in der sämtliche bundesweiten UKW-Sendestandorte den jeweiligen Betriebsstätten zugeordnet werden, herangezogen. **[BuGG ...]** Um zu gewährleisten, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten werden, ist die Beschlusskammer davon ausgegangen, dass die Anfahrt der Service-Techniker jeweils von derjenigen Betriebsstätte einer Region erfolgt, von der die Entfernung zu dem versorgten Antennenstandort – unter Rückgriff auf die Daten des Routenplaners von „Google Maps“ - am geringsten ist. Auf diese Weise wurden die Fahrstrecken minimiert. In Bezug auf die „Technical Experts“, die nach Auffassung der Beschlusskammer bei der Durchführung der Umstellung am Standort (Aktivitäten 15 bis 22 der Bereitstellung des Antennenzugangs) neben dem Service-Techniker teilnehmen müssen, wurde berücksichtigt, dass sich deren Dienstorte nur an ganz bestimmten Hauptbetriebsstätten befinden. Die Optimierung der Fahrstrecken zu den Antennenstandorten erfolgte daher für die „Technical Experts“ ausgehend von diesen speziellen Betriebsstätten.

Gleichzeitig wurden – wiederum unter Verwendung von „Google Maps“ - die Fahrzeiten für sämtliche festgelegten Strecken bestimmt und abschließend ein Durchschnitt aus allen Ergebnissen errechnet.

Dem Vorgehen steht auch nicht entgegen, dass die Fahrzeit für die Durchführung des Vor-Ort-Termins mit **[BuGG ...]** deutlich geringer bemessen ist, als die Fahrzeit bei der Aufschaltung mit **[BuGG ...]**. Denn die Vor-Ort-Begehung ist unter Berücksichtigung der effizienten Leistungsbereitstellung von einem Mitarbeiter der Antragstellerin durchzuführen, da der zweite Mitarbeiter ausschließlich zu Protokollierungszwecke dem Vor-Ort-Termin beiwohnt.

Die im Antrag vom 07.10.2016 ausgewiesenen und die von der Beschlusskammer anerkannten Zeiten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Bei der Festlegung des Zeitbedarfs war dabei auch zu berücksichtigen, dass die beantragten Prozesszeiten laut REFA-Studie ausschließlich Grundzeiten darstellen. Diese waren demgegenüber - in konsistenter Weise zu anderen Entgeltverfahren im TK-Bereich - um sogenannten persönlichen Verteilzeiten in Höhe von 5 Prozent zu beaufschlagen:

Tabelle: Aktivitäten und Prozesszeiten

Nr.	Aktivität	Prozesszeit in Min.	
		im Antrag ausgewiesen (exkl. VZ)	Anerkannt (inkl. VZ)
Antennenmitbenutzung			
Angebotserstellung			
1	Klärung Anfrage	[BuGG ...]	[BuGG ...]
2	Einstellung Auftrag für Bereitstellung Mitbenutzung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
3	Zulieferung der Sendergestelleistung an den Kunden	[BuGG ...]	[BuGG ...]
Summe 1-3		[BuGG ...]	[BuGG ...]
Bereitstellung des Antennenzugangs			
4	Erstellung Vertragsentwurf Mitbenutzung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
5	Koordination Vor-Ort-Termin (Kontakt Daten CNT)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
6	Entgegennahme des Auftrags in der Region	[BuGG ...]	[BuGG ...]
7	Rüstzeit für Anfahrt Vor-Ort-Termin	[BuGG ...]	[BuGG ...]
8	Anfahrt an Standort Vor-Ort-Termin	[BuGG ...]	[BuGG ...]
9	Durchführung Vor-Ort-Termin: <ul style="list-style-type: none"> - Zugang herstellen - Überblick über Technik gewinnen (Antennenübergang, Weiche, Filter, Blockschleife, Not-Aus) - Standortunterlagen sichten - Wholesale-Kunde den Antennenübergang zeigen und Norm mitteilen - Antennenübergang und Norm protokollieren - Foto vom Antennenübergabepunkt machen - Mitteilung der eingestellten IST-Leistung an Wholesale-Kunde - Eingestellte Ist-Leistung protokollieren - Klärung Standplatz Wholesale-Kunde - Ermittlung Kabellänge RDS-Coder-Anbindung - Klärung der Mod-Anbindung - Abschlußbesprechung Protokoll mit Wholesale-Kunde - Standort verschließen 	[BuGG ...]	[BuGG ...]
10	Abfahrt vom Standort Vor-Ort-Termin	[BuGG ...]	[BuGG ...]
11	Dokumentation des Ergebnisses Vor-Ort-Termin	[BuGG ...]	[BuGG ...]
12	Koordination Termin Umschaltung am Standort	[BuGG ...]	[BuGG ...]
13	Entgegennahme des Auftrags in der Region	[BuGG ...]	[BuGG ...]
14	Rüstzeit (für Anfahrt)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
15	Anfahrt an Standort	[BuGG ...]	[BuGG ...]
16	Rüstzeit (am Standort): <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über Technik gewinnen - Entladen Fahrzeug (Werkzeug, Kabel, Montagematerial, Messgerä- 	[BuGG ...]	[BuGG ...]

	te) – Aufbau Meßgeräte – Führen des Aufschaltungsprotokolls - laufender Prozess während gesamter Aufschaltung		
17	Durchführung Abnahmemessung Messpunkt am Sender Kunde: - Kalibrierung der Meßgeräte - Aufschaltung des Senders (Wholesale-Kunde) auf Kunstantenne - Einmessung Sender (Wholesale-Kunde) an Kunstantenne durch Wholesale-Kunde - Überprüfung der Auskoppeldämpfung - Einmessung Sender (Wholesale-Kunde) an Kunstantenne durch MB - Dokumentation der Messergebnisse - Entgegennahme Protokoll über Leistung und Frequenz des Senders Mitbewerber	[BuGG ...]	[BuGG ...]
18	Test Abschaltung Sender Wettbewerber (Not-Aus-Schleife): - Einbindung des Senders (Wholesale-Kunde) in das Not-Aus-Konzept der MEDIA BROADCAST - Einbindung des Senders (MB) in das Not-Aus-Konzept des Wholesale-Kunden - Durchführung Testabschaltung	[BuGG ...]	[BuGG ...]
19	Abschaltung Sender Media Broadcast; Ablegen des HF-Kabels: - Wholesale-Kunde bereitet Umschaltung vor (eigene Messungen Wholesale-Kunde), gibt Info zur Umschaltung des Senders - Anruf NOC: Info über Abschaltung aller Sender MB - Abschaltung aller Sender MB - Ausbau Filter MB und Übergabe mit Protokoll - Fertigung der Kabel RDS-Coder-Anbindung und Richtkoppler-Anbindung - Ablegen HF-Kabel vom Sender MB - Umbau Richtkoppler und Verkabelung Richtkoppler und RDS-Coder - Ablegen des Senders MB vom Not-Aus - Überprüfung der Antenne durch MB und Wholesale-Kunde	[BuGG ...]	[BuGG ...]
20	Aufschaltung Sender Wettbewerber (gemeinsam): – Anschluß HF-Kabel Wholesale-Kunde an Übergabepunkt Antenne – Fotodokumentation Übergabepunkt – Verbindung Sender Wholesale-Kunde mit RDS-Coder – Verbindung Wolfempfänger mit Messpunkt am Richtkoppler – Einschaltung des Senders Wholesale-Kunde – Einpegelung Wolfempfänger, Messung am Richtkoppler – Anruf bei CC: Änderung der Signalisierung und Einstellung Wolfempfänger – Anruf bei CNT: Änderung Inventory (Änderung Produkt) – LCMS-Kontrolle und Wolf-Kontrolle – Anruf bei NOC: Info über erfolgte Umschaltung und Signalkontrolle – Protokollabschluss durch MB	[BuGG ...]	[BuGG ...]
21	Rüstzeit (für Abfahrt): – Abbau Meßgeräte – Transport (Werkzeug, Kabel, Montagematerial, Messgeräte) zum Auto – Standort verschließen	[BuGG ...]	[BuGG ...]
22	Abfahrt vom Standort	[BuGG ...]	[BuGG ...]
23	Pflege Inventory Daten	[BuGG ...]	[BuGG ...]
24	Entgegennahme Standortprotokolle	[BuGG ...]	[BuGG ...]
25	Antennenzugang- (Mit)benutzung (Rechnungserstellung)	[BuGG ...]	[BuGG ...]
26	Proformarechnung	[BuGG ...]	[BuGG ...]

			...]
27	Rechnungsausdruck	[BuGG ...]	[BuGG ...]
28	Zahlungseingänge monitoren	[BuGG ...]	[BuGG ...]
	Summe 4-28	[BuGG ...]	[BuGG ...]

Die Beschlusskammer hat für die vorliegende Entscheidung akzeptiert, dass für die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der „Durchführung der Umstellung am Standort“ neben dem Service-Techniker noch ein „Technical Expert“ nötig ist, um qualitativ hochwertige Messergebnisse zu gewährleisten.

Bei der Bereitstellung im Rahmen einer alleinigen Nutzung entfällt die Tätigkeit „Test Abschaltung Sender Wettbewerber (Not-Aus-Schleife)“ (Position 18), da eine gegenseitige Einbindung des Senders in das Not-Aus-Konzept der Antragstellerin und des Kunden-Wholesale nicht erfolgt. Die Position entfällt ggf. auch im Rahmen der Bereitstellung einer Mitbenutzung ab einer Senderausgangsleistung von weniger als 500 Watt. Denn die Parteien müssen entsprechende Umsetzungen für die Notabschaltung erst ab einer Senderausgangsleistung von mehr als 500 Watt, soweit der Kunde über keine Blockschleife für diesen Sender verfügt, vertraglich regeln,

vgl. dazu den Standardrahmenvertrag der Antragstellerin.

Neben den erörterten und aus der Tabelle ersichtlichen Kürzungen waren noch Synergieeffekte einzubeziehen, die dadurch entstehen, dass ein Kunde (Wettbewerber) gleichzeitig die Bereitstellung eines Antennenzugangs für mehrere Frequenzen bzw. für mehrere Frequenzen an einem Standort nachfragt. Zwar wurden in der REFA-Zeitstudie die Aktivitäten pro Standort normiert. So wurden die „Rüstzeiten Büro“ und die „Dokumentation im Büro“ sowohl für die Durchführung der Vor-Ort-Termine als auch für die Aufschaltungen auf die Anzahl der an diesem Tag angefahrenen Standorte verteilt. Insgesamt war jedoch nicht ersichtlich, ob sich die Aktivitäten der Angebotserstellung und Terminkoordinierung bzw. der Rechnungsstellung auf eine Frequenz oder mehrere Frequenzen und Standorte beziehen.

In den genannten Fällen würde bei der Mehrzahl der Positionen die beantragte Erhebung der Einmalentgelte „je Frequenz“ zu Entgelten führen, welche die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten.

Bei der Angebotserstellung sind die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der „Klärung der Anfrage und Erhebung Daten“ (Position 1) und die „Einstellung Auftrag für Bereitstellung Mitbenutzung“ (Position 2) im Wesentlichen je Sender und je Frequenz durchzuführen. Denn diese beinhalten die konkrete Erhebung der Gestelleistung anhand der betreffenden Datenbank sowie das Anlegen des Auftrages in SAP. Die „Zulieferung der Sendergestelleistung an den Kunden“ (Position 3) hingegen ist nur einmal je Kundenauftrag, unabhängig von der Anzahl der Frequenzen und auch unabhängig vom Standort, erforderlich.

Bei der Bereitstellung des Antennenzugangs fallen die Aktivitäten in Zusammenhang mit der Erstellung des Vertragsentwurfs (Position 4), dem Vor-Ort-Termin (Position 5, 6, 9), der Aufschaltung (Position 12 und 13), den Fahrten zum Antennenstandort sowie den betreffenden Rüstzeiten (Positionen 7 und 8, 10, 14 bis 16, 21 und 22) unabhängig von der Anzahl der Frequenzen nur einmal je Kundenauftrag und Standort an. Gleiches gilt für die „Dokumentation der Ergebnisse“ (Position 11). Die technischen Prozesse (Durchführung Abnahmemessung, Test Abschaltung Sender Wettbewerber, Abschaltung Sender Mediabroadcast, Aufschaltung Sender Wettbewerber – Positionen 17 bis 20) hingegen sind je Sender und damit wiederum je Frequenz erforderlich. Auch Aktivitäten zur „Pflege Inventory Daten“ (Position 23) fallen tendenziell je Frequenz an.

Bei der Rechnungsstellung sind die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der „Antennenzugang- (Mit)benutzung Rechnungserstellung“ (Position 25), der „Rechnungsausdruck“ (Positi-

on 27) und „Zahlungseingänge monitoren“ (Position 28) im Wesentlichen nur einmal je Kundenauftrag, unabhängig von der Anzahl der Frequenzen und auch unabhängig vom Standort, durchzuführen.

Die Beschlusskammer folgt konsequent dem Ansatz aus dem vorangegangenen Entgeltverfahren, indem sie die oben beschriebenen Synergieeffekte in die Bemessung der Höhe der Einmalentgelte einbezieht. Zur tariflichen Umsetzung der Synergieeffekte ist in Anlage 2 dieses Beschlusses zu den einzelnen Einmalentgelten im Übrigen wiederum angegeben, ob sie je Kunde, je Kunde und Standort oder je Frequenz zu erheben sind.

Zusätzliche Vor-Ort-Termine im Rahmen der Angebotserstellung und/oder Bereitstellung

Die akzeptablen Prozesszeiten folgen unmittelbar aus den Ausführungen unter Ziffer 6.1.1.1, da die betreffenden Prozesszeiten bzw. die Entgelte für die Koordination des Termins, dessen Durchführung sowie die An- und Abfahrt den gleichlautenden Positionen bei der Bereitstellung des Antennenzugangs entsprechen.

6.1.1.3 Prozesszeiten der Verschiebungen von Antennenwartungszeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Gemäß der Anlage Ast. 2 Ziffer 3 wird, wie auch im vorangegangenen Verfahren, der zusätzliche Aufwand für die Wartung außerhalb der Regelarbeitszeit zwischen 20 und 22 Uhr und zwischen 22 Uhr und 6 Uhr beantragt. Die Beschlusskammer greift auch hier auf die vormals genehmigten Zeitansätze zurück. Denn im REFA-Gutachten sind keine gesonderten Prozesse für die Wartung ausgewiesen. Auch konnte dem Antrag keine Beschreibung der beantragten Position entnommen werden.

Im Kern ergibt sich der zusätzliche Aufwand für die Wartung aus einem tarifvertraglich festgelegten Zuschlag auf Arbeitszeiten nach 20 Uhr (25 %). Zur Bestimmung der Prozesszeiten hatte die Antragstellerin diesen Zuschlag mit dem Zeitansatz für die Wartung einschließlich der Fahr- und Rüstzeiten multipliziert. Dabei ist berücksichtigt worden, dass für die Wartung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr die Hinfahrt noch vor 20 Uhr erfolgen kann.

6.1.2 Stundensätze

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Stundensätze für die hier maßgeblichen Ressorts „Run Region (FS Region)“ und „Run Central (NOC, CC NMA)“ waren für das Budget 2017 von **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]** zu reduzieren. Für das Budget 2018 ergeben sich Kürzungen von **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]**.

Zur Berechnung der Stundensätze werden – nach allgemein anerkannter und auch von der Antragstellerin praktizierten Methodik - die Gesamtkosten je Ressort durch das Produkt aus der Anzahl der sogenannten „leistungsmengeninduzierten“ Kräfte (Imi-Vollzeitäquivalente) und den verfügbaren Jahresstunden je Kraft („Jahresprozesskapazität“ - JPK) geteilt. Leistungsmengeninduzierte Kräfte sind im Gegensatz zu den leistungsmengenneutralen Beschäftigten unmittelbar an der Durchführung der ausgewiesenen Prozesse beteiligt.

Gebotene Korrekturen folgen sowohl aus Reduzierungen der einfließenden Kostensummen als auch aus Anpassungen der Jahresprozesskapazitäten:

- So waren zunächst die bereits für die Ermittlung der Überlassungskosten relevanten Korrekturen der Kostenstellenbasis zu beachten **[BuGG ...]**.
- Ebenso waren die in den Kostensummen der Ressorts enthaltenen Abschreibungen **[BuGG ...]** in Einklang mit anderen Entgeltentscheidungen der Beschlusskammer nicht

auf Grundlage von Tagesneuwerten vorzunehmen. Stattdessen wurden die in den Kostenunterlagen aufgeführten buchhalterischen Abschreibungen verwendet.

- Des Weiteren waren die Zinsen, die von der Antragstellerin anhand eines überhöhten kalkulatorischen Zinssatzes von 6,38 % quantifiziert wurden, unter Einbezug von 5,72% zu verringern.
- Schließlich hat die Fachabteilung in Bezug auf die Jahresprozesskapazität, ebenfalls in Anlehnung an die Vorgehensweise in anderen Entgeltverfahren, eine Anpassung der einfließenden Daten vorgenommen:

Die Jahresprozesskapazität ergibt sich grundsätzlich, indem von einer theoretisch vorhandenen Gesamtarbeitszeit pro Jahr die Zeiten abgezogen werden, an denen die Arbeitskraft nicht verfügbar ist. Die Antragstellerin verwendet hierbei wiederum – wie bereits im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens eine übermäßig stark differenzierte Darstellung, **[BuGG ...]**.

Eine derartige Herleitung würde zu beliebigen Schwankungen der Jahresprozesskapazitäten und der daraus resultierenden ressortbezogenen Stundensätze in Abhängigkeit von den jeweiligen Ist-Erhebungen führen. Sie hätten somit nach Einschätzung der Beschlusskammer in diesem Fall eine übermäßige Beeinflussung des objektiven Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung von Einzelermittlungen mit eher zufälligen Ergebnissen zur Folge. Um dies zu vermeiden, hat die Fachabteilung eine Normierung wesentlicher Berechnungsdaten vorgenommen. Dabei wurden – unabhängig von der Wochenarbeitszeit und dem Ressort – einheitliche Werte für Wochenenden und Feiertage sowie insbesondere für Ausfalltage durch Urlaub, Krankheit und Fortbildung (46 Tage) berücksichtigt.

Die aus der 38 – bzw. 40-Stundenwoche resultierenden unterschiedlichen Jahresprozesskapazitäten wurden für die einzelnen Ressorts anhand der Daten aus den Kostenunterlagen des Entgeltantrages zu einheitlichen gewichteten Werten verdichtet.

Für das Ressort „Run Region“ errechnet sich so eine über die Betrachtungsjahre hinweg gleichbleibende Jahresprozesskapazität von **[BuGG ...]**, für das Ressort „Run Central“ von **[BuGG ...]**. Da seitens der Antragstellerin bei der Berechnung der Jahresprozesskapazität keine weiteren Verteilzeiten Berücksichtigung fanden, konnten die vorstehend ermittelten Werte den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt werden. Ferner konnten die Indizierungs-faktoren, mit den die Antragstellerin die Kostensummen für das Budget 2017 bzw. 2018 aus den Ist-Werten 2015 abgeleitet hat, aus den Antragsunterlagen übernommen werden.

Im Ergebnis folgen aus der erörterten Vorgehensweise beispielhaft für das Budget 2017 die folgenden ressortbezogenen Kostensummen, Jahresprozesskapazitäten und Stundensätze. In der Tabelle enthalten sind auch die Berechnungen für die Ressorts „BMC“ „Plan“ und „Build“, die zwar keine Relevanz für die Einmalentgelte haben, aber in die Kalkulation von prozesskostengetriebenen Kostenpositionen der Überlassungsentgelte einfließen:

Tabelle: Ausgewählte Parameter zu Ermittlung der Höhe der Ressortstundensätze

Ressort	Gesamtkosten [€]	lmi-FTE [Anzahl]	lmi-JPK gesamt [Stunden pro Jahr]	Lmi-JPK/Kraft [Stunden pro Jahr]	Stunden- satz BK [€/Std]	Stunden- satz ASt [€/Std]
04_BMC	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
05_Build	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
06_Plan	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
07_Run-	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]

Central		...]			...]	...]
08_Run-Region	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]

Zu den auch nach den Kürzungen noch vergleichsweise hohen Stundensätzen lässt sich wie bereits im vergangenen Verfahren plausibilisieren,

- [BuGG ...],
- [BuGG ...] und
- [BuGG ...].

6.1.3 Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die gemäß Tenor genehmigten Einmalentgelte berechnen sich, indem die korrigierten Prozesszeiten (unter Berücksichtigung von „Verteilzeit-Zuschlägen“) gemäß Ziffer 6.1.1.1 bis 6.1.1.3 mit den jeweiligen korrigierten ressortspezifischen Stundensätzen gemäß Ziffer 6.1.2 multipliziert und danach entsprechend der Vorgehensweise bei der Kalkulation der Überlassungspreise noch um Gemeinkosten erhöht werden. Die Antragstellerin hat es in ihrer eigenen Kalkulation im Übrigen versäumt, die Einzelkosten für die einmaligen Leistungen um Gemeinkosten zu erhöhen.

Aufgrund der dargestellten erheblichen Reduzierungen anderer Kostenpositionen ergeben sich aber trotz der Ergänzung der vorgenommenen (entgelterhöhenden) Anpassungsmaßnahmen durch die Beschlusskammer bei einzelnen Teilaktivitäten deutliche Senkungen der Einmalentgelte gegenüber den Antragswerten. Soweit allerdings aufgrund der vorgenommenen Verteilzeit- und Gemeinkostenanpassungen entsprechende Leistungspositionen höher als beantragt ausfielen, waren diese – entsprechend dem üblichen Vorgehen der Beschlusskammer – auf die beantragten Werte zu deckeln.

6.2 Aufwandsbasierte Einmalentgelte

Antragsgemäß war für die nicht pauschalierbaren Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem „Antennenumbau“ eine Genehmigung „nach Aufwand“ sachlich gerechtfertigt. Ein Antennenumbau wird ggf. dann erforderlich, wenn sich Änderungen gegenüber den bisherigen zuteilungsrechtlichen Regelungen ergeben.

Grundsätzlich gebietet Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltanordnung nach Aufwand ist demnach gemäß §§ 25 Abs. 5 S. 3, 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, trifft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das regulierte Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung der Darlegungspflicht findet sich auch in § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG, wonach, soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt

werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist.

Entsprechend den Darlegungen der Antragsverpflichteten im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens – welche grundsätzlich auf die starke Einzelfallabhängigkeit der Leistungen, die niedrigen Stückzahlen sowie die Heterogenität der Nachfrage hingewiesen hatten – spricht auch aktuell für eine aufwandsbezogene Abrechnung der Zusatzleistungen im Zusammenhang „Antennenumbau“ wiederum, dass diese Leistungen nur dann im Rahmen des Bereitstellungsprozesses anfallen, wenn die zur Einhaltung der Frequenzzuteilung festgelegten zuteilungsrechtlichen Parameter dies im Einzelnen erforderten.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist ein Antennenumbau nur im Einzelfall durchzuführen, wenn beispielsweise die Neubeantragung einzelner Frequenzen, bei der die zum Antragszeitpunkt relevanten Koordinationsverfahren und -methoden anzuwenden sind, im Ergebnis zu geänderten Merkmalen gegenüber einem früher zugeteilten Sender gleicher Frequenzen am gleichen Standort führt. Auch ist ein Umbau nur dann angezeigt, wenn die Änderung der Charakteristik der vorhandenen Antenne die Abstrahlcharakteristik aller koordinierten Sender, die über die Antenne abgestrahlt werden, sowie die Reichweite der Radioprogramme nicht unzulässig beeinträchtigt und der Umbau nicht zum Verlust der Konformität der anderen Sender mit ihren Zuteilungen führt.

Die im Rahmen des Antennenumbaus anfallenden Leistungen sind ausschließlich von der Antragstellerin zu erbringen und können im Einzelfall in hohem Maß heterogen sein. Dies betrifft die Rechenmodelle zur Überprüfung der Antenne in gleichem Maße, wie die betreffenden Arbeiten am Mast, der in seinem Umfang durchgängig gleich oder konisch aufgebaut sein kann. Ausgeschlossen ist die aufwandsbezogene Abrechnung für den Antennenumbau zu Lasten des Zugangsnachfragers im Übrigen für den Fall, dass die Antennenanlage der Antragsverpflichteten nicht konform mit dem dazugehörigen Betriebsdiagramm ist.

Letztlich sind auch nach Dafürhalten der Beschlusskammer unter Abwägung der Umstände und Interessen aller Marktteilnehmer die Voraussetzungen einer aufwandsbezogenen Abrechnung für die vorgenannten Zusatzleistungen gegeben. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang allerdings zusätzlich darauf hin, dass auch eine aufwandsbezogene Verrechnung von Leistungen dem KeL-Maßstab zu entsprechen hat. Darüber hinaus hat die Antragstellerin im Rahmen der Abrechnung ihrer Leistungen die ausgeführten Tätigkeiten und eingesetzten Materialien so spezifiziert auszuweisen, dass dem jeweiligen Auftraggeber die Rechnungsprüfung ohne weiteres möglich ist.

6.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG liegen für die unter Ziffer 2. i.V.m. Anlage 2 genehmigten Entgelte nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstiger Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG. Sie waren somit in der tenorierten Höhe zu genehmigen.

7. Nebenbestimmungen

Die Beschlusskammer hat den vorliegenden Beschluss befristet und mit einem Änderungsreserve versehen.

7.1 Befristung

Die unter Ziffer 3. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der nach Ziffer 1. und 2. erteilten Genehmigungen erfolgt nach § 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 1 Alt. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Fristendes zum 31.03.2019 hat sich die Beschlusskammer von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Radioveranstalter und die Wettbewerber ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Dieser Zeitraum kann aufgrund der Güte der vorgelegten Kostenunterlagen auf einen Zeitraum bis zum 31.03.2019 erstreckt werden. Einer längeren Befristung stehen indes Prognoseschwierigkeiten entgegen. Auch wenn eine längere Befristung durchaus wünschenswert erscheint, um allen Beteiligten eine noch größere Planungssicherheit einzuräumen, reichen die vorliegenden Daten nicht aus, um beurteilen zu können, ob und inwieweit die Vorleistungsentgelte die gesetzlichen Vorgaben über den 31.03.2019 hinaus einhalten werden.

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen und bei ihrer gegenseitigen Abwägung hält die Beschlusskammer eine Befristung der erteilten Genehmigungen und der Feststellung bis zum 31.03.2019 für angemessen und vertretbar. Mit Blick auf einen späteren Folgeantrag regt die Kammer bereits jetzt an, dass die Antragstellerin ihren Genehmigungsantrag mit einem entsprechend längeren Planungshorizont unterlegt.

7.2 Änderungsvorbehalt

Die Beschlusskammer hat unter Ziffer 4. des Entscheidungstenors gemäß § 36 Abs. 1 Alt. 2 VwVfG einen Änderungsvorbehalt hinsichtlich der nach Ziffer 1. genehmigten laufenden Vorleistungsentgelte aufgenommen, sollte während des Genehmigungszeitraums eine Preis-Kosten-Schere entstehen. Die auf dem Endnutzermarkt bestehenden entgeltregulatorischen Rechte und Pflichten der Bundesnetzagentur bleiben von diesem Vorbehalt unberührt.

Wie unter Ziffer 4.2 ausgeführt, ist die Beschlusskammer mangels Kenntnis der während der Genehmigungsfrist von der Antragstellerin verlangten Endnutzerpreise gegenwärtig nicht in der Lage, eine Preis-Kosten-Scheren-Prüfung durchzuführen. Um gleichwohl der Antragstellerin bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestimmte Anhaltspunkte für eine rechtskonforme Ausgestaltung ihrer Endkundenpreise an die Hand zu geben, hatte die Beschlusskammer ursprünglich erwogen, dem hiesigen Beschluss eine Liste mit den erforderlichen Mindestentgeltzuschlägen anzufügen. Rechtsförmlich wären diese Entgeltzuschläge entweder als Minus zu einer Entgeltgenehmigung festgestellt (womit allerdings eine Veröffentlichungspflicht nach § 35 Abs. 7 TKG verbunden gewesen wäre) oder aber im Rahmen des vorliegenden Änderungsvorbehalts als Aufgreifschwelle für die Einleitung eines Änderungsverfahrens aufgeführt worden (voraussichtlich unter Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und mit Auswirkungen auch auf die Offenkundigkeitsprüfung nach § 39 Abs. 3 S. 3 TKG). Nach Durchsicht der auf die Marktabfrage der Bundesnetzagentur eingegangenen Rückläufe hat die Kammer allerdings feststellen müssen, dass die Antworten keine hinreichend breite Basis bieten, um geclusterte Entgeltzuschläge für alle Qualitäts- und Leistungsklassen umfassend in statistisch valider Weise festlegen zu können. Die Beschlusskammer hat deshalb von der Entwicklung einer entsprechenden Entgeltliste abgesehen. Sie behält sich allerdings vor, bei Prüfung der von der Antragstellerin der Beschlusskammer zur Kenntnis gegebenen Endnutzerentgelte auf die bei der Auswertung der Marktabfrage gewonnenen Erkenntnisse zurückzugreifen.

Ohne Etablierung der eigentlich vorgesehenen „Leitplanken“ besteht durchaus eine gewisse Gefahr, dass während der Laufzeit der vorliegenden Genehmigung Preis-Kosten-Scheren entstehen könnten, wobei auch nicht ausgeschlossen erscheint, dass derartige Scheren allein mit Blick auf bestimmte Radioveranstalter auftreten könnten. Die Beschlusskammer kann derartigen Scheren auf zweierlei Weise begegnen. So könnte sie einerseits Abhilfemaßnahmen auf dem Endnutzermarkt im Rahmen der nachträglichen Entgeltregulierung ergreifen. Andererseits könnte sie aber auch versuchen, die Preis-Kosten-Schere durch eine Senkung der Vorleistungsentgelte aufzulösen.

In der letzten Regulierungsverfügung hat die Kammer zu dieser Problematik Folgendes ausgeführt:

„Die Missbrauchsprüfung erfolgt ab dem 01.04.2017 (allein) im Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung mit Kenntnisgabeverpflichtungen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 39 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 38 Abs. 2 bis 4 TKG entsprechend sowie § 39 Abs. 3 S. 2 und 4 TKG. [...]

Ein Missbrauchsverfahren mit Kenntnisgabeverpflichtungen ist auch erforderlich. Es ist kein milderes, aber gleich wirksames Regime ersichtlich, welches an die Stelle dieser Verpflichtung treten könnte. So versetzen namentlich die Kenntnisgabeverpflichtungen die Beschlusskammer in die Lage, missbräuchlichen Entgelten im Sinne des § 28 TKG rechtzeitig, also vor deren Wirksamwerden oder jedenfalls unmittelbar nach deren Vereinbarung, entgegenzutreten und so Wettbewerbsschäden und Rückabwicklungsprobleme von Nachfragern verhindern zu können. Zudem ist gerade bei einem einzelstandortbasierten Tarifsysteem, wie es die Betroffene bei ihren Überlassungsentgelten verfolgt, eine rechtzeitige Kenntnisnahme der Endnutzerentgelte durch die Beschlusskammer notwendig, um den Abstand zu den korrespondierenden Vorleistungsentgelten überprüfen zu können. Da auch nicht ersichtlich ist, dass die Beschlusskammer von den beschriebenen Entgeltgestaltungen anderweitig, also insbesondere durch Wettbewerber oder die Presse, mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf Kenntnis erlangen würde, ist die Auferlegung von Kenntnisgabeverpflichtung erforderlich. [...]

Regulierungsverfügung BK 3b-16/019 vom 02.11.2016, S. 32f.

Tatsächlich dürften Maßnahmen auf dem Endnutzermarkt zur Abstellung von Preis-Kosten-Scheren grundsätzlich gegenüber Abhilfemaßnahmen auf dem Vorleistungsmarkt vorzuzugswürdig sein. Denn wenn die Endnutzerentgelte unbeanstandet blieben, könnte die Antragstellerin damit gegenüber den Radioveranstaltern weitere Angebote abgeben, während die Wettbewerber ihrerseits zunächst auf eine Änderung der entsprechenden Vorleistungsentgelte warten müssten.

Gleichwohl allerdings will die Beschlusskammer nicht ausschließen, dass unter bestimmten Umständen auch ein Bedarf an einer Anpassung der Vorleistungsentgelte bestehen könnte. Für diesen Zweck hat sie den vorliegenden Änderungsvorbehalt aufgenommen.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin wäre eine solche Änderung der Vorleistungsentgelte rechtlich unbedenklich. Die Antragstellerin hat zwar vorgetragen, in den Gesetzesmaterialien werde darauf hingewiesen, eine regulatorische Festsetzung von kostenunterdeckenden Preisen gegen den Willen des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht sei nicht zulässig,

siehe BT-Drs. 15/2316, S. 69.

Die zitierte Stelle bezieht sich allerdings auf die Vorschrift des § 29 TKG-Entwurf, also des heutigen § 31 TKG. Insoweit ist die in den Materialien getroffene Aussage auch richtig. Vorliegend geht es indes um die Vorschrift des § 35 Abs. 3 S. 2 TKG. Danach ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Entgelte mit dem TKG, insbesondere mit § 28 TKG, oder mit anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen. Dementsprechend wäre bei Eröffnung eines Änderungsverfahrens zu prüfen, ob die Genehmigung nunmehr bis zu einer Höhe versagt werden müsste, ab der eine Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 28 TKG, insbesondere mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG, wieder hergestellt werden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt (§ 137 Abs. 2 TKG).

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012, GV. NRW. S. 548) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Bonn, den 2017

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Scharnagl

Beisitzer
Dr. Geers

Anlagen

2 Preislisten

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Aachen 100,1 MHz	Aachen Karlshoehe, 100,1 MHz	7.323,68	7.495,38
Vorleistung Aachen 102,7 MHz	Aachen Karlshoehe, 102,7 MHz	8.532,90	
Vorleistung Achern, Baden 90,5 MHz	Oberachern, 90,5 MHz	17.418,18	
Vorleistung Adenau 87,7 MHz	Nuerburgring, 87,7 MHz	4.048,07	10.508,44
Vorleistung Ahaus 93,0 MHz	Ahaus, 93,0 MHz	12.582,60	14.626,30
Vorleistung Ahrensburg 105,8 MHz	Ahrensburg, 105,8 MHz	6.072,21	6.293,23
Vorleistung Ahrensburg 96,5 MHz	Ahrensburg, 96,5 MHz	12.172,28	
Vorleistung Aichach 103,6 MHz	Aichach, 103,6 MHz	7.212,59	
Vorleistung Aichach 94,0 MHz	Aichach, 94,0 MHz	7.212,59	
Vorleistung Albstadt-Laufen 105,4 MHz	Balingen Frommern, 105,4 MHz	4.324,97	6.464,93
Vorleistung Albstadt-Laufen 95,6 MHz		7.265,45	
Vorleistung Allensbach 96,4 MHz	Überlingen, 96,4 MHz	10.149,92	10.499,26
Vorleistung Alsfeld 101,5 MHz	Alsfeld, 101,5 MHz	6.552,87	
Vorleistung Alsfeld 104,0 MHz	Alsfeld, 104,0 MHz	6.549,80	
Vorleistung Alsfeld 88,1 MHz	Alsfeld, 88,1 MHz	10.336,03	
Vorleistung Alsfeld 94,1 MHz	Alsfeld, 94,1 MHz	4.293,03	
Vorleistung Alt Zeschdorf 101,5 MHz	Boossen, 101,5 MHz	27.992,04	
Vorleistung Alt Zeschdorf 102,0 MHz	Boossen, 102,0 MHz	8.634,35	
Vorleistung Alt Zeschdorf 104,2 MHz	Boossen, 104,2 MHz	19.476,12	
Vorleistung Alt Zeschdorf 105,9 MHz	Boossen, 105,9 MHz	7.364,13	7.814,73
Vorleistung Alt Zeschdorf 107,8 MHz	Boossen, 107,8 MHz	27.992,04	
Vorleistung Alt Zeschdorf 87,6 MHz	Boossen, 87,6 MHz	9.776,34	
Vorleistung Alt Zeschdorf 89,1 MHz	Boossen, 89,1 MHz	5.222,42	
Vorleistung Alt Zeschdorf 92,7 MHz	Boossen, 92,7 MHz	5.222,42	
Vorleistung Alt Zeschdorf 94,7 MHz	Boossen, 94,7 MHz	15.604,48	
Vorleistung Alt Zeschdorf 96,8 MHz	Boossen, 96,8 MHz	5.222,42	
Vorleistung Alt Zeschdorf 97,3 MHz	Boossen, 97,3 MHz	4.667,94	
Vorleistung Alt Zeschdorf 99,3 MHz	Boossen, 99,3 MHz	4.601,64	
Vorleistung Altena 91,5 MHz	Altena, 91,5 MHz	7.834,66	11.178,54
Vorleistung Altenburg 101,5 MHz	Altenburg, 101,5 MHz	16.068,87	
Vorleistung Altenburg 97,3 MHz	Altenburg, 97,3 MHz	6.383,87	
Vorleistung Altenburg 98,4 MHz	Altenburg, 98,4 MHz	6.096,28	6.566,89
Vorleistung Amberg 103,9 MHz	Amberg, 103,9 MHz	4.533,65	4.566,94
Vorleistung Amberg 105,5 MHz	Amberg, 105,5 MHz	3.819,20	3.847,25
Vorleistung Amberg 107,9 MHz	Amberg, 107,9 MHz	7.195,06	
Vorleistung Anger 100,3 MHz	Hoegl, 100,3 MHz	98.984,32	
Vorleistung Anger 102,5 MHz		6.299,52	
Vorleistung Anger 105,3 MHz	Hoegl (Untersberg), 105,3 MHz	12.660,89	13.146,25
Vorleistung Anger 89,0 MHz	Hoegl, 89,0 MHz	10.964,06	
Vorleistung Anklam 103,0 MHz	Anklam, 103,0 MHz	7.464,29	7.692,18
Vorleistung Anklam 107,4 MHz		10.513,58	
Vorleistung Anklam 94,6 MHz	Anklam, 94,6 MHz	26.387,92	27.193,57
Vorleistung Annaberg-Buchholz 104,8 MHz	Annaberg Buchholz, 104,8 MHz	7.707,85	
Vorleistung Annaberg-Buchholz 91,2 MHz	Annaberg Buchholz, 91,2 MHz	4.821,22	
Vorleistung Ansbach 105,8 MHz	Ansbach, 105,8 MHz	4.093,32	5.285,07
Vorleistung Ansbach 89,4 MHz	Ansbach, 89,4 MHz	8.282,90	10.694,42
Vorleistung Apolda 91,2 MHz	Apolda, 91,2 MHz	7.164,16	
Vorleistung Arnstadt 106,1 MHz	Arnstadt Sued, 106,1 MHz	8.003,20	
Vorleistung Arzberg 99,6 MHz	Beilrode, 99,6 MHz	11.238,47	
Vorleistung Aschaffenburg 100,4 MHz	Aschaffenburg, 100,4 MHz	8.215,44	8.588,49
Vorleistung Aschaffenburg 91,6 MHz	Aschaffenburg, 91,6 MHz	3.078,69	3.218,49
Vorleistung Aschaffenburg 94,8 MHz	Aschaffenburg, 94,8 MHz	6.561,23	
Vorleistung Aschersleben 102,8 MHz	Aschersleben, 102,8 MHz	7.021,35	
Vorleistung Aschersleben 92,5 MHz	Aschersleben, 92,5 MHz	13.799,24	
Vorleistung Aue 95,1 MHz	Aue Sn, 95,1 MHz	9.532,04	
Vorleistung Auerbach 101,7 MHz	Auerbach Vogtland, 101,7 MHz	6.034,13	
Vorleistung Auerbach 107,9 MHz	Auerbach (Vogtland), 107,9 MHz	3.681,14	
Vorleistung Auerbach 88,2 MHz	Auerbach Vogtland, 88,2 MHz	6.034,13	
Vorleistung Augsburg 104,2 MHz	Augsburg, 104,2 MHz	18.793,38	19.513,82
Vorleistung Augsburg 87,9 MHz	Augsburg, 87,9 MHz	7.979,27	
Vorleistung Augsburg 92,2 MHz	Augsburg, 92,2 MHz	9.860,38	10.122,71
Vorleistung Augsburg 93,4 MHz	Augsburg, 93,4 MHz	7.979,27	
Vorleistung Augsburg 94,8 MHz	Augsburg, 94,8 MHz	9.498,48	
Vorleistung Augsburg 96,7 MHz	Augsburg, 96,7 MHz	7.979,27	
Vorleistung Aurich 100,6 MHz	Aurich (Aurich), 100,6 MHz	7.449,77	7.759,98
Vorleistung Aurich 106,9 MHz	Aurich, 106,9 MHz	7.718,13	
Vorleistung Aurich 94,0 MHz	Aurich, 94,0 MHz	7.770,76	
Vorleistung Bad Bergzabern 103,3 MHz	Bad Bergzabern, 103,3 MHz	11.603,20	
Vorleistung Bad Berleburg-Aue 105,4 MHz	Aue, 105,4 MHz	9.491,93	13.944,72
Vorleistung Bad Brückenau 94,0 MHz	Bad Brueckenau, 94,0 MHz	7.918,82	11.188,25
Vorleistung Bad Camberg 105,4 MHz	Bad Camberg, 105,4 MHz	4.370,26	
Vorleistung Bad Camberg 88,6 MHz		7.055,93	
Vorleistung Bad Camberg 99,8 MHz		4.828,62	
Vorleistung Bad Döben 99,4 MHz	Bad Dueben, 99,4 MHz	12.352,49	
Vorleistung Bad Dürkheim 96,4 MHz	Bad Duerkheim, 96,4 MHz	7.510,07	
Vorleistung Bad Dürkheim 98,1 MHz	Bad Duerkheim, 98,1 MHz	5.927,64	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Bad Frankenhausen 104,7 MHz	Kulpenberg, 104,7 MHz	12.425,14	13.384,33
Vorleistung Bad Frankenhausen 96,8 MHz	Kulpenberg, 96,8 MHz	14.788,09	
Vorleistung Bad Hersfeld 88,4 MHz	Bad Hersfeld, 88,4 MHz	3.447,27	
Vorleistung Bad Hersfeld 95,9 MHz	Bad Hersfeld, 95,9 MHz	2.073,05	
Vorleistung Bad Hersfeld 99,8 MHz	Bad Hersfeld, 99,8 MHz	2.697,69	
Vorleistung Bad Iburg 104,8 MHz	Osnabrück, 104,8 MHz	11.611,17	
Vorleistung Bad Kissingen 90,5 MHz	Bad Kissingen, 90,5 MHz	7.918,82	11.188,25
Vorleistung Bad Kreuznach 104,8 MHz	Bad Kreuznach, 104,8 MHz	11.542,82	
Vorleistung Bad Kreuznach 106,5 MHz	Bad Kreuznach, 106,5 MHz	6.857,71	
Vorleistung Bad Kreuznach 88,3 MHz	Bad Kreuznach, 88,3 MHz	6.857,71	
Vorleistung Bad Kreuznach 89,7 MHz	Bad Kreuznach, 89,7 MHz	11.542,82	
Vorleistung Bad Laasphe 97,3 MHz	Bad Laasphe, 97,3 MHz	7.896,66	11.601,09
Vorleistung Bad Langensalza 96,0 MHz	Bad Langensalza, 96,0 MHz	12.355,56	
Vorleistung Bad Marienberg 102,9 MHz	Bad Marienberg, 102,9 MHz	83.406,87	
Vorleistung Bad Mergentheim 106,0 MHz	Bad Mergentheim, 106,0 MHz	7.259,16	10.850,93
Vorleistung Bad Münstereifel 107,4 MHz	Bad Münstereifel, 107,4 MHz	11.346,59	12.100,46
Vorleistung Bad Nauheim 100,4 MHz	Bad Nauheim, 100,4 MHz	11.600,95	
Vorleistung Bad Nauheim 104,6 MHz	Bad Nauheim, 104,6 MHz	4.342,74	
Vorleistung Bad Nauheim 106,6 MHz	Bad Nauheim, 106,6 MHz	4.342,74	
Vorleistung Bad Nauheim 90,7 MHz	Bad Nauheim, 90,7 MHz	4.298,24	4.586,12
Vorleistung Bad Pyrmont 94,8 MHz	Bad Pyrmont, 94,8 MHz	11.567,56	
Vorleistung Bad Rehburg 89,4 MHz	Bad Rehburg, 89,4 MHz	13.218,82	13.769,25
Vorleistung Bad Reichenhall 103,7 MHz	Bad Reichenhall, 103,7 MHz	7.534,28	7.823,10
Vorleistung Bad Reichenhall 88,2 MHz	Bad Reichenhall, 88,2 MHz	5.778,01	
Vorleistung Bad Salzigungen 94,0 MHz	Bad Salzigungen, 94,0 MHz	11.770,16	
Vorleistung Bad Tölz 102,9 MHz	Bad Tölz, 102,9 MHz	5.947,94	6.175,95
Vorleistung Bad Tölz 95,0 MHz	Bad Tölz, 95,0 MHz	6.036,06	7.239,33
Vorleistung Baden-Baden 103,8 MHz	Baden Baden, 103,8 MHz	27.547,41	
Vorleistung Baden-Baden 91,7 MHz	Baden Baden, 91,7 MHz	8.952,92	
Vorleistung Baden-Baden 107,9 MHz	Baden Baden, 107,9 MHz	6.896,33	
Vorleistung Badenweiler 101,1 MHz	Blauen, 101,1 MHz	25.850,62	41.579,49
Vorleistung Badenweiler 105,1 MHz	Blauen, 105,1 MHz	46.220,25	
Vorleistung Badenweiler 106,0 MHz	Blauen, 106,0 MHz	29.370,86	41.579,49
Vorleistung Balderschwang 97,3 MHz	Balderschwang, 97,3 MHz	10.010,85	10.394,62
Vorleistung Balve 94,6 MHz	Balve, 94,6 MHz	7.686,74	10.967,49
Vorleistung Bamberg 104,7 MHz	Bamberg, 104,7 MHz	4.969,47	7.240,71
Vorleistung Bamberg 88,5 MHz	Bamberg, 88,5 MHz	4.974,87	7.248,58
Vorleistung Bärenstein 104,3 MHz	Baerenstein Erzgebirge, 104,3 MHz	11.098,78	
Vorleistung Bärenstein 107,2 MHz	Baerenstein Erzgebirge, 107,2 MHz	2.073,19	4.910,73
Vorleistung Barsinghausen 101,9 MHz	Barsinghausen, 101,9 MHz	196.500,00	
Vorleistung Barsinghausen 103,8 MHz	Barsinghausen, 103,8 MHz	196.500,00	
Vorleistung Barth 100,3 MHz	Barth, 100,3 MHz	5.126,27	
Vorleistung Barth 87,6 MHz	Barth, 87,6 MHz	8.568,91	8.830,53
Vorleistung Barth 95,0 MHz	Barth, 95,0 MHz	7.062,72	7.278,35
Vorleistung Bautzen 87,9 MHz	Bautzen, 87,9 MHz	6.315,31	
Vorleistung Bautzen 98,8 MHz	Bautzen, 98,8 MHz	8.285,41	
Vorleistung Bayreuth 104,3 MHz	Bayreuth (Ochsenkopf), 104,3 MHz	17.971,09	
Vorleistung Bayreuth 92,7 MHz	Bayreuth, 92,7 MHz	8.006,26	
Vorleistung Bayrischzell 106,7 MHz	Bayrischzell, 106,7 MHz	9.998,65	10.381,94
Vorleistung Beckum 91,5 MHz		7.632,74	
Vorleistung Beckum 95,7 MHz	Beckum, 95,7 MHz	5.175,04	6.232,44
Vorleistung Beilngries 105,4 MHz	Beilngries, 105,4 MHz	4.201,26	10.541,10
Vorleistung Belgern 101,1 MHz	Torgau, 101,1 MHz	16.733,84	
Vorleistung Bendorf 105,3 MHz		3.888,05	
Vorleistung Bendorf 107,8 MHz	Koblenz Bendorf, 107,8 MHz	2.988,07	4.372,81
Vorleistung Bendorf 88,3 MHz	Koblenz Bendorf, 88,3 MHz	11.152,13	
Vorleistung Bendorf 98,9 MHz	Koblenz Bendorf, 98,9 MHz	4.894,57	
Vorleistung Bendorf 99,8 MHz	Koblenz, 99,8 MHz	5.321,36	
Vorleistung Bensheim 103,3 MHz	Bensheim Auerbach, 103,3 MHz	3.629,55	
Vorleistung Bensheim 107,5 MHz	Bensheim Auerbach, 107,5 MHz	3.629,55	
Vorleistung Berchtesgaden 105,5 MHz	Berchtesgaden Obersalzberg, 105,5 MHz	6.129,30	6.364,27
Vorleistung Berchtesgaden 89,3 MHz	Berchtesgaden Obersalzberg, 89,3 MHz	7.031,76	
Vorleistung Berga/Roßla 106,6 MHz		6.192,92	
Vorleistung Berga/Roßla 91,1 MHz		6.192,92	
Vorleistung Bergen 89,3 MHz	Bergen Soltau, 89,3 MHz	13.582,24	
Vorleistung Bergheim 91,4 MHz	Bergheim, 91,4 MHz	5.991,85	12.224,05
Vorleistung Berkenthin 101,5 MHz	Berkenthin, 101,5 MHz	55.333,20	
Vorleistung Berkenthin 107,9 MHz	Berkenthin, 107,9 MHz	55.333,20	
Vorleistung Berkenthin 93,6 MHz	Berkenthin, 93,6 MHz	23.949,21	
Vorleistung Berlin 104,1 MHz	Berlin Giroamt, 104,1 MHz	6.024,85	11.617,46
Vorleistung Berlin 89,6 MHz	Berlin, 89,6 MHz	4.644,98	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 100,6 MHz	Berlin, 100,6 MHz	20.903,90	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 101,3 MHz		8.651,24	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 101,9 MHz	Berlin, 101,9 MHz	556,18	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 102,6 MHz	Berlin, 102,6 MHz	4.434,23	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 103,4 MHz		17.636,53	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 104,6 MHz	Berlin, 104,6 MHz	3.117,09	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 105,5 MHz		11.305,98	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 106,0 MHz	Berlin, 106,0 MHz	425,49	675,39
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 87,9 MHz	Berlin, 87,9 MHz	2.524,91	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 90,2 MHz	Berlin, 90,2 MHz	16.486,50	30.009,16
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 91,4 MHz		26.825,68	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 93,6 MHz	Berlin, 93,6 MHz	5.383,86	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 94,3 MHz	Berlin, 94,3 MHz	7.068,52	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 95,8 MHz	Berlin, 95,8 MHz	26.825,68	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 97,7 MHz		26.825,68	
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 98,8 MHz	Berlin, 98,8 MHz	412,68	675,39
Vorleistung Berlin, Alexanderplatz 99,7 MHz	Berlin, 99,7 MHz	26.825,68	
Vorleistung Berlin, Schäferberg 89,2 MHz		6.165,41	
Vorleistung Berlin, Schäferberg 90,7 MHz	Berlin, 90,7 MHz	7.910,61	
Vorleistung Berlin, Schäferberg 94,8 MHz		15.828,38	
Vorleistung Bernburg 95,0 MHz	Bernburg, 95,0 MHz	15.290,26	
Vorleistung Bernkastel-Kues 100,5 MHz	Bernkastel Kues, 100,5 MHz	3.605,21	
Vorleistung Betzdorf 107,7 MHz	Betzdorf, 107,7 MHz	11.488,19	
Vorleistung Biberach a d Riß 100,5 MHz		7.532,61	
Vorleistung Biberach a d Riß 104,6 MHz	Biberach, 104,6 MHz	5.837,31	6.240,61
Vorleistung Biebertal, Hessen 92,6 MHz	Biebertal, 92,6 MHz	13.622,19	
Vorleistung Bielefeld 103,0 MHz	Bielefeld, 103,0 MHz	158.603,62	178.578,49
Vorleistung Bielefeld 106,2 MHz	Bielefeld, 106,2 MHz	5.331,54	
Vorleistung Bielefeld 87,9 MHz	Bielefeld Uni, 87,9 MHz	2.760,90	3.395,90
Vorleistung Bielefeld 95,5 MHz	Bielefeld, 95,5 MHz	5.331,54	
Vorleistung Bielefeld 98,3 MHz	Bielefeld, 98,3 MHz	5.331,54	
Vorleistung Bingen am Rhein 101,8 MHz	Bingen, 101,8 MHz	1.971,37	
Vorleistung Bingen am Rhein 106,3 MHz	Bingen, 106,3 MHz	1.728,08	
Vorleistung Bingen am Rhein 106,9 MHz	Bingen, 106,9 MHz	1.971,37	
Vorleistung Bingen am Rhein 98,0 MHz	Bingen, 98,0 MHz	3.916,75	
Vorleistung Bischofsheim 100,9 MHz	Bischofsheim (Wasserkuppe), 100,9 MHz	23.395,83	
Vorleistung Bischofsheim 101,9 MHz	Bischofsheim, 101,9 MHz	145.935,54	151.529,95
Vorleistung Bischofsheim 103,3 MHz	Bischofsheim, 103,3 MHz	167.732,34	
Vorleistung Bischofsmais 89,3 MHz	Geiskopf, 89,3 MHz	8.353,22	10.390,73
Vorleistung Bischofswerda 104,1 MHz	Bischofswerda, 104,1 MHz	12.353,51	
Vorleistung Bitburg 107,9 MHz	Bitburg, 107,9 MHz	6.339,55	
Vorleistung Bitburg 87,8	Bitburg (Welschbillig), 87,8 MHz	5.488,49	
Vorleistung Bitburg 95,3 MHz	Bitburg, 95,3 MHz	6.339,55	
Vorleistung Blankenburg 95,7 MHz	Blankenburg, 95,7 MHz	5.787,33	
Vorleistung Blankenburg 99,9 MHz	Blankenburg, 99,9 MHz	7.950,51	
Vorleistung Böblingen 104,3 MHz	Sindelfingen, 104,3 MHz	12.337,48	
Vorleistung Bocholt 88,4 MHz	Bocholt, 88,4 MHz	9.976,52	11.596,93
Vorleistung Bochum 98,5 MHz	Bochum, 98,5 MHz	24.598,34	
Vorleistung Bodenheim, Rhein 97,1 MHz	Bodenheim, 97,1 MHz	5.873,87	10.176,28
Vorleistung Bogen 88,7 MHz	Straubing, 88,7 MHz	12.816,81	
Vorleistung Bonn 89,1 MHz	Bonn Bad Godesberg, 89,1 MHz	35.991,77	
Vorleistung Boppard 88,9 MHz	Boppard, 88,9 MHz	7.854,51	
Vorleistung Boppard 90,5 MHz	Boppard, 90,5 MHz	7.517,58	
Vorleistung Borgholzhausen 106,8 MHz	Borgholzhausen, 106,8 MHz	12.119,31	
Vorleistung Borken, Westfalen 97,6 MHz	Borken, 97,6 MHz	10.549,79	12.263,31
Vorleistung Borna 99,5 MHz	Borna, 99,5 MHz	12.363,74	
Vorleistung Bornheim-Merten 104,2 MHz	Bornheim, 104,2 MHz	5.072,49	10.732,51
Vorleistung Bottrop 98,7 MHz	Bottrop, 98,7 MHz	12.868,90	
Vorleistung Brackenheim 100,7 MHz	Gueglingen, 100,7 MHz	48.334,43	
Vorleistung Bramsche-Engter 103,4 MHz	Osnabrueck, 103,4 MHz	39.000,90	
Vorleistung Bramsche-Engter 105,9 MHz	Osnabrueck, 105,9 MHz	39.000,90	
Vorleistung Brandenburg 105,0 MHz	Brandenburg, 105,0 MHz	10.910,06	
Vorleistung Brandenburg 87,6 MHz	Brandenburg, 87,6 MHz	5.220,52	
Vorleistung Braunschweig 103,1 MHz	Braunschweig, 103,1 MHz	117.125,91	
Vorleistung Braunschweig 104,1 MHz	Braunschweig, 104,1 MHz	4.009,68	4.176,64
Vorleistung Braunschweig 104,6 MHz	Braunschweig, 104,6 MHz	14.448,91	
Vorleistung Braunschweig 106,9 MHz	Braunschweig, 106,9 MHz	116.012,85	
Vorleistung Bredstedt 98,1 MHz	Bredstedt, 98,1 MHz	14.428,61	
Vorleistung Bremen 107,6 MHz	Bremen, 107,6 MHz	5.874,08	6.118,68
Vorleistung Bremen 97,2 MHz	Bremen, 97,2 MHz	6.376,21	6.963,69
Vorleistung Bretten 107,9 MHz	Bretten, 107,9 MHz	12.424,99	12.806,68
Vorleistung Bruchsal 107,3 MHz	Bruchsal, 107,3 MHz	12.422,02	12.803,62
Vorleistung Buchen 104,6 MHz	Buchen, 104,6 MHz	6.468,15	10.403,71
Vorleistung Bühl, Baden 105,5 MHz	Bühlertal, 105,5 MHz	12.349,43	
Vorleistung Büren 104,8 MHz	Bueren, 104,8 MHz	11.718,28	12.224,51
Vorleistung Burg bei Magdeburg 89,6 MHz	Burg, 89,6 MHz	13.814,35	
Vorleistung Burgbernheim 100,8 MHz	Burgbernheim, 100,8 MHz	5.552,17	7.168,66
Vorleistung Burgbernheim 101,5 MHz	Burgbernheim (Büttelberg), 101,5 MHz	39.543,65	41.059,55
Vorleistung Burgbernheim 106,3 MHz	Burgbernheim, 106,3 MHz	5.182,89	
Vorleistung Burgbernheim 94,3 MHz		6.989,06	
Vorleistung Burgkirchen 93,1 MHz	Burgkirchen, 93,1 MHz	19.314,16	88.999,39

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Burglengenfeld 107,3 MHz	Burglengenfeld, 107,3 MHz	6.061,47	
Vorleistung Burglengenfeld 96,3 MHz	Burglengenfeld, 96,3 MHz	4.560,21	4.959,07
Vorleistung Burglengenfeld 98,8 MHz	Burglengenfeld (Arber), 98,8 MHz	5.993,05	6.517,24
Vorleistung Burgwindheim 88,7 MHz	Burgwindheim, 88,7 MHz	9.684,37	14.110,49
Vorleistung Buttenheim 101,1 MHz	Buttenheim (Bamberg), 101,1 MHz	66.383,86	68.928,67
Vorleistung Buttenheim 92,1 MHz	Buttenheim, 92,1 MHz	5.182,53	7.551,15
Vorleistung Buxtehude 106,0 MHz	Hamburg (Buxtehude), 106,0 MHz	11.361,46	11.834,55
Vorleistung Calau 103,2 MHz	Cottbus, 103,2 MHz	48.721,06	
Vorleistung Calau 104,4 MHz	Cottbus, 104,4 MHz	29.729,23	
Vorleistung Calau 107,2 MHz		48.721,06	
Vorleistung Calau 90,8 MHz	Cottbus, 90,8 MHz	10.737,40	
Vorleistung Calau 93,4 MHz	Cottbus, 93,4 MHz	15.485,36	
Vorleistung Calau 95,1 MHz	Cottbus, 95,1 MHz	11.686,99	
Vorleistung Calau 98,6 MHz	Cottbus, 98,6 MHz	48.721,06	
Vorleistung Calw 103,0 MHz		9.722,61	11.175,21
Vorleistung Camburg 100,5 MHz	Camburg, 100,5 MHz	6.017,74	
Vorleistung Camburg 101,1 MHz	Camburg, 101,1 MHz	4.457,27	
Vorleistung Camburg 89,9 MHz	Camburg, 89,9 MHz	6.017,74	
Vorleistung Casekow 100,1 MHz	Casekow, 100,1 MHz	81.187,69	
Vorleistung Casekow 100,9 MHz	Casekow, 100,9 MHz	5.622,63	
Vorleistung Casekow 102,1 MHz	Casekow, 102,1 MHz	33.054,44	
Vorleistung Casekow 104,4 MHz	Casekow, 104,4 MHz	18.767,05	
Vorleistung Casekow 105,2 MHz	Casekow, 105,2 MHz	12.180,52	
Vorleistung Casekow 106,1 MHz	Casekow, 106,1 MHz	59.644,11	
Vorleistung Casekow 107,3 MHz	Casekow, 107,3 MHz	36.568,50	
Vorleistung Casekow 91,1 MHz	Casekow, 91,1 MHz	19.593,70	
Vorleistung Casekow 91,6 MHz	Casekow, 91,6 MHz	3.279,79	
Vorleistung Celle 93,5 MHz	Celle, 93,5 MHz	11.853,03	12.346,59
Vorleistung Chemnitz 102,1 MHz	Chemnitz Reichenhain, 102,1 MHz	10.021,18	
Vorleistung Chemnitz 102,7 MHz A	Chemnitz Reichenhain, 102,7 MHz	5.282,34	
Vorleistung Chemnitz 102,7 MHz B	Chemnitz Reichenhain, 102,7 MHz	2.175,43	
Vorleistung Chemnitz 106,3 MHz	Chemnitz Reichenhain, 106,3 MHz	2.704,77	
Vorleistung Chemnitz 88,9 MHz	Chemnitz Reichenhain, 88,9 MHz	7.789,96	
Vorleistung Chemnitz 91,0 MHz	Chemnitz Reichenhain, 91,0 MHz	10.021,18	
Vorleistung Chemnitz 94,7 MHz	Chemnitz Reichenhain, 94,7 MHz	6.387,68	
Vorleistung Chemnitz 95,8 MHz	Neukirchen, 95,8 MHz	12.317,87	
Vorleistung Chemnitz 97,5 MHz	Chemnitz Reichenhain, 97,5 MHz	10.021,18	
Vorleistung Coburg 89,2 MHz	Coburg, 89,2 MHz	3.284,97	
Vorleistung Coburg 90,4 MHz	Coburg, 90,4 MHz	3.031,59	
Vorleistung Coesfeld 107,4 MHz	Coesfeld (Bielefeld), 107,4 MHz	16.150,10	
Vorleistung Cottbus 102,2 MHz	Cottbus Stadt, 102,2 MHz	10.863,08	
Vorleistung Cottbus 88,6 MHz		10.863,08	
Vorleistung Cottbus 91,6 MHz	Cottbus Stadt, 91,6 MHz	1.858,17	2.949,56
Vorleistung Cottbus 94,5 MHz	Cottbus 1, 94,5 MHz	9.849,86	10.705,37
Vorleistung Cottbus 95,6 MHz	Cottbus Stadt, 95,6 MHz	5.022,34	
Vorleistung Cottbus 99,9 MHz	Cottbus Stadt, 99,9 MHz	4.779,75	
Vorleistung Crailsheim 104,8 MHz	Crailsheim, 104,8 MHz	10.224,01	10.964,72
Vorleistung Crinitz 88,0 MHz		7.127,43	
Vorleistung Crinitz 96,7 MHz	Finsterwalde, 96,7 MHz	7.127,43	
Vorleistung Cuxhaven 106,6 MHz	Cuxhaven Stadt, 106,6 MHz	11.614,23	12.097,84
Vorleistung Dambeck 100,4 MHz	Roebel, 100,4 MHz	2.432,61	2.506,88
Vorleistung Dambeck 102,4 MHz	Roebel, 102,4 MHz	29.235,39	
Vorleistung Dambeck 107,0 MHz	Roebel, 107,0 MHz	24.616,43	25.367,99
Vorleistung Dambeck 88,5 MHz	Roebel, 88,5 MHz	4.809,45	4.956,28
Vorleistung Dambeck 90,0 MHz	Roebel, 90,0 MHz	29.235,39	
Vorleistung Dambeck 92,2 MHz	Roebel, 92,2 MHz	798,00	955,59
Vorleistung Dambeck 93,8 MHz	Roebel, 93,8 MHz	25.087,68	
Vorleistung Dambeck 94,7 MHz	Roebel, 94,7 MHz	4.809,45	4.956,28
Vorleistung Dambeck 97,4 MHz	Roebel, 97,4 MHz	33.952,37	34.988,96
Vorleistung Damme 95,4 MHz	Damme, 95,4 MHz	5.307,28	
Vorleistung Damme 97,5 MHz	Damme, 97,5 MHz	6.211,97	
Vorleistung Darmstadt 100,8 MHz	Darmstadt, 100,8 MHz	7.852,40	
Vorleistung Darmstadt 103,4 MHz	Darmstadt, 103,4 MHz	5.563,87	6.284,53
Vorleistung Darmstadt 91,1 MHz		6.358,55	
Vorleistung Darmstadt 92,4 MHz	Darmstadt, 92,4 MHz	5.012,07	
Vorleistung Darmstadt 93,0 MHz		6.817,75	
Vorleistung Deggendorf 98,7 MHz	Deggendorf, 98,7 MHz	6.941,17	10.837,98
Vorleistung Delkenheim 88,0 MHz	Delkenheim, 88,0 MHz	10.511,70	11.215,73
Vorleistung Demmin 101,5 MHz		1.242,87	
Vorleistung Demmin 106,2 MHz		4.056,95	
Vorleistung Demmin 107,9 MHz		2.350,90	
Vorleistung Demmin 89,8 MHz		6.361,03	
Vorleistung Demmin 91,8 MHz		2.081,23	
Vorleistung Demmin 92,5 MHz		6.900,38	
Vorleistung Demmin 95,1 MHz		1.242,87	
Vorleistung Demmin 97,6 MHz		4.056,95	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Dessau 107,1 MHz		5.610,19	
Vorleistung Dessau 90,0 MHz	Dessau, 90,0 MHz	5.610,19	
Vorleistung Dessau 90,6 MHz	Dessau, 90,6 MHz	7.688,69	
Vorleistung Dessau 92,6 MHz	Dessau, 92,6 MHz	13.639,29	
Vorleistung Dessau 94,1 MHz	Dessau, 94,1 MHz	5.610,19	
Vorleistung Dieburg 104,7 MHz	Dieburg, 104,7 MHz	7.073,76	
Vorleistung Dieburg 90,1 MHz	Dieburg, 90,1 MHz	18.572,81	
Vorleistung Dieburg 99,5 MHz	Dieburg, 99,5 MHz	6.425,81	
Vorleistung Diez 100,4 MHz	Diez, 100,4 MHz	6.842,70	
Vorleistung Diez 101,2 MHz	Diez, 101,2 MHz	6.842,70	
Vorleistung Dillingen 89,7 MHz	Dillingen, 89,7 MHz	5.773,63	11.600,75
Vorleistung Dingolfing 89,0 MHz	Dingolfing, 89,0 MHz	10.729,14	11.173,45
Vorleistung Dinkelsbühl 89,8 MHz	Dinkelsbuehl, 89,8 MHz	8.660,00	11.181,31
Vorleistung Dippmansdorf 100,2 MHz	Belzig, 100,2 MHz	96.043,57	
Vorleistung Dippmansdorf 106,2 MHz	Belzig, 106,2 MHz	160.604,49	
Vorleistung Dippmansdorf 91,9 MHz	Belzig, 91,9 MHz	49.398,01	
Vorleistung Dippmansdorf 95,2 MHz	Belzig, 95,2 MHz	2.247,59	5.185,96
Vorleistung Dippmansdorf 99,3 MHz	Belzig, 99,3 MHz	49.398,01	
Vorleistung Dirlwang 93,9 MHz	Mindelheim, 93,9 MHz	6.643,38	11.609,05
Vorleistung Döbeln 101,3 MHz		6.860,72	
Vorleistung Döbeln 107,9 MHz	Doebeln, 107,9 MHz	6.860,72	
Vorleistung Döbeln 98,3 MHz	Doebeln, 98,3 MHz	3.110,23	
Vorleistung Döbeln 99,6 MHz	Doebeln, 99,6 MHz	2.782,06	
Vorleistung Dornstetten 100,1 MHz	Glatten Windkraftanlage, 100,1 MHz	10.434,17	11.190,10
Vorleistung Dornstetten 91,4 MHz		10.921,19	12.552,86
Vorleistung Dorsten 105,2 MHz	Dorsten, 105,2 MHz	6.915,24	8.291,03
Vorleistung Dortmund 91,2 MHz	Dortmund, 91,2 MHz	7.476,78	11.424,59
Vorleistung Dresden 100,2 MHz	Dresden, 100,2 MHz	3.636,37	
Vorleistung Dresden 102,4 MHz	Dresden, 102,4 MHz	57.716,70	
Vorleistung Dresden 103,5 MHz	Dresden, 103,5 MHz	1.928,57	
Vorleistung Dresden 105,2 MHz	Dresden, 105,2 MHz	57.716,70	
Vorleistung Dresden 106,1 MHz	Dresden, 106,1 MHz	34.671,83	
Vorleistung Dresden 107,0 MHz	Freital, 107,0 MHz	7.609,21	
Vorleistung Dresden 88,3 MHz	Freital, 88,3 MHz	7.609,21	
Vorleistung Dresden 89,2 MHz	Dresden, 89,2 MHz	1.928,57	
Vorleistung Dresden 90,1 MHz	Dresden, 90,1 MHz	57.716,70	
Vorleistung Dresden 91,1 MHz	Dresden Gompitz, 91,1 MHz	13.485,05	
Vorleistung Dresden 92,2 MHz	Dresden, 92,2 MHz	57.716,70	
Vorleistung Dresden 93,2 MHz	Dresden, 93,2 MHz	1.359,30	
Vorleistung Dresden 95,4 MHz	Dresden, 95,4 MHz	57.716,70	
Vorleistung Dresden 95,9 MHz	Freital, 95,9 MHz	5.084,16	
Vorleistung Dresden 97,3 MHz	Dresden, 97,3 MHz	57.716,70	
Vorleistung Dresden 98,4 MHz A	Dresden Gompitz, 98,4 MHz	3.401,40	
Vorleistung Dresden 98,4 MHz B		2.328,40	
Vorleistung Dresden 99,3 MHz A	Freital, 99,3 MHz	3.464,23	
Vorleistung Dresden 99,3 MHz B		1.291,25	
Vorleistung Driedorf 106,8 MHz	Driedorf, 106,8 MHz	55.712,24	
Vorleistung Duisburg 92,2 MHz	Duisburg, 92,2 MHz	6.720,79	13.070,07
Vorleistung Dülmen 106,3 MHz	Duelmen, 106,3 MHz	11.241,53	
Vorleistung Düsseldorf 104,2 MHz	Duesseldorf, 104,2 MHz	8.084,56	13.388,71
Vorleistung Düsseldorf 89,4 MHz	Neuss, 89,4 MHz	10.601,66	15.399,47
Vorleistung Ebermannstadt 98,8 MHz	Ebermannstadt, 98,8 MHz	7.525,35	10.964,72
Vorleistung Ebersbrunn 104,6 MHz	Zwickau, 104,6 MHz	5.506,33	
Vorleistung Ebersbrunn 91,4 MHz	Zwickau, 91,4 MHz	5.465,55	
Vorleistung Ebersbrunn 96,2 MHz	Zwickau, 96,2 MHz	7.173,20	
Vorleistung Ebersbrunn 98,2 MHz	Zwickau, 98,2 MHz	7.173,20	
Vorleistung Edenkoben 103,6 MHz	Edenkoben, 103,6 MHz	26.568,50	
Vorleistung Edenkoben 106,7 MHz	Edenkoben, 106,7 MHz	21.501,59	
Vorleistung Eichstätt 106,6 MHz	Eichstaett, 106,6 MHz	6.016,60	6.247,24
Vorleistung Eichstätt 99,1 MHz	Eichstaett, 99,1 MHz	2.889,92	7.250,89
Vorleistung Eilenburg 92,0 MHz	Eilenburg, 92,0 MHz	8.074,80	
Vorleistung Eilenburg 92,4 MHz	Eilenburg, 92,4 MHz	8.015,97	
Vorleistung Eisenach 100,0 MHz	Eisenach, 100,0 MHz	4.290,59	
Vorleistung Eisenach 106,5 MHz	Eisenach, 106,5 MHz	5.655,03	
Vorleistung Eisenach 93,5 MHz	Eisenach, 93,5 MHz	3.794,90	4.087,85
Vorleistung Eisenach 96,5 MHz	Eisenach, 96,5 MHz	4.516,59	
Vorleistung Eisenberg 101,7 MHz	Eisenberg 4 Th, 101,7 MHz	13.811,42	
Vorleistung Eisfeld 102,7 MHz	Sonneberg, 102,7 MHz	26.842,91	28.915,10
Vorleistung Eisfeld 106,7 MHz	Sonneberg, 106,7 MHz	31.947,75	
Vorleistung Eisfeld 91,7 MHz	Sonneberg, 91,7 MHz	52.280,64	
Vorleistung Eisfeld 94,2 MHz		52.280,64	
Vorleistung Eisfeld 95,2 MHz	Sonneberg, 95,2 MHz	34.368,26	
Vorleistung Eisfeld 96,9 MHz	Sonneberg, 96,9 MHz	34.368,26	
Vorleistung Eisleben 103,8 MHz		5.486,86	
Vorleistung Eisleben 90,9 MHz	Hergisdorf, 90,9 MHz	4.653,03	
Vorleistung Eisleben 92,9 MHz	Hergisdorf, 92,9 MHz	8.801,13	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Eisleben 93,7 MHz	Hergisdorf, 93,7 MHz	5.846,65	
Vorleistung Elsterberg 99,8 MHz	Elsterberg , 99,7 MHz	2.268,72	
Vorleistung Elsterwerder 89,5 MHz	Elsterwerda, 89,5 MHz	11.365,53	
Vorleistung Eltville am Rhein 90,3 MHz	Eltville, 90,3 MHz	5.884,19	
Vorleistung Emden 87,7 MHz	Emden, 87,7 MHz	4.866,16	
Vorleistung Emden 93,4 MHz	Emden, 93,4 MHz	9.554,74	
Vorleistung Enztal 102,6 MHz		3.352,96	
Vorleistung Erding 87,9 MHz	Erding, 87,9 MHz	5.807,80	11.174,38
Vorleistung Erfurt 100,2 MHz	Erfurt, 100,2 MHz	9.598,47	10.339,44
Vorleistung Erfurt 103,1 MHz	Erfurt, 103,1 MHz	17.848,61	
Vorleistung Erfurt 88,6 MHz	Erfurt 3, 88,6 MHz	3.520,37	3.792,13
Vorleistung Erfurt 94,4 MHz	Erfurt, 94,4 MHz	8.340,10	
Vorleistung Erfurt 96,2 MHz	Erfurt 3, 96,2 MHz	7.974,06	
Vorleistung Erfurt 97,8 MHz	Erfurt 3, 97,8 MHz	6.207,10	
Vorleistung Erfurt 99,7 MHz	Erfurt, 99,7 MHz	18.017,95	
Vorleistung Erkner 97,0 MHz	Erkner, 97,0 MHz	4.462,24	10.295,91
Vorleistung Erlangen 106,2 MHz	Erlangen, 106,2 MHz	5.992,33	6.736,20
Vorleistung Erlangen 93,6 MHz	Erlangen, 93,6 MHz	7.442,70	
Vorleistung Erxleben 99,1 MHz	Haldensleben Butterberg, 99,1 MHz	14.506,11	
Vorleistung Eschenburg 100,0 MHz	Eschenburg (Dillenburg), 100,0 MHz	88.951,78	
Vorleistung Eschwege 100,6 MHz	Eschwege, 100,6 MHz	4.315,53	
Vorleistung Eschwege 103,0 MHz	Eschwege, 103,0 MHz	4.338,92	
Vorleistung Eschwege 104,6 MHz	Eschwege, 104,6 MHz	4.315,53	
Vorleistung Eschwege 88,3 MHz	Eschwege, 88,3 MHz	2.893,66	
Vorleistung Eschwege 99,8 MHz	Eschwege, 99,7 MHz	1.984,54	2.241,59
Vorleistung Essen 102,2 MHz	Essen, 102,2 MHz	7.445,98	11.600,17
Vorleistung Essen 105,0 MHz	Essen Nord, 105,0 MHz	7.707,78	12.008,03
Vorleistung Esslingen-Zollberg 96,7 MHz		5.302,93	
Vorleistung Esslingen-Zollberg 97,5 MHz	Esslingen, 97,5 MHz	6.096,52	8.266,78
Vorleistung Euskirchen 99,7 MHz	Euskirchen, 99,7 MHz	14.480,31	15.442,38
Vorleistung Extertal 107,4 MHz	Linderhofe (Bielefeld), 107,4 MHz	11.852,02	
Vorleistung Fleckeby 105,0 MHz	Gueby, 105,0 MHz	7.516,01	
Vorleistung Fleckeby 93,9 MHz	Gueby, 93,9 MHz	8.477,73	
Vorleistung Fleetmark 103,9 MHz	Fleetmark, 103,9 MHz	21.135,52	
Vorleistung Fleetmark 105,0 MHz	Fleetmark, 105,0 MHz	7.744,76	
Vorleistung Fleetmark 90,1 MHz	Fleetmark, 90,1 MHz	9.052,41	
Vorleistung Flensburg 106,5 MHz	Flensburg, 106,5 MHz	5.583,82	
Vorleistung Flensburg 88,5 MHz	Flensburg, 88,5 MHz	5.583,82	
Vorleistung Flensburg 92,1 MHz	Flensburg, 92,1 MHz	5.441,99	
Vorleistung Flöha 96,2 MHz	Floeha, 96,2 MHz	4.902,72	
Vorleistung Flöha 98,4 MHz	Floeha, 98,4 MHz	5.605,93	
Vorleistung Flöha 99,0 MHz	Floeha, 99,0 MHz	5.605,93	
Vorleistung Forchheim 96,6 MHz	Forchheim, 96,6 MHz	7.525,35	10.964,72
Vorleistung Forst 102,7 MHz	Forst, 102,7 MHz	4.165,40	4.527,18
Vorleistung Forst 103,9 MHz	Forst, 103,9 MHz	12.620,77	
Vorleistung Frankfurt am Main 100,2 MHz	Frankfurt Main, 100,2 MHz	81.113,73	
Vorleistung Frankfurt am Main 101,4 MHz	Frankfurt Main, 101,4 MHz	17.254,96	
Vorleistung Frankfurt am Main 105,4 MHz	Bad Camberg, 105,4 MHz	11.368,89	
Vorleistung Frankfurt am Main 107,5 MHz	Frankfurt, 107,5 MHz	7.792,47	
Vorleistung Frankfurt am Main 91,2 MHz	Frankfurt, 91,2 MHz	11.607,59	
Vorleistung Frankfurt am Main 91,8 MHz	Frankfurt, 91,8 MHz	13.115,61	14.814,43
Vorleistung Frankfurt am Main 95,1 MHz	Frankfurt, 95,1 MHz	23.045,94	24.589,45
Vorleistung Frankfurt am Main 97,1 MHz	Frankfurt, 97,1 MHz	7.792,47	
Vorleistung Frankfurt am Main 97,6 MHz	Frankfurt, 97,6 MHz	22.632,59	
Vorleistung Frankfurt am Main 99,3 MHz	Offenbach, 99,3 MHz	14.424,33	
Vorleistung Freiberg 104,2 MHz	Freiberg Stadt, 104,2 MHz	3.376,88	
Vorleistung Freiberg 90,6 MHz	Freiberg, 90,6 MHz	3.477,55	
Vorleistung Freiberg 93,7 MHz	Freiberg Stadt, 93,7 MHz	3.477,55	
Vorleistung Freiberg 96,4 MHz	Freiberg Stadt, 96,4 MHz	5.835,08	
Vorleistung Freiberg 99,1 MHz	Freiberg Stadt, 99,1 MHz	10.435,39	
Vorleistung Freiburg im Breisgau 102,3 MHz	Freiburg, 102,3 MHz	11.695,12	13.560,44
Vorleistung Freiburg im Breisgau 102,8 MHz	Freiburg Stadt, 102,8 MHz	12.411,25	
Vorleistung Freiburg im Breisgau 107,7 MHz	Freiburg-Littenweiler, 107,7 MHz	7.344,69	10.397,67
Vorleistung Freiburg im Breisgau 90,6 MHz	Freiburg Stadt, 90,6 MHz	7.571,63	
Vorleistung Freienwill 101,4 MHz	Flensburg (Flensburg), 101,4 MHz	41.234,09	
Vorleistung Freienwill 103,3 MHz		41.234,09	
Vorleistung Freienwill 105,6 MHz	Flensburg (Flensburg), 105,6 MHz	41.234,09	
Vorleistung Freising 95,0 MHz	Freising, 95,0 MHz	5.464,85	10.514,53
Vorleistung Freyung 101,5 MHz	Freyung, 101,5 MHz	8.994,88	11.188,90
Vorleistung Friedberg Hessen 89,9 MHz	Friedberg, 89,9 MHz	4.123,32	
Vorleistung Friedrichshafen 99,3 MHz	Friedrichshafen, 99,3 MHz	18.625,40	19.266,44
Vorleistung Fritzlär 106,6 MHz	Fritzlär, 106,6 MHz	2.660,75	4.976,65
Vorleistung Fritzlär 88,4 MHz	Fritzlär, 88,4 MHz	5.498,61	
Vorleistung Fritzlär 96,0 MHz	Fritzlär, 96,0 MHz	5.498,61	
Vorleistung Fulda 105,7 MHz	Fulda, 105,7 MHz	4.434,32	
Vorleistung Fulda 90,7 MHz	Fulda, 90,7 MHz	4.265,80	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Fulda 95,7 MHz	Fulda, 95,7 MHz	4.265,80	
Vorleistung Fulda 99,2 MHz	Fulda, 99,2 MHz	4.434,32	
Vorleistung Fulda 99,9 MHz	Fulda, 99,9 MHz	4.360,35	
Vorleistung Fürstenfeldbruck 106,4 MHz	Fuerstenfeldbruck (Hohenp, 106,4 MHz	41.698,90	51.932,67
Vorleistung Fürstenwalde 93,9 MHz	Rauener Berge, 93,9 MHz	6.058,63	9.319,09
Vorleistung Fürstenwalde 95,3 MHz	Rauener Berge, 95,3 MHz	2.091,29	4.825,32
Vorleistung Fürth 91,0 MHz	Fürth, 91,0 MHz	6.410,72	
Vorleistung Fürth 96,4 MHz	Fuerth, 96,4 MHz	7.532,45	7.671,62
Vorleistung Garding 101,7 MHz	Garding, 101,7 MHz	4.216,49	
Vorleistung Garding 102,3 MHz	Garding, 102,3 MHz	7.210,76	
Vorleistung Garding 91,7 MHz	Garding, 91,7 MHz	16.164,66	
Vorleistung Garding 94,1 MHz	Garding, 94,1 MHz	6.575,32	
Vorleistung Garding 97,6 MHz	Garding, 97,6 MHz	2.285,98	2.469,94
Vorleistung Garmisch-Partenkirchen 102,7 MHz	Zugspitze, 102,7 MHz	12.109,37	12.573,58
Vorleistung Garmisch-Partenkirchen 106,2 MHz	Garmisch Partenkirchen, 106,2 MHz	7.560,38	10.897,24
Vorleistung Gars 92,7 MHz	Reichertsheim, 92,7 MHz	2.379,10	10.962,87
Vorleistung Gartow, Elbe 102,2 MHz	Hoehbeck, 102,2 MHz	372.464,49	
Vorleistung Garz 102,5 MHz	Bergen, 102,5 MHz	37.310,96	38.450,10
Vorleistung Garz 105,1 MHz	Bergen, 105,1 MHz	42.482,79	
Vorleistung Garz 107,6 MHz	Bergen, 107,6 MHz	32.109,16	38.450,10
Vorleistung Garz 88,6 MHz	Bergen, 88,6 MHz	22.854,69	23.552,46
Vorleistung Garz 91,5 MHz	Bergen, 91,5 MHz	22.854,69	23.552,46
Vorleistung Garz 95,5 MHz	Bergen, 95,5 MHz	22.854,69	23.552,46
Vorleistung Garz 99,8 MHz	Bergen, 99,8 MHz	22.854,69	23.552,46
Vorleistung Geislingen an der Steige 104,7 MHz	Geislingen Tegelberg, 104,7 MHz	3.983,69	5.401,81
Vorleistung Geislingen an der Steige 87,7 MHz	Geislingen Tegelberg, 87,7 MHz	7.591,51	
Vorleistung Geldern 105,7 MHz	Kleve Geldern, 105,7 MHz	10.172,44	12.236,54
Vorleistung Gelnhausen 93,9 MHz	Gelnhausen, 93,9 MHz	5.754,88	
Vorleistung Gelsenkirchen 96,1 MHz	Gelsenkirchen, 96,1 MHz	14.436,28	
Vorleistung Gemünden 90,4 MHz	Lohr, 90,4 MHz	12.033,69	12.236,07
Vorleistung Genthin 93,2 MHz	Genthin, 93,2 MHz	12.819,87	
Vorleistung Georgenberg 93,6 MHz	Georgenberg, 93,6 MHz	11.078,96	11.160,32
Vorleistung Gera 105,8 MHz	Gera, 105,8 MHz	7.353,46	
Vorleistung Gera 91,1 MHz	Gera 11, 91,1 MHz	10.335,43	
Vorleistung Gera 93,6 MHz	Gera, 93,6 MHz	4.196,90	
Vorleistung Gera 94,3 MHz	Gera, 94,3 MHz	5.458,91	
Vorleistung Gera 95,3 MHz	Gera, 95,3 MHz	4.483,01	4.829,09
Vorleistung Gera 98,3 MHz	Gera 11, 98,3 MHz	6.053,99	6.521,34
Vorleistung Gemrode 91,0 MHz	Gernrode, 91,0 MHz	13.528,68	
Vorleistung Gerolzhofen 93,6 MHz	Gerolzhofen, 93,6 MHz	7.761,06	10.965,37
Vorleistung Gersdorf 106,9 MHz	Jauernick Buschbach, 106,9 MHz	13.124,01	
Vorleistung Gevelsberg 105,7 MHz	Gevelsberg, 105,7 MHz	7.088,03	11.178,54
Vorleistung Geyer 100,0 MHz	Chemnitz, 100,0 MHz	28.668,64	
Vorleistung Geyer 105,4 MHz	Chemnitz, 105,4 MHz	28.668,64	
Vorleistung Geyer 87,7 MHz	Chemnitz, 87,7 MHz	28.668,64	
Vorleistung Geyer 89,8 MHz	Chemnitz, 89,8 MHz	28.668,64	
Vorleistung Geyer 92,8 MHz	Chemnitz, 92,8 MHz	28.668,64	
Vorleistung Geyer 97,0 MHz	Chemnitz, 97,0 MHz	28.668,64	
Vorleistung Gießen 102,0 MHz	Giessen, 102,0 MHz	3.322,59	
Vorleistung Gießen 103,1 MHz	Giessen, 103,1 MHz	4.078,91	
Vorleistung Gießen 105,2 MHz	Giessen, 105,2 MHz	3.109,71	3.317,98
Vorleistung Gießen 107,5 MHz		3.344,29	
Vorleistung Gießen 93,7 MHz	Giessen, 93,7 MHz	3.461,38	
Vorleistung Gießen Hanau 93,7 MHz	Hanau, 93,7 MHz	8.301,67	
Vorleistung Gießen Wiesbaden 95,1 MHz	Wiesbaden, 95,1 MHz	3.672,72	
Vorleistung Göppingen 106,1 MHz	Göppingen, 106,1 MHz	8.246,26	11.181,78
Vorleistung Görlitz 105,1 MHz	Goerlitz Stadt, 105,1 MHz	11.640,35	
Vorleistung Goslar 87,7 MHz	Goslar, 87,7 MHz	9.050,16	9.427,01
Vorleistung Gotha 88,8 MHz	Gotha, 88,8 MHz	6.052,23	
Vorleistung Gotha 90,8 MHz	Gotha, 90,8 MHz	4.104,21	4.421,04
Vorleistung Gotha 94,0 MHz	Gotha, 94,0 MHz	5.995,58	
Vorleistung Göttingen 101,0 MHz	Goettingen, 101,0 MHz	5.339,64	
Vorleistung Göttingen 102,8 MHz	Goettingen, 102,8 MHz	57.063,59	
Vorleistung Göttingen 106,0 MHz	Goettingen, 106,0 MHz	57.063,59	
Vorleistung Göttingen 107,1 MHz	Goettingen, 107,1 MHz	28.328,17	
Vorleistung Göttingen 93,4 MHz	Goettingen, 93,4 MHz	27.110,91	28.239,81
Vorleistung Grafenau 97,2 MHz	Grafenau, 97,2 MHz	9.324,38	11.598,78
Vorleistung Greifswald 101,0 MHz	Greifswald, 101,0 MHz	5.871,29	6.050,55
Vorleistung Greifswald 104,3 MHz	Greifswald, 104,3 MHz	7.921,90	
Vorleistung Greifswald 106,8 MHz		6.050,55	
Vorleistung Greifswald 96,9 MHz	Greifswald, 96,9 MHz	4.829,99	
Vorleistung Greifswald 98,1 MHz	Greifswald, 98,1 MHz	7.921,90	
Vorleistung Greiz 93,3 MHz	Greiz 2, 93,3 MHz	11.802,99	
Vorleistung Grenzach-Wyhlen 103,1 MHz	Ruehrberg, 103,1 MHz	3.947,74	4.083,61
Vorleistung Grevenbroich 102,1 MHz	Grevenbroich, 102,1 MHz	8.424,80	12.237,46
Vorleistung Grevesmühlen 100,7 MHz	Hamberge, 100,7 MHz	7.860,64	8.100,63

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Grevesmühlen 103,4 MHz	Hamberge, 103,4 MHz	28.678,51	29.554,09
Vorleistung Grevesmühlen 105,8 MHz	Hamberge, 105,8 MHz	4.341,44	
Vorleistung Grevesmühlen 94,7 MHz	Hamberge, 94,7 MHz	2.666,62	3.193,22
Vorleistung Griesbach 89,7 MHz	Griesbach, 89,7 MHz	8.719,46	10.846,30
Vorleistung Grimma 100,6 MHz	Grimma, 100,6 MHz	3.791,52	
Vorleistung Grimma 107,4 MHz	Grimma, 107,4 MHz	7.370,36	
Vorleistung Grimma 90,9 MHz	Grimma, 90,9 MHz	4.304,88	
Vorleistung Grimma 91,6 MHz	Grimma, 91,6 MHz	2.301,31	
Vorleistung Grimma 93,3 MHz	Grimma, 93,3 MHz	5.410,38	
Vorleistung Groitzsch 102,9 MHz	Leipzig, 102,9 MHz	57.036,37	
Vorleistung Groitzsch 104,9 MHz	Leipzig, 104,9 MHz	54.969,46	
Vorleistung Groitzsch 106,5 MHz	Leipzig (Weida), 106,5 MHz	19.047,35	
Vorleistung Groitzsch 106,9 MHz	Leipzig, 106,9 MHz	57.036,37	
Vorleistung Groitzsch 88,4 MHz	Leipzig, 88,4 MHz	57.036,37	
Vorleistung Groitzsch 90,4 MHz	Leipzig, 90,4 MHz	57.036,37	
Vorleistung Groitzsch 93,9 MHz	Leipzig, 93,9 MHz	57.036,37	
Vorleistung Groitzsch 96,6 MHz		57.036,37	
Vorleistung Gronau 103,6 MHz	Gronau, 103,6 MHz	6.236,39	7.249,32
Vorleistung Gronau 94,6 MHz	Gronau, 94,6 MHz	7.638,67	
Vorleistung Grünenbach 90,2 MHz	Memmingen, 90,2 MHz	6.205,46	10.843,80
Vorleistung Großmehring 107,9 MHz	Ingolstadt, 107,9 MHz	12.874,33	32.302,10
Vorleistung Großmehring 95,4 MHz	Ingolstadt, 95,4 MHz	24.181,24	60.671,47
Vorleistung Grünberg, Hess 92,9 MHz	Reinhardshain, 92,9 MHz	5.740,57	10.737,14
Vorleistung Grünenbach 103,9 MHz	Iberger Kugel, 103,9 MHz	8.110,69	8.389,85
Vorleistung Grünenbach 105,0 MHz	Iberger Kugel, 105,0 MHz	25.949,03	
Vorleistung Grünstadt 103,3 MHz	Merteshheim, 103,3 MHz	11.469,79	
Vorleistung Grünstadt 91,1 MHz	Kleinkarlbach, 91,1 MHz	11.483,59	
Vorleistung Guben 100,9 MHz	Guben, 100,9 MHz	11.023,51	
Vorleistung Guben 90,4 MHz	Guben, 90,4 MHz	3.025,14	3.210,25
Vorleistung Guben 92,1 MHz	Guben, 92,1 MHz	3.765,80	4.092,88
Vorleistung Günzburg 90,3 MHz	Guenzburg, 90,3 MHz	5.374,67	11.599,24
Vorleistung Güstrow 104,4 MHz	Guestrow, 104,4 MHz	3.742,41	3.856,67
Vorleistung Güstrow 106,0 MHz	Guestrow, 106,0 MHz	5.102,18	
Vorleistung Güstrow 107,7 MHz	Guestrow, 107,7 MHz	7.204,75	
Vorleistung Güstrow 94,1 MHz		6.749,19	
Vorleistung Güstrow 98,0 MHz	Guestrow, 98,0 MHz	2.584,99	3.095,48
Vorleistung Gütersloh-Friedrichsdorf 97,6 MHz	Friedrichsdorf, 97,6 MHz	11.801,96	
Vorleistung Hagen 107,7 MHz	Hagen, 107,7 MHz	9.942,57	12.226,36
Vorleistung Haina 107,7 MHz	Dillenburg Korbach, 107,7 MHz	90.475,41	
Vorleistung Halle 98,3 MHz	Halle Stadt, 98,3 MHz	11.560,73	
Vorleistung Hallenberg 106,5 MHz	Hallenberg, 106,5 MHz	6.968,41	9.455,05
Vorleistung Haltern 95,6 MHz	Haltern, 95,6 MHz	11.158,54	13.378,54
Vorleistung Hamburg 100,0 MHz	Hamburg, 100,0 MHz	5.587,55	
Vorleistung Hamburg 100,9 MHz	Hamburg, 100,9 MHz	7.335,17	
Vorleistung Hamburg 102,0 MHz	Hamburg, 102,0 MHz	4.332,31	
Vorleistung Hamburg 104,0 MHz	Hamburg, 104,0 MHz	9.802,67	15.123,47
Vorleistung Hamburg 107,7 MHz	Hamburg, 107,7 MHz	4.332,31	
Vorleistung Hamburg 88,1 MHz	Hamburg, 88,1 MHz	7.067,74	7.324,99
Vorleistung Hamburg 89,1 MHz		10.769,41	
Vorleistung Hamburg 91,7 MHz	Hamburg, 91,7 MHz	2.981,27	4.370,78
Vorleistung Hamburg 93,0 MHz	Hamburg, 93,0 MHz	2.080,31	4.370,78
Vorleistung Hamburg 93,4 MHz	Hamburg, 93,4 MHz	5.587,55	
Vorleistung Hamburg 93,7 MHz		3.417,21	
Vorleistung Hamburg 95,0 MHz	Hamburg, 95,0 MHz	10.376,77	10.754,47
Vorleistung Hamburg 96,0 A MHz	Hamburg, 96,0 MHz	7.499,68	9.747,12
Vorleistung Hamburg 96,0 B MHz	Hamburg, 96,0 MHz	2.011,03	9.747,12
Vorleistung Hamburg 97,1 MHz		10.769,41	
Vorleistung Hamburg 98,1 MHz	Hamburg, 98,1 MHz	16.709,63	
Vorleistung Hameln 100,0 MHz	Hameln (Hannover), 100,0 MHz	11.804,01	
Vorleistung Hameln 107,6 MHz	Hameln Stadt, 107,6 MHz	6.173,69	
Vorleistung Hamm 105,0 MHz	Hamm, 105,0 MHz	10.255,46	12.230,99
Vorleistung Hammelburg 104,6 MHz	Hammelburg, 104,6 MHz	9.981,23	14.102,17
Vorleistung Hanau 106,8 MHz	Hanau, 106,8 MHz	7.239,88	
Vorleistung Hanau 107,7 MHz		6.082,01	
Vorleistung Hanau 92,4 MHz		7.862,97	
Vorleistung Hannover 104,9 MHz	Hannover, 104,9 MHz	14.024,50	14.608,47
Vorleistung Hannover 106,5 MHz	Hannover, 106,5 MHz	9.472,49	
Vorleistung Hannover 107,4 MHz	Hannover, 107,4 MHz	5.863,10	
Vorleistung Hannover 87,6 MHz		5.581,54	
Vorleistung Hannover 94,0 MHz	Hannover, 94,0 MHz	6.166,94	
Vorleistung Hannoversch Münden 100,7 MHz	Hann Muenden, 100,7 MHz	5.520,34	
Vorleistung Hannoversch Münden 106,7 MHz	Hann Muenden, 106,7 MHz	5.520,34	
Vorleistung Hannoversch Münden 98,5 MHz	Hann Muenden, 98,5 MHz	18.565,65	
Vorleistung Haslach im Kinzigtal 93,0 MHz	Haslach, 93,0 MHz	11.992,05	
Vorleistung Haßfurt 95,7 MHz	Hassfurt, 95,7 MHz	7.758,31	10.961,48
Vorleistung Hattingen 91,5 MHz	Hattingen, 91,5 MHz	7.087,91	11.178,35

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Haundorf 90,3 MHz	Gunzenhausen, 90,3 MHz	8.402,47	10.848,80
Vorleistung Hausach 101,6 MHz	Brandenkopf, 101,6 MHz	6.357,91	
Vorleistung Hausham 106,2 MHz	Schliersee, 106,2 MHz	8.655,33	10.380,74
Vorleistung Hechingen 107,9 MHz		11.978,76	
Vorleistung Heide 105,2 MHz	Heide, 105,2 MHz	3.256,73	3.518,81
Vorleistung Heide 92,2 MHz	Heide, 92,2 MHz	7.760,52	
Vorleistung Heide 96,9 MHz	Heide, 96,9 MHz	8.843,17	
Vorleistung Heidelberg 102,8 MHz	Heidelberg, 102,8 MHz	35.119,80	56.488,52
Vorleistung Heidelberg 106,1 MHz	Heidelberg, 106,1 MHz	4.654,55	10.318,75
Vorleistung Heidelberg 106,5 MHz	Heidelberg West, 106,5 MHz	8.538,78	
Vorleistung Heidelberg 90,9 MHz	Heidelberg West, 90,9 MHz	5.393,60	
Vorleistung Heidenheim an der Brenz 100,8 MHz	Heidenheim, 100,8 MHz	4.641,13	
Vorleistung Heidenheim an der Brenz 104,2 MHz	Heidenheim, 104,2 MHz	4.641,13	
Vorleistung Heidenheim an der Brenz 90,5 MHz	Heidenheim, 90,5 MHz	4.641,13	
Vorleistung Heidenheim an der Brenz 94,0 MHz	Heidenheim, 94,0 MHz	4.641,13	
Vorleistung Heilbronn 104,7 MHz	Heilbronn, 104,7 MHz	17.265,65	
Vorleistung Heilbronn, Neckar 103,2 MHz	Heilbronn, 103,2 MHz	37.803,26	
Vorleistung Heilbronn, Neckar 89,1 MHz	Heilbronn, 89,1 MHz	5.128,81	7.666,50
Vorleistung Heilbronn, Neckar 91,3 MHz	Heilbronn, 91,3 MHz	7.216,43	
Vorleistung Heilbronn, Neckar 97,3 MHz	Heilbronn, 97,3 MHz	7.216,43	
Vorleistung Heiligenstadt 88,7 MHz	Heiligenstadt, 88,7 MHz	5.987,65	
Vorleistung Heiligenstadt 90,5 MHz	Heiligenstadt, 90,5 MHz	5.987,65	
Vorleistung Heiligenstadt 93,6 MHz	Heiligenstadt, 93,6 MHz	5.987,65	
Vorleistung Helgoland 100,0 MHz	Helgoland, 100,0 MHz	2.801,46	
Vorleistung Helgoland 101,6 MHz	Helgoland, 101,6 MHz	6.233,39	
Vorleistung Helgoland 103,0 MHz	Helgoland, 103,0 MHz	2.801,46	
Vorleistung Helgoland 103,5 MHz	Helgoland, 103,5 MHz	2.801,46	
Vorleistung Helgoland 107,4 MHz	Helgoland, 107,4 MHz	2.801,46	
Vorleistung Helmstedt 94,1 MHz	Helmstedt, 94,1 MHz	13.208,68	13.758,69
Vorleistung Henstedt-Ulzburg 101,1 MHz	Henstedt Ulzburg, 101,1 MHz	121.861,46	
Vorleistung Henstedt-Ulzburg 102,9 MHz	Henstedt Ulzburg, 102,9 MHz	121.861,46	
Vorleistung Henstedt-Ulzburg 105,5 MHz	Henstedt Ulzburg, 105,5 MHz	12.826,01	
Vorleistung Henstedt-Ulzburg 107,4 MHz	Henstedt Ulzburg, 107,4 MHz	121.861,32	
Vorleistung Herdecke 92,7 MHz	Herdecke, 92,7 MHz	6.662,89	10.508,05
Vorleistung Herford 94,9 MHz	Herford, 94,9 MHz	17.854,17	
Vorleistung Heringsdorf 100,5 MHz	Heringsdorf, 100,5 MHz	4.207,04	4.335,48
Vorleistung Heringsdorf 102,7 MHz	Heringsdorf, 102,7 MHz	4.207,04	4.335,48
Vorleistung Heringsdorf 103,3 MHz	Heringsdorf(Korswandt), 103,3 MHz	6.511,19	7.797,03
Vorleistung Heringsdorf 105,4 MHz	Heringsdorf(Korswandt), 105,4 MHz	10.527,08	
Vorleistung Heringsdorf 107,1 MHz		4.385,49	
Vorleistung Heringsdorf 92,3 MHz	Heringsdorf(Korswandt), 92,3 MHz	4.207,04	4.335,48
Vorleistung Heringsdorf 94,0 MHz	Heringsdorf(Korswandt), 94,0 MHz	4.207,04	4.335,48
Vorleistung Heringsdorf 97,6 MHz	Heringsdorf(Korswandt), 97,6 MHz	4.207,04	4.335,48
Vorleistung Heringsdorf 98,4 MHz	Heringsdorf, 98,4 MHz	4.385,49	
Vorleistung Herne 90,8 MHz	Herne, 90,8 MHz	9.669,80	20.489,50
Vorleistung Herrenberg 99,2 MHz	Herrenberg, 99,2 MHz	12.114,71	
Vorleistung Herzberg 91,7 MHz	Herzberg, 91,7 MHz	9.165,51	
Vorleistung Herzberg 94,5 MHz	Herzberg, 94,5 MHz	8.511,43	
Vorleistung Hessisch Lichtenau 102,6 MHz	Hessisch Lichtenau, 102,6 MHz	9.299,79	10.504,35
Vorleistung Heubach, Württ 105,1 MHz	Heubach, 105,1 MHz	12.705,71	
Vorleistung Heusenstamm 99,8 MHz	Heusenstamm, 99,8 MHz	11.257,93	
Vorleistung Heusweiler 101,7 MHz	Saarbruecken, 101,7 MHz	236.183,65	369.383,35
Vorleistung Heusweiler 103,7 MHz	Saarbruecken, 103,7 MHz	125.835,66	369.817,87
Vorleistung Heuthen 103,9 MHz	Dingelstaedt, 103,9 MHz	18.728,90	20.174,72
Vorleistung Hildesheim 105,3 MHz	Hildesheim, 105,3 MHz	11.612,91	
Vorleistung Hindelang 100,2 MHz	Hindelang, 100,2 MHz	5.623,71	6.137,04
Vorleistung Hindelang 105,4 MHz	Hindelang, 105,4 MHz	5.910,46	6.137,04
Vorleistung Hirschau 95,3 MHz	Hirschau, 95,3 MHz	14.569,19	14.676,19
Vorleistung Hof 94,0 MHz	Hof, 94,0 MHz	9.881,39	11.182,70
Vorleistung Hofgeismar 106,9 MHz	Hofgeismar, 106,9 MHz	7.329,60	
Vorleistung Hofgeismar 88,8 MHz	Hofgeismar, 88,8 MHz	7.207,93	
Vorleistung Hohenpeißenberg 103,8 MHz	Hohenpeißenberg, 103,8 MHz	89.073,45	92.488,07
Vorleistung Hohenpeißenberg 94,7 MHz	Hohenpeißenberg, 94,7 MHz	1.443,38	
Vorleistung Hohenpeißenberg 97,5 MHz	Hohenpeißenberg, 97,5 MHz	1.033,12	1.489,10
Vorleistung Hoher Bogen 101,9 MHz	Hoher Bogen, 101,9 MHz	104.162,77	
Vorleistung Hoher Bogen 92,7 MHz	Hoher Bogen, 92,7 MHz	20.240,03	
Vorleistung Holzkirchen 91,7 MHz	Holzkirchen, 91,7 MHz	8.391,29	10.064,06
Vorleistung Holzminden-Neuhaus 102,2 MHz	Holzminden, 102,2 MHz	6.942,32	
Vorleistung Holzminden-Neuhaus 104,8 MHz	Hoexter, 104,8 MHz	6.093,21	6.356,44
Vorleistung Holzminden-Neuhaus 105,7 MHz	Holzminden, 105,7 MHz	6.942,32	
Vorleistung Homburg Efze 99,3 MHz	Homburg Efze, 99,3 MHz	12.828,05	
Vorleistung Homburg, Saar 89,6 MHz	Homburg, 89,6 MHz	4.846,15	6.920,97
Vorleistung Homburg, Saar 98,6 MHz	Homburg, 98,6 MHz	2.610,21	7.671,13
Vorleistung Horb am Neckar 89,2 MHz	Horb, 89,2 MHz	4.106,95	4.404,49
Vorleistung Horb am Neckar 92,7 MHz	Horb, 92,7 MHz	9.557,52	
Vorleistung Hoyerswerda 100,4 MHz	Hoyerswerda, 100,4 MHz	75.842,94	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Hoyerswerda 102,8 MHz	Hoyerswerda, 102,8 MHz	8.240,56	
Vorleistung Hoyerswerda 87,6 MHz	Hoyerswerda, 87,6 MHz	8.582,06	
Vorleistung Hoyerswerda 89,0 MHz	Hoyerswerda, 89,0 MHz	7.960,75	
Vorleistung Hoyerswerda 89,7 MHz		6.512,66	
Vorleistung Hoyerswerda 93,0 MHz	Hoyerswerda, 93,0 MHz	12.059,71	
Vorleistung Hoyerswerda 94,2 MHz	Hoyerswerda, 94,2 MHz	5.691,65	
Vorleistung Hoyerswerda 94,7 MHz	Hoyerswerda, 94,7 MHz	12.059,71	
Vorleistung Hoyerswerda 96,9 MHz	Hoyerswerda, 96,9 MHz	3.763,66	
Vorleistung Hunderdorf, Stetten 87,9 MHz		11.026,25	11.568,63
Vorleistung Hühnerberg 95,6 MHz	Hühnerberg, 95,6 MHz	40.150,53	
Vorleistung Hürtgenwald 92,7 MHz	Dueren, 92,7 MHz	7.718,98	11.635,29
Vorleistung Husum 101,0 MHz	Husum, 101,0 MHz	4.947,62	
Vorleistung Husum 92,0 MHz	Husum, 92,0 MHz	4.947,62	
Vorleistung Husum 98,8 MHz	Husum, 98,8 MHz	2.865,95	3.096,59
Vorleistung Idar-Oberstein 100,3 MHz	Idar Oberstein, 100,3 MHz	6.191,24	
Vorleistung Idar-Oberstein 101,9 MHz	Idar Oberstein, 101,9 MHz	10.181,90	
Vorleistung Idar-Oberstein 106,4 MHz	Idar Oberstein, 106,4 MHz	10.934,08	
Vorleistung Idar-Oberstein 87,6 MHz	Idar Oberstein, 87,6 MHz	2.396,97	
Vorleistung Idar-Oberstein 89,5 MHz	Idar Oberstein, 89,5 MHz	4.370,18	
Vorleistung Idar-Oberstein 94,7 MHz	Idar Oberstein, 94,7 MHz	2.396,97	
Vorleistung Ilmenau 93,0 MHz	Ilmenau, 93,0 MHz	5.182,50	
Vorleistung Ilmenau 94,8 MHz	Ilmenau, 94,8 MHz	4.354,41	4.690,55
Vorleistung Ilmenau 99,9 MHz	Ilmenau, 99,9 MHz	5.182,50	
Vorleistung Immenstadt 93,0 MHz	Immenstadt, 93,0 MHz	9.523,74	10.393,05
Vorleistung Iphofen 88,5 MHz	Kitzingen, 88,5 MHz	10.992,29	11.177,15
Vorleistung Isen 88,8 MHz	Isen, 88,8 MHz	5.353,62	10.300,53
Vorleistung Iserlohn-Letmathe 90,8 MHz	Letmathe, 90,8 MHz	7.836,28	11.180,85
Vorleistung Iserlohn-Letmathe 92,5 MHz	Iserlohn Seilerberg, 92,5 MHz	7.837,90	11.183,17
Vorleistung Itzehoe 102,2 MHz	Itzehoe, 102,2 MHz	4.581,69	
Vorleistung Itzehoe 104,9 MHz	Itzehoe, 104,9 MHz	8.195,33	
Vorleistung Itzehoe 92,7 MHz	Itzehoe, 92,7 MHz	5.183,97	
Vorleistung Itzehoe 97,5 MHz	Itzehoe, 97,5 MHz	2.774,88	
Vorleistung Jena 101,9 MHz	Jena, 101,9 MHz	7.448,91	
Vorleistung Jena 103,4 MHz	Jena, 103,4 MHz	4.950,34	
Vorleistung Jena 104,5 MHz	Jena, 104,5 MHz	4.950,34	
Vorleistung Jena 106,1 MHz	Jena, 106,1 MHz	7.448,91	
Vorleistung Jena 88,2 MHz	Jena, 88,2 MHz	7.448,91	
Vorleistung Jena 89,5 MHz	Jena, 89,5 MHz	3.662,32	
Vorleistung Jena 90,9 MHz	Jena, 90,9 MHz	6.258,67	6.741,82
Vorleistung Jena 94,8 MHz	Jena Kernberge, 94,8 MHz	5.998,19	6.461,23
Vorleistung Jena 96,4 MHz	Jena, 96,4 MHz	7.448,91	
Vorleistung Jena 98,2 MHz	Jena Kernberge, 98,2 MHz	7.257,79	
Vorleistung Jerichow 90,5 MHz	Jerichow, 90,5 MHz	12.999,36	
Vorleistung Jessen 87,6 MHz	Jessen, 87,6 MHz	12.707,32	
Vorleistung Jever 89,0 MHz		12.852,55	
Vorleistung Kaiserslautern 105,1 MHz	Kaiserslautern, 105,1 MHz	6.416,10	
Vorleistung Kaiserslautern 96,9 MHz	Kaiserslautern, 96,9 MHz	5.773,77	
Vorleistung Kaiserslautern 98,1 MHz	Kaiserslautern, 98,1 MHz	5.774,18	
Vorleistung Karlsruhe 101,8 MHz	Karlsruhe, 101,8 MHz	106.976,92	110.263,22
Vorleistung Karlsruhe 104,8 MHz A		6.269,28	
Vorleistung Karlsruhe 104,8 MHz B	Karlsruhe, 104,8 MHz	2.318,77	
Vorleistung Karlsruhe 90,4 MHz	Karlsruhe, 90,4 MHz	12.741,02	
Vorleistung Karlstadt 88,6 MHz	Karlstadt, 88,6 MHz	10.779,73	10.961,02
Vorleistung Kassel 104,1 MHz	Kassel, 104,1 MHz	6.012,64	
Vorleistung Kassel 104,6 MHz	Kassel, 104,6 MHz	4.691,47	
Vorleistung Kassel 105,8 MHz	Kassel, 105,8 MHz	4.101,62	4.632,89
Vorleistung Kassel 91,7 MHz	Kassel, 91,7 MHz	1.303,48	2.372,63
Vorleistung Kassel 92,7 MHz		2.195,72	
Vorleistung Kassel 96,6 MHz	Kassel, 96,6 MHz	3.567,87	
Vorleistung Kassel 99,4 MHz	Kassel, 99,4 MHz	4.691,47	
Vorleistung Kaufbeuren 107,3 MHz	Kaufbeuren, 107,3 MHz	6.410,07	
Vorleistung Kaufbeuren 88,2 MHz	Kaufbeuren, 88,2 MHz	7.028,86	7.670,44
Vorleistung Kelheim 103,9 MHz		10.290,07	11.190,10
Vorleistung Kempten 88,1 MHz	Kempten, 88,1 MHz	5.532,25	6.037,23
Vorleistung Kempten 89,3 MHz	Kempten, 89,3 MHz	4.421,51	
Vorleistung Kempten 89,8 MHz	Kempten, 89,8 MHz	3.521,95	
Vorleistung Kempten 96,7 MHz	Kempten, 96,7 MHz	3.667,07	4.001,80
Vorleistung Kettrichhof 104,7 MHz	Kettrichhof, 104,7 MHz	159.956,08	
Vorleistung Kiel 101,2 MHz	Kiel, 101,2 MHz	4.931,97	5.328,86
Vorleistung Kiel 102,4 MHz	Kiel, 102,4 MHz	111.882,84	
Vorleistung Kiel 104,7 MHz	Kiel, 104,7 MHz	8.336,04	
Vorleistung Kiel 105,9 MHz	Kiel, 105,9 MHz	111.882,84	
Vorleistung Kiel 97,0 MHz	Kiel, 97,0 MHz	2.626,37	
Vorleistung Kiel 97,4 MHz	Kiel, 97,4 MHz	7.173,80	
Vorleistung Kirchheim unter Teck 106,5 MHz	Kirchheim, 106,5 MHz	5.012,45	6.796,79
Vorleistung Kirchheim unter Teck 91,3 MHz	Kirchheim, 91,3 MHz	6.361,72	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Kirchheimbolanden 97,1 MHz	Kirchheimbolanden, 97,1 MHz	11.615,26	
Vorleistung Kirschau 104,9 MHz	Wilthen, 104,9 MHz	5.045,70	
Vorleistung Kirschau 106,5 MHz	Wilthen, 106,5 MHz	7.194,60	
Vorleistung Kirschau 94,9 MHz	Wilthen, 94,9 MHz	3.756,36	
Vorleistung Kleve 90,1 MHz	Kleve, 90,1 MHz	12.868,90	
Vorleistung Klingenthal 103,5 MHz	Klingenthal 1, 103,5 MHz	3.886,97	
Vorleistung Klingenthal 93,7 MHz	Klingenthal 1, 93,7 MHz	6.857,48	
Vorleistung Klingenthal 95,2 MHz	Klingenthal 2, 95,2 MHz	13.258,93	
Vorleistung Klingenthal 98,4 MHz	Klingenthal 1, 98,4 MHz	6.857,48	
Vorleistung Klötze 100,7 MHz	Kloetze, 100,7 MHz	31.792,91	
Vorleistung Koblenz 101,5 MHz	Koblenz, 101,5 MHz	102.421,83	
Vorleistung Koblenz 104,0 MHz	Koblenz, 104,0 MHz	102.421,83	
Vorleistung Koblenz 87,8 MHz	Koblenz Raumental, 87,8 MHz	2.356,86	4.290,02
Vorleistung Koblenz 98,0 MHz	Koblenz Raumental (Koblenz Stad, 98,0 MHz	9.319,16	
Vorleistung Koche 102,0 MHz	Herzogstand, 102,0 MHz	4.918,37	5.106,92
Vorleistung Koche 104,6 MHz	Herzogstand, 104,6 MHz	3.364,97	4.850,14
Vorleistung Koche 99,9 MHz	Herzogstand, 99,9 MHz	4.258,09	5.106,92
Vorleistung Köln 100,0 MHz	Koeln Uni, 100,0 MHz	6.354,77	
Vorleistung Köln 101,7 MHz	Köln, 101,7 MHz	2.563,82	
Vorleistung Köln 105,8 MHz	Colonus (Bonn), 105,8 MHz	6.871,18	14.017,98
Vorleistung Köln 107,1 MHz	Koeln (Bonn), 107,1 MHz	8.692,89	
Vorleistung Köln 91,3 MHz	Koeln, 91,3 MHz	6.362,95	
Vorleistung Köln 99,8 MHz	Bergisch Gladbach, 99,7 MHz	2.531,75	
Vorleistung Königstein 106,4 MHz	Koenigstein, 106,4 MHz	11.091,07	11.172,53
Vorleistung Königstein 93,2 MHz	Glashuetten Taunus, 93,2 MHz	11.366,70	
Vorleistung Königswinter 99,9 MHz	Bonn Oelberg, 99,9 MHz	4.965,31	10.505,74
Vorleistung Königs-Wusterhausen 105,1 MHz	Koenigs Wusterhausen, 105,1 MHz	6.687,67	10.286,66
Vorleistung Konradsreuth-Ahornberg 98,1 MHz	Hof, 98,1 MHz	9.204,84	10.417,05
Vorleistung Konstanz 94,5 MHz	Konstanz, 94,5 MHz	12.464,14	
Vorleistung Korbach 107,4 MHz	Korbach, 107,4 MHz	2.745,47	
Vorleistung Korbach 92,8 MHz	Korbach, 92,8 MHz	2.241,77	
Vorleistung Korbach 94,0 MHz	Korbach (Korbach), 94,0 MHz	4.376,27	
Vorleistung Korbach 96,5 MHz	Korbach, 96,5 MHz	2.745,47	
Vorleistung Köthen 106,4 MHz	Koethen, 106,4 MHz	7.500,68	
Vorleistung Köthen 97,1 MHz	Koethen, 97,1 MHz	17.523,91	
Vorleistung Kötzing 95,7 MHz	Koetzing, 95,7 MHz	9.809,70	10.667,72
Vorleistung Krefeld 87,7 MHz	Krefeld, 87,7 MHz	19.959,00	20.488,85
Vorleistung Kronach 90,0 MHz	Kronach, 90,0 MHz	8.876,83	12.233,76
Vorleistung Kröpelin 103,7 MHz	Bad Doberan, 103,7 MHz	59.534,88	61.352,53
Vorleistung Kröpelin 94,3 MHz	Bad Doberan, 94,3 MHz	17.458,04	17.991,05
Vorleistung Krumbach 88,1 MHz	Krumbach, 88,1 MHz	6.638,83	11.601,09
Vorleistung Kulmbach 101,6 MHz	Kulmbach, 101,6 MHz	21.433,99	
Vorleistung Kulmbach 98,9 MHz	Kulmbach, 98,9 MHz	4.686,98	
Vorleistung Künzelsau 96,0 MHz	Kuenzelsau, 96,0 MHz	12.431,87	
Vorleistung Lahr, Schwarzwald 107,4 MHz	Lahr, 107,4 MHz	24.295,06	
Vorleistung Lam, Oberpfalz 105,5 MHz	Lam, 105,5 MHz	8.974,03	
Vorleistung Landau 105,5 MHz	Landau Isar, 105,5 MHz	10.528,71	10.964,72
Vorleistung Landau i d Pfalz 94,8 MHz	Landau, 94,8 MHz	13.506,63	
Vorleistung Landsberg 107,9 MHz	Landsberg 6, 107,9 MHz	7.208,91	
Vorleistung Landsberg 89,8 MHz	Landsberg, 89,8 MHz	8.977,57	11.180,85
Vorleistung Landsberg 90,3 MHz	Landsberg 6, 90,3 MHz	7.208,91	
Vorleistung Landshut 100,5 MHz		3.888,01	
Vorleistung Landshut 104,1 MHz	Landshut, 104,1 MHz	6.074,67	6.326,24
Vorleistung Landshut 95,9 MHz	Landshut, 95,9 MHz	4.316,86	
Vorleistung Landshut 99,3 MHz	Landshut, 99,3 MHz	10.763,61	11.176,23
Vorleistung Landshut 99,8 MHz	Landshut, 99,8 MHz	4.683,49	4.877,44
Vorleistung Langenburg, Württ 88,6 MHz	Langenburg, 88,6 MHz	6.007,69	
Vorleistung Lauchhammer 91,3 MHz	Lauchhammer, 91,3 MHz	11.235,91	
Vorleistung Lauenburg 102,5 MHz	Lauenburg, 102,5 MHz	9.720,78	
Vorleistung Lauenburg 105,6 MHz	Lauenburg, 105,6 MHz	9.720,78	
Vorleistung Lauenburg 95,8 MHz	Lauenburg, 95,8 MHz	6.293,88	
Vorleistung Lauenburg 97,4 MHz	Lauenburg, 97,4 MHz	4.437,06	
Vorleistung Lauf 99,0 MHz	Lauf, 99,0 MHz	11.387,01	11.597,39
Vorleistung Lauterstein 100,3 MHz	Lauterstein, 100,3 MHz	30.323,00	
Vorleistung Lebach 107,9 MHz	Lebach, 107,9 MHz	8.476,66	
Vorleistung Lebach 109,9 MHz	Lebach, 109,9 MHz	1.421,58	2.223,30
Vorleistung Leer 103,9 MHz	Leer, 103,9 MHz	6.327,17	
Vorleistung Leer 104,5 MHz	Leer, 104,5 MHz	9.381,35	9.771,99
Vorleistung Leer 91,5 MHz	Leer, 91,5 MHz	9.791,70	
Vorleistung Leipzig 100,4 MHz	Leipzig Stadt, 100,4 MHz	7.646,95	
Vorleistung Leipzig 89,2 MHz A	Leipzig Hinrichsstrasse, 89,2 MHz	9.295,09	
Vorleistung Leipzig 89,2 MHz B		3.464,63	
Vorleistung Leipzig 91,3 MHz	Leipzig Stadt, 91,3 MHz	13.121,29	
Vorleistung Leipzig 94,4 MHz A	Leipzig Stahmeln, 94,4 MHz	13.484,22	
Vorleistung Leipzig 94,4 MHz B		5.026,08	
Vorleistung Leipzig 97,6 MHz	Leipzig Stadt, 97,6 MHz	13.121,29	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Leipzig 98,2 MHz	Leipzig, 98,2 MHz	8.505,52	
Vorleistung Leipzig 99,2 MHz A	Leipzig Connewitz, 99,2 MHz	13.139,28	
Vorleistung Leipzig 99,2 MHz B		4.897,51	
Vorleistung Leipzig 99,8 MHz	Leipzig Stadt, 99,8 MHz	13.121,29	
Vorleistung Lemgo 106,6 MHz	Lemgo, 106,6 MHz	10.349,85	
Vorleistung Lemgo 88,9 MHz	Lemgo, 88,9 MHz	5.761,54	
Vorleistung Lemgo 92,2 MHz	Lemgo, 92,2 MHz	5.761,54	
Vorleistung Lennestadt 96,9 MHz	Lennestadt, 96,9 MHz	12.118,29	
Vorleistung Leonberg, Württ 106,9 MHz	Leonberg, 106,9 MHz	6.810,92	10.180,90
Vorleistung Leverkusen 107,6 MHz	Leverkusen, 107,6 MHz	4.826,56	11.604,79
Vorleistung Leverkusen-Opladen 96,9 MHz	Opladen, 96,9 MHz	2.410,13	
Vorleistung Lichtenfels 95,4 MHz	Lichtenfels, 95,4 MHz	8.110,83	11.178,08
Vorleistung Limbach-Oberfrohna 107,3 MHz	Limbach Oberfrohna, 107,3 MHz	11.605,04	
Vorleistung Limburg a.d. Lahn 103,3 MHz	Limburg, 103,3 MHz	5.615,65	
Vorleistung Limburg a.d. Lahn 105,1 MHz		5.013,20	
Vorleistung Limburg a.d. Lahn 90,2 MHz	Limburg, 90,2 MHz	4.790,40	
Vorleistung Limburg a.d. Lahn 92,1 MHz	Limburg, 92,1 MHz	3.752,37	
Vorleistung Limburg a.d. Lahn 97,6 MHz	Limburg, 97,6 MHz	6.056,34	
Vorleistung Lindau 103,6 MHz	Lindau, 103,6 MHz	8.481,84	
Vorleistung Lindau 99,0 MHz	Lindau, 99,0 MHz	8.481,84	
Vorleistung Lindenfels 105,0 MHz	Lindenfels (Hardberg), 105,0 MHz	76.935,69	
Vorleistung Lindlar 1105,2 MHz		16.389,44	
Vorleistung Lingen 101,5 MHz	Lingen, 101,5 MHz	59.531,41	
Vorleistung Lingen 102,9 MHz	Lingen, 102,9 MHz	8.636,86	
Vorleistung Lingen 104,3 MHz	Lingen, 104,3 MHz	59.531,41	
Vorleistung Lingen 106,9 MHz	Lingen, 106,9 MHz	16.971,74	
Vorleistung Lingen 91,6 MHz	Lingen, 91,6 MHz	4.997,67	
Vorleistung Lingen 95,6 MHz	Lingen, 95,6 MHz	8.540,04	
Vorleistung Linnich 107,5 MHz	Linnich, 107,5 MHz	7.406,65	11.164,49
Vorleistung Linz, Rhein 96,9 MHz	Linz, 96,9 MHz	7.628,73	
Vorleistung Linz, Rhein 98,3 MHz	Linz, 98,3 MHz	7.458,80	
Vorleistung Lippstadt 103,6 MHz	Lippstadt, 103,6 MHz	7.805,55	11.610,34
Vorleistung Löbau 101,0 MHz	Loebau, 101,0 MHz	32.404,00	
Vorleistung Löbau 103,0 MHz	Loebau, 103,0 MHz	23.839,57	
Vorleistung Löbau 105,6 MHz	Loebau, 105,6 MHz	32.404,00	
Vorleistung Löbau 107,6 MHz	Loebau, 107,6 MHz	32.404,00	
Vorleistung Löbau 87,6 MHz	Loebau Stadt, 87,6 MHz	5.393,74	
Vorleistung Löbau 91,8 MHz	Loebau, 91,8 MHz	6.305,92	
Vorleistung Löbau 95,6 MHz	Loebau Stadt, 95,6 MHz	8.539,35	
Vorleistung Löbau 96,2 MHz	Loebau, 96,2 MHz	6.305,92	
Vorleistung Löbau 98,2 MHz	Loebau, 98,2 MHz	6.305,92	
Vorleistung Löbau 99,5 MHz	Loebau, 99,5 MHz	6.305,92	
Vorleistung Lobenstein 101,8 MHz	Lobenstein, 101,8 MHz	11.951,60	
Vorleistung Lobenstein 107,9 MHz	Sieglitzberg, 107,9 MHz	7.818,49	
Vorleistung Lobenstein 93,2 MHz	Sieglitzberg, 93,2 MHz	4.197,32	4.521,34
Vorleistung Lobenstein 95,5 MHz	Sieglitzberg, 95,5 MHz	7.818,49	
Vorleistung Lobenstein 98,5 MHz	Sieglitzberg, 98,5 MHz	7.818,49	
Vorleistung Lohkirchen 106,4 MHz	Lohkirchen, 106,4 MHz	2.327,70	10.726,03
Vorleistung Lohmar 94,2 MHz	Lohmar, 94,2 MHz	6.173,14	13.061,29
Vorleistung Lörrach 104,3 MHz	Loerrach, 104,3 MHz	7.000,69	7.241,64
Vorleistung Lörrach 95,0 MHz	Loerrach, 95,0 MHz	7.772,37	
Vorleistung Lübbecke 106,6 MHz	Luebbecke, 106,6 MHz	5.826,68	
Vorleistung Lübbecke 97,7 MHz	Luebbecke Heidbrink, 97,7 MHz	11.230,80	
Vorleistung Lübben 100,1 MHz	Luebben, 100,1 MHz	17.972,52	
Vorleistung Lübben 92,9 MHz	Luebben, 92,9 MHz	6.416,10	
Vorleistung Lübeck 91,5 MHz	Stockelsdorf (Berkenthin), 91,5 MHz	10.126,38	
Vorleistung Lübeck 98,8 MHz	Stockelsdorf (Berkenthin), 98,8 MHz	7.724,69	8.346,33
Vorleistung Lüdenscheid 100,2 MHz	Luedenscheid, 100,2 MHz	8.573,58	12.232,84
Vorleistung Lüdinghausen 88,2 MHz	Luedinghausen, 88,2 MHz	16.159,30	
Vorleistung Ludwigsburg 94,1 MHz		12.360,01	
Vorleistung Ludwigsstadt 102,0 MHz	Ludwigsstadt, 102,0 MHz	4.688,72	4.868,46
Vorleistung Ludwigsstadt 93,7 MHz	Ludwigsstadt, 93,7 MHz	6.248,41	8.611,35
Vorleistung Lüneburg 91,9 MHz	Lueneburg, 91,9 MHz	3.034,10	3.160,44
Vorleistung Lüneburg 95,5 MHz	Lueneburg, 95,5 MHz	14.018,07	
Vorleistung Lüneburg 97,9 MHz	Lueneburg, 97,9 MHz	7.133,75	
Vorleistung Lünen 97,4 MHz	Luenen, 97,4 MHz	12.340,75	
Vorleistung Magdeburg 100,1 MHz	Magdeburg, 100,1 MHz	72.367,39	
Vorleistung Magdeburg 102,0 MHz	Magdeburg, 102,0 MHz	72.367,39	
Vorleistung Magdeburg 105,2 MHz	Magdeburg, 105,2 MHz	23.173,82	
Vorleistung Magdeburg 105,7 MHz	Magdeburg, 105,7 MHz	54.710,06	
Vorleistung Magdeburg 91,1 MHz	Magdeburg, 91,1 MHz	30.319,06	
Vorleistung Magdeburg 98,7 MHz	Magdeburg Buckau, 98,7 MHz	7.536,80	
Vorleistung Magdeburg Buckau 103,0 MHz	Magdeburg Buckau, 103,0 MHz	6.228,03	
Vorleistung Mainz 100,6 MHz	Mainz(Hohe Wurzel), 100,6 MHz	54.452,30	
Vorleistung Mainz 104,5 MHz	Mainz(Hohe Wurzel), 104,5 MHz	54.452,30	
Vorleistung Mainz 106,6 MHz	Mainz Bonifazistuerme, 106,6 MHz	5.975,58	6.709,02

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Mainz 96,0 MHz	Mainz Bonifaziusuerme, 96,0 MHz	5.058,75	7.403,09
Vorleistung Mainz 98,1 MHz	Mainz Bonifaziusuerme, 98,1 MHz	5.179,99	
Vorleistung Malchin 103,5 MHz	Malchin, 103,5 MHz	11.225,60	11.568,33
Vorleistung Malchin 94,4 MHz	Malchin, 94,4 MHz	11.225,60	11.568,33
Vorleistung Malchin 98,7 MHz	Malchin, 98,7 MHz	3.885,29	
Vorleistung Mallersdorf 95,7 MHz	Mallersdorf, 95,7 MHz	12.451,70	13.064,20
Vorleistung Mannheim 87,8 MHz	Mannheim, 87,8 MHz	10.088,33	
Vorleistung Mannheim 88,3 MHz	Ludwigshafen, 88,3 MHz	4.870,24	7.127,21
Vorleistung Mannheim 93,2 MHz	Mannheim, 93,2 MHz	8.936,55	
Vorleistung Mannheim 97,3 MHz	Ludwigshafen, 97,3 MHz	8.928,37	
Vorleistung Marburg 101,0 MHz	Marburg, 101,0 MHz	4.027,89	
Vorleistung Marburg 103,5 MHz	Marburg, 103,5 MHz	6.287,11	
Vorleistung Marburg 103,9 MHz	Marburg (Rimberg), 103,9 MHz	4.027,89	
Vorleistung Marburg 104,9 MHz	Marburg, 104,9 MHz	4.027,89	
Vorleistung Marburg 90,1 MHz	Marburg, 90,1 MHz	2.118,07	2.392,41
Vorleistung Marburg 93,3 MHz	Marburg, 93,3 MHz	4.027,89	
Vorleistung Marburg 96,2 MHz	Marburg, 96,2 MHz	4.975,98	
Vorleistung Marienberg 94,3 MHz	Marienberg, 94,3 MHz	11.612,19	
Vorleistung Markneukirchen 103,8 MHz	Markneukirchen, 103,8 MHz	4.726,79	
Vorleistung Markneukirchen 104,8 MHz	Markneukirchen, 104,8 MHz	4.995,79	
Vorleistung Markneukirchen 106,4 MHz	Markneukirchen, 106,4 MHz	4.995,79	
Vorleistung Markneukirchen 89,6 MHz	Markneukirchen, 89,6 MHz	7.818,98	
Vorleistung Markttheidenfeld 104,2 MHz	Markttheidenfeld Erlenbach, 104,2 MHz	1.340,27	1.391,65
Vorleistung Markttheidenfeld 99,0 MHz	Markttheidenfeld, 99,0 MHz	11.467,20	11.660,05
Vorleistung Marktoberdorf 97,9 MHz	Marktoberdorf, 97,9 MHz	10.051,83	10.969,35
Vorleistung Marktredwitz 95,1 MHz	Marktredwitz, 95,1 MHz	2.795,71	11.179,00
Vorleistung Marsberg 94,8 MHz	Marsberg, 94,8 MHz	8.081,04	10.964,72
Vorleistung Mayen 100,8 MHz	Mayen Stadt, 100,8 MHz	12.348,40	
Vorleistung Meeder 103,8 MHz	Meeder, 103,8 MHz	68.548,40	71.176,20
Vorleistung Meerane 89,2 MHz	Meerane Lokal, 89,2 MHz	11.479,50	
Vorleistung Meinerzhagen 88,3 MHz	Meinerzhagen, 88,3 MHz	4.087,41	11.173,91
Vorleistung Meiningen 94,7 MHz	Meiningen Walldorf, 94,7 MHz	11.600,95	
Vorleistung Meiningen 99,5 MHz	Meiningen 2, 99,5 MHz	9.748,12	10.500,65
Vorleistung Meißen 107,5 MHz	Meissen, 107,5 MHz	7.535,48	
Vorleistung Meißen 94,9 MHz	Meissen, 94,9 MHz	7.506,81	
Vorleistung Menteroda 104,5 MHz	Keulaer Wald, 104,5 MHz	60.865,61	
Vorleistung Menteroda 98,5 MHz	Keulaer Wald, 98,5 MHz	50.429,45	
Vorleistung Meppen 100,7 MHz		6.474,79	
Vorleistung Merzig 103,0 MHz	Merzig, 103,0 MHz	1.363,79	2.132,92
Vorleistung Merzig 92,6 MHz	Merzig, 92,6 MHz	4.763,32	5.420,97
Vorleistung Meschede 104,9 MHz	Meschede, 104,9 MHz	8.075,59	10.957,32
Vorleistung Michelstadt 100,5 MHz	Michelstadt, 100,5 MHz	2.026,30	
Vorleistung Michelstadt 104,6 MHz	Michelstadt, 104,6 MHz	4.378,36	
Vorleistung Michelstadt 107,2 MHz	Michelstadt, 107,2 MHz	1.737,35	
Vorleistung Michelstadt 96,1 MHz	Michelstadt, 96,1 MHz	2.026,30	
Vorleistung Michelstadt 98,5 MHz	Michelstadt, 98,5 MHz	5.571,73	
Vorleistung Miesbach 90,2 MHz	Miesbach Briefer, 90,2 MHz	9.038,11	10.839,83
Vorleistung Miltenberg 100,8 MHz	Miltenberg, 100,8 MHz	10.475,27	10.950,93
Vorleistung Miltenberg 99,4 MHz	Miltenberg, 99,4 MHz	13.490,51	14.103,09
Vorleistung Minden 95,7 MHz	Minden, 95,7 MHz	13.512,76	
Vorleistung Mittenwald 103,0 MHz	Mittenwald, 103,0 MHz	4.659,93	4.838,57
Vorleistung Mittenwald 105,2 MHz	Mittenwald, 105,2 MHz	5.346,04	
Vorleistung Mittenwald 91,4 MHz	Mittenwald, 91,4 MHz	1.982,02	2.856,81
Vorleistung Mittenwald 91,9 MHz	Mittenwald, 91,9 MHz	5.346,04	
Vorleistung Mittweida 99,3 MHz	Mittweida, 99,3 MHz	5.013,82	10.787,58
Vorleistung Moers 91,7 MHz	Moers, 91,7 MHz	4.548,20	13.400,17
Vorleistung Möhnese 100,9 MHz	Soest, 100,9 MHz	7.513,70	11.176,23
Vorleistung Mohorn 100,7 MHz		9.189,55	
Vorleistung Mohorn 94,4 MHz	Freiberg, 94,4 MHz	6.767,38	
Vorleistung Molbergen-Peheim 95,5 MHz	Molbergen, 95,5 MHz	8.534,85	
Vorleistung Molbergen-Peheim 99,3 MHz	Molbergen, 99,3 MHz	69.552,39	
Vorleistung Mömbris 103,6 MHz	Alzenau, 103,6 MHz	5.959,95	6.230,59
Vorleistung Mömbris 90,8 MHz	Alzenau, 90,8 MHz	6.928,42	7.243,03
Vorleistung Mönchengladbach 90,1 MHz	Mönchengladbach, 90,1 MHz	5.521,20	11.648,24
Vorleistung Mosbach, Baden 107,9 MHz	Mosbach, 107,9 MHz	12.349,43	
Vorleistung Möser 107,4 MHz	Kapaunberg, 107,4 MHz	39.304,96	
Vorleistung Möser 96,1 MHz	Kapaunberg, 96,1 MHz	7.258,52	
Vorleistung Mudau 102,1 MHz	Mudau, 102,1 MHz	61.242,65	135.769,94
Vorleistung Mügeln 91,2 MHz	Muegeln, 91,2 MHz	11.160,83	
Vorleistung Muehldorf 90,4 MHz	Muehldorf, 90,4 MHz	2.424,50	11.172,06
Vorleistung Muehlhausen 105,8 MHz	Muehlhausen, 105,8 MHz	6.120,27	
Vorleistung Muehlhausen 107,0 MHz		9.146,07	
Vorleistung Muehlhausen 93,8 MHz	Muehlhausen, 93,8 MHz	3.274,05	3.526,79
Vorleistung München 100,8 MHz	Muenchen 0, 100,8 MHz	5.962,84	
Vorleistung München 101,3 MHz	München, 101,3 MHz	12.243,54	12.712,90
Vorleistung München 101,7 MHz	Muenchen, 101,7 MHz	5.962,84	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung München 104,0 MHz	Muenchen 0, 104,0 MHz	3.146,34	
Vorleistung München 107,2 MHz	Muenchen Olymp (M Isman), 107,2 MHz	42.726,35	43.863,07
Vorleistung München 89,0 MHz	Muenchen, 89,0 MHz	5.007,63	12.712,90
Vorleistung München 92,4 MHz	Muenchen, 92,4 MHz	4.849,81	12.712,90
Vorleistung München 93,3 MHz	Muenchen, 93,3 MHz	5.007,63	12.712,90
Vorleistung München 94,5 MHz	Muenchen, 94,5 MHz	3.146,34	
Vorleistung München 95,5 MHz	Muenchen, 95,5 MHz	5.007,63	12.712,90
Vorleistung München 96,3 MHz	Muenchen, 96,3 MHz	5.007,63	12.712,90
Vorleistung München 96,8 MHz	Muenchen, 96,8 MHz	6.244,49	
Vorleistung Münster 104,5 MHz	Muenster Stadt, 104,5 MHz	11.203,55	
Vorleistung Münster 95,4 MHz	Muenster (Muenster), 95,4 MHz	8.568,83	10.145,60
Vorleistung Münster 97,5 MHz		6.328,19	
Vorleistung Murg, Baden 102,4 MHz	Laufenburg Ebnihalde, 102,4 MHz	5.102,43	5.278,05
Vorleistung Nabburg 105,9 MHz	Nabburg, 105,9 MHz	10.274,92	11.173,64
Vorleistung Nagold 102,7 MHz		9.734,77	11.189,18
Vorleistung Naila 101,5 MHz	Naila, 101,5 MHz	1.416,82	5.665,34
Vorleistung Naila 96,5 MHz	Naila, 96,5 MHz	6.537,05	7.397,93
Vorleistung Naumburg 92,3 MHz	Naumburg, 92,3 MHz	4.479,10	
Vorleistung Naumburg 93,1 MHz	Naumburg, 93,1 MHz	7.465,82	
Vorleistung Naumburg 95,1 MHz	Naumburg, 95,1 MHz	7.857,36	
Vorleistung Naumburg 98,8 MHz	Naumburg, 98,8 MHz	29.148,27	
Vorleistung Naumburg 99,6 MHz	Naumburg, 99,6 MHz	4.607,38	
Vorleistung Neubrandenburg 88,0 MHz	Neubrandenburg, 88,0 MHz	11.189,61	
Vorleistung Neubrandenburg 89,5 MHz	Neubrandenburg, 89,5 MHz	11.330,19	11.676,11
Vorleistung Neuburg an der Donau 101,2 MHz	Neuburg donau, 101,2 MHz	4.452,74	11.172,06
Vorleistung Neuenstein 100,3 MHz	Neuenstein, 100,3 MHz	71.475,90	
Vorleistung Neugersdorf 103,4 MHz	Seifhennersdorf, 103,4 MHz	6.023,01	
Vorleistung Neugersdorf 106,1 MHz	Ebersbach, 106,1 MHz	11.795,83	
Vorleistung Neugersdorf 94,5 MHz	Seifhennersdorf, 94,5 MHz	5.241,46	
Vorleistung Neugersdorf 96,9 MHz	Seifhennersdorf, 96,9 MHz	6.023,01	
Vorleistung Neukloster 90,6 MHz	Neukloster, 90,6 MHz	11.918,99	
Vorleistung Neumagen-Dhron 95,8 MHz	Rivenich (Bitburg), 95,8 MHz	11.975,91	
Vorleistung Neumarkt 93,3 MHz	Neumarkt Oberpfalz, 93,3 MHz	9.554,14	10.389,81
Vorleistung Neumünster 107,8 MHz		8.518,58	
Vorleistung Neumünster 88,9 MHz	Neumuenster, 88,9 MHz	8.515,52	
Vorleistung Neunkirchen 98,9 MHz	Neunkirchen, 98,9 MHz	9.980,76	
Vorleistung Neunkirchen, Saar 105,0 MHz	Neunkirchen, 105,0 MHz	33.222,74	
Vorleistung Neuruppin 88,3 MHz	Neuruppin, 88,3 MHz	4.804,82	11.086,36
Vorleistung Neusorg 104,8 MHz	Neusorg, 104,8 MHz	11.099,34	11.180,85
Vorleistung Neustadt a d Weinstrasse 94,2 MHz	Neustadt Pfalz, 94,2 MHz	13.505,61	
Vorleistung Neustadt an der Aisch 90,4 MHz	Neustadt Aisch, 90,4 MHz	8.987,27	11.603,87
Vorleistung Neustadt bei Coburg 92,2 MHz	Neustadt Coburg, 92,2 MHz	8.108,81	11.175,30
Vorleistung Neustadt, Sachsen 89,6 MHz	Neustadt Sn, 89,6 MHz	11.617,30	
Vorleistung Neustrelitz 97,9 MHz		13.010,60	
Vorleistung Neuwied 98,0 MHz	Neuwied, 98,0 MHz	11.857,64	
Vorleistung Neuzelle 100,2 MHz	Eisenhuettenstadt, 100,2 MHz	8.430,56	
Vorleistung Neuzelle 103,7 MHz	Eisenhuettenstadt, 103,7 MHz	6.383,07	
Vorleistung Neuzelle 95,5 MHz	Eisenhuettenstadt, 95,5 MHz	2.942,62	3.122,67
Vorleistung Niederorschel 91,0 MHz	Gernrode Th, 91,0 MHz	13.088,70	
Vorleistung Nienburg 103,3 MHz		11.602,02	
Vorleistung Norden 105,3 MHz	Norden, 105,3 MHz	11.858,66	
Vorleistung Nordhausen 100,4 MHz	Nordhausen, 100,4 MHz	5.374,58	
Vorleistung Nordhausen 103,0 MHz	Nordhausen, 103,0 MHz	5.292,45	5.701,01
Vorleistung Nordhausen 105,8 MHz	Nordhausen, 105,8 MHz	6.298,94	
Vorleistung Nordhausen 106,8 MHz	Nordhausen, 106,8 MHz	4.515,79	4.864,40
Vorleistung Nordhausen 88,3 MHz	Nordhausen, 88,3 MHz	5.374,58	
Vorleistung Nordhausen 93,7 MHz	Nordhausen, 93,7 MHz	5.287,45	
Vorleistung Nordhausen 96,4 MHz	Nordhausen, 96,4 MHz	5.374,58	
Vorleistung Nordhorn 95,2 MHz	Nordhorn, 95,2 MHz	8.509,38	
Vorleistung Nordhorn 97,1 MHz	Nordhorn, 97,1 MHz	7.519,08	
Vorleistung Nossen 91,4 MHz	Nossen, 91,4 MHz	11.235,40	
Vorleistung Nürnberg 103,6 MHz	Nuernberg, 103,6 MHz	8.172,82	
Vorleistung Nürnberg 105,1 MHz	Nuernberg, 105,1 MHz	11.429,58	11.733,66
Vorleistung Nürnberg 105,6 MHz	Nuernberg, 105,6 MHz	3.122,47	
Vorleistung Nürnberg 106,5 MHz	Nuernberg, 106,5 MHz	5.039,30	5.664,87
Vorleistung Nürnberg 106,9 MHz	Nuernberg, 106,9 MHz	7.436,21	
Vorleistung Nürnberg 90,1 MHz	Nuernberg, 90,1 MHz	17.822,47	
Vorleistung Nürnberg 92,9 MHz	Nuernberg, 92,9 MHz	7.436,21	
Vorleistung Nürnberg 94,5 MHz	Nuernberg, 94,5 MHz	7.436,21	
Vorleistung Nürnberg 95,8 MHz	Nuernberg, 95,8 MHz	6.608,24	6.730,33
Vorleistung Nürnberg 97,1 MHz	Nuernberg, 97,1 MHz	7.436,21	
Vorleistung Nürnberg 98,6 MHz	Nuernberg, 98,6 MHz	7.436,21	
Vorleistung Nürtingen 106,8 MHz	Nuertingen (Rottenburg), 106,8 MHz	7.997,83	10.844,91
Vorleistung Oberaudorf 104,2 MHz	Oberaudorf(Inntal(Ebbs)), 104,2 MHz	6.411,28	6.833,15
Vorleistung Oberaudorf 94,6 MHz	Oberaudorf, 94,6 MHz	5.964,46	6.193,11
Vorleistung Obergünzburg 105,2 MHz	Oberguenzburg, 105,2 MHz	9.321,45	10.172,30

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Oberhausen 106,2 MHz	Oberhausen, 106,2 MHz	12.820,89	
Vorleistung Oberhausen 92,9 MHz	Muelheim, 92,9 MHz	12.337,48	
Vorleistung Oberkirch, Baden 99,2 MHz	Lautenbach, 99,2 MHz	11.612,19	
Vorleistung Oberndorf, Neckar 104,6 MHz	Oberndorf, 104,6 MHz	13.873,20	
Vorleistung Oberstaufen 92,1 MHz	Oberstaufen, 92,1 MHz	9.253,92	10.098,60
Vorleistung Oberstdorf 89,3 MHz	Oberstdorf, 89,3 MHz	3.920,65	4.278,52
Vorleistung Oberstdorf 92,0 MHz	Oberstdorf, 92,0 MHz	6.557,72	
Vorleistung Oberstdorf 96,5 MHz	Oberstdorf, 96,5 MHz	5.996,09	
Vorleistung Oberursel 101,8 MHz	Oberursel, 101,8 MHz	7.214,38	
Vorleistung Oberursel 103,5 MHz	Oberursel, 103,5 MHz	7.214,38	
Vorleistung Ochsenfurt 92,6 MHz	Ochsenfurt, 92,6 MHz	3.022,11	
Vorleistung Oelde-Stromberg 107,5 MHz	Oelde (Bielefeld), 107,5 MHz	7.990,23	
Vorleistung Oelde-Stromberg 96,3 MHz	Oelde, 96,3 MHz	5.644,59	6.797,92
Vorleistung Offenburg 104,9 MHz	Ohlsbach, 104,9 MHz	22.292,26	
Vorleistung Olbernhau 101,0 MHz	Olbernhau, 101,0 MHz	6.789,92	
Vorleistung Oldenburg 102,8 MHz		13.472,38	
Vorleistung Oldenburg 103,5 MHz	Oldenburg, 103,5 MHz	4.194,27	
Vorleistung Oldenburg 104,1 MHz	Oldenburg, 104,1 MHz	5.959,17	6.207,31
Vorleistung Oldenburg 106,5 MHz	Oldenburg, 106,5 MHz	6.338,83	
Vorleistung Olpe 96,3 MHz	Olpe, 96,3 MHz	11.094,71	
Vorleistung Olsberg 96,2 MHz	Olsberg, 96,2 MHz	8.236,92	11.176,23
Vorleistung Oschatz 101,8 MHz	Oschatz, 101,8 MHz	21.400,04	
Vorleistung Oschatz 103,7 MHz	Oschatz, 103,7 MHz	21.400,04	
Vorleistung Oschatz 104,7 MHz	Oschatz, 104,7 MHz	21.400,04	
Vorleistung Oschatz 105,9 MHz	Oschatz, 105,9 MHz	73.161,03	
Vorleistung Oschatz 89,1 MHz	Oschatz Stadt, 89,1 MHz	11.229,27	
Vorleistung Oschatz 96,1 MHz		6.713,43	
Vorleistung Oschatz 98,0 MHz	Oschatz, 98,0 MHz	22.707,48	
Vorleistung Oschatz 98,9 MHz	Oschatz, 98,9 MHz	6.713,42	
Vorleistung Osnabrück 101,8 MHz	Osnabrueck, 101,8 MHz	11.166,83	
Vorleistung Osnabrück 95,3 MHz	Osnabrueck, 95,3 MHz	11.500,75	11.979,64
Vorleistung Osnabrück 98,2 MHz	Osnabrueck Schinkelturm, 98,2 MHz	7.756,02	
Vorleistung Osterburg 101,0 MHz	Dequede, 101,0 MHz	91.612,88	
Vorleistung Osterburg 89,4 MHz	Dequede, 89,4 MHz	16.475,82	
Vorleistung Osterburg 94,9 MHz	Dequede, 94,9 MHz	16.475,82	
Vorleistung Osterburg 95,6 MHz	Dequede, 95,6 MHz	2.951,14	
Vorleistung Osterburg 96,9 MHz	Dequede, 96,9 MHz	11.967,59	
Vorleistung Osterburg 98,9 MHz	Dequede, 98,9 MHz	16.475,82	
Vorleistung Ostheim, Unseven 101,5 MHz	Bad Neustadt Saale(Burg), 101,5 MHz	8.210,36	11.600,17
Vorleistung Otterndorf 101,6 MHz	Cuxhaven Otterndorf, 101,6 MHz	2.549,89	
Vorleistung Otterndorf 102,6 MHz	Cuxhaven, 102,6 MHz	12.463,28	
Vorleistung Otterndorf 104,6 MHz	Cuxhaven (Cuxhaven), 104,6 MHz	12.463,28	
Vorleistung Otterndorf 107,7 MHz	Cuxhaven (Cuxhaven), 107,7 MHz	12.463,28	
Vorleistung Otterndorf 88,5 MHz	Cuxhaven, 88,5 MHz	5.635,58	8.694,51
Vorleistung Otterndorf 93,6 MHz	Cuxhaven, 93,6 MHz	5.930,46	8.694,51
Vorleistung Paderborn 93,7 MHz	Paderborn, 93,7 MHz	5.763,47	6.012,45
Vorleistung Paderborn 94,5 MHz	Paderborn, 94,5 MHz	8.940,88	
Vorleistung Pasewalk 93,7 MHz	Pasewalk, 93,7 MHz	10.509,47	10.830,33
Vorleistung Pasewalk 94,8 MHz	Pasewalk, 94,8 MHz	7.296,71	7.519,49
Vorleistung Passau 102,1 MHz	Dommelstadi, 102,1 MHz	21.242,79	22.057,13
Vorleistung Passau 91,7 MHz	Passau, 91,7 MHz	7.995,66	9.945,95
Vorleistung Passau 98,3 MHz	Passau, 98,3 MHz	7.995,66	9.945,95
Vorleistung Penzberg 101,4 MHz	Penzberg, 101,4 MHz	6.933,82	9.994,15
Vorleistung Perleberg 92,3 MHz	Perleberg, 92,3 MHz	8.129,97	
Vorleistung Pfaffenhofen 104,8 MHz	Pfaffenhofen, 104,8 MHz	3.642,33	9.138,73
Vorleistung Pfaffenhofen 92,6 MHz	Pfaffenhofen, 92,6 MHz	6.773,11	7.032,76
Vorleistung Pfarrkirchen 107,4 MHz	Pfarrkirchen (Passau), 107,4 MHz	11.142,88	11.604,33
Vorleistung Pfeffenhausen 91,8 MHz	Pfeffenhausen, 91,8 MHz	25.288,69	26.335,94
Vorleistung Pforzheim 107,0 MHz	Pforzheim Wartberg, 107,0 MHz	4.615,05	6.898,54
Vorleistung Pforzheim 89,2 MHz	Pforzheim Dillweissenstein, 89,2 MHz	6.891,32	
Vorleistung Pforzheim 91,4 MHz	Pforzheim Wartberg, 91,4 MHz	4.744,78	4.890,54
Vorleistung Pforzheim 95,2 MHz		8.468,02	
Vorleistung Pfronten 106,3 MHz	Eisenberg, 106,3 MHz	9.159,51	9.995,58
Vorleistung Pirmasens 106,1 MHz	Pirmasens Husterhoehe, 106,1 MHz	5.577,34	
Vorleistung Pirmasens 88,4 MHz	Pirmasens Husterhoehe, 88,4 MHz	6.066,58	
Vorleistung Pirmasens 94,4 MHz	Pirmasens Husterhoehe, 94,4 MHz	5.579,90	
Vorleistung Pirmasens 96,7 MHz	Pirmasens Gueterbahnhof, 96,7 MHz	11.230,29	
Vorleistung Pirna 96,4 MHz	Pirna, 96,4 MHz	11.240,51	
Vorleistung Plauen 102,0 MHz	Plauen, 102,0 MHz	8.714,56	
Vorleistung Plauen 93,5 MHz	Plauen Nord, 93,5 MHz	11.171,15	
Vorleistung Plauen 95,4 MHz	Plauen, 95,4 MHz	8.556,14	
Vorleistung Plettenberg 99,5 MHz	Plettenberg, 99,5 MHz	5.197,61	
Vorleistung Pölsneck 101,6 MHz	Poessneck, 101,6 MHz	6.521,19	
Vorleistung Pölsneck 89,2 MHz	Poessneck, 89,2 MHz	5.815,11	
Vorleistung Pölsneck 98,9 MHz	Poessneck, 98,9 MHz	4.889,79	5.267,27
Vorleistung Potsdam 95,3 MHz		4.024,88	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Pottenstein 93,3 MHz	Bayreuth, 93,3 MHz	12.100,91	
Vorleistung Prenzlau 87,6 MHz	Prenzlau, 87,6 MHz	4.289,13	
Vorleistung Prenzlau 98,6 MHz	Prenzlau, 98,6 MHz	6.377,62	
Vorleistung Prenzlau 99,4 MHz	Prenzlau, 99,4 MHz	6.377,62	
Vorleistung Pressig 106,3 MHz	Pressig, 106,3 MHz	6.949,10	
Vorleistung Prien 104,2 MHz	Prien, 104,2 MHz	12.004,50	12.794,43
Vorleistung Pritzwalk 103,1 MHz	Pritzwalk, 103,1 MHz	57.059,22	
Vorleistung Pritzwalk 104,3 MHz	Pritzwalk, 104,3 MHz	94.133,10	
Vorleistung Pritzwalk 106,6 MHz	Pritzwalk, 106,6 MHz	94.133,10	
Vorleistung Pritzwalk 91,7 MHz	Pritzwalk, 91,7 MHz	10.716,87	
Vorleistung Pritzwalk 94,2 MHz	Pritzwalk, 94,2 MHz	5.574,30	
Vorleistung Pritzwalk 99,9 MHz	Pritzwalk, 99,9 MHz	10.716,87	
Vorleistung Prüm 95,4 MHz	Pruem, 95,4 MHz	12.856,64	
Vorleistung Pulsnitz 106,7 MHz	Pulsnitz, 106,7 MHz	12.358,63	
Vorleistung Rahden 95,1 MHz	Rahden, 95,1 MHz	13.563,84	
Vorleistung Ravensburg 102,6 MHz	Ravensburg, 102,6 MHz	10.801,68	11.173,45
Vorleistung Recklinghausen 94,6 MHz	Recklinghausen, 94,6 MHz	10.202,07	12.231,77
Vorleistung Regensburg 103,0 MHz	Regensburg (Hohe Linie), 103,0 MHz	90.447,53	93.914,82
Vorleistung Regensburg 107,5 MHz	Regensburg, 107,5 MHz	2.676,20	
Vorleistung Regensburg 89,7 MHz	Regensburg, 89,7 MHz	2.227,34	2.422,16
Vorleistung Regensburg 91,1 MHz	Regensburg, 91,1 MHz	2.006,07	2.059,44
Vorleistung Regensburg 95,5 MHz	Regensburg, 95,5 MHz	4.975,87	
Vorleistung Regensburg 98,2 MHz	Regensburg, 98,2 MHz	2.227,34	2.422,16
Vorleistung Reichenbach 100,5 MHz	Reichenbach Vogtland, 100,5 MHz	14.852,67	
Vorleistung Reichenbach 92,4 MHz	Reichenbach, 92,4 MHz	11.602,99	
Vorleistung Reit im Winkl 101,6 MHz	Reit im Winkl, 101,6 MHz	5.118,45	
Vorleistung Remda 100,7 MHz	Saalfeld Remda, 100,7 MHz	53.142,70	
Vorleistung Remda 103,6 MHz	Saalfeld Remda, 103,6 MHz	53.142,70	
Vorleistung Remda 105,6 MHz	Saalfeld Remda, 105,6 MHz	157.306,93	
Vorleistung Remda 107,6 MHz	Saalfeld Remda, 107,6 MHz	132.171,30	142.374,51
Vorleistung Remda 95,7 MHz	Saalfeld Remda, 95,7 MHz	10.305,52	
Vorleistung Remscheid 107,9 MHz	Remscheid, 107,9 MHz	6.532,55	7.678,07
Vorleistung Remscheid- 92,2 MHz	Remscheid, 92,2 MHz	5.780,57	6.794,22
Vorleistung Rendsburg 92,9 MHz	Rendsburg, 92,9 MHz	5.999,31	
Vorleistung Rendsburg 93,6 MHz	Rendsburg, 93,6 MHz	5.999,31	
Vorleistung Rendsburg 95,2 MHz	Rendsburg, 95,2 MHz	4.137,80	
Vorleistung Reutlingen 103,1 MHz	Reutlingen, 103,1 MHz	3.297,59	4.929,20
Vorleistung Reutlingen 104,8 MHz		5.002,41	
Vorleistung Rhinow 103,7 MHz	Rhinow, 103,7 MHz	8.290,85	
Vorleistung Rhinow 90,9 MHz	Rhinow, 90,9 MHz	6.998,27	
Vorleistung Ribnitz-Damgarten 102,1 MHz	Ribnitz Damgarten, 102,1 MHz	16.554,21	
Vorleistung Ribnitz-Damgarten 99,4 MHz	Ribnitz Damgarten, 99,4 MHz	7.979,35	8.222,96
Vorleistung Riedlingen, Württ 106,2 MHz	Riedlingen, 106,2 MHz	10.854,83	11.604,79
Vorleistung Riesa 106,4 MHz	Riesa, 106,4 MHz	9.081,09	
Vorleistung Riesa 91,7 MHz	Riesa Stadt, 91,7 MHz	6.713,15	
Vorleistung Rohrdorf 107,7 MHz	Hochriess (Wendelstein), 107,7 MHz	26.680,45	27.703,24
Vorleistung Rohrdorf 96,7 MHz	Rosenheim, 96,7 MHz	6.089,08	
Vorleistung Ronneburg 100,9 MHz	Gera Ronneburg, 100,9 MHz	51.212,86	
Vorleistung Ronneburg 102,5 MHz	Weida, 102,5 MHz	43.029,70	46.351,46
Vorleistung Ronneburg 103,9 MHz	Gera Ronneburg, 103,9 MHz	51.212,86	
Vorleistung Ronneburg 94,9 MHz		45.337,16	
Vorleistung Ronneburg 97,8 MHz	Gera Ronneburg, 97,8 MHz	147.068,33	
Vorleistung Rosengarten 100,6 MHz	Rosengarten, 100,6 MHz	80.572,75	
Vorleistung Rosengarten 105,1 MHz	Rosengarten, 105,1 MHz	80.572,75	
Vorleistung Rosenheim 106,6 MHz	Rosenheim, 106,6 MHz	4.804,13	5.120,25
Vorleistung Rosenheim 92,3 MHz	Rosenheim, 92,3 MHz	3.419,88	3.644,92
Vorleistung Rosenheim 96,2 MHz	Rosenheim, 96,2 MHz	5.127,36	
Vorleistung Rosenheim 97,2 MHz	Rosenheim, 97,2 MHz	5.127,36	
Vorleistung Roßleben 96,1 MHz	Rosslieben, 96,1 MHz	12.314,80	
Vorleistung Rostock 90,2 MHz	Berlin, 90,2 MHz	1.052,87	
Vorleistung Rostock 95,8 MHz		1.052,87	
Vorleistung Rostock 96,7 MHz		19.176,18	
Vorleistung Rostock 97,3 MHz		33.373,11	
Vorleistung Rostock Toitenwinkel 100,8 MHz		58.254,16	
Vorleistung Rostock Toitenwinkel 104,8 MHz		46.760,64	
Vorleistung Rostock-Toitenwinkel 105,6 MHz	Rostock, 105,6 MHz	5.518,29	
Vorleistung Rotenburg a d Fulda 104,5 MHz	Rotenburg, 104,5 MHz	2.253,40	
Vorleistung Rotenburg a d Fulda 93,5 MHz	Rotenburg, 93,5 MHz	2.334,20	
Vorleistung Rothenburg 104,7 MHz	Rothenburg Tauber, 104,7 MHz	8.658,21	11.179,00
Vorleistung Rothenburg, Oberlausitz 100,0 MHz	Rothenburg, 100,0 MHz	11.243,58	
Vorleistung Rottweil 106,0 MHz	Rottweil Stadt, 106,0 MHz	3.068,37	
Vorleistung Rottweil 93,1 MHz	Rottweil, 93,1 MHz	12.361,69	
Vorleistung Rottweil 95,2 MHz		9.759,25	
Vorleistung Rottweil 99,0 MHz	Rottweil Stadt, 99,0 MHz	4.612,42	
Vorleistung Rüsselsheim 90,9 MHz	Ruesselsheim, 90,9 MHz	9.310,84	10.516,84
Vorleistung Saalfeld 101,4 MHz	Saalfeld, 101,4 MHz	5.492,47	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Saalfeld 104,6 MHz	Saalfeld, 104,6 MHz	5.492,47	
Vorleistung Saalfeld 97,6 MHz	Saalfeld, 97,6 MHz	4.056,97	4.370,15
Vorleistung Saalfeld 98,7 MHz	Saalfeld, 98,7 MHz	7.323,87	
Vorleistung Saarbrücken 107,5 MHz		6.063,52	
Vorleistung Saarbrücken 90,1 MHz	Saarbruecken Winterberg, 90,1 MHz	6.060,45	
Vorleistung Saarbrücken 92,9 MHz	Saarbruecken Winterberg, 92,9 MHz	4.064,95	6.357,44
Vorleistung Saarbrücken 99,6 MHz	Saarbruecken Schwarzenberg, 99,6 MHz	4.149,46	10.510,18
Vorleistung Saarburg 105,3 MHz	Saarburg Stadt, 105,3 MHz	12.111,65	
Vorleistung Saarburg 96,5 MHz	Saarburg, 96,5 MHz	12.112,16	
Vorleistung Saarlouis 102,8 MHz	Saarlouis, 102,8 MHz	3.659,83	5.723,85
Vorleistung Saarlouis 96,3 MHz	Saarlouis, 96,3 MHz	6.568,19	
Vorleistung Saarlouis 99,5 MHz	Saarlouis, 99,5 MHz	4.774,31	5.433,48
Vorleistung Sangerhausen 101,1 MHz	Sangerhausen, 101,1 MHz	4.918,49	
Vorleistung Sangerhausen 107,1 MHz	Sangerhausen, 107,1 MHz	4.918,49	
Vorleistung Sangerhausen 99,4 MHz	Sangerhausen, 99,4 MHz	4.918,49	
Vorleistung Sangerhausen 99,9 MHz	Sangerhausen, 99,9 MHz	4.994,96	
Vorleistung Sassnitz 101,4 MHz	Ruegen, 101,4 MHz	14.047,13	
Vorleistung Sassnitz 104,0 MHz	Ruegen, 104,0 MHz	14.036,15	
Vorleistung Schesslitz 106,1 MHz	Burglesau, 106,1 MHz	7.671,78	11.178,08
Vorleistung Schierke, Brocken 101,4 MHz	Brocken, 101,4 MHz	114.333,44	
Vorleistung Schierke, Brocken 107,8 MHz	Brocken, 107,8 MHz	59.505,87	
Vorleistung Schierke, Brocken 89,0 MHz	Brocken, 89,0 MHz	110.810,08	
Vorleistung Schierke, Brocken 91,5 MHz	Brocken, 91,5 MHz	114.333,44	
Vorleistung Schierke, Brocken 94,6 MHz	Brocken, 94,6 MHz	110.809,94	
Vorleistung Schierke, Brocken 97,4 MHz	Brocken, 97,4 MHz	114.333,44	
Vorleistung Schiffdorf 104,3 MHz	Bremerhaven, 104,3 MHz	4.313,79	
Vorleistung Schiffdorf 106,2 MHz	Bremerhaven, 106,2 MHz	34.573,46	
Vorleistung Schiffdorf 107,9 MHz	Bremerhaven, 107,9 MHz	3.229,48	
Vorleistung Schiffdorf 90,7 MHz	Schiffdorf, 90,7 MHz	2.425,79	
Vorleistung Schleiden 106,9 MHz	Schleiden (Eifel Baerbel), 106,9 MHz	20.884,73	22.272,31
Vorleistung Schleiz 105,1 MHz	Schleiz, 105,1 MHz	15.372,46	
Vorleistung Schleswig 100,8 MHz	Schleswig, 100,8 MHz	8.523,70	
Vorleistung Schleswig 92,4 MHz	Schleswig, 92,4 MHz	13.570,99	
Vorleistung Schlüchtern 101,3 MHz	Schluechtern, 101,3 MHz	12.355,56	
Vorleistung Schmalkalden 100,0 MHz	Schmalkalden, 100,0 MHz	13.772,02	
Vorleistung Schmallebenberg 89,1 MHz	Schmallebenberg, 89,1 MHz	5.155,24	
Vorleistung Schmölln 107,9 MHz	Schmoelln, 107,9 MHz	12.043,94	
Vorleistung Schneidlingen 106,7 MHz	Schneidlingen, 106,7 MHz	17.515,74	
Vorleistung Schneidlingen 107,2 MHz	Schneidlingen, 107,2 MHz	17.522,89	
Vorleistung Schöfweg 107,9 MHz	Brotjacklriegel, 107,9 MHz	2.406,39	
Vorleistung Schönberg 105,2 MHz	Langenbrand, 105,2 MHz	20.183,79	
Vorleistung Schöneck 101,2 MHz	Auerbach, 101,2 MHz	29.925,61	
Vorleistung Schöneck 106,0 MHz	Auerbach, 106,0 MHz	29.925,61	
Vorleistung Schöneck 88,7 MHz	Auerbach, 88,7 MHz	4.296,12	
Vorleistung Schöneck 92,0 MHz	Auerbach, 92,0 MHz	24.834,23	
Vorleistung Schöneck 94,5 MHz	Auerbach, 94,5 MHz	4.296,12	
Vorleistung Schöneck 98,7 MHz	Auerbach, 98,7 MHz	4.296,12	
Vorleistung Schönwalde 100,2 MHz	Bungsberg, 100,2 MHz	155.325,42	
Vorleistung Schönwalde 101,9 MHz	Bungsberg Eutin, 101,9 MHz	332.718,70	
Vorleistung Schönwalde 103,1 MHz	Bungsberg, 103,1 MHz	8.658,00	
Vorleistung Schönwalde 104,1 MHz	Bungsberg (Bungsberg), 104,1 MHz	74.216,34	
Vorleistung Schönwalde 106,2 MHz	Bungsberg, 106,2 MHz	387,53	
Vorleistung Schönwalde 97,2 MHz	Bungsberg, 97,2 MHz	6.884,50	
Vorleistung Schopfheim 101,9 MHz	Schopfheim, 101,9 MHz	10.592,74	10.957,32
Vorleistung Schopfloch 97,3 MHz	Schopfloch, 97,3 MHz	8.936,17	11.537,89
Vorleistung Schöppingen 105,2 MHz	Schoeppingen, 105,2 MHz	25.132,88	
Vorleistung Schomdorf 97,6 MHz	Schomdorf, 97,6 MHz	11.243,58	
Vorleistung Schotten 94,7 MHz	Vogelsberg, 94,7 MHz	12.692,81	
Vorleistung Schramberg 103,7 MHz	Schramberg, 103,7 MHz	12.118,80	
Vorleistung Schrobenhausen 94,6 MHz	Schrobenhausen, 94,6 MHz	4.454,77	11.177,15
Vorleistung Schwabach 107,8 MHz	Schwabach, 107,8 MHz	12.011,84	12.233,76
Vorleistung Schwäbisch Gmünd 95,9 MHz	Schwaebisch Gmuend, 95,9 MHz	11.600,95	
Vorleistung Schwäbisch Hall 102,6 MHz	Schwaebisch Hall, 102,6 MHz	11.112,58	
Vorleistung Schwäbisch Hall 95,8 MHz	Schwaebisch Hall, 95,8 MHz	6.539,06	
Vorleistung Schwäbisch Hall 97,5 MHz	Schwaebisch Hall, 97,5 MHz	2.675,83	2.869,69
Vorleistung Schwalenberg 101,0 MHz	Schwalenberg, 101,0 MHz	11.230,29	
Vorleistung Schwandorf 97,3 MHz	Schwandorf, 97,3 MHz	10.283,26	11.182,70
Vorleistung Schwarzenberg 91,6 MHz	Raschau, 91,6 MHz	12.067,27	
Vorleistung Schwedt 93,3 MHz	Schwedt, 93,3 MHz	4.841,49	11.170,96
Vorleistung Schweinfurt 100,5 MHz	Schweinfurt, 100,5 MHz	8.656,12	12.229,97
Vorleistung Schwerin 101,3 MHz		71.792,88	
Vorleistung Schwerin 102,9 MHz	Schwerin, 102,9 MHz	3.381,70	6.155,47
Vorleistung Schwerin 105,3 MHz	Schwerin, 105,3 MHz	63.052,86	64.977,91
Vorleistung Schwerin 106,3 MHz	Schwerin, 106,3 MHz	2.210,09	
Vorleistung Schwerin 107,3 MHz	Schwerin, 107,3 MHz	54.262,19	64.977,91
Vorleistung Schwerin 89,2 MHz	Schwerin, 89,2 MHz	46.495,54	47.915,08

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Schwerin 92,8 MHz	Schwerin, 92,8 MHz	46.495,54	47.915,08
Vorleistung Schwerin 95,3 MHz	Schwerin, 95,3 MHz	174.624,83	
Vorleistung Schwerin 98,5 MHz	Schwerin, 98,5 MHz	63.052,86	64.977,91
Vorleistung Schwerin 99,5 MHz	Schwerin, 99,5 MHz	1.941,04	2.000,30
Vorleistung Schwerte 102,3 MHz	Unna, 102,3 MHz	24.758,89	
Vorleistung Schwerte 104,4 MHz	Unna, 104,4 MHz	6.689,86	
Vorleistung Seesen 100,9 MHz	Seesen, 100,9 MHz	7.161,49	
Vorleistung Seesen 104,3 MHz		5.564,06	
Vorleistung Selb 93,4 MHz	Selb, 93,4 MHz	10.251,10	11.601,09
Vorleistung Sendenhorst 92,6 MHz	Sendenhorst, 92,6 MHz	10.199,64	12.283,69
Vorleistung Seubersdorf 94,0 MHz	Seubersdorf, 94,0 MHz	14.968,33	16.277,55
Vorleistung Sibbesse 105,8 MHz	Hildesheim, 105,8 MHz	10.684,36	11.129,26
Vorleistung Siegburg 91,2 MHz	Siegburg, 91,2 MHz	5.483,67	11.602,48
Vorleistung Siegen 100,2 MHz	Siegen, 100,2 MHz	6.088,78	
Vorleistung Siegen 94,2 MHz	Siegen, 94,2 MHz	7.832,35	
Vorleistung Sigmaringen 104,2 MHz	Sigmaringen, 104,2 MHz	10.481,84	10.842,60
Vorleistung Simbach 103,0 MHz	Simbach, 103,0 MHz	10.041,03	10.456,85
Vorleistung Simmerath 97,2 MHz	Simmerath, 97,2 MHz	13.811,26	14.135,04
Vorleistung Sinsheim 97,2 MHz	Sinsheim, 97,2 MHz	11.602,99	
Vorleistung Sohland 107,0 MHz	Sohland, 107,0 MHz	11.238,47	
Vorleistung Solingen 94,3 MHz	Solingen, 94,3 MHz	10.417,15	12.243,85
Vorleistung Sömmerda 91 MHz	Soemmerda, 91,0 MHz	9.497,90	10.231,11
Vorleistung Sondershausen 100,1 MHz	Sondershausen, 100,1 MHz	3.607,62	
Vorleistung Sondershausen 101,9 MHz	Sondershausen, 101,9 MHz	5.042,63	
Vorleistung Sondershausen 90,7 MHz	Sondershausen, 90,7 MHz	4.149,02	4.469,32
Vorleistung Sondershausen 95,1 MHz	Sondershausen, 95,1 MHz	5.042,63	
Vorleistung Sonneberg 105,8 MHz	Sonneberg Stadt, 105,8 MHz	8.003,20	
Vorleistung Sonneberg 88,8 MHz	Sonneberg Stadt, 88,8 MHz	6.997,52	7.537,71
Vorleistung Sonthofen 87,7 MHz	Sonthofen, 87,7 MHz	5.876,52	6.412,92
Vorleistung Sonthofen 93,6 MHz	Sonthofen, 93,6 MHz	6.176,16	6.412,92
Vorleistung Sontra 99,4 MHz	Sontra, 99,4 MHz	8.617,94	9.734,19
Vorleistung Sprakensehl 107,5 MHz	Uelzen, 107,5 MHz	23.150,34	
Vorleistung Spremberg 106,3 MHz	Spremberg, 106,3 MHz	16.608,96	
Vorleistung Spremberg 90,3 MHz	Spremberg, 90,3 MHz	4.895,03	5.320,19
Vorleistung St. Ingbert 100,6 MHz	St Ingbert Oststrasse, 100,6 MHz	7.419,51	11.603,87
Vorleistung St. Wendel 90,3 MHz	St Wendel, 90,3 MHz	4.159,56	12.224,51
Vorleistung Stade 97,3 MHz	Stade, 97,3 MHz	7.035,81	7.328,78
Vorleistung Stadtroda 91,3 MHz	Stadtroda, 91,3 MHz	12.316,34	
Vorleistung Stammham 107,0 MHz	Ingolstadt, 107,0 MHz	7.643,58	
Vorleistung Stammham 88,6 MHz	Ingolstadt, 88,6 MHz	6.903,48	
Vorleistung Starnberg 87,9 MHz	Starnberg Stadt, 87,9 MHz	5.822,60	
Vorleistung Starnberg 94,7 MHz	Starnberg Stadt, 94,7 MHz	7.300,00	
Vorleistung Starnberg 96,6 MHz	Starnberg, 96,6 MHz	8.444,78	10.517,30
Vorleistung Steinfurt-Burgsteinfurt 91,0 MHz	Steinfurt, 91,0 MHz	13.518,90	
Vorleistung Stendal 100,5 MHz	Stendal Stadt, 100,5 MHz	11.852,02	
Vorleistung Stendal 104,8 MHz	Stendal, 104,8 MHz	7.218,47	
Vorleistung Stendal 87,8 MHz	Stendal, 87,8 MHz	7.218,47	
Vorleistung Stollberg 89,3 MHz	Stollberg, 89,3 MHz	7.137,87	
Vorleistung Stollberg 93,4 MHz	Stollberg, 93,4 MHz	12.377,59	
Vorleistung Stralsund 89,3 MHz	Stralsund, 89,3 MHz	7.389,20	
Vorleistung Stralsund 92,1 MHz	Stralsund, 92,1 MHz	11.111,09	
Vorleistung Stralsund 96,3 MHz		3.795,31	
Vorleistung Stuttgart 101,3 MHz	Stuttgart, 101,3 MHz	66.667,48	99.654,01
Vorleistung Stuttgart 102,3 MHz	Stuttgart, 102,3 MHz	69.887,94	132.216,56
Vorleistung Stuttgart 103,9 MHz	Stuttgart Münster, 103,9 MHz	37.297,00	
Vorleistung Stuttgart 104,9 MHz	Stuttgart Muenster, 104,9 MHz	7.712,38	17.440,10
Vorleistung Stuttgart 107,7 MHz		24.908,55	33.775,54
Vorleistung Stuttgart 88,6 MHz	Stuttgart Muenster, 88,6 MHz	7.712,38	17.440,10
Vorleistung Stuttgart 89,5 MHz	Stuttgart, 89,5 MHz	16.563,70	
Vorleistung Stuttgart 95,4 MHz	Stuttgart Muenster, 95,4 MHz	11.917,35	17.440,10
Vorleistung Stuttgart 96,0 MHz	Stuttgart Muenster, 96,0 MHz	10.255,37	
Vorleistung Stuttgart 97,2 MHz	Stuttgart Muenster, 97,2 MHz	19.269,24	
Vorleistung Stuttgart 99,2 MHz	Stuttgart Muenster, 99,2 MHz	771,24	2.755,29
Vorleistung Süderlügum 104,2 MHz		5.332,98	
Vorleistung Süderlügum 107,2 MHz	Suederluegum, 107,2 MHz	3.611,34	
Vorleistung Süderlügum 94,7 MHz	Suederluegum, 94,7 MHz	3.971,02	
Vorleistung Suhl 101,3 MHz	Suhl, 101,3 MHz	9.030,16	9.727,26
Vorleistung Suhl 88,6 MHz	Suhl, 88,6 MHz	10.747,47	
Vorleistung Suhl 89,8 MHz	Suhl, 89,8 MHz	3.142,68	
Vorleistung Suhl 91,1 MHz	Suhl, 91,1 MHz	2.192,09	
Vorleistung Suhl 92,1 MHz	Suhl Domberg, 92,1 MHz	9.650,81	10.395,82
Vorleistung Suhl 93,7 MHz	Suhl, 93,7 MHz	7.895,68	
Vorleistung Suhl 97,5 MHz	Suhl, 97,5 MHz	24.613,40	
Vorleistung Suhl 98,8 MHz	Suhl, 98,8 MHz	2.192,09	
Vorleistung Sulzbach, Saar 96,8 MHz	Sulzbach, 96,8 MHz	10.188,97	11.595,70
Vorleistung Sundern 107,6 MHz	Sundern, 107,6 MHz	7.987,63	10.837,98

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Sylt 102,8 MHz	Westerland, 102,8 MHz	21.737,08	
Vorleistung Sylt 103,9 MHz	Westerland, 103,9 MHz	2.259,95	
Vorleistung Sylt 104,8 MHz	Westerland, 104,8 MHz	21.737,08	
Vorleistung Sylt 89,1 MHz	Westerland, 89,1 MHz	5.506,14	
Vorleistung Sylt 89,8 MHz	Westerland, 89,8 MHz	3.477,27	
Vorleistung Sylt 90,3 MHz	Westerland, 90,3 MHz	2.259,95	
Vorleistung Tabarz 102,2 MHz	Inselsberg, 102,2 MHz	33.174,00	35.734,93
Vorleistung Tabarz 104,2 MHz	Inselsberg, 104,2 MHz	25.078,75	
Vorleistung Tabarz 87,9 MHz	Inselsberg, 87,9 MHz	24.269,08	
Vorleistung Tabarz 90,2 MHz	Inselsberg, 90,2 MHz	39.482,86	
Vorleistung Tabarz 92,5 MHz	Inselsberg, 92,5 MHz	39.482,86	
Vorleistung Tabarz 97,2 MHz		39.482,86	
Vorleistung Tapfheim 97,1 MHz	Donauwoerth, 97,1 MHz	5.619,06	11.290,17
Vorleistung Tecklenburg 101,1 MHz	Tecklenburg, 101,1 MHz	7.552,34	
Vorleistung Tecklenburg 104 MHz	Tecklenburg, 104,0 MHz	10.373,14	
Vorleistung Tegernsee 101,1 MHz	Ringberg (Tegernseer Tal), 101,1 MHz	8.364,59	8.685,24
Vorleistung Tegernsee 104,3 MHz	Ringberg (Tegernseer Tal), 104,3 MHz	7.241,65	8.685,24
Vorleistung Teicha 100,8 MHz	Halle, 100,8 MHz	34.551,17	
Vorleistung Teicha 103,3 MHz	Halle, 103,3 MHz	42.826,86	
Vorleistung Teicha 104,4 MHz	Halle, 104,4 MHz	50.119,12	
Vorleistung Teicha 93,5 MHz	Halle, 93,5 MHz	71.396,67	
Vorleistung Teicha 95,3 MHz	Halle, 95,3 MHz	6.268,44	
Vorleistung Teicha 95,9 MHz	Halle, 95,9 MHz	10.208,07	
Vorleistung Tiengen, Hochrhein 105,4 MHz	Waldshut Tiengen, 105,4 MHz	11.814,19	12.220,81
Vorleistung Tirschenreuth 88,5 MHz	Tirschenreuth, 88,5 MHz	10.870,91	10.950,75
Vorleistung Torfhaus 102,4 MHz	Torfhaus, 102,4 MHz	66.635,51	
Vorleistung Torfhaus 103,5 MHz	Torfhaus, 103,5 MHz	66.635,51	
Vorleistung Torfhaus 106,3 MHz	Torfhaus, 106,3 MHz	74.109,26	
Vorleistung Torgau 88,9 MHz	Torgau, 88,9 MHz	8.076,74	
Vorleistung Torgau 91,1 MHz	Torgau Stadt, 91,1 MHz	4.968,78	
Vorleistung Torgau 93,0 MHz	Torgau Stadt, 93,0 MHz	4.968,78	
Vorleistung Traben-Trarbach 106,2 MHz	Traben Trarbach, 106,2 MHz	7.210,80	
Vorleistung Traben-Trarbach 88,7 MHz	Traben Trarbach, 88,7 MHz	7.210,80	
Vorleistung Traunstein 103,7 MHz	Traunstein, 103,7 MHz	17.614,39	18.289,64
Vorleistung Traunstein 88,3 MHz	Traunstein, 88,3 MHz	7.033,32	
Vorleistung Traunstein 99,4 MHz	Traunstein, 99,4 MHz	7.037,20	
Vorleistung Trier 102,9 MHz	Trier, 102,9 MHz	6.054,51	
Vorleistung Trier 105,8 MHz	Trier, 105,8 MHz	6.054,51	
Vorleistung Trier 106,4 MHz	Trier, 106,4 MHz	6.054,51	
Vorleistung Trier 88,4 MHz	Trier, 88,4 MHz	20.269,84	
Vorleistung Trier 94,3 MHz	Trier, 94,3 MHz	10.370,93	
Vorleistung Trierweiler- 94,7 MHz	Trierweiler, 94,7 MHz	11.162,67	
Vorleistung Trostberg 101,5 MHz	Trostberg, 101,5 MHz	11.852,02	
Vorleistung Tübingen 100,9 MHz		7.540,70	
Vorleistung Tübingen 89,7 MHz	Tuebingen, 89,7 MHz	3.158,66	
Vorleistung Tübingen 93,9 MHz	Tuebingen, 93,9 MHz	3.113,74	
Vorleistung Tübingen 96,6 MHz	Tuebingen, 96,6 MHz	4.868,91	
Vorleistung Tübingen 99,4 MHz	Tuebingen, 99,4 MHz	4.779,07	
Vorleistung Ueckermünde 104,1 MHz	Ueckermuende, 104,1 MHz	6.579,53	6.780,41
Vorleistung Ueckermünde 90,1 MHz	Ueckermuende, 90,1 MHz	11.185,04	11.526,53
Vorleistung Uelzen 88,0 MHz	Uelzen, 88,0 MHz	7.787,61	
Vorleistung Uelzen 97,1 MHz		5.991,75	
Vorleistung Uelzen 99,8 MHz	Uelzen, 99,7 MHz	2.113,13	2.201,12
Vorleistung Ulm 101,8 MHz	Ulm, 101,8 MHz	67.572,78	
Vorleistung Ulm 102,6 MHz	Ulm, 102,6 MHz	8.394,08	9.002,21
Vorleistung Ulm 103,5 MHz	Ulm, 103,5 MHz	32.792,09	
Vorleistung Ulm 104,8 MHz	Ulm Stadt, 104,8 MHz	10.769,31	11.182,15
Vorleistung Ulm 105,9 MHz	Ulm, 105,9 MHz	29.216,13	31.234,66
Vorleistung Ulm 90,0 MHz	Ulm Wiblingen, 90,0 MHz	11.167,27	
Vorleistung Ulm 91,5 MHz	Ulm, 91,5 MHz	4.968,92	
Vorleistung Ulm 99,7 MHz	Ulm, 99,7 MHz	4.319,74	
Vorleistung Unterringingen 103,3 MHz	Unterringingen, 103,3 MHz	45.292,43	47.028,71
Vorleistung Velbert-Langenberg 97,6 MHz		37.757,23	
Vorleistung Viersen 100,6 MHz	Viersen, 100,6 MHz	11.918,74	12.235,15
Vorleistung Villingen im Schwarzwald 101,2 MHz	Villingen Schwenningen, 101,2 MHz	4.662,84	
Vorleistung Villingen im Schwarzwald 102,0 MHz	Rottweil Haslach, 102,0 MHz	13.874,32	
Vorleistung Vilsbiburg 87,7 MHz	Vilsbiburg, 87,7 MHz	11.736,18	12.222,20
Vorleistung Vlotho 91,7 MHz	Vlotho, 91,7 MHz	8.955,00	10.962,13
Vorleistung Völklingen 88,6 MHz	Voelklingen, 88,6 MHz	11.615,26	
Vorleistung Waging 90,1 MHz	Waging, 90,1 MHz	11.472,86	
Vorleistung Waiblingen 101,8 MHz	Backnang, 101,8 MHz	12.851,09	
Vorleistung Waiblingen 104,5 MHz	Schönbühl, 104,5 MHz	11.787,55	
Vorleistung Waldbröl 105,7 MHz	Waldbroel (Bonn), 105,7 MHz	11.976,72	
Vorleistung Waldmünchen 102,6 MHz	Waldmuenchen, 102,6 MHz	10.081,96	10.963,79
Vorleistung Waren 91,3 MHz		5.886,39	
Vorleistung Waren 93,0 MHz	Waren, 93,0 MHz	4.449,03	5.327,62

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Waren 98,3 MHz	Waren, 98,3 MHz	5.886,39	
Vorleistung Warendorf 107,2 MHz		10.087,24	
Vorleistung Warendorf 94,7 MHz	Warendorf, 94,7 MHz	4.128,56	4.972,13
Vorleistung Warstein 107,7 MHz	Belecke, 107,7 MHz	6.826,75	
Vorleistung Wasserburg 100,6 MHz	Wasserburg, 100,6 MHz	11.580,54	12.342,57
Vorleistung Wedel 101,6 MHz	Wedel Elbe, 101,6 MHz	11.553,58	
Vorleistung Weibern 103,5 MHz	Ahrweiler, 103,5 MHz	38.125,98	
Vorleistung Weibern 104,9 MHz	Ahrweiler, 104,9 MHz	38.125,98	
Vorleistung Weiden 103,7 MHz	Weiden, 103,7 MHz	7.031,37	
Vorleistung Weiden 89,8 MHz	Weiden, 89,8 MHz	5.452,52	5.492,56
Vorleistung Weiden 99,9 MHz	Weiden, 99,9 MHz	5.005,32	5.042,08
Vorleistung Weiler-Simmerberg 106,0 MHz	Weiler Allgaeu, 106,0 MHz	3.962,92	4.114,84
Vorleistung Weiler-Simmerberg 92,7 MHz	Weiler Allgaeu, 92,7 MHz	3.770,66	4.114,84
Vorleistung Weilheim an der Teck 103,0 MHz	Goepfingen, 103,0 MHz	7.626,61	
Vorleistung Weilheim an der Teck 99,8 MHz	Goepfingen Weilheim, 99,8 MHz	7.134,81	
Vorleistung Weimar 102,6 MHz	Weimar 20, 102,6 MHz	8.782,32	
Vorleistung Weimar 106,6 MHz	Weimar 20, 106,6 MHz	5.260,20	
Vorleistung Weimar 107,2 MHz	Weimar, 107,2 MHz	5.614,40	6.047,81
Vorleistung Weimar 89,2 MHz	Weimar, 89,2 MHz	6.682,12	
Vorleistung Weimar 89,7 MHz	Weimar 20, 89,7 MHz	3.499,14	
Vorleistung Weimar 93,3 MHz	Weimar, 93,3 MHz	10.223,89	
Vorleistung Weimar 97,9 MHz	Weimar 20, 97,9 MHz	3.709,61	3.995,98
Vorleistung Weinheim 107,7 MHz	Weinheim, 107,7 MHz	1.011,73	2.242,92
Vorleistung Weißenburg 88,5 MHz	Weissenburg, 88,5 MHz	8.489,67	10.961,39
Vorleistung Weißenfels 88,0 MHz	Weissenfels, 88,0 MHz	7.599,12	
Vorleistung Weißenfels 88,8 MHz	Weissenfels, 88,8 MHz	7.599,12	
Vorleistung Weißwasser 89,2 MHz	Weisswasser, 89,2 MHz	7.054,74	
Vorleistung Weißwasser 90,5 MHz	Weisswasser, 90,5 MHz	6.570,30	
Vorleistung Weißwasser 97,7 MHz	Weisswasser, 97,7 MHz	7.338,58	
Vorleistung Welden 100,0 MHz	Augsburg, 100,0 MHz	34.775,81	
Vorleistung Werdau 90,9 MHz	Werdau, 90,9 MHz	12.054,17	
Vorleistung Werdohl 97,2 MHz	Meinerzhagen, 88,3 MHz	7.831,41	11.173,91
Vorleistung Wernigerode 105,4 MHz	Wernigerode, 105,4 MHz	4.419,02	
Vorleistung Wernigerode 90,8 MHz	Wernigerode, 90,8 MHz	5.941,23	
Vorleistung Wernigerode 98,6 MHz	Wernigerode, 98,6 MHz	5.941,23	
Vorleistung Wertheim 104,7 MHz	Wertheim, 104,7 MHz	7.210,29	
Vorleistung Wertheim 89,5 MHz	Wertheim, 89,5 MHz	4.365,73	6.525,85
Vorleistung Wesel-Büderich 102,8 MHz	Wesel, 102,8 MHz	278.752,12	
Vorleistung Wesel-Büderich 107,6 MHz	Wesel, 107,6 MHz	17.459,27	51.439,55
Vorleistung Wetzlar 100,5 MHz	Asslar, 100,5 MHz	4.184,05	
Vorleistung Wetzlar 101,3 MHz	Asslar, 101,3 MHz	4.184,05	
Vorleistung Wetzlar 103,7 MHz		1.928,35	
Vorleistung Wetzlar 105,0 MHz	Asslar (Ederkopf), 105,0 MHz	4.957,20	5.289,22
Vorleistung Wetzlar 107,8 MHz	Asslar, 107,8 MHz	2.180,97	
Vorleistung Wetzlar 88,2 MHz	Asslar, 88,2 MHz	5.296,56	
Vorleistung Wetzlar 97,3 MHz	Asslar, 97,3 MHz	3.635,38	
Vorleistung Wickede 107,3 MHz	Wickede, 107,3 MHz	7.293,76	10.849,08
Vorleistung Wiesau 105,1 MHz	Herzogoed, 105,1 MHz	10.877,43	10.957,32
Vorleistung Wiesbaden 101,4 MHz	Wiesbaden, 101,4 MHz	5.358,05	
Vorleistung Wiesbaden 102,0 MHz	Wiesbaden, 102,0 MHz	2.064,80	
Vorleistung Wiesbaden 103,7 MHz		5.358,05	
Vorleistung Wiesbaden 107,9 MHz	Hohe Wurzel, 107,9 MHz	26.908,56	
Vorleistung Wiesbaden 88,2 MHz	Wiesbaden, 88,2 MHz	4.057,92	
Vorleistung Wiesbaden 90,1 MHz	Wiesbaden, 90,1 MHz	3.044,00	
Vorleistung Wiesbaden 92,5 MHz	Wiesbaden, 92,5 MHz	1.654,50	1.868,80
Vorleistung Wiesensteig 107,4 MHz	Gosbach, 107,4 MHz	7.666,57	10.395,73
Vorleistung Wiesloch 107,1 MHz	Wiesloch (Sinsheim), 107,1 MHz	4.948,02	10.969,35
Vorleistung Wiggensbach 97,6 MHz	Kempten, 97,6 MHz	13.731,83	14.985,25
Vorleistung Wildberg 103,0 MHz		10.390,73	
Vorleistung Wilhelmshaven 87,8 MHz	Wilhelmshaven, 87,8 MHz	5.854,72	
Vorleistung Wilhelmshaven 99,1 MHz	Wilhelmshaven, 99,1 MHz	5.812,07	6.054,09
Vorleistung Willebadessen 88,1 MHz	Esgegebirge (Teuto Wald), 88,1 MHz	42.613,80	44.454,72
Vorleistung Windeck 107,9 MHz	Herchen Rosbach, 107,9 MHz	2.313,36	
Vorleistung Windorf-Otterskirchen 93,9 MHz	Windorf Otterskirchen, 93,9 MHz	8.986,17	11.178,08
Vorleistung Winnenden 104,5 MHz	Winnenden, 104,5 MHz	12.116,76	
Vorleistung Wittelschhofen 89,1 MHz	Wassertruedingen, 89,1 MHz	8.985,84	11.602,02
Vorleistung Witten 104,2 MHz	Witten, 104,2 MHz	7.092,13	11.185,02
Vorleistung Wittenberg-Lutherstadt 101,6 MHz	Wittenberg, 101,6 MHz	111.926,57	
Vorleistung Wittenberg-Lutherstadt 102,3 MHz	Wittenberg, 102,3 MHz	41.279,90	
Vorleistung Wittenberg-Lutherstadt 104,0 MHz	Wittenberg, 104,0 MHz	111.926,57	
Vorleistung Wittenberg-Lutherstadt 107,7 MHz	Wittenberg, 107,7 MHz	3.504,51	
Vorleistung Wittenberg-Lutherstadt 88,1 MHz	Wittenberg, 88,1 MHz	34.591,85	
Vorleistung Wittenberg-Lutherstadt 89,3 MHz	Wittenberg, 89,3 MHz	11.406,28	
Vorleistung Wittenberg-Lutherstadt 98,4 MHz	Wittenberg, 98,4 MHz	53.229,35	
Vorleistung Wittstock 87,7 MHz	Wittstock, 87,7 MHz	9.112,82	
Vorleistung Wittstock 96,6 MHz	Wittstock, 96,6 MHz	6.252,25	

Anlage 1: laufende Entgelte Antennen(mit)benutzung

Einzelstandort lt. Media Broadcast	Standort lt. Frequenzzuteilung	genehmigte Entgelte in EUR (netto) 01.04.2017 - 31.03.2019 pro Jahr	Nachrichtlich: Entgelt in EUR (netto) vor KeL-Korrektur
Vorleistung Witzhausen 96,5 MHz	Witzhausen, 96,5 MHz	4.799,83	5.421,53
Vorleistung Woldegk 101,8 MHz	Helpferberg, 101,8 MHz	32.226,54	33.210,45
Vorleistung Woldegk 103,2 MHz	Helpferberg, 103,2 MHz	3.244,97	3.344,04
Vorleistung Woldegk 103,8 MHz		36.693,60	
Vorleistung Woldegk 105,8 MHz	Helpferberg, 105,8 MHz	27.733,60	33.210,45
Vorleistung Woldegk 90,5 MHz	Helpferberg, 90,5 MHz	32.226,54	33.210,45
Vorleistung Woldegk 94,2 MHz	Helpferberg, 94,2 MHz	17.764,18	18.306,54
Vorleistung Woldegk 96,0 MHz	Helpferberg, 96,0 MHz	44.921,75	46.293,24
Vorleistung Woldegk 96,5 MHz		22.605,40	
Vorleistung Woldegk 97,1 MHz	Helpferberg, 97,1 MHz	11.616,41	
Vorleistung Woldegk 99,1 MHz	Helpferberg, 99,1 MHz	44.921,75	46.293,24
Vorleistung Wolfratshausen 92,0 MHz	Wolfratshausen, 92,0 MHz	9.145,01	10.968,03
Vorleistung Wolfsburg 93,8 MHz		5.258,91	
Vorleistung Wolfsburg 95,1 MHz	Wolfsburg, 95,1 MHz	3.403,47	3.545,19
Vorleistung Wolfstein 103,1 MHz	Bomberg, 103,1 MHz	27.690,24	
Vorleistung Wolfstein 107,6 MHz	Bomberg, 107,6 MHz	27.690,24	
Vorleistung Wolgast 100,0 MHz	Wolgast, 100,0 MHz	10.546,37	12.629,07
Vorleistung Wolgast 89,0 MHz	Wolgast, 89,0 MHz	10.312,77	10.627,62
Vorleistung Wolgast 93,2 MHz	Wolgast, 93,2 MHz	8.370,61	8.626,17
Vorleistung Wörth am Rhein 96,6 MHz	Woerth, 96,6 MHz	14.797,03	
Vorleistung Wunsiedel 97,3 MHz	Wunsiedel, 97,3 MHz	9.181,18	10.390,27
Vorleistung Wuppertal 107,4 MHz	Wuppertal, 107,4 MHz	11.887,38	13.067,76
Vorleistung Wuppertal 91,0 MHz	Wuppertal, 91,0 MHz	12.340,54	
Vorleistung Würzburg 100,3 MHz		4.043,36	
Vorleistung Würzburg 101,3 MHz		4.043,36	
Vorleistung Würzburg 102,4 MHz	Wuerzburg, 102,4 MHz	3.768,59	3.831,97
Vorleistung Würzburg 104,4 MHz	Würzburg, 104,4 MHz	18.798,58	19.519,23
Vorleistung Würzburg 106,9 MHz	Wuerzburg, 106,9 MHz	19.196,38	19.519,23
Vorleistung Würzburg 92,1 MHz	Wuerzburg, 92,1 MHz	4.118,42	4.227,99
Vorleistung Würzburg 95,8 MHz	Wuerzburg, 95,8 MHz	4.233,87	
Vorleistung Wurzen 95,0 MHz	Wurzen, 95,0 MHz	12.362,20	
Vorleistung Wyk auf Föhr 96,7 MHz	Wyk auf Föhr, 96,7 MHz	10.739,60	11.603,87
Vorleistung Zeitz 89,4 MHz	Zeitz, 89,4 MHz	5.245,26	
Vorleistung Zeitz 91,8 MHz	Zeitz, 91,8 MHz	5.253,54	
Vorleistung Zeitz 96,1 MHz	Zeitz, 96,1 MHz	8.205,62	
Vorleistung Zeitz 99,1 MHz	Zeitz, 99,1 MHz	3.495,81	
Vorleistung Zell 88,0 MHz	Hof (Ochsenkopf), 88,0 MHz	3.906,26	15.619,68
Vorleistung Zierenberg 103,7 MHz	Habichtswald(Rimberg), 103,7 MHz	112.390,07	
Vorleistung Ziesar 102,8 MHz	Ziesar, 102,8 MHz	14.209,17	
Vorleistung Zittau 100,0 MHz	Zittau, 100,0 MHz	4.706,91	
Vorleistung Zittau 106,4 MHz	Zittau, 106,4 MHz	3.318,70	
Vorleistung Zittau 107,1 MHz	Zittau, 107,1 MHz	6.124,16	
Vorleistung Zittau 87,7 MHz	Zittau, 87,7 MHz	3.318,70	
Vorleistung Zittau 94,3 MHz	Zittau, 94,3 MHz	4.440,88	
Vorleistung Zittau 95,4 MHz	Zittau, 95,4 MHz	4.706,91	
Vorleistung Zschopau 91,7 MHz	Zschopau, 91,7 MHz	6.616,66	
Vorleistung Zschopau 99,5 MHz	Zschopau, 99,5 MHz	6.616,66	
Vorleistung Zweibrücken 103,3 MHz	Zweibruecken, 103,3 MHz	10.982,30	
Vorleistung Zweibrücken 106,6 MHz	Zweibruecken, 106,6 MHz	7.029,33	
Vorleistung Zweibrücken 91,6 MHz		5.917,14	
Vorleistung Zwickau 103,4 MHz	Wilkau Hasslau, 103,4 MHz	6.651,49	
Vorleistung Zwickau 92,3 MHz	Wilkau Hasslau, 92,3 MHz	6.651,49	

Anlage 2: Entgelte für Einmalleistungen Antennen(mit)benutzung

1. Bereitstellung eines Antennenzugangs als Mitnutzung

a) Angebotserstellung

Bezeichnung		1.4.2017 - 31.3.2019
Nr.	Aktivität	Entgelt
1.	Klärung Anfrage	37,14 €
2.	Einstellung Auftrag für Bereitstellung Benutzung	25,39 €
3.	Zulieferung der Sendergestelleistung an den Kunden (Wettbewerber)	7,14 €

Der Betrag wird als Vorkasse vor Angebotserstellung erhoben.

b) Bereitstellung des Antennenzugangs

Bezeichnung		1.4.2017 - 31.3.2019
Nr.	Aktivität	Entgelt
4.	Erstellung Vertragsentwurf Benutzung	41,43 €
5.	Koordination Vor-Ort-Termin (Kontaktdaten CNT)	32,86 €
6.	Entgegennahme des Auftrags in der Region	12,74 €
7.	Rüstzeit für Anfahrt	40,76 €
8.	Anfahrt an Standort	55,39 €
9.	Durchführung vor-Ort-Termin	140,10 €
10.	Abfahrt vom Standort	55,39 €
11.	Dokumentation des Ergebnisses	16,56 €
12.	Koordination Termin Umschaltung am Standort	32,57 €
13.	Entgegennahme des Auftrags in der Region	12,74 €
14.	Rüstzeit (für Anfahrt)	76,42 €
15.	Anfahrt an Standort	188,60 €
16.	Rüstzeit (am Standort)	129,91 €
17.	Durchführung Abnahmemessung	24,20 €
18.	Test Abschaltung Sender Wettbewerber (Not-Aus-Schleife)	14,01 €
19.	Abschaltung Sender Media Broadcast; Ablegen des HF-Kabels	39,48 €
20.	Aufschaltung Sender Wettbewerber (gemeinsam)	72,00 €
21.	Rüstzeit (für Abfahrt)	71,33 €
22.	Abfahrt vom Standort	188,60 €
23.	Pflege Inventory Daten	37,63 €
24.	Entgegennahme Standortprotokolle	0,00 €
25.	Antennenzugang- (Mit)benutzung (Rechnungserstellung)	52,85 €
26.	Proformarechnung	0,00 €
27.	Rechnungsausdruck	10,00 €
28.	Zahlungseingänge monitoren	2,86 €

- c) Entgelte für zusätzliche Vor-Ort-Termine im Rahmen der Angebotserstellung und/oder der Bereitstellung, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen durchgeführt werden müssen.

Bezeichnung		1.4.2017 - 31.3.2019
Nr.	Aktivität	Entgelt
5.	Koordination Vor-Ort-Termin (Kontaktdaten CNT)	32,86 €
6.	Entgegennahme des Auftrags in der Region	12,74 €
7.	Rüstzeit für Anfahrt	40,76 €
8.	Anfahrt an Standort	55,39 €
9.	Durchführung vor-Ort-Termin	140,10 €
10.	Abfahrt vom Standort	55,39 €
11.	Dokumentation des Ergebnisses	16,56 €

Die Entgelte unter Ziffer 1 a), jeweils Nr. 1. und 2. sind pro Frequenz abzurechnen, Nr. 3. pro Kunde.
 Die Entgelte unter Ziffer 1 b) jeweils Nr. 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 21. und 12.
 sind pro Kunde und Standort abzurechnen, Nr. 17., 18., 19. und 20. pro Frequenz.
 Die Entgelte unter Ziffer 1 c) sind pro Kunde und Standort abzurechnen.

3. Verschiebung von Antennenwartungszeiten außerhalb der Regelarbeitszeit.

Hierfür gelten folgende Sätze pro Frequenz:

- werktags (montags bis freitags) von 20:00 bis 22:00 Uhr, je Wartung 181,20 €
- werktags (montags bis freitags) von 22:00 bis 6:00 Uhr, je Wartung 210,41 €.

Für die Berechnung des Preises ist der Beginn der Wartungsarbeiten maßgeblich.

4. Antennenumbau zur Einhaltung zuteilungsrechtlicher Parameter pro Frequenz

Antennenumbau

Austausch der vorhandenen Antennenfelder durch neue Antennenfelder	Nach Aufwand
Erweiterung der Antenne am Mast	Nach Aufwand
Verlagerung der Antenne am Mast	Nach Aufwand
Einziehen eines neuen Kabels, falls ein Parallelbetrieb mit der Alt-Antenne gewährleistet werden muss, bis die neue Antenne aufgebaut ist	Nach Aufwand